# Kapital und Arbeit

## Ihr quantitatives Verhältnis in der industriellen Unternehmung

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

WILLI DÖHRMANN

Diplom-Kaufmann

(Hannover)

1 9 3 8

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

1. Gutachter: Prof. Dr. Kalveram

2. Gutachter: Prof. Dr. Skalweit

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Februar 1937.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN LIEBEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546401_0015

# INHALTS-VERZEICHNIS


A. Einleitung: Problemstellung und Entwicklungsgang der Dissertation . . . . . 1

B. Hauptteil: Kapital und Arbeit . . . . . 4

I. Das quantitative Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit in der Theorie. (Die Zurechnungsfrage) . . . . . 4

1. Die Dreifaktorenlehre . . . . . 4

2. Die Rangordnung unter den Produktionsfaktoren . . . 6

3. Darstellung der Zurechnungslehre . . . . . 9

a) Die Proportionalität zwischen wirklichem und natürlichem Preis . . . . . 10

b) Die Abhängigkeit des wirklichen Preises vom natürlichen 12

c) Die Schätzung der Ertragsanteile . . . . . 14

d) Die Wertbestimmung der Produktivgüter . . . . 15

4. Kritik der Zurechnungslehre . . . . . 19

II. Das quantitative Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit in der Praxis . . . . . 25

1. Bei volkswirtschaftlicher Betrachtungsweise. (Die Arbeits- und Besitzeinkommensquote am Volkseinkommen) . . 27

a) Der Einkommensbegriff . . . . . 28

b) Das Arbeits- und Besitzeinkommen . . . . . 30

c) Der Unternehmergewinn als besondere Einkommenskategorie . . . . . 32

d) Der Volkseinkommensbegriff . . . . . 34

e) Das Verhältnis zwischen Arbeits- und Besitzeinkommen 37

2. Bei betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise. (Die Arbeits- und Kapitalquote am Umsatz) . . . . . 41

a) Der Umsatzbegriff . . . . . 42

aa) Allgemeines . . . . . 42

bb) Brutto- und Netto-Umsatz . . . . . 51

b) Die Gewinn- und Verlustrechnung . . . . . 59

aa) Der Name (Exkurs 1) . . . . . 59

bb) Das Brutto-Netto-Prinzip . . . . . 62

cc) Das Schema . . . . . 67

α) Die Aufwandsseite . . . . . 69

αα) Löhne und Gehälter (I, 1) . . . . . 69

ββ) Soziale Abgaben (I, 2) . . . . . 70

γγ) Abschreibungen auf Anlagen (I, 3) . . . 71

δδ) Andere Abschreibungen (I, 4) . . . . 72

εε) Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen (I, 5) . . . . . 73

ζζ) Besitzsteuern der Gesellschaft (I, 6) . . 75
ηη) Alle übrigen Aufwendungen (I, 7) . . . 77
β) Die Ertragsseite . . . . . 80
αα) Der Betrag, . . . (II, 1) . . . . . 80
ββ) Erträge aus Beteiligungen (II, 2) . . . 88
γγ) Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen, und sonstige Kapitalerträge (II, 3) 90
δδ) Außerordentliche Erträge (II, 4) . . . 91
εε) Außerordentliche Zuwendungen (II, 5) . . 92
dd) Kritik des Schemas . . . . . 93
c) Die Ermittlung des Umsatzes . . . . . 95
aa) Aus der Gewinn- und Verlustrechnung . . . 96
α) Methode 1 . . . . . 96
β) Methode 2 . . . . . 100
γ) Methode 3 . . . . . 101
δ) Methode 4 . . . . . 103
bb) Aus der Bilanz . . . . . 104
cc) Aus dem Geschäftsbericht . . . . . 106
d) Die Umsatzpublizität (Exkurs 2) . . . . . 107
e) Die Ermittlung der Arbeits- und Kapitalquote . . . 109
aa) Die Ermittlung der Arbeitsaufwendungen . . . 110
bb) Die Ermittlung der Kapitalaufwendungen . . . 114
cc) Die Erfolgsspaltung . . . . . 124
f) Das quantitative Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit in der industriellen Unternehmung . . . . . 127

C. Schluß: Das quantitative Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit in der Dynamik . . . . . 140

# A. EINLEITUNG:

## PROBLEMSTELLUNG UND ENTWICKLUNGSGANG DER DISSERTATION.

Es mag auf den ersten Blick nicht gerade aktuell erscheinen, in einer Zeit, die durch die Fortentwicklung der freien Wirtschaft in die gebundene Form charakterisiert ist[0]), über „Kapital und Arbeit" zu schreiben. Versinnbildlicht doch dieser Ausdruck einen großen Teil, wenn nicht gar alle, während der „kapitalistischen" Epoche geborenen und zur Genüge erörterten Fragenkomplexe, einer Wirtschaftsordnung also, die abzulösen eine neue, andere Ordnung zur Zeit im Begriff ist. Dennoch wird es sich im folgenden nicht um eine historische Studie, sondern um eine die Gegenwart betreffende Untersuchung handeln.

Die Autoren der älteren Literatur verstehen zumeist unter „Kapital und Arbeit", soweit sie sich mit diesem Thema befassen, etwas recht Verschiedenes. Immer aber wird das Verhältnis zwischen beiden Produktionsfaktoren kämpferisch aufgefaßt, immer ist mit „Kapital und Arbeit" „Kapital gegen Arbeit" gemeint. Was dabei unter Kapital, was unter Arbeit verstanden wird, ist nur von sekundärer Bedeutung, ob man beide Begriffe ausdehnt oder zusammenzieht, weit oder eng faßt. Zuweilen wird der Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter[1]), zuweilen der zwischen Kopfarbeiter und Handarbeiter[2]), am häufigsten aber der zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkoalitionen[3]) behandelt. Sogar die Interessengegensätze nationalökonomischer Richtungen[4]) — hier bürgerliche Ökonomisten, dort Sozialisten — und politischer Parteien[5]) — bürgerliche einerseits, sozialdemokratische und kommunistische andrer-

---

0) Wesentliches Kriterium der freien Wirtschaft ist die freie Preisbildung, entscheidendes Merkmal der gebundenen Wirtschaft die unterbundene Freiheit der Preisbildung. (Vgl. E. Schmalenbach, Der Kontenrahmen, 3. A., RKW-Veröffentlichung Nr. 43, Leipzig 1930, S. 14 Anm. 1). In den einzelnen Wirtschaftssektoren ist die Freiheit der Preisbildung verschieden stark beschnitten: freie Preise und Festpreise sind die Extreme. Auf Kosten des „freien Sektors" gewinnt der Sektor mit den irgendwie gebundenen Preisen jedoch immer mehr an Boden.

1) Vgl. J. P. Peters, Labor and Capital, New York und London 1902. (Untertitel: A Discussion of the Relations of Employer and Employed).

2) Vgl. F. A. Freundt, Kapital und Arbeit, Berlin 1926, S. 96.

3) Vgl. Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, 5. Aufl., Tübingen 1930.

4) Vgl. F. Lasalle, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der oekonomische Julian, oder: Kapital und Arbeit, Berlin 1864.

5) Vgl. A. E. F. Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, Tübingen 1870, S. 1.

seits — werden unter dem Stichwort „Kapital und Arbeit" zusammengefaßt. Allen diesen verschiedenen Anschauungen ist gemeinsam, daß sie das Verhältnis zwischen beiden Produktivelementen bzw. ihren Besitzern qualitativ sehen. Es ist die Art und Beschaffenheit des Verhältnisses der Kapitaleigentümer zu den Nichtkapitaleigentümern, welche primär interessiert.

Damit soll nicht gesagt sein, daß man die Bedeutung des quantitativen Verhältnisses, d. h .der Größe der für das Kapital gemachten Aufwendungen zu der im Interesse des Produktionsfaktors Arbeit gemachten Aufwendungen, in ihrer Bedeutung unterschätzt hätte. Ist doch das quantitative Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit in hohem Maße bestimmend für das qualitative. Aber wissenschaftlich trat die Frage des „quot" gegenüber der des „quales" in den Hintergrund. An volkswirtschaftlichen Deduktionen über die größenmäßigen Anteile der Arbeit und des Kapitals am Sozialprodukt fehlt es zwar nicht[6]), aber von der einzelnen Unternehmung ausgehende, exakte Untersuchungen betriebswirtschaftlicher Art sind kaum anzutreffen[7]). Zur Ausfüllung dieser Lücke einen Beitrag zu leisten, ist der Zweck der vorliegenden Dissertation. Es ist also das quantitative Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit zu ermitteln, indem die Arbeitsaufwendungen den Kapitalaufwendungen gegenübergestellt werden. Als Untersuchungsobjekt wird dabei die industrielle Unternehmung dienen. Das erzielte Resultat wird deutlich zeigen, daß der Löwenanteil des Produktionsertrages nicht, wie häufig behauptet wird, dem Kapital, sondern der Arbeit zugute kommt.

Damit fällt das qualitative Verhältnis von vornherein aus dem Rahmen des hier behandelten Themas. Auch die größenmäßige Bestimmung des Arbeits- und Kapitalanteils bedarf noch einer Einschränkung. DieUntersuchung soll sich nämlich lediglich mit der Frage befassen, wie groß gegenwärtig die Anteile effektiv sind, nicht dagegen die andere Frage behandeln, wie groß sie aus diesen und jenen Erwägungen heraus sein sollten. Die Frage nach dem, „was ist", nicht die nach dem, „was sein soll", wird also zu beantworten

---

6) Siehe z. B. Th. Hodgskin, Verteidigung der Arbeit gegen die Ansprüche des Kapitals. In: Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik, Leipzig 1909. Auch bei Peters ist die Frage zu finden (a.a.O., S. XX, Frage 7): "How are the relative shares of capital and labor to be apportioned?". Die hierauf gegebene Antwort zeigt jedoch, daß man um eine ernstliche Untersuchung nicht bemüht war (S. XXI): "Similarly, question 7, as to the relative shares of capital and labor, has been dropped, because, although of great importance, no one seemed ready to attempt anything like a definite answer or even discussion of it in that form."

7) Erwähnt sei jedoch M. Haller, Kapital und Arbeit im industriellen Betrieb, 2. Aufl., Berlin 1926, (vgl. auch die berechtigte Kritik Hallers bei W. Prion, Kapital und Betrieb, Leipzig 1929, S. 32 ff.) und die sich auf 152 Gesellschaften erstreckende Untersuchung eines Vorstandsmitglieds der A. E. G. (wiedergegeben in der von der Frankfurter Genossenschaftsbank herausgegebenen Zeitschrift „Kapital und Arbeit", Frankfurt a. Main 1921, Nr. 7, S. 110 f.).

versucht werden. Dadurch bleiben alle wirtschaftspolitischen Forderungen, sobald sie sich auf eine Änderung der Größe der Arbeits- oder Kapitalquote erstrecken, unerörtert. Zu denken ist hierbei in erster Linie an Lohnerhöhungen, an die Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten, an Zinssenkungen sowie an die besonders in jüngster Zeit wieder laut gewordene Mahnung, mit einer „angemessenen" Dividende zufrieden zu sein.

Ist somit die vorliegende Arbeit theoretisch und nicht politisch ausgerichtet, so ist sie andrerseits primär statisch und weniger dynamisch orientiert, wenn man unter einer dynamischen Betrachtungsweise, wie es zweckmäßigerweise hier geschieht, eine solche verstehen will, die sich auf längere als 1 Jahr währende Zeiträume erstreckt. Die den Hauptkern dieser Arbeit bildende betriebswirtschaftliche Untersuchung legt nämlich der Ermittlung der Arbeits- und Kapitalquote nur 1 Geschäftsjahr zugrunde, mithin eine sehr kurze Zeitspanne, die man vom Standpunkt einer ganzen Wirtschaftsepoche aus ruhig als Zeitpunkt betrachten kann. Es werden daher lediglich saisonale, nicht aber während des Konjunkturzyklus erfolgte oder gar säkulare Schwankungen in die Rechnung einbezogen. Über die Dynamik des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit können somit exakte, aus einzelnen Unternehmungen gewonnene Angaben nicht gemacht werden; die diesbezüglichen Ausführungen am Ende des betriebswirtschaftlichen Teils fußen vielmehr auf volkswirtschaftlichen Daten.

Im einzelnen soll so vorgegangen werden, daß zunächst einmal theoretisch untersucht wird, ob das Ausmaß der produktiven Mitwirkung der beiden Faktoren Arbeit und Kapital im Erzeugungsprozeß feststellbar ist. Zu diesem Zweck soll die Zurechnungslehre, die insbesondere von der österreichischen Schule entwickelt worden ist, Darstellung und Kritik erfahren. Es wird sich zeigen, daß eine Zurechnung unmöglich ist, sodaß zur Bestimmung des quantitativen Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit nur noch der praktische Weg übrigbleibt: die im Wirtschaftsleben tatsächlich gezahlten Entgelte für beide Produktionsfaktoren zu ermitteln und einander gegenüberzustellen. Das aber kann volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich geschehen. Bei der volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise handelt es sich um die Ermittlung der Arbeits- und arbeitslosen Einkommen und um die Feststellung ihrer Quote am Volkseinkommen. Die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise hingegen sucht, von der einzelnen Unternehmung ausgehend, die vom Umsatzerlös auf Arbeit und Kapital entfallenden Quoten zu errechnen. Da also der Umsatz als Bezugsziffer Verwendung finden wird und die Arbeits- und Kapitalaufwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung entnommen werden müssen, wird der Umsatzbegriff und die Gewinn- und Verlustrechnung eingehend behandelt werden. Verschiedene Methoden werden sich dann mit der Möglichkeit der Umsatzrekonstruktion befassen, weil der Umsatz nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Schema nur verstümmelt in der Haupterfolgsrech-

nung erscheint. Danach sollen Formeln entwickelt werden, nach denen extern die Arbeits- und Kapitalaufwendungen einigermaßen richtig zu errechnen sind. Da nun aber, wie noch näher zu begründen sein wird, nicht nur Arbeits- und Kapitalaufwendungen, sondern auch die auf Arbeit und Kapital entfallenden Anteile am Gewinn interessieren, muß dieser entsprechend aufgespalten werden [8]). Ein praktisches, mehrere industrielle Unternehmen umfassendes Beispiel wird den Hauptteil der Arbeit beschließen. Der Schluß wird sich dann noch mit dem quantitativen Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit während längerer Zeiträume, also mit der Möglichkeit säkularer Schwankungen des Verhältnisses befassen.

# B. HAUPTTEIL:

# KAPITAL UND ARBEIT.

## I. DAS QUANTITATIVE VERHÄLTNIS ZWISCHEN KAPITAL UND ARBEIT IN DER THEORIE. (DIE ZURECHNUNGSFRAGE).

Wie schon in der Einleitung erwähnt wurde, soll zuerst die Frage untersucht werden, ob es möglich ist, die Größe der Beitragsleistung der einzelnen Faktoren im Produktionsprozeß zu ermitteln. Zu diesem Zweck muß die dieses Problem behandelnde Zurechnungslehre dargestellt und kritisch beleuchtet werden. Einige einleitende Gedanken über die Dreifaktorenlehre und die Rangordnung unter den Produktionsfaktoren mögen vorausgeschickt werden.

### 1. Die Dreifaktorenlehre.

Es gehört mit zu den grundlegenden Erkenntnissen der Nationalökonomie, daß der Produktionsprozeß das Vorhandensein von drei Elementen zur Voraussetzung hat. Diese Elemente, auch Faktoren genannt [9]), sind die Natur, die Arbeit und das Kapital. Den Grund zu dieser Dreifaktorenlehre hat Adam Smith durch die erstmals durch ihn erfolgte scharfe Unterscheidung der drei Einkommensquellen gelegt. Er selbst spricht noch nicht ausdrücklich von den Produktionsfaktoren, aber es dürfte doch ganz seiner Auffassung entsprechen, die Quellen seiner drei Einkommensarten Profit, Lohn und Grundrente als Produktionsfaktoren zu bezeichnen [10]). Ihre systematische Ausbildung erfuhr die Faktorenlehre durch Jean Bap-

8) Vgl. dazu den Abschnitt „Die Erfolgsspaltung".

9) Die Termini „Faktoren" und „Elemente" werden in dieser Arbeit also synonym gebraucht; vgl. dagegen E. v. Philippovich, Grundriß d. Polit. Oekonomie, 19. Aufl., Tüb. 1926, Bd. I, S. 140 f.

10) Vgl. F. Linder, Die Wandlungen in der Lehre von den Produktionsfaktoren, Diss. Köln 1925, S. 10 f.

tiste Say, weshalb er selbst zuweilen als deren Urheber angesehen wird[11]). Sie ist darauf in die nationalökonomische Literatur eingegangen und wird von der Mehrzahl ihrer Vertreter ausdrücklich oder doch stillschweigend anerkannt.

Freilich hat man hin und wieder die Unterscheidung von nur drei Faktoren als nicht ausreichend bezeichnet. So weist bereits John Stuart Mill darauf hin, daß außer Natur, Arbeit und Kapital noch sekundäre Faktoren im Produktionsprozeß wirksam seien. Als solche nennt er das Klima, die geographische Lage, die mineralische Bodenbeschaffenheit, die Geschicklichkeit des Arbeiters und die sozialen Leistungen der Gemeinschaft wie Rechtsschutz und Rechtssicherheit[12]). Böhm-Bawerk führt die Arbeit des Unternehmers gesondert an[13]), Cassel sieht in den „Naturmaterialien" einen vierten Produktionsfaktor[14]). Um die Leistungen der Ingenieure und Erfinder zu würdigen, soll nach Wolf die „technische Idee" eine Kategorie für sich bilden[15]). Kraft ersetzt die bekannte nationalökonomische Einteilung durch eine rein naturwissenschaftliche, wenn er Energie, Materie, Zeit und Raum als Produktionselemente unterscheidet[16]). Die Leistungen der Gemeinschaft, des Staates, werden von List und Müller besonders aufgeführt. List spricht von den „sozialen, bürgerlichen und politischen Zuständen und Institutionen" als viertem Produktionsfaktor[17]), Müller sieht in den Leistungen des Staates geistiges Kapital, das er dem physischen Kapital sowie den anderen beiden Elementen Land und Arbeit gegenüberstellt[18]).

Von diesen und wenigen weiteren Ausnahmen abgesehen, muß jedoch die Dreifaktorenlehre als durchaus herrschend betrachtet werden. Alle Versuche, die bekannte Gruppierung zu verbessern, zu erweitern oder gar durch eine neue zu ersetzen, müssen als gescheitert gelten. Für die theoretische Erkenntnis hat sich die geradezu klassische Einteilung in Natur, Arbeit und Kapital stets als fruchtbar erwiesen. Dies einmal aus dem Grunde, weil etwaige weitere Elemente leicht auf einen der drei Produktionsfaktoren zurückgeführt werden können, zum andern aber auch daher, weil das prak-

11) So H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, Freiburg 1922, Bd. 4, S. 324, Anm. 2.

12) So zit. bei F. Linder, a.a.O., S. 17.

13) E. v. Böhm-Bawerk, Gesammelte Schriften (Hrsg. F. X. Weiss), Wien-Leipzig 1924, S. 218. Ähnlich sehen auch Fleischl (P. Fleischl, Versuche einer Theorie der Produktion, München-Leipzig 1915, S. 26) und Tille (A. Tille, Die Berufsstandspolitik des Gewerbe- und Handelsstandes, Berlin 1910, Bd. I, S. 41 ff.) in der Dispositionstätigkeit des Unternehmers ein Produktionselement.

14) G. Cassel, Theoretische Sozialökonomik, 3. Aufl., Erlangen-Leipzig 1923, S. 148.

15) J. Wolf, Die Volkswirtschaft d. Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1912, S. 57.

16) M. Kraft, Güterherstellung und Ingenieure i. d. Volkswirtschaft in deren Lehre und Politik, Wien-Leipzig 1910, S. 10.

17) F. List, Das nationale System der politischen Oekonomie, Jena 1904, S. 322.

18) A. Müller, Die Elemente der Staatskunst, Berlin 1908, S. 58 ff.

tische Wirtschaftsleben, und zwar sowohl landwirtschaftliche als auch gewerbliche Produktion, die Richtigkeit der Dreiteilung täglich neu zu beweisen imstande ist. So erklärt es sich, daß fast alle führenden Nationalökonomen sich die bekannte Gruppierung zu eigen gemacht und als richtig oder doch zumindest zweckmäßig anerkannt haben [19]).

## 2. Die Rangordnung unter den Produktionsfaktoren.

Diese relativ starke Einheitlichkeit in der Auffassung von den Produktionsfaktoren bezieht sich indes nicht auf die Rangordnung der einzelnen Faktoren untereinander, die seit je stark umstritten ist. Wenn auch von einer solchen nach der mehr oder weniger großen Bedeutung erfolgten Rangordnung aller Faktoren in der vorklassischen Epoche noch nicht gesprochen werden kann, da, wie gezeigt wurde, erst Smith den Grund zu der Lehre von den drei Produktionsfaktoren gelegt hat, so ist doch die ausschließliche oder vornehmliche Wertschätzung dieses oder jenes Elementes schon vor Smith anzutreffen. Insbesondere sind es die Physiokraten und vor ihnen einige ältere englische Autoren, wie William Petty und John Locke, die sich mit der Frage befassen, welchem Elemente die größere Bedeutung beizumessen ist.

Petty, durch das merkantilistische Problem nach der Reichtumsbildung der Nation angeregt, scheint den beiden Elementen Arbeit und Boden eine gleich große Wirksamkeit zuzuerkennen, wenn er sagt: „Labour is the father and active priciple of wealth, lands are the mother" [20]). Nach Locke hingegen ist der Boden nur zu einem sehr kleinen Teile in Rechnung zu ziehen; er glaubt, daß es eine sehr bescheidene Schätzung sei, neun Zehntel des Wertes aller produzierten Produkte der Erde auf die Wirkung der Arbeit zurückzuführen [21]).

Im physiokratischen Lehrgebäude tritt der Boden als allein reichtumbildend weit in den Vordergrund. Er allein ist imstande, einen „produit net" hervorzubringen. Am klarsten drückt das Turgot in dem Satze aus: „C'est toujours la terre qui est la première et l'unique source de toute richesse" [22]). Kapital und Arbeit sind zwar nach physiokratischer Auffassung auch für die Produktion erforderlich,

---

19) Liefmann allerdings hält aus grundsätzlichen Erwägungen heraus die Dreifaktorenlehre für verfehlt. Sie gehört nach ihm, da sie die Faktoren technisch-quantitativ auffaßt, gar nicht in die Wirtschaftstheorie hinein. (R. Liefmann, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Stuttgart-Berlin 1917, S. 77 f. und S. 555).

20) Zit. bei F. Linder, a.a.O., S. 7.

21) The works of John Locke in ten volumes, London 1812, Bd. V: Two treatises of Civil Government, II, § 40, S. 361 (1. Ausg. 1690), zit. bei F. Linder, a.a.O., S. 8.

22) Oeuvres de M. Turgot, Paris 1808, V, S. 57, zit. bei F. Linder, a.a.O., S. 9.

sie wirken zur Erreichung des Produktionszieles mit, produktiv aber ist allein der Boden [23]). Das geht aus der von Quesnay herrührenden Unterscheidung von „addition de richesses" und „production de richesses" deutlich hervor. Industrie und Handel haben, da lediglich ein Zusammenwirken von Kapital und Arbeit vorliegt, nur eine addition de richesses zur Folge. Allein die Landwirtschaft ist dank der Mitwirkung des Elementes Natur in der Lage, eine production de richesses zu erzielen [24]).

In der nachklassischen Zeit sind es insbesondere die Vertreter des „wissenschaftlichen" Sozialismus, die sich durch die Hervorhebung eines einzigen Produktionsfaktors auszeichnen. Natur und Kapital treten bei ihnen derart in den Hintergrund, daß man fast von einer Einfaktorenlehre sprechen könnte. Die Behauptung, die Arbeit allein sei produktiv oder ihre Variante, der Mehrertrag der Produktion sei nur auf die Wirkung der im Produktionsprozeß vorhandenen Arbeit zurückzuführen, ist immer wieder bei den Sozialisten anzutreffen. Sie berufen sich dabei zuweilen auf die Arbeitswerttheorie Ricardos, der, wenn auch mit Einschränkungen, den Wert auf Arbeit allein zurückzuführen versucht. Da jedoch die Einkommenslehre Ricardos auf der Dreiteilung der Produktionsfaktoren aufbaut, glaubt Linder, daß Ricardo die Arbeit nur als Vergleichsmaßstab benutzt, nicht aber als alleinigen Faktor des Wertes hingestellt habe [25]).

John Stuart Mill hat durch die bei ihm anzutreffende Unterordnung des Kapitals die Sozialisten ebenfalls in ihrer Faktorenlehre beeinflußt. Zwar geht er nicht so weit wie diese, das Kapital als Produktionsfaktor ganz auszuschalten, betont vielmehr, daß „ein vorher angehäufter Vorrat an Ergebnissen früherer Arbeit" erforderlich ist, um „produktive Verrichtungen über die rohesten Anfänge primitiver Erwerbstätigkeit hinaus" zu ermöglichen [26]). Aber das Kapital ist selbst doch nur das Ergebnis von Arbeit. „Seine Mitwirkung in der Produktion ist daher tatsächlich die Mitwirkung von Arbeit in indirekter Form ... Trotzdem muß es besonders genannt werden" [27]).

Geht aus diesen Sätzen die Absicht Mills klar hervor, der Arbeit einen vorrangigen Platz unter den Produktionsfaktoren einzuräumen, so handelt es sich bei den Sozialisten, insbesondere bei Rodbertus und Marx, um die ausschließliche Anerkennung der Ar-

---

23) Dem einzigen „Produktionsfaktor" Boden stehen also die beiden „Produktionsmittel" Kapital und Arbeit gegenüber. Müller glaubt allerdings, daß die Physiokraten auch die Arbeit als „Produktionsfaktor" gewürdigt hätten. (Vgl. J. Müller, Abriß einer Geschichte der Theorie von den Produktionsfaktoren, Halle 1911, S. 4.)

24) F. Quesnay, Oeuvres Economiques et Philosophiques, Paris 1888, S. 233 ff.

25) F. Linder, a.a.O., S. 15.

26) J. St. Mill, Grundriß der Politischen Oekonomie, Jena 1913, S. 81, (übers. v. W. Gehrig).

27) J. St. Mill, a.a.O., S. 152.

beit als Produktionsfaktor. Nach Rodbertus ist allein die Arbeit produktiv. Daraus folgert er, daß alle wirtschaftlichen Güter Arbeitsprodukte und zwar Produkte derjenigen Arbeit sind, „welche die materiellen Operationen, die dazu nötig waren, verrichtet hat“ [28]). Nicht jegliche Arbeit ist also produktiv, sondern nur die materielle oder körperliche Arbeit. Die geistige Arbeit wird als der Produktion förderlich anerkannt, aber „produktiv“ ist sie nicht. Das gleiche gilt vom Boden sowie vom Kapital, das Rodbertus wieder in Arbeit auflöst. Ihre Mitwirkung vermag sogar Arbeit zu ersparen oder mehr Güter zu erzeugen, die Produktivitätserhöhung ist aber nach Rodbertus immer wieder auf Arbeit zurückzuführen [29]).

Bei Marx ist bei der Betrachtung der Produktionsfaktoren der technische Produktionsprozeß vom wirtschaftlichen Wertbildungsprozeß zu trennen. Vom technischen Gesichtspunkt aus unterscheidet Marx Arbeit, Arbeitsgegenstand und Arbeitsmittel als „Momente des Arbeitsprozesses“. Unter Arbeit ist der Gebrauch der Arbeitskraft, unter Arbeitsgegenstand das von der Natur dargebotene Material und unter Arbeitsmittel das zu verstehen, „was der Mensch zwischen sich und den Arbeitsgegenstand schiebt“ [30]). Von der Warte des Wertbildungsprozesses aus gesehen ist jedoch lediglich der Arbeit eine aktive Rolle zuzuerkennen, während Natur und Kapital nur die Rolle eines Produktionsmittels spielen. „Die Arbeit allein ist produktiv in dem Sinne, daß sie den Wert des Produktes schafft und ausmacht“ [31]). Auf sie allein als Verkörperung des variablen Kapitals ist somit auch die Mehrwertbildung zurückzuführen. Es erhellt daraus der enge Zusammenhang der Marxschen Auffassung von den Produktionsfaktoren mit seiner Arbeitswert- und Mehrwerttheorie, die hier jedoch als bekannt vorausgesetzt werden muß.

Die ausschließliche Anerkennung der Arbeit als Produktionsfaktor ist bei Marx wie auch bei Rodbertus nur aus ihrer objektiven Wertauffassung zu erklären, die jegliche subjektive Nutzenschätzung auf der Bedarfsseite außer acht läßt. Aus diesem Grundirrtum, der wirtschaftlichen Gütern allein deshalb einen Wert beimißt, weil Arbeit zu ihrer Herstellung verwendet wurde, geht schon hervor, daß ihre „Einfaktorenlehre“ nicht haltbar ist [32]).

Soweit sich Vertreter der jüngeren Nationalökonomie mit der Rangordnung unter den Produktionsfaktoren befassen, dreht sich im wesentlichen der Streit um die Stellung des Faktors Kapital, sowie, in Anlehnung an die sozialistische Lehre, um die Hervorhebung des Faktors Arbeit. „Boden oder Natur und Kapital sind keines-

28) C. Rodbertus-Jagetzow, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil I, 2. Aufl., Berlin 1899, S. 106.
29) Vgl. F. Linder, a.a.O., S. 19.
30) Karl Marx, Das Kapital, (Ausg. v. F. Engels), Bd. I, 6. Aufl., Hamburg 1909, S. 141.
31) F. Linder, a.a.O., S. 21.
32) Vgl. auch F. Linder, a.a.O., S. 23.

wegs der Arbeit als Produktionsfaktoren koordiniert", sagt Lexis, „sondern ihr durchaus untergeordnet. Die Arbeit ist eben der alleinige aktive Faktor der Produktion ..." [33]). Ganz ähnliche Gedanken finden sich bei Gide [34]) und Pesch [35]).

Wie erklären sich nun diese Anschauungen? Sind sie als richtig oder falsch zu bezeichnen? Zu verstehen und zu würdigen sind sie jedenfalls nur aus der besonderen Betrachtungsweise heraus. Diese ist entweder technischer oder genetischer, nicht aber, wie man es von Nationalökonomen erwarten könnte, wirtschaftlicher Art. Es ist Linder zuzustimmen, wenn er bei genetischer, also auf die historische Entwicklung gerichteter Betrachtung es für unbestreitbar hält, „daß die Arbeit das erste und einzige Mittel war, mit dem der Mensch am Anfang alles Wirtschaftens der Natur gegenübertrat" [36]). Ebenso sei es bei genetischer Betrachtung richtig, das Kapital als abgeleiteten Faktor den ursprünglichen Faktoren Boden und Arbeit gegenüberzustellen.

Wie verhält es sich nun aber mit der Rangordnung, wenn Natur, Arbeit und Kapital unter dem hier allein interessierenden, rein wirtschaftlichen Aspekt gesehen werden? Ist sie überhaupt möglich, und bejahendenfalls, in welchem Sinne? Eine solche unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgende Rangordnung hätte sich nach der mehr oder weniger großen Beitragsleistung der einzelnen Faktoren zur Erstellung des Produktes zu orientieren. Auszugehen wäre also von der Frage: „In welchem Maße haben die einzelnen Produktionsfaktoren an der Hervorbringung des gemeinsamen Produktes mitgewirkt, welcher Anteil ist jedem einzelnen von dem Gesamtertrage zuzurechnen?" [37]). Damit ist nach Würdigung der Faktorenlehre und der Rangordnung unter den Produktionsfaktoren das Hauptthema dieses Abschnittes, die Zurechnungsfrage, angeschnitten, die nunmehr im folgenden Darstellung und Kritik erfahren wird [38]).

### 3. Darstellung der Zurechnungslehre.

Eine Behandlung der Zurechnungslehre setzt wegen ihres engen Zusammenhangs mit ähnlichen volkswirtschaftlichen Fragen ganz

33) W. Lexis, Artikel „Produktion" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6, (2. Aufl.), S. 249.

34) Ch. Gide, Principles d'Economie Politique, Paris 1913, S. 83.

35) H. Pesch, a.a.O., S. 327.

36) F. Linder, a.a.O., S. 38.

37) So formuliert von W. Mohrmann, Dogmengeschichte der Zurechnungslehre, Jena 1914, S. 1.

38) Zu diesem Zwecke soll vor allem die schon zitierte Arbeit von Mohrmann herangezogen werden, die sich im wesentlichen auf die systematisch geordnete Zusammenstellung von meist wörtlichen Zitaten aller der Autoren beschränkt, die einen bedeutsameren Beitrag zum Zurechnungsproblem geliefert haben. Wenn daher Mohrmanns „Dogmengeschichte" auch keine besondere wissenschaftliche Leistung darstellt (vgl. die Kritik Amonns im Arch. f. Sozialwiss. und Sozialpol., Bd. 39, S. 576 f.), so erscheint sie doch als Ausgangspunkt einer Darstellung der Zurechnungslehre geeignet.

besonders eine scharfe Abgrenzung ihres Problemkreises voraus. Die der Zurechnungslehre logisch vorausgehende Lehre von den Produktionsfaktoren ist bereits dargestellt worden. Die aus ihr hervorgehende Lehre von der Distribution und dem Einkommen wird im nächsten größeren Abschnitt eine Behandlung erfahren. Die Wertlehre schließlich muß in dieser Arbeit ganz außer Betracht bleiben, da die Frage, ob der Wert des Produktes auf die drei zusammenwirkenden Produktionsfaktoren zurückzuführen ist, oder ob er allein durch die subjektiven Nutzenschätzungen der Konsumenten bestimmt wird, hier nicht interessiert. Die Zurechnungstheorie hat ja nicht den Zusammenhang zwischen dem Wert des Produktes und der ungeteilten Gesamtheit der Produktionsfaktoren zu klären, sondern zu untersuchen, welche Relation zwischen den einzelnen Elementen und ihren Anteilen an dem gemeinsam von ihnen erstellten Produkte besteht[39]). Die in dieser Weise eng umrissene Zurechnungslehre deckt sich mit der Frage nach dem Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit, abgesehen von der kleinen Nuance, daß hierbei der Zusammenhang zwischen dem Faktor Natur und seinem Anteil am Gesamtprodukt bewußt außer acht gelassen wird.

Die gesamte Zurechnungslehre umfaßt nach Mohrmann die von ihm so genannten Proportionalitätstheorien, Abhängigkeitstheorien, Schätzungstheorien und Produktivgutswerttheorien. Was darunter zu verstehen ist, wird aus der Besprechung der einzelnen Ansichten hervorgehen. Diese können hier allerdings nur roh wiedergegeben werden, wobei auch nur besonders markante Stellen aus den Werken der betreffenden Autoren zitiert werden sollen. Überdies ist zu betonen, daß die genannten vier Gruppen von Zurechnungslehren nicht etwa jeweils eine in sich geschlossene Theorie darstellen, die von einer mehr oder weniger großen Zahl von Vertretern der Nationalökonomie in allen Einzelheiten anerkannt wird; es sind vielmehr innerhalb jeder Gruppe die mannigfachsten Unterschiede in den Anschauungen anzutreffen, die jedoch soviel gemeinsam haben, daß die gedankliche Zusammenfassung ähnlicher Meinungen zu jeweils einer „Theorie" gerechtfertigt erscheint.

### a) Die Proportionalität zwischen wirklichem und natürlichem Preis.

Zu den Proportionalitätstheoretikern zählt Mohrmann u. a. Say, Sismondi, Cannan, Clark und Aftalion. Sie alle sind der Ansicht, daß die wirklich gezahlten Preise für die einzelnen Produktionsfaktoren genau proportional sind den „natürlichen" Preisen, d. h. den zuzurechnenden Ertragsanteilen am Gesamtertrage[40]). Der Teil des Gesamtertrages, der also z. B. auf die Mitwirkung des Faktors Kapital zurückzuführen ist, fällt nach ihrer Ansicht mit dem effektiv für das Kapital gezahlten Preise, dem Zins, zusammen. Das

39) Vgl. auch W. Mohrmann, a.a.O., S. 3.
40) „Ertrag" ist hier im Sinne von „Rohertrag" bzw. „Erlös" gebraucht.

gleiche gilt analog für die beiden anderen Produktionsfaktoren. Die Proportionalitätstheoretiker begründen ihre Ansicht damit, daß ein erstelltes Produkt denen gemeinschaftlich gehört, die es durch Herleihe ihrer Produktionsfaktoren produziert haben. Der Anteil eines jeden bemißt sich dabei nach der Bedeutung seines Faktors in der Produktion. Würde ihm weniger zufallen, so würde er die Mitwirkung des ihm gehörenden Elementes versagen. Mehr kann ihm aber auch nicht zugebilligt werden, da dieses Plus gleichzeitig die Schmälerung eines anderen Anteils bedeuten würde. Bei freier Konkurrenz besteht also die Tendenz, die Mitwirkung von Natur, Arbeit und Kapital jeweils nach ihrer Beitragsleistung im Produktionsprozeß zu entlohnen. Clark drückt das in folgenden Sätzen aus[41]):

„However wages may be adjusted by bargains freely made between individual men, the rates of pay that result from such transactions tend, it is here claimed, to equal that part of the product of industry which is traceable to the labor itself; and however interest may be adjusted by similarly free bargaining, it naturally tends to equal the fractional product that is separately traceable to capital."

Auch Aftalion ist der Meinung, daß der Wert des zuzurechnenden Ertragsanteils die Tendenz hat, mit dem effektiven Entgelt jedes Faktors zusammenzufallen. Er unterscheidet zum Zwecke seiner Untersuchung die natürliche oder physische Produktivität und die ökonomische oder Wertproduktivität. Diese Begriffe wendet er einmal für die Gesamtheit der Produktionsfaktoren, zum anderen aber auch für jedes spezielle Element an, sodaß sich insgesamt vier Produktivitätsbegriffe ergeben. Das Problem der Zurechnung ist nun, wie auch Atalion richtig erkennt, deswegen so schwierig, weil mehrere Produktivgüter — so werden in der Zurechnungslehre die Produktionsfaktoren häufig genannt — zur Erzeugung eines Produktes erforderlich sind[42]). Diese Schwierigkeit ist aber nicht dadurch zu beheben, daß man festzustellen versucht, wieviel die Summe der Einheiten eines Produktionsfaktors zur Erstellung des Produktes beigetragen hat, weil man in diesem Falle jedem Produktionsfaktor, da er unentbehrlich ist, die gesamte Produktion zurechnen müßte; eine Lösung des Problems ist vielmehr, so glaubt Aftalion, nur mit Hilfe des Begriffes der speziellen natürlichen Produktivität möglich. Er sagt das sehr klar in folgenden Sätzen[43]):

„La solution n'a été trouvée que lorsqu'on a recherché ce dont chaque unité individuelle très petite de chaque facteur, chaque ouvrier particulier, chaque are de terre particulier augmente le rendement total. On a vu alors que chaque unité y ajoute ce qu'y ajoute la dernière des unités de même espèce et qualité, puisque chacune

---

41) J. B. Clark, The Distribution of Wealth, A Theory of Wages, Interest and Profits, New York 1899, S. V.

42) Am deutlichsten weist der Terminus „komplementäre Güter" auf diese gegenseitige Abhängigkeit der Produktionsfaktoren hin.

43) A. Aftalion, Les Trois Notions de la Productivité et les Revenus, Revue d'Economie Politique, 25. Jg. 1911, S. 152 f.

des unités est une unité nouvelle et dernière adjointe à un groupe complexe où figurent déjà les autres unités de même espèce à côté d'une quantité donnée des autres agents de la production. Si quatre ouvriers sont employés, chacun d'eux est un quatrième ouvrier adjoint à trois autres ouvriers en même temps qu'à la quantité donnée des autres agents de la production. Le surplus obtenu par l'adjonction d'un quatrième et dernier ouvrier, constitue la part imputable à chacun d'eux, leur productivité physique individuelle."

Der letzte Schritt von der so bestimmten natürlichen oder physischen Produktivität zur ökonomischen oder Wertproduktivität ist dann bei Aftalion schnell getan: die Wertproduktivität der Einheit eines Produktionsfaktors kann nur der Wert des physischen Ertrages sein, der dieser Einheit zuzurechnen ist. Da die Zurechnung nun, wie gezeigt wurde, vom Grenzertrage abhängig ist, ist die Wertproduktivität eines Produktionsfaktors gleich dem Wert des naturalen Reinertrages, den man während einer gegebenen Zeit durch die Beschäftigung der letzten Einheiten des Faktors erhält[44]).

Damit sind die Ansichten der „Proportionalitätstheoretiker" kurz umrissen. Zu ihrer Kritik sei auf die Gesamtwürdigung der Zurechnungslehre am Schlusse dieses Abschnittes verwiesen. An dieser Stelle sei nur noch erwähnt, daß die Beweiskraft der von manchen Autoren aus der Proportionalitätsansicht gezogenen Schlußfolgerungen politischer Art hier nicht näher untersucht werden kann. Bei der Feststellung des theoretisch betrachteten Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit ist die in das Gebiet des Seinsollens gehörende Frage nach der gerechten Verteilung des Wertes der produzierten Produkte unter die zu ihrer Erstellung mitgewirkt habenden Gundbesitzer, Arbeiter und Kapitaleigentümer ohne Interesse.

Allerdings wird auf die Proportionalitätstheorie noch in einem anderen Zusammenhang zurückzukommen sein. Bei der im praktischen Teil dieser Arbeit durchgeführten Errechnung des Größenverhältnisses zwischen Kapital und Arbeit soll nämlich von den effektiv für die Mitwirkung der Produktionselemente gezahlten Entgelten ausgegangen, also eine Methode gewählt werden, die auf den ersten Blick in engem Zusammenhang mit der Proportionalitätstheorie zu stehen scheint.

### b) Die Abhängigkeit des wirklichen Preises vom natürlichen.

Die zweite Gruppe von Zurechnungslehren faßt Mohrmann unter der Bezeichnung Abhängigkeitstheorien zusammen. Zu ihren Vertretern gehören insbesondere Rau, Adolf Wagner, Lexis und Toniolo. Ihnen ist die Anschauung gemeinsam, daß die wirklich gezahlten Preise von den den einzelnen Produktionsfaktoren zuzurechnenden Ertragsanteilen abhängig sind, sich mit diesen aber nicht vollkommen decken, wie die Vertreter der Proportionalitätslehre an-

44) Vgl. Aftalion, a.a.O., S. 170.

nehmen. Sie glauben zwar auch, daß die Stärke der Mitwirkung eines Produktionsfaktors im Erzeugungsprozeß im großen und ganzen für die Höhe des effektiven Einkommens des Besitzers jenes Produktionsfaktors maßgebend ist, erkennen daneben aber noch andere Bestimmungsgründe als wirksam an [45]).

In welcher Weise die Abhängigkeit zwischen der Stärke der Mitwirkung, d. h. den zuzurechnenden Ertragsanteilen, und den tatsächlich gezahlten Einkommensbeträgen zu denken ist, führt Adolf Wagner aus. Den zuzurechnenden Ertragsanteil nennt er das „ursprüngliche" oder „natürliche" Einkommen, das wirklich gezahlte Entgelt bezeichnet er als „ausbedungenes" Einkommen. Der maximale Betrag dieses ausbedungenen Einkommens, also des Lohnes, des Zinses und der Rente, wird nach ihm durch die Höhe des ursprünglichen Einkommens auf die Dauer nach oben begrenzt. Regelmäßig wird das ausbedungene Einkommen unter dieser Höhe stehen, weil andernfalls für den Unternehmer gewöhnlich kein Anreiz besteht, fremde Arbeitskraft, fremdes Kapital und fremden Grund und Boden im Produktionsprozeß zu verwenden [46]). Der minimale Betrag des ausbedungenen Einkommens wird auf die Dauer und in der Regel erst recht unter der Höhe des ursprünglichen stehen. Wagner glaubt, daß auch für diesen Minimalbetrag die Höhe des ursprünglichen Einkommens nicht ohne Einfluß ist, „indem zwar der ausbedungene Betrag unter Umständen, welche sonst die Beschäftigung fremder Arbeitskräfte, Kapitalien usw. noch rätlich machen, wenigstens bis zu dieser Höhe emporsteigen oder darauf gehalten werden kann, also nicht notwendig stets niedriger stehen muß, aber doch auch in der Regel nicht höher stehen kann" [47]).

Ähnlich äußert sich Toniolo über das Miteigentum am Produkte, wenn er jedem dasjenige zuschreiben will, was seine Tätigkeit hervorgebracht hat. Die Verteilungsgesetze sind nach ihm eine Anwendung der Wertgesetze auf die Dienstleistungen der Menschen, die über die Produktionsfaktoren verfügen. Die Abhängigkeit zwischen ausbedungenem und natürlichem Einkommen wird noch genauer präzisiert [48]): „Der normale Lohn stellt sich für gleich nützliche Arbeiten den Produktionskosten der Arbeit proportional, hierfür sind die Intensität und die Dauer der Arbeit entscheidend; der Maximallohn entspricht dem Grade der Wirksamkeit der Arbeit, der minimale Lohn dem für die Erhaltung des Arbeiterlebens notwendigen Konsum; zwischen diesen Grenzen soll sich der Lohn normal dem Standard of life anpassen."

Toniolo behauptet des weiteren, daß der größte Teil der Reichtumsvermehrung den Kapitaleigentümern zufalle, „weil die einzel-

45) W. Mohrmann, a.a.O., S. 21.
46) A. Wagner, Theoretische Sozialökonomik, Leipzig 1907, S. 290.
47) A. Wagner, ebenda.
48) G. Toniolo, Sulla Distributioni della Richezza, Lezioni, Verona 1878. (Aus: H. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, 1891, S. 127), zit. bei W. Mohrmann, a.a.O., S. 24.

nen Einkommensarten an der Vermehrung des Gesamteinkommens im Verhältnis des Wertes ihrer eigenen Mithilfe an dieser Vermehrung Anteil haben“ [49]). Ob diese Behauptung stichhaltig ist, wird im betriebswirtschaftlichen Teil zu erörtern sein.

### c) Die Schätzung der Ertragsanteile.

Eine größere Anzahl von Autoren ist der Ansicht, daß nur eine rohe Schätzung der Ertragsanteile der drei Produktionsfaktoren, nicht aber ihre ziffernmäßig genaue Bestimmung möglich ist. Mohrmann faßt daher die im einzelnen verschiedenen Anschauungen unter dem Namen Schätzungstheorien zusammen, als deren Vertreter er u. a. Eiselen, Roscher, Schäffle, Mithoff und Kleinwächter nennt. Sie unterscheiden sich von denjenigen Theoretikern, die eine exakte Zurechnung der Ertragsanteile für möglich halten, durch die in der Schätzung liegende Abschwächung des Zurechnungsgedankens, insbesondere also von den Anhängern der Proportionalitätslehre, die ja die den einzelnen Faktoren zuzurechnenden Anteile wegen deren Identität mit den tatsächlich gezahlten Einkommensbeträgen genau bestimmen zu können glauben. Bei manchen Schriftstellern geht diese Abschwächung so weit, daß man im Zweifel sein kann, ob sie überhaupt noch als Zurechnungstheoretiker zu bezeichnen sind. Soweit sie oben aufgeführt wurden, stehen sie jedoch auf dem Boden der Zurechnungslehre, weil sie an dem Grundgedanken einer zumindest gedanklich möglichen Zurechnung der Ertragsanteile festhalten. Sie betrachten also die den einzelnen Produktionsfaktoren zuzuschreibenden Quoten als rein ideelle Größen [50]).

Eiselen, der sich besonders eingehend mit der Zurechnungsfrage beschäftigt hat, sagt, daß man nicht feststellen könne, wieviel von dem Werte eines Produktes, das durch die gemeinsame Wirksamkeit aller drei Grundkräfte der Produktion entstanden ist, der einen oder anderen Kraft zu verdanken sei, da jede Kraft durch das Hinzutreten einer anderen eine Erhöhung ihrer Wirksamkeit erfahre. Er beweist das durch folgendes Beispiel [51]):

„Nehmen wir an, daß ein sich überlassenes Grundstück einen Ertrag von 30 x abwerfen würde, und es wirft 90 x ab, wenn der Mensch es bearbeitet, so läßt sich nicht sagen, daß von diesem Produkte ⅓ auf Rechnung der Natur und ⅔ auf Rechnung der Arbeit komme; denn wenn auch die Arbeit die Natur in den Stand gesetzt hat, ein bei weitem größeres Produkt hervorzubringen als sie hervorgebracht haben würde, wenn sie sich selbst überlassen geblieben wäre, so ist sie es doch, deren Kraft man das größere Produkt, aber freilich unter Mitwirkung des Menschen, verdankt.“

---

49) G. Toniolo, ebenda.
50) Vgl. W. Mohrmann, a.a.O., S. 24 f.
51) J. F. G. Eiselen, Die Lehre von der Volkswirtschaft, Halle 1843, S. 212, zit. bei W. Mohrmann, a.a.O., S. 26 f.

Es ist also nicht möglich, den Wert eines Produktionsfaktors dadurch zu bestimmen, daß man seinen Anteil an dem durch Mitwirkung aller Faktoren entstandenen Produkt errechnet. Nicht die Wirkungen der Grundkräfte der Produktion können voneinander getrennt werden, sondern nur die Kräfte selbst kann man sich gesondert vorhanden denken. Der ihnen beigelegte Wert steht mit den Ertragsanteilen in keinem zwingenden Zusammenhang, ist vielmehr von den zufällig gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig.

Nach Roschers Ansicht ist eine genau berechnete Auseinandersetzung zwischen den Eigentümern der Produktionsfaktoren dann möglich, wenn die Produktionsfaktoren auf einen Nenner zu bringen sind. Dies sei bei Kapital und Arbeit insofern denkbar, als man das in der Arbeit liegende menschliche Opfer an Ruhe mit dem in der Kapitalbildung liegenden Genußopfer vergleichen könne[52]). Das setzt aber die Richtigkeit der Abstinenztheorie sowie die Tatsache voraus, daß der Mensch in der Arbeit wenigstens generell eine Ruhestörung erblickt. Unmöglich ist dagegen nach Roscher eine Zurechnung bei Einschluß des Produktionsfaktors Natur. „Die Lehre früherer Landwirte, daß eine Hälfte der Ernte dem Boden zugeschrieben werden müßte, die andere dem Dünger, könnte hier nicht ausreichen, selbst wenn sie richtig wäre. So ist zur Produktion eines Kalbes ein Zusammenwirken von Stier und Kuh notwendig. Aber niemand kann sagen, welche Quote des Kalbes auf jenen oder auf diese zu rechnen sei“ [53]).

Auch Mithoff und Kleinwächter glauben nicht, daß das Verhältnis der Verursachung des Produkts bei gemeinschaftlicher Produktion mitwirkenden Kapitals zu setzen ist, aber wohlgemerkt: duktionsfaktoren aus dem Produkt genau auszuscheiden und deren Leistungen dementsprechend zu vergüten, ist überhapt nicht zu lösen“ [54]). Die Größe der ideellen Anteile ist also in keinem Falle genau festzustellen. Auf den Faktor Kapital bezogen sagt Kleinwächter[55]): „Unter Kapitalrente versteht man somit denjenigen ideellen Anteil am Produkt, welcher auf Rechnung des bei der Produktion mitwirkenden Kapitals zu setzen ist, aber wohlgemerkt: einen ideellen Anteil, dessen Größe ziffernmäßig nie ermittelt werden kann.“

### d) Die Wertbestimmung der Produktivgüter.

Am ausführlichsten hat sich die österreichische Schule mit dem Zurechnungsgedanken beschäftigt, sodaß man in erster Linie nur

52) W. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 17. Aufl., Stuttgart-Berlin 1883, S. 371. (Anm.), zit. bei W. Mohrmann, a.a.O., S. 30.

53) W. Roscher, ebenda.

54) Th. Mithoff, Die volkswirtschaftliche Verteilung. In: Schönbergs Handbuch der Politischen Oekonomie, 1. Aufl., Tübingen 1882, Bd. I, S. 478.

55) F. Kleinwächter, Das Einkommen und seine Verteilung, im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften von Frankenstein, Leipzig 1896, 1. Abt., Bd. 5, S. 242 f.

an sie denkt, wenn von der Zurechnungslehre die Rede ist. Die Frage nach der Möglichkeit der Zurechnung tritt bei ihr stark in den Hintergrund, wird vielmehr von vornherein als zu bejahend angesehen. Ihr Hauptproblem ist, die richtige Formel für die Zurechnung der Produktanteile auf die zur Herstellung des Produktes herangezogenen Faktoren zu finden. Im Rahmen ihrer Wertlehre spielt die Zurechnungstheorie eine große Rolle. Da mit ihrer Hilfe die Österreicher den Wert der Produktivgüter bestimmen zu können glauben, faßt Mohrmann die im einzelnen wiederum sehr verschiedenen Anschauungen von Menger, Wieser, Böhm-Bawerk, Schumpeter sowie Philippovich u. a. in der Gruppe der Produktivgutswerttheoretiker zusammen. Mohrmann glaubt, daß es ihnen vollkommen gelungen ist, die Unrichtigkeit ihrer Ansichten sich gegenseitig zu beweisen: „Die Beweise, die Schumpeter für die Unmöglichkeit der Zurechnungstheorien Wiesers und Böhm-Bawerks führt, sind ebenso überzeugend, wie der Nachweis Böhm-Bawerks, daß Schumpeters Lösung falsch ist, der jedem Produktionsfaktor soviel zurechnet, daß sie zusammen mehr zugerechnet erhalten, als der Gesamtwert ihres Ertrages beträgt“ [56]).

Der Wert der Produktivgüter wird nun von den einzelnen Autoren in verschiedener Weise zu bestimmen versucht. Menger glaubt, da es sich bei den Produktionsfaktoren um komplementäre Güter handelt, deren voller Wert nur bei gemeinsamem Besitz erreicht wird, daß die Werteinbuße, die durch den Verlust eines Produktionsfaktors verursacht wird, für die Höhe seines Wertes maßgebend sei. Der Wert der einzelnen Produktivgüter wird nach ihm also durch den Wertausfall bestimmt, den ihr Verlust herbeiführen würde [57]).

Wieser ist dagegen der Ansicht, daß der Wert der Produktivgüter durch den Nutzen und Wert der aus ihnen hervorgegangenen Produkte bestimmt wird. Da diese Feststellung jedoch nur dazu ausreicht, die Gesamtheit der Produktionsfaktoren zu schätzen, bedarf man noch einer Regel, die die Aufteilung des Produktionsertrages auf die einzelnen Elemente ermöglicht. Bei Aufsuchen dieser Regel muß jedoch beachtet werden, daß es unmöglich ist in Erfahrung zu bringen, welchen physischen Anteil jeder Produktionsfaktor am gemeinsamen Produkte hat. Es handelt sich daher nach Wieser nicht um eine vollständige kausale Erklärung, sondern um eine zweckmäßig einschränkende wirtschaftliche Zurechnung [58]). Daß diese durchführbar ist, versucht Wieser an folgendem Beispiel zu erläutern [59]):

„Zwei Äcker, ein fruchtbarer und ein dürftiger, beide genau mit denselben Mitteln bearbeitet, geben verschieden hohe Erträge. Auf wessen Rechnung ist der Mehrertrag des besseren Landes zu

56) W. Mohrmann, a.a.O., S. 37 f.
57) W. Mohrmann, a.a.O., S. 38.
58) F. v. Wieser, Der natürliche Wert, Wien 1889, S. 74.
59) F. v. Wieser, a.a.O., S. 76.

setzen, auf Rechnung der Aussaat, des Düngers, des Pfluges, der Arbeit? — die alle hier ebenso sind wie dort — oder nicht vielmehr auf Rechnung des Landes selbst und seiner größeren Fruchtbarkeit? Niemand wird über die Entscheidung zweifelhaft sein, noch daran Anstoß nehmen, daß auch der Mehrertrag ohne Saatkorn, Dünger, Pflug und Arbeit nicht hätte hervorgebracht werden können. Die Dinge, genommen wie sie sind, liegt eben am Besitze des besseren Landes mehr, und um so viel mehr, als jener Mehrertrag ausmacht."

Angenommen, es sei Wieser insofern recht zu geben, als der Mehrertrag in obigem Beispiel allein der größeren Fruchtbarkeit des besseren Landes zu verdanken ist, so steht doch die Ermittlung dieses Mehrertrages gar nicht in Frage; es ist vielmehr der Anteil des Faktors Natur am Gesamtertrage festzustellen. Daß auch der dürftige Boden einen, wenn auch geringeren Ertrag abzuwerfen in der Lage ist, übersieht Wieser offenbar. Den Anteil des dürftigen Ackers zu bestimmen, bleibt aber nach wie vor unmöglich, selbst bei Anwendung der die gegebenen Tatsachen besonders vereinfachenden, von Wieser angewandten vergleichenden Methode, die nicht einen, sondern zwei verschiedene Produktionsprozesse untersucht. Er gibt zu, daß die Wirksamkeit jedes produktiven Faktors sich mit der Wirkung der anderen Faktoren vermischt, hält aber, da die verbundenen Elemente wechseln (Natur und Arbeit, Natur und Kapital, Arbeit und Kapital), die Ausscheidung der spezifischen Wirkung jedes einzelnen Faktors für möglich, und dies nicht nur annäherungsweise, sondern ziffernmäßig genau [60]). „Erhöhte Regsamkeit der Arbeit steigert den Ertrag des Produktivbesitzes, erhöhte Ausnützung des Produktivbesitzes steigert den der Arbeit. Was beweist dies aber anderes, als daß der den Wert eines Faktors begründende Ertragsanteil . . . . . noch nicht seine ganze Beteiligung am Gedeihen der Produktion erschöpft. . . . Oder scheint es kein Widerspruch zu sein, daß die Arbeit außer „ihrem eigenen" noch den „Ertrag des Kapitals", daß das Kapital außer „seinem eigenen" noch den „Ertrag der Arbeit" steigen oder fallen macht?" [61])

Auf eine besondere Schwierigkeit des Zurechnungsproblems weist Böhm-Bawerk hin. Er behauptet, daß die Summe der in einem Produktionsprozeß verwandten Faktoren, soweit diese in das Produkt eingegangen sind, regelmäßig einen geringeren Wert als das erstellte Produkt selbst besitzt. Der in dem fertigen Produkt in Erscheinung tretende „Mehrwert" könne nur schwer auf bloße Verhältnisse der Zurechnung innerhalb des Ertrages zurückgeführt werden [62]).

An anderer Stelle bringt er in Anlehnung an Menger zum Ausdruck, daß diejenigen Produktionsfaktoren, die außerhalb des Pro-

60) F. v. Wieser, a.a.O., S. 86.
61) F. v. Wieser, a.a.O., S. 91.
62) E. v. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884, S. 132, Anm. 1.

duktionsprozesses anderweitig verwendbar sind und gleichzeitig durch von außen genommene Elemente ersetzt werden können, niemals einen höheren als ihren „Substitutionswert" zu erlangen in der Lage sind. Dieser aber wird in seiner Höhe durch die Werteinbuße bestimmt, die der Ausfall des betreffenden Produktionsfaktors in dem Verwendungszweige mit sich bringt, aus dem man ihn herausgerissen hat[63]). Diese Erkenntnis wendet Böhm-Bawerk bei der Lösung des Zurechnungsproblems praktisch an. Da die Mehrzahl der Produktivgüter ersetzbar und ihr Wert durch ihre anderweitige Verwendung gegeben und somit „fixiert" ist, geht die Zurechnung in der Weise vor sich, daß man vom Gesamtertrage des Produktes zunächst die fixen Substitutionswerte der ersetzbaren Produktivgüter in Abzug bringt und dann den verbleibenden Rest denjenigen Faktoren zuschreibt, die nicht substituierbar sind. Als Beispiele solcher nicht ersetzbaren Faktoren nennt Böhm-Bawerk den Boden, das Bergwerk, die Fabrik und auch die Unternehmertätigkeit des Kaufmanns. Dagegen gehören die Rohstoffe und Werkzeuge und Leistungen der Lohnarbeiter zu den jederzeit zu ersetzenden Produktivgütern[64]).

Aus dieser Wiedergabe der Böhm-Bawerkschen Ansicht dürfte klar geworden sein, daß er eine wirtschaftliche Zurechnung durchaus für möglich hält, ja, den wirtschaftlichen Anteil jedes Produktionsfaktors exakt bestimmen zu können glaubt.

Als letzter „Produktivgutswerttheoretiker" sei noch Schumpeter erwähnt, der bei Behandlung des Zurechnungsproblems von der Wieserschen Feststellung ausgeht, daß der Wert der Produktivgüter durch die mit ihrer Hilfe erstellten Ertragsgüter bestimmt werde. „Befriedigung von Bedürfnissen", so sagt er, „geben direkt nur Genußgüter, in ihnen „entsteht" also der Wert. Und dieser Wert strahlt sozusagen auf die Produktivgüter zurück, wie das Licht eines Leuchtkörpers auf eine „dunkle" Wand"[65]). Die sich hieran anschließende Frage, wieviel Wert die einzelnen Produktionsfaktoren durch die „Zurückstrahlung" erhalten, ist recht verschiedenartig beantwortet worden, wie aus den bisherigen Darlegungen ersichtlich geworden sein dürfte. Schumpeter glaubt nun, es liege im Wesen der Sache, daß solche Differenzen keine weiterreichenden Konsequenzen hätten. Wenn man sich über die Lösbarkeit des Problems einig sei, so werde eine Differenz zwischen den einzelnen Lösungen weiter nicht stören. Eine falsche Lösung oder das Fehlen einer konkreten Lösung überhaupt werde sich nicht besonders fühlbar machen, wenn die Lösbarkeit selbst geklärt sei[66]). Diese Ansicht ist nicht stichhaltig. Eine theoretisch geklärte Frage, wie in diesem

63) E. v. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals, Innsbruck 1889, S. 182 f.

64) E. v. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals, Innsbruck 1889, S. 186.

65) J. Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, Leipzig 1908, S. 242.

66) J. Schumpeter, a.a.O., S. 243 f.

Falle nach der Meinung Schumpeters das Zurechnungsproblem, muß auch praktisch zu lösen sein, falls man nicht gedankliche Voraussetzungen gemacht hat, die praktisch nicht gegeben sein können. Es ist nicht haltbar, sich mit einer Lösung zu begnügen, deren Exaktheit lediglich in der Behauptung besteht, daß der Wert der Produktivgüter durch den der Ertragsgüter bestimmt werde, und von vornherein auf die konkrete Lösung zu verzichten.

Besondere Aufmerksamkeit schenkt Schumpeter dem „Überschuß", um dessen Erlangung willen eine Unternehmung ins Leben gerufen ist und der nach Deckung der für die Produktionsfaktoren aufzuwendenden Kosten in Erscheinung tritt. Da alle Faktoren zur Erreichung des Produktionszieles unentbehrlich sind, kann jeder Produktivgutseigentümer auf den ganzen Überschuß hoffen. Dieser ist von der Mitwirkung jedes Produktivgutes abhängig und somit auch jedem voll zuzurechnen. „So liegt denn nichts Widersinniges darin, den Wert der Mitwirkung aller einzelnen mit dem Gesamtwerte anzuschlagen, den die Unternehmung verwirklicht. Aber auf der anderen Seite, die Gruppen müssen sich schließlich doch in den Ertrag teilen, nicht alle können alles bekommen" [67]).

Die Bestimmung des Wertes der Produktionsfaktoren, wie sie Böhm-Bawerk mit Hilfe des „fixen" Substitutionswertes der aus anderen Verwendungszweigen genommenen Produktivgüter vorschlägt, verwirft Schumpeter, da hierdurch nur die Lösung des Problems um einen Schritt zurückgeschoben werde. „Woher kommt denn der Wert in jener anderen Verwendung?", fragt er sich. „Entweder es gibt noch eine weitere oder nicht. In letzterem Falle stehen wir vor ganz demselben Probleme, und auch die erstere muß früher oder später auf eine letzte, geringwertigste Verwendungsart zurückführen, deren Wert dann der Erklärung ermangelt" [68]).

Diese Sätze klingen schon beinahe so, als ob sie von einem Gegner der Zurechnungslehre herrührten. An der prinzipiellen Möglichkeit der Zurechnung hält Schumpeter jedoch fest. Er glaubt, daß die Richtigkeit seiner Ansicht schon dadurch bewiesen sei, daß man Produktionsgütern mit gleicher Sicherheit Wert beimißt wie Genußgütern.

### 4. Kritik der Zurechnungslehre.

Hat die bisherige Darstellung einen Querschnitt durch die verschiedenen Anschauungen der Zurechnungstheoretiker gezogen, die alle an die Möglichkeit einer mehr oder weniger genauen Zurechnung glauben und in der Mehrzahl die hier allein interessierende Frage nach der Möglichkeit der größenmäßigen Bestimmung der Arbeits- und Kapitalquote am Gesamtprodukt bejahen würden, falls man diese Frage an sie richtete, so muß nunmehr die Zurechnungslehre einmal kritisch beleuchtet werden. Es ist also die Frage zu stellen:

67) J. Schumpeter, a.a.O., S. 247 f.
68) J. Schumpeter, a.a.O., S. 252.

Ist eine Zurechnung im Sinne einer quantitativen Ermittlung der auf die einzelnen Produktionsfaktoren entfallenden Anteile am Gesamtprodukt überhaupt möglich und sinnvoll, und wenn nein, warum nicht? Zur Beantwortung dieser Frage werden einige Äußerungen bekannter Zurechnungsgegner, wie solche von Mill, Schönberg, Voigt und Liefmann und die Meinung Mohrmanns herangezogen werden, der sich ebenfalls zu den Gegnern der Zurechnungstheorie zählt.

Ein recht bedeutender Einwand gegen die Zurechnungslehre ist schon bei Mill zu finden. Er wendet sich gegen die Autoren, die in manchen Produktionsprozessen der Arbeit den größeren Anteil zumessen, in anderen jedoch die Natur für den entscheidenden Faktor ansehen. „Man mag sagen, daß weniger Arbeit erforderlich ist, aber wenn die, welche erforderlich ist, absolut unentbehrlich ist, so ist das Ergebnis in genau demselben Maße das Produkt der Arbeit wie der Natur. Wenn zwei Bedingungen in gleicher Weise notwendig sind, um überhaupt einen Erfolg zustande zu bringen, so ist es sinnlos zu sagen, daß soviel davon von dem einen und soviel von dem andern hervorgebracht ist; es ist genau so, als wenn man versuchen wollte zu entscheiden, welche Hälfte einer Schere beim Schneiden am meisten zu tun hat, oder welcher von den Faktoren 5 und 6 am meisten zur Hervorbringung von 30 beiträgt“ [69]).

Dies letzte Beispiel Mills ist besonders geeignet, die zwischen den einzelnen Produktionsfaktoren im Erzeugungsprozeß bestehenden Zusammenhänge zu klären. Daß Mill eine Multiplikationsgleichung ($5 \times 6 = 30$) zur Erläuterung heranzieht, beweist, daß er den Produktionsfaktoren eine ähnliche Wirkung bei der Erstellung des Produktes beimißt, wie sie mathematische Faktoren besitzen. Er widerlegt damit im vorhinein Wieser, der die von ihm getroffene Feststellung, daß in verschiedenen Verwendungszweigen die jeweils miteinander verbundenen Elemente wechseln, zum Anlaß nimmt, Additionsgleichungen mit je nur zwei Unbekannten aufzustellen und aus ihnen die spezifische Wirkung jedes einzelnen Produktivgutes ziffernmäßig genau zu ermitteln. Gäbe es also nach Wieser wirklich Produktionsprozesse, in denen nur zwei Faktoren in einer jeweils anderen Zusammensetzung miteinander verbunden wären, so müßte das aus den Additionsgleichungen errechnete Resultat dennoch als falsch bezeichnet werden, weil die Produktionsfaktoren nicht analog der Addition, sondern analog der Multiplikation aufeinander einwirken.

Kann man von zwei oder mehreren Addenden sehr wohl sagen, daß die größeren mehr zur Summe beigetragen haben als die kleinen, so ist eine ähnliche Feststellung in einer Multiplikationsgleichung ganz unmöglich. Hier haben alle Faktoren, große und kleine, ein gleiches Gewicht, alle sind zur Erzielung des Produktes in glei-

---

69) J. St. Mill, Principles of Political Economy, Boston 1848, Bd. I, S. 33, zit. bei W. Mohrmann, a.a.O., S. 71.

cher Weise unentbehrlich. Die Produktionselemente treten miteinander in Wechselwirkung, wodurch jeder Faktor seinen isolierten, ursprünglichen Wert verliert. Sein neuer Wert in der Multiplikationsgleichung aber hängt ebenso sehr von seiner eigenen Wirksamkeit wie vom Wert und der Wirksamkeit der anderen Faktoren ab und ist in seiner Höhe nicht zu bestimmen. Die einzelnen Faktoren sind vollständig voneinander abhängig, das Ausmaß ihrer gegenseitigen Wechselwirkung ist nicht feststellbar [70]).

Als nächster Zurechnungsgegner sei Schönberg angeführt. Er hält es für unmöglich zu unterscheiden, welcher Teil des Produktionsertrages der Arbeit, welcher dem Boden und welcher dem Kapital zuzuschreiben ist. Er wendet sich gegen das Hauptargument der Vertreter der Zurechnungslehre, das darin besteht, die Zurechnungsmöglichkeit aus dem Zuwachs eines Produktionsfaktors zu beweisen, wenn die übrigen konstant bleiben. Daß es unrichtig ist, dem Zuwachs eines Produktionsfaktors die volle Vermehrung des Gesamtertrages zuzurechnen, wie es Wiesner in dem weiter oben wiedergegebenen Beispiel von dem dürftigen und fruchtbareren Boden tut, geht aus folgenden Sätzen Schönbergs hervor [71]): „Nicht einmal aus der Vermehrung eines Faktors allein und der eintretenden Steigerung der Produktion kann man das Anrecht desselben auf den Betrag der Steigerung herleiten. Denn trotzdem nur der eine Faktor der Produktion vermehrt ist, braucht er doch nicht allein die Vermehrung des Produkts verursacht zu haben. Im Gegenteil, auch die Wirksamkeit der anderen Faktoren wird dadurch beeinflußt."

Die Vermehrung des Produkts ist also nicht allein auf den Zuwachs eines Elementes, sondern vielmehr auf die dadurch erhöhte Wechselwirkung aller Elemente zurückzuführen. Mohrmann vervollständigt noch die Anschauung Schönbergs, wenn er die Feststellung trifft, daß der Mehrertrag immer proportional der Größe des Zuwachses sein müsse, falls die Produktionserhöhung die Folge der Vergrößerung eines Produktionselementes sei [72]). Da es nun aber ein bestimmtes rationellstes Maß für jeden Produktionsfaktor in einer bestimmten Gruppe von Faktoren gibt, dessen Unter- oder Überschreitung eine relative Abnahme des Produktionsertrages zur Folge hat — man denke nur an das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag oder an die Progression der Kosten bei Überschreitung der Zone der wirtschaftlichen Vollbeschäftigung in industriellen Betrieben! —, würde die Vergrößerung eines Faktors bei relativ abnehmendem Ertrage eine negative Mitwirkung bedeuten. Dieser Widerspruch läßt sich nur durch die gegenseitige Abhängigkeit der Wir-

70) Vgl. auch W. Mohrmann, a.a.O., S. 94 ff.

71) G. v. Schönberg in dem Nachtrag „Die gerechte und die beste Verteilung des Volkseinkommens" (§ 57) zu dem Art. „Die Volkswirtschaftliche Verteilung" von Th. Mithoff, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. A., Tüb. 1896, Bd. I, S. 782.

72) W. Mohrmann, a.a.O., S. 98.

kungskräfte aller im Produktionsprozeß vorhandenen Faktoren klären. Der Wiesersche Fehler liegt also bereits in der Annahme, einen Produktionsfaktor verändern zu können, ohne gleichzeitig auch die Wirksamkeit der übrigen Elemente zu berühren. Diese bleiben eben nicht konstant, sondern variieren ihre Wirksamkeit mit der Veränderung eines Faktors.

Ganz ähnliche Gedanken trifft man bei Voigt an. Auch er hält die Zuschreibung der einzelnen Ertragsanteile auf die Produktionsfaktoren für unmöglich. Nicht die Ertragsanteile, wie er richtig betont, werden den Produktionsmitteln zugerechnet, sondern die „Zuwachse" des Ertrages, die man durch die Veränderung eines Elementes erreicht. „Durch ein derartiges Variieren der einzelnen Faktoren ist man imstande, die vorteilhafteste Verbindung beider, d. h. diejenige, die ein Maximum des Ertrages liefert, zu ermitteln. Das ist alles ..." [73]).

Daß Liefmann die Zurechnungslehre aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ablehnt, da sie seiner Ansicht nach Technik und Wirtschaft verwechselt, wurde schon erwähnt. Er hält es in gleicher Weise für falsch, den Produktionsertrag auf den Boden zurückzuführen, wie es die Physiokraten tun, oder nach Meinung der Sozialisten auf die Arbeit oder auch auf die Verbindung von Boden, Arbeit und Kapital, wie es der Ansicht der meisten übrigen Nationalökonomen entspricht. Denn „Arbeit, Boden und Kapital liefern aus sich heraus weder allein, noch in Verbindung miteinander jemals wirtschaftliche Güter und liefern keinen wirtschaftlichen Ertrag, keinen Gewinn und kein Einkommen. Arbeit, Boden und Kapital liefern Produkte. Ob diese wirtschaftliche Güter werden, ob ein Gewinn oder Ertrag entsteht, hängt ab von der ganz subjektiven Wertschätzung der Menschen ... Die Volkswirtschaftslehre ist nicht die Lehre von der technisch gelungenen Produktion, sondern eine Lehre von den Bedürfnissen, und diese, die stets und immer subjektiv sind, bestimmen den Ertrag einer wirtschaftlichen Handlung" [74]).

Liefmann bestreitet also überhaupt irgend einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Wert des Produktes und den Produktionsmitteln. Eine ursächliche Beziehung besteht hier seiner Ansicht nach ebensowenig, wie man einen Knüppel als Ursache eines Mordes bezeichnen kann [75]).

Um die Unmöglichkeit der Zurechnung klar zu machen und insbesondere Böhm-Bawerk zu widerlegen, der mit Hilfe des „fixen Substitutionswertes" die Anteile der einzelnen Produktionsfaktoren bestimmen zu können glaubt, bringt Liefmann noch das folgende drastische Beispiel, in dem die Faktoren (Pfeil und Bogen) eine

---

73) A. Voigt, Produktion und Erwerb, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 49. Jg., Tübingen 1893, S. 14.

74) R. Liefmann, Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre, Jena 1907, S. 3 ff.

75) R. Liefmann, a.a.O., S. 10.

besonders enge Komplementarität aufweisen[76]): „Der Jäger, der mit Pfeil und Bogen einen Vogel erlegt, kann niemals angeben, welcher Teil vom Werte des Vogels dem Pfeil, welcher dem Bogen zuzuschreiben ist ... und es kommt auch nicht der Substitutionswert in Betracht, daß beim Verlust des Pfeiles der Bogen als Brennholz, beim Verlust des Bogens der Pfeil etwa zum Umrühren im Kochtopfe verwendet werden könnte, ganz abgesehen davon, daß das keine Ableitung des Wertes der Produktivgüter vom Nutzen des Genußgutes ist."

Mohrmann geht in seiner Kritik insofern noch einen Schritt weiter als die bisher angeführten Zurechnungsgegner, als er einige besonders wichtige Punkte der Zurechnungslehre einer eingehenderen Betrachtung unterzieht. So stellt er beispielsweise fest, daß die von Aftalion herrührende Unterscheidung zwischen „spezieller physischer Produktivität" und „spezieller Wertproduktivität" zwar große Bedeutung hat, daß es aber ein Irrtum ist anzunehmen, daß es sich dabei um zwei vollkommen unabhängige Arten der Zurechnung handelt, deren eine man verwerfen kann, während man die andere durchaus für möglich hält, wie es insbesondere auch die österreichische Schule tut. Technische und wirtschaftliche Zurechnung sind nach Mohrmann nur zwei verschiedene Seiten ein und derselben Sache. Für die wirtschaftliche Zurechnung ist die technische unumgänglich notwendige Voraussetzung[77]).

Die Zurechnung mit Hilfe der Grenzproduktivität, wie sie u. a. Clark und Aftalion für möglich erachten, erfährt ebenfalls durch Mohrmann eine kritische Behandlung. Bekanntlich versucht Aftalion durch sehr kleine „Zuwächse" der einzelnen Produktionsfaktoren die Zurechnung durchzuführen. Er glaubt, daß jede Zuwachseinheit eines Faktors den Gesamtertrag um das vermehrt, was die letzte der Einheiten derselben Art und Qualität hinzufügt, weil jede der Einheiten eine neue und letzte ist[78]). Mohrmann beweist nun, daß die letzte Einheit keineswegs immer mit dem Grenzertrag identisch ist. Man kann nämlich als „letzte" Einheit sowohl diejenige bezeichnen, die als Zuwachs zu einer bestimmten Zahl schon vorhandener Einheiten hinzutritt, als auch diejenige, welche den geringsten Ertrag, den Grenzertrag liefert. Die Grenzertragseinheit ist aber nur dann mit der zuletzt hinzugekommenen, der Zuwachseinheit, identisch, wenn die Vermehrung eines Produktionsfaktors relativ abnehmende Erträge zur Folge hat. Geht mit der Erhöhung eines Produktivelementes dagegen ein relativ zunehmender Ertrag einher, dann ist diese Identität nicht gegeben, da die Zuwachseinheit nicht den geringsten, sondern den höchsten Ertrag liefert[79]). Da

76) R. Liefmann, Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 34, Tübingen 1912, S. 448.
77) W. Mohrmann, a.a.O., S. 92 f.
78) Vgl. das weiter oben wiedergegebene Zitat Aftalions.
79) Vgl. W. Mohrmann, a.a.O., S. 100.

nun Aftalion diese Doppeldeutigkeit des Begriffes der „letzten Einheit" übersieht, da er die durch die letzte Einheit eines Produktionsfaktors hervorgerufene Ertragssteigerung jeder Einheit dieses Faktors als deren Produktivität zurechnet (weil alle Einheiten von gleicher Beschaffenheit und daher auswechselbar sind), kommt er zwangsläufig auch zu einem falschen Zurechnungsergebnis in den Fällen, wo Zuwachs- und Grenzertragseinheit nicht identisch sind, wo mithin relativ zunehmende Erträge die Folge der Vermehrung eines Produktionsfaktors sind.

Es ist damit selbst bei Subsumierung der Möglichkeit einer Zurechnung bewiesen, daß sie zu falschen Ergebnissen führt. Auf weitere in der Literatur anzutreffende Argumente soll nicht näher eingegangen werden, umso mehr sich die Unhaltbarkeit aller Zurechnungstheorien schon aus der Feststellung ergibt, daß die Produktivelemente nicht „additiv", sondern „multiplikativ" aufeinander einwirken. Auch der von Liefmann erhobene Einwand, daß die Zurechnungslehre auf einer Verwechslung von Technik und Wirtschaft beruhe, daß es eine Wertzurechnung nicht geben könne, weil der allein durch subjektive Nutzenschätzungen der Konsumenten bedingte Wert in keinem ursächlichen Zusammenhange mit den Produktivelementen stehe, läßt sich gegen jede Zurechnungsansicht ins Feld führen. Allerdings wird mancher in den Liefmannschen Formulierungen eine allzu scharfe Überspitzung des subjektiven Wertgedankens und eine entsprechende Vernachlässigung der objektiven (Kosten-) Bedingtheit des Wertes sehen.

Alle Zurechnungstheorien haben sich also als falsch erwiesen. Weil die einzelnen Produktivelemente völlig voneinander abhängig sind, weil kein Faktor bei Variierung eines anderen Faktors in seiner Wirksamkeit konstant bleibt, die Produktionsfaktoren mithin in ähnlicher Weise wie mathematische Faktoren aufeinander einwirken, ist es auch zwecklos, irgendeine Hypothese über die Größe des Anteils der einzelnen Elemente am Gesamtprodukt aufzustellen. Es ist somit auch unmöglich, die auf Arbeit und Kapital entfallenden Anteile am Produktionsertrag zu ermitteln und dadurch das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit festzustellen. Wenn dennoch im nächsten Abschnitt das quantitative Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit, so wie es in der Praxis in den für die Mitwirkung dieser Faktoren im Produktionsprozeß effektiv gezahlten Entgelten erkennbar wird, errechnet werden soll und damit scheinbar die Richtigkeit der soeben als falsch festgestellten Zurechnungslehre, und zwar die Richtigkeit der „Proportionalitätstheorie" vorausgesetzt werden soll, so bedarf dieses Vorgehen noch einer logischen Begründung.

## II. DAS QUANTITATIVE VERHÄLTNIS ZWISCHEN KAPITAL UND ARBEIT IN DER PRAXIS.

Der letzte Abschnitt hat die Unmöglichkeit gezeigt, im Sinne der Zurechnungslehre das Ausmaß der Mitwirkung der einzelnen Produktivelemente an der Hervorbringung des gemeinsamen Produktes festzustellen. Damit ist aber auch das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit nicht bestimmbar, da man nicht weiß, welche Anteile vom Gesamtbetrage ihnen zuzurechnen sind. Es hat also den Anschein, als sei die Aufgabe dieser Arbeit undurchführbar. Soweit man dabei an die produktive Mitwirkung der Faktoren Arbeit und Kapital im Produktionsprozeß und an die Bestimmung des Ausmaßes ihrer Beitragsleistung zur Erstellung des gemeinsamen Produktes denkt, trügt dieser Schein nicht. Die Arbeits- und Kapitalquoten am Gesamtprodukt und damit ihr gegenseitiges Größenverhältnis ist im Sinne der Zurechnungslehre theoretisch weder exakt noch annähernd feststellbar. Dagegen kann aber in einem anderen, nichttheoretischen Sinne das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit ermittelt werden, und zwar unter Zugrundelegung der praktisch wirklich gegebenen Verhältnisse. Es besteht nämlich die Möglichkeit, die effektiv für den Produktionsfaktor Arbeit gezahlten Beträge den für den Produktionsfaktor Kapital gezahlten Beträgen gegenüberzustellen, und somit zu demjenigen Größenverhältnis zwischen beiden Produktivelementen zu gelangen, das sich im praktischen Wirtschaftsleben darbietet.

Zwei Wege sind zur Erreichung dieses Zieles gangbar: die volkswirtschaftliche und die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise. Volkswirtschaftlich gesehen handelt es sich um die Ermittlung des Arbeitseinkommens einerseits, des arbeitslosen Einkommens andrerseits [80]). Beide Größen sollen als Gliederungszahlen zu der Gesamtmasse Volkseinkommen in Beziehung gesetzt werden [81]). Bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung wird dagegen die einzelne Unternehmung Ausgangspunkt sein. Zu der am meisten geeigneten Bezugsziffer, dem Umsatz, gilt es die entsprechenden Teilmassen zu finden, die mit „Arbeitsquote" und „Kapitalquote" bezeichnet werden sollen. Diese umfassen in erster Linie die Arbeitsaufwendungen bzw. die Kapitalaufwendungen, darüber hinaus aber auch den Arbeits- bzw. Kapitalanteil am Gewinn, da dieser in dem hier Verwendung findenden Umsatzbegriff eingeschlossen ist [82]). Die Gliederungszahlen Arbeits- und Kapitalquote sollen mithin zu ihrer Gesamtmasse Umsatzerlös in Beziehung gesetzt werden.

---

80) Auf die Nichtidentität zwischen arbeitslosem (Besitz-) Einkommen und Kapitaleinkommen wird noch zurückzukommen sein.

81) „Eine Gliederungszahl gibt die Größe einer Teilmasse im Verhältnis zur begrifflich übergeordneten Gesamtmase an, in der Regel in Prozenten oder Promillen." (F. Zizek, Grundriß der Statistik, München und Leipzig 1921, S. 127).

82) Vgl. darüber den Abschnitt „Der Umsatzbegriff".

Da die volkswirtschaftliche Art der Ermittlung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit von der Feststellung dessen ausgeht, was den Einzelnen als Entgelt für ihre Leistung an die Gemeinschaft in Form von Einkommen zufließt, mithin den Einkommensbezieher zur Erhebungseinheit [83]) macht, kann man sie auch die subjektive Methode nennen. Bei der betriebswirtschaftlichen Art der Feststellung des Größenverhältnisses zwischen Kapital und Arbeit kann man dagegen von der objektiven Methode sprechen, weil hier ein Objekt, die einzelne Unternehmung, als Erhebungseinheit fungiert.

Betrachtet man beide Methoden, subjektive wie objektive, vom Standpunkt der Zurechnungslehre aus, so scheinen sie die Richtigkeit der weiter oben ausführlicher behandelten Proportionalitätsansicht vorauszusetzen. Aus den bisherigen Darlegungen könnte man jedenfalls den Schluß ziehen, daß auch in dieser Arbeit die Ansicht der „Proportionalitätstheoretiker" vertreten werde, die an eine volle Identität der für die einzelnen Produktionsfaktoren wirklich gezahlten Preise mit ihren „natürlichen" Preisen, mithin den ihnen zuzurechnenden Ertragsanteilen am Gesamtprodukt glauben. Dieser Glaube an die Gleichheit von effektivem und natürlichem Preis wird hier jedoch nicht geteilt, da es — ganz ungeachtet der Unmöglichkeit der Zurechnung im allgemeinen — auch kein stichhaltiges Argument für das Bestehen einer solchen „Proportionalität" gibt. Der wirklich gezahlte Zins braucht also mit der (nicht feststellbaren) Höhe der Beitragsleistung des Kapitals ebensowenig zusammenzufallen wie der wirklich gezahlte Lohn mit dem produktiven Beitrag der Arbeit oder die gezahlte Grundrente mit dem zuzurechnenden Ertragsanteil des Grund und Bodens. Wenn daher im folgenden das quantitative Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit auf Grund der wirklichen Produktivmittelpreise festgestellt werden soll, so muß man sich bei einer eventuellen Auswertung der errechneten Relationsziffern immer der möglichen und sogar wahrscheinlichen Diskrepanz zwischen wirklichem und natürlichem Preis der Zurechnungstheoretiker bewußt sein. Weil es „natürliche" Preise gar nicht gibt, d. h. die Beitragsleistungen der einzelnen Produktionsfaktoren nicht ermittelbar sind, wie aus der Darstellung und Kritik der Zurechnungslehre hervorgegangen sein dürfte, werden die Effektivpreise für die Lösung der Aufgabe dieser Arbeit zugrunde gelegt.

Ist man sich der Tatsache, daß die natürlichen Preise der Produktivmittel gar nicht bestimmt werden können und mit den wirklichen keineswegs zusammenzufallen brauchen, stets bewußt, dann wird auch deutlich, daß die Richtigkeit der Proportionalitätsansicht für die Ermittlung des Größenverhältnisses zwischen Kapital und Arbeit nur scheinbar vorausgesetzt wird. Die tatsächlich für die Mitwirkung der Elemente im Produktionsprozeß gezahlten Entgelte

83) Siehe darüber F. Zizek, a.a.O., S. 61 ff.

fungieren hier nur als Behelfsmittel; ihre Identität mit den zuzurechnenden Ertragsanteilen ist nicht gegeben. Die im folgenden errechneten Verhältnisziffern spiegeln daher das wirkliche, praktische Wirtschaftsleben, nicht aber die Größe der Ertragsanteile im Sinne der Zurechnungslehre wider.

### 1. Bei volkswirtschaftlicher Betrachtungsweise.

**(Die Arbeits- und Besitzeinkommensquote am Volkseinkommen).**

Die Hauptaufgabe dieser Arbeit soll darin bestehen, das quantitative Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit in der industriellen Unternehmung festzustellen. Daraus erhellt die besondere Bedeutung der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise, der objektiven Methode, wie sie oben genannt wurde. Wenn in diesem Abschnitt die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet werden soll, so geschieht dies in erster Linie deswegen, um eine gewisse Vergleichsmöglichkeit zwischen den volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisziffern zu schaffen. Daß dieser Vergleich in mehrfacher Beziehung hinkt, wird später noch eingehender zu erläutern sein. Einstweilen sei nur darauf hingewiesen, daß die subjektive Methode, die das Arbeits- und Besitzeinkommen innerhalb einer Volkswirtschaft zu ermitteln sucht, sich von der objektiven u. a. dadurch unterscheidet, daß das Besitzeinkommen außer dem Kapitaleinkommen auch das Einkommen aus dem Eigentum an Grund und Boden, also die Grundrente umfaßt. Innerhalb einer Unternehmung wird dagegen bei Errechnung der Arbeits- und Kapitalquote letztere die Grundrente nicht einschließen, falls sie nicht als Zins (Pachtzins) in Erscheinung tritt[84]). Andrerseits enthält die Kapitalquote Beträge, die vom Besitzeinkommen nicht erfaßt werden, nämlich die im Laufe des der Untersuchung zugrunde gelegten Rechnungsabschnittes aufgewandten Abschreibungsquoten, die nur zu einem geringen Bruchteil Kapitaleinkommen darstellen[85]).

Würde man annehmen können, daß die bei subjektiver Methode miterfaßte Grundrente und die bei objektiver Methode miterfaßten Abschreibungsquoten sich in ihrer Höhe kompensieren, — eine allerdings sehr unwahrscheinliche Annahme — so wären die in beiden Fällen errechneten Verhältniszahlen nicht nur in erhöhtem Maße vergleichbar, sondern müßten, wenn man von den sonstigen Fehlerquellen der beiden Methoden absieht, theoretisch übereinstimmen. Wenn auch diese erhöhte Vergleichsfähigkeit nicht gegeben ist, so soll doch auf die volkswirtschaftliche Betrachtungsweise nicht verzichtet werden. Vermittelt sie doch neben der objektiven Me-

84) Vgl. G. Engel, Wirtschaftliche Erfolgsrechnung, Berlin 1934, S. 10.
85) Näheres darüber in dem Abschnitt „Die Ermittlung der Kapitalaufwendungen".

thode wenigstens eine annähernd zutreffende Größenvorstellung von dem Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit.

Daß dieser Abschnitt lediglich als Ergänzung und Gegenstück zum betriebswirtschaftlichen Teil gedacht ist, mag es entschuldigen, daß an dieser Stelle mit eigenen Ergebnissen nicht aufgewartet wird. Es soll vielmehr die bereits vorhandene Literatur herangezogen werden, wobei der Arbeit von Knöpp [86]) besondere Beachtung zu schenken sein wird.

### a) Der Einkommensbegriff.

Die Ermittlung des Verhältnisses zwischen Arbeits- und Besitzeinkommen setzt zunächst die Klärung der beteiligten Begriffe voraus. Das ist in diesem Falle besonders wichtig, da von der größeren Weite oder Enge des Begriffes auch die Größe seines Inhaltes und damit die Höhe der zunächst zu ermittelnden Effektivzahlen [87]) und im weiteren auch die Höhe der Relativzahlen [87]) abhängt. Trotzdem können hier die Begriffe Einkommen, Arbeits-, Besitz- und Volkseinkommen naturgemäß nur in aller Kürze umrissen worden.

Wesentlich für die Bestimmung des Einkommensbegriffs ist zunächst die Erkenntnis, daß es sich nicht um einen nationalökonomischen Grundbegriff, sondern um einen vielgestaltigen Zweckbegriff handelt. Je nachdem, welcher Zweck verfolgt werden soll, wird der Verwendung findende Begriff ein anderer sein. Insbesondere wird der steuerliche und statistische Einkommensbegriff vom theoretischen der Nationalökonomie abweichen, wenn auch dieser als Idealbegriff für die Bestimmung des finanzpolitischen richtungweisend sein wird. Überdies haftet dem Einkommensbegriff eine Ungenauigkeit an, die sich aus der Mannigfaltigkeit seiner Bestandteile erklärt. Das „Einkommen" umfaßt nämlich nicht nur Geldsummen wie Löhne und Gehälter, Zinsen und Dividenden, Grundrenten und Unternehmergewinne, sondern auch Gütermengen, und zwar außer Sachgütern auch Nutzungen, Dienstleistungen und Erträgnisse aus Rechtsverhältnissen. Diehl nennt aus diesem Grunde das Einkommen einen „Summen-, Sammel- und Durchschnittsbegriff" [88]).

Ein wesentliches Kriterium des Einkommensbegriffes ist die Regelmäßigkeit im Einkommensfluß. Erbschaften, Schenkungen, Lotterie- und Spekulationsgewinne stellen, da sie aus keiner dauernden Quelle herrühren, auch kein Einkommen dar. Hierdurch unterscheidet sich die „Quellentheorie" (Fuisting u. a.) von der „Reinvermögenszugangstheorie" (Schanz), die alle einmaligen Vermögensanfälle zum Einkommen rechnet. Daß diese Anschauung ihre finanzpolitische Bedeutung hat, beweist das Reichseinkommensteuergesetz von 1920; bei rein theoretischer Bestimmung des Einkommensbegriffes

86) H. Knöpp, Das Verhältnis zwischen Arbeits- und Besitzeinkommen, Halberstadt 1928.

87) Über diese Begriffe vgl. F. Zizek, a.a.O., S. 126.

88) K. Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 4. Bd., Jena 1933, S. 35 und 55.

muß jedoch das Moment einer „gewissen" Regelmäßigkeit [89]) beachtet werden, damit einerseits einmalige Vermögensvermehrungen nicht zum Einkommen gerechnet werden, andrerseits aber relativ unregelmäßig fließende Einkünfte noch als Einkommen zählen, wenn sie auf Grund fester Besitz- oder Berufsverhältnisse erzielt worden sind.

Da sich das Einkommen im Gegensatz zum Ertrag (Reinertrag) immer auf ein Subjekt bezieht, können nur physische, nicht aber auch juristische Personen mit nur fiktivem Subjekt ein Einkommen haben [90]). Der Gewinn einer Aktiengesellschaft ist beispielsweise Ertrag, da er sich auf das Objekt, die Unternehmung, bezieht. Er wird erst dann zu Einkommen, wenn er in Form von Dividende einer physischen Person zufließt. Nur soweit der Gewinn ausgeschüttet ist, hat sich also „der Ertrag der Gesellschaft sozusagen in Einkommen des betreffenden Empfängers transformiert" [91]).

Das Einkommen kann Geldsummen oder Gütermengen umfassen. Zum Einkommensbegriff gehört mithin nicht, daß es nur aus Geldsummen bestehen muß. Wenn auch die Mehrzahl aller Einkommen Geldeinkommen sind, so gibt es doch auch solche Einkommen, die wenigstens zu einem Teil in Form von Naturalien ihrem Bezieher zufließen. Aber nicht aus diesem Grunde allein ist von „Geldsummen oder Gütermengen" die Rede. Diese Ausdrucksweise wird vielmehr in erster Linie deswegen gewählt, weil jedes Einkommen geldwirtschaftlich oder naturalwirtschaftlich, nominal oder real gesehen werden kann. Man vermag nämlich sowohl die der Einzelwirtschaft zufließenden Geldmittel als auch die durch Austausch dieser Geldsummen im Markte erworbenen Gütermengen als Einkommen zu bezeichnen [92]). Beide Größen müssen theoretisch sogar einander wertgleich sein, da einmal nur wertgleiche Güter zum Austausch gelangen und zum andern das gesamte Nominaleinkommen ausgetauscht wird. Ob dieses konsumtiven oder produktiven Zwecken zugeführt wird, ist gleichgültig, in jedem Falle fließen die gesamten Geldeinkünfte in die Volkswirtschaft zurück [93]).

Man kann mithin das Einkommen unter Abänderung der Diehlschen Definition [94]) als die Geldsumme oder Gütermenge bestimmen, die einer physischen Person mit einer gewissen Regelmäßigkeit in einer bestimmten Zeitspanne auf Grund ihrer Besitz- oder Berufsverhältnisse zufließt.

---

89) K. Diehl, a.a.O., S. 36.

90) So auch F. Leitner, Einkommen und Ertrag, Berlin 1922, S. 9; andrer Ansicht: K. Diehl, a.a.O., S. 35 f.

91) H. Knöpp, a.a.O., S. 7.

92) Vgl. H. Knöpp, a.a.O., S. 9 ff.

93) Nur wenn Geldbeträge innerhalb der Einzelwirtschaft zurückbehalten werden, wenn „im Strumpf" gespart wird, ist die in die Volkswirtschaft zurückfließende Geldsumme kleiner als die den Einzelwirtschaften zugeflossene.

94) Vgl. K. Diehl, a.a.O., S. 34.

### b) Das Arbeits- und Besitzeinkommen.

Nach der Klärung dessen, was unter Einkommen zu verstehen ist, müssen nunmehr die Begriffe Arbeitseinkommen und Besitzeinkommen erläutert werden. Arbeitseinkommen ist das Einkommen, das einem Individuum auf Grund seiner persönlichen Leistungen, eben seiner Arbeitsleistungen zufließt. Besitzeinkommen ist dagegen das Einkommen, das auf Grund sachlicher Leistungen erzielt wird, und zwar durch die Herleihe von Kapital oder von Grund und Boden. Ein wesentlicher Unterschied beider Einkommensarten besteht darin, daß die Arbeitskraft als „Quellgebiet" des Arbeitseinkommens an ihren Träger unlösbar gebunden ist, während die sachlichen Produktionsfaktoren auch ohne persönliches Zugegensein ihrer Besitzer im Produktionsprozeß wirksam sein können. Lediglich der Besitz dieser Sachgüter ist mithin Voraussetzung für die Erlangung von Besitzeinkommen. Um sich ein Einkommen aus Arbeit zu verschaffen, muß sich der Mensch aktiv betätigen. Um in den Genuß eines Besitzeinkommens zu gelangen, genügt dagegen ein passives Gewährenlassen, da die Elemente Kapital und Natur (Grund und Boden) schon durch ihr bloßes Eingespanntsein in den Produktionsprozeß ihrem Besitzer ein Einkommen verschaffen, das auch als „arbeitsloses" bezeichnet werden kann, weil es ohne persönliche, aktive Mitwirkung, ohne Arbeit erzielt wird [95]).

Weil es aus einem Fundus (Kapital- oder Grundbesitz) fließt, spricht man auch vom fundierten Einkommen im Gegensatz zum unfundierten (Arbeits-) Einkommen [96]). Die Quelle des unfundierten Einkommens ist die Arbeit. Sie versiegt, wenn nicht mehr gearbeitet wird. Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder den des Todes muß daher der Bezieher von Arbeitseinkommen Rücklagen schaffen. Das Besitzeinkommen fließt dagegen auch bei Arbeitsunfähigkeit seines Beziehers, ja sogar nach dessen Tode weiter und weist insofern eine größere Stetigkeit auf. Es hat eine höhere ökonomische Potenz des Besitzenden zur Folge, was sich finanzpolitisch in einer höheren Besteuerung des Besitzeinkommens auswirken muß, wenn die Besteuerung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit vorgenommen werden soll.

Aus der obigen Feststellung, daß Arbeitseinkommen das auf Grund persönlicher Leistungen erzielte Einkommen ist [97]), geht schon hervor, daß der Begriff Arbeitseinkommen sich nicht mit dem Lohnbegriff älterer Nationalökonomen deckt, die hierunter nur das Einkommen der unteren Handarbeiterschichten verstehen wollten [98]). Der Begriff des Arbeitseinkommens ist weiter; er umfaßt

95) Vgl. auch H. Knöpp, a.a.O., S. 17 f. und J. Nertinger, Rentabilität im neuen Reich, Stuttgart 1934, S. 12.

96) Vgl. K. Diehl, a.a.O., S. 37 f.

97) Vgl. auch die Lohndefinition von A. Amonn, Grundzüge der Volkswohlstandslehre, 1. Teil, Jena 1926, S. 245.

98) So auch noch O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Artikel „Lohntheorie und Lohnpolitik". In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1925, 4. Aufl., 6. Bd., S. 396 ff., zit. bei H. Knöpp, a.a.O., S. 20.

alle für Arbeitsleistungen gezahlten Entgelte. Es ist daher belanglos, ob es sich um das Einkommen aus ungelernter, gelernter oder hochqualifizierter Arbeit handelt, ob aus selbständiger oder aus unselbständiger Arbeit, oder ob ursprüngliches oder abgeleitetes Einkommen in Frage steht[99]). Das Gehalt des Angestellten und Beamten, die Gage des Schauspielers, die Provision des Maklers, das Honorar des Arztes, der „Lohn" des selbständigen Unternehmers, Handwerkers und Bauern, die Zahlung von Pensionen und Renten an nicht mehr im Dienste stehende Beamte, Gratifikationen, Wartegelder, Ruhegelder sowie die dem Vorstand und Aufsichtsrat gewährten Tantièmen gehören ebenso zu dem hier verwendeten Arbeitseinkommensbegriff wie der Lohn der untersten Handarbeiterschichten[100]). Man darf sich eben durch die verschiedenen, im Sprachgebrauch anzutreffenden Bezeichnungen nicht davon abhalten lassen, wie Knöpp mit Recht sagt[101]), das diesen Einkommen Gemeinsame zu erkennen: daß sie auf Arbeit beruhen, aus Arbeit fließen.

Das auf Grund sachlicher Leistungen erzielte Einkommen bezeichnet man dagegen, wie schon ausgeführt wurde, als Besitzeinkommen. Es umfaßt in erster Linie alle aus Kapitalvermögen fließenden Einkünfte[102]) wie Obligationen- und Anleihezinsen, Zinsen aus Darlehn, Guthaben, Einlagen und Beteiligungen, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden sowie Dividende und Ausbeute[103]). Des weiteren gehört zum Besitzeinkommen das aus dem Eigentum an Grund und Boden fließende Einkommen, die Grundrente, die häufig als Miet- oder Pachtzins in Erscheinung tritt. Außer den durch Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen erzielten Einkünften zählt auch der Nutzungswert der eigenen Wohnung zum Besitzeinkommen[104]), da andernfalls Hauseigentümer im Vergleich zu Mietern — bei sonst gleicher Einkommenshöhe — steuerlich bevorzugt würden, weil sie im eigenen Hause wohnen und keine Miete

---

99) Daß die Gegenüberstellung von ursprünglichem und abgeleitetem Einkommen gar nicht gerechtfertigt ist, da beide Einkommens„arten" auf Arbeitsleistungen beruhen, die zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse beitragen, sei hier nur kurz erwähnt. (Vgl. K. Diehl, a.a.O., S. 38 und H. Knöpp, a.a.O., S. 25).

100) s. a. P. Arndt, Lohngesetz und Lohntarif, Frankfurt a. M. 1926, S. 32.

101) H. Knöpp, a.a.O., S. 20.

102) Vgl. § 20 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 16. 10. 1934, Reichsgesetzblatt I, S. 1005 ff.

103) Daß Dividende und Ausbeute keinen reinen Zins darstellen, sondern darüber hinaus auch Unternehmergewinn (von manchen Risikoprämie genannt) umfassen (vgl. F. Schmidt, Betriebswirtschaftliche Konjunkturlehre, in „Die Handelshochschule", Ergänz.-Bd., Kap. X, S. 1352), soll hier unbeachtet bleiben, da eine reinliche Trennung in praxi unmöglich ist und überdies alle aufgeführten Zinsbeträge Risikoprämien in mehr oder weniger hohem Maße einschließen.

104) Vgl. § 21 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes v. 16. 10. 34, Reichsgesetzblatt I, S. 1005 ff.

zu zahlen brauchen [105]). Schließlich können auch immaterielle Werte, wie Rechte, Erfahrungen und dergleichen ein Besitzeinkommen zur Folge haben.

### c) Der Unternehmergewinn als besondere Einkommenskategorie.

Die vorstehenden Ausführungen haben insbesondere durch Aufzählung dessen, was zum Arbeits- und was zum Besitzeinkommen zu zählen ist, diese Begriffe theoretisch zur Genüge geklärt. Abgesehen von den praktischen, bei der statistischen Erfassung auftauchenden Schwierigkeiten ist bei Unterteilung aller Einkommensarten in Arbeitseinkommen (Lohn) einerseits, Besitzeinkommen (Zins plus Rente) andrerseits, die Unterbringung des Unternehmergewinns als besonderer Einkommenskategorie noch problematisch. Je nachdem, ob man im Unternehmer in erster Linie den Gründer und Leiter der Unternehmung sieht, der durch seine hochqualifizierte dispositive Tätigkeit die Gewinnerzielung ermöglicht, oder ob man ihn für einen Devidendenbezieher, „Kapitalisten" und „Ausbeuter" hält, wird man den Unternehmergewinn dem Arbeitseinkommen oder dem Besitzeinkommen hinzuzurechnen geneigt sein.

Für die Klassiker bestand diese Problematik nicht, weil sie nur drei Einkommensarten, den Arbeitslohn, den Profit und die Grundrente unterschieden, wobei der Profit sowohl Kapitalzins als auch das gesamte Unternehmereinkommen umfaßte. Diese klassische Einteilung der Einkommensarten könnte nun in dieser Arbeit dahingehend modifiziert werden, daß das im Profit enthaltene Unternehmereinkommen in seine Bestandteile Unternehmerlohn, Unternehmerzins, Unternehmergrundrente und Unternehmergewinn aufgespalten und die drei zuerst genannten Teile den entsprechenden Einkommenszweigen Lohn, Zins und Grundrente hinzugerechnet würden; der übrigbleibende Unternehmergewinn würde dann als Residualeinkommen eine besondere Einkommenskategorie bilden.

Arndt, der auf die Besonderheit des Unternehmergewinns des öfteren hingewiesen hat [106]), schreibt darüber: „Der Unternehmer rechnet (spekuliert!) auf Gewinn, muß sich aber auch auf Verlust gefaßt machen. Manchmal erfüllen sich seine Hoffnungen, manchmal nicht. Entscheidend dabei ist die „Konjunktur" oder — noch allgemeiner — das „Glück". Der Unternehmergewinn scheint mir demgemäß weder Arbeits- noch Besitzeinkommen zu sein, sondern etwas wesentlich verschiedenes. Ich nenne ihn „Glückseinkommen";

---

105) K. Diehl, a.a.O., S. 34, Anm. 1. — Knöpp will dagegen im Anschluß an Stamp (British Incomes and Property, London 1922, S. 415, zit. bei H. Knöpp, a.a.O., S. 16) nur wirklich ausgetauschten Gütern Einkommenscharakter zuerkennen.

106) Zuletzt in seiner Schrift: Rentabilität (Kritik der Lehre vom Unternehmergewinn), Berlin 1935. (insbes. S. 42 ff.).

andere sprechen von Konjunkturgewinn oder auch von „Risikoprämie“ “ [107]).

Sicher ist jedenfalls, daß der Unternehmergewinn weder reines Arbeits- noch reines Besitzeinkommen darstellt und in seiner Höhe weitgehend konjunkturell bedingt ist. Die den Gewinn beeinflussenden Faktoren Selbstkosten-, Preis- und Umsatzhöhe sind zweifelsohne konjunkturabhängige Faktoren, aber sind sie „nur-konjunkturabhängig“? Ist es gerechtfertigt, vom „Glückseinkommen“ zu sprechen, das die Göttin „Fortuna“ je nach ihrer Laune dem Unternehmer schenkt oder ihm vorenthält? [108]) Um einen Unternehmer, der die Selbstkosten fatalistisch hinnimmt, — um nur einen der den Gewinn bestimmenden Faktoren herauszugreifen — würde es wahrscheinlich schlecht bestellt sein. Man kann die Selbstkosten vielmehr „in die Kur nehmen“, und wenn auch die Einkaufspreise der Rohmaterialien und die Löhne festliegen, dann geht es durch Rationalisierung an anderer Stelle [109]). Handelt es sich beispielsweise um eine bessere Gestaltung des Betriebsablaufs durch zweckmäßigere Anordnung der vorhandenen Maschinen oder um eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Einführung besserer Arbeitsmethoden, so ist die durch diese Maßnahmen erzielte Gewinnsteigerung — bei sonst gleichen Umständen — zweifelsohne auf Arbeit, und zwar auf die dispositive Arbeit des Unternehmers zurückzuführen, falls er es war, der die betreffenden organisatorischen Maßnahmen getroffen hat. Erreicht man dagegen die Gewinnerhöhung durch Einführung von neuen, wirtschaftlicher arbeitenden Maschinen, so ist sie diesem neuen Kapital zu verdanken. Daraus geht hervor, daß der Gewinn nicht allein konjunkturell bedingt ist, sondern vielmehr teilweise auf Arbeit und Kapital zurückgeführt werden muß.

Die Unterteilung des Unternehmereinkommens in seine vier Bestandteile hat also nur theoretische Bedeutung und ist praktisch undurchführbar, wie Arndt zu entgegnen ist, wenn er den Unternehmergewinn dadurch errechnen zu können glaubt, daß er vom Unternehmereinkommen den Unternehmerlohn, den Unternehmerzins und die Unternehmergrundrente in Abzug bringt [110]). Außer dem mit Hilfe des landesüblichen Zinsfußes annähernd richtig errechenbaren Unternehmerzins [111]) ist kein Abzugsposten genau zu ermitteln, da der Unternehmerlohn aus der Unmöglichkeit richtiger Einschätzung dispositiver Arbeit heraus [112]) nur sehr schwer und die

107) P. Arndt in seinem „Vorwort“ zu H. Knöpp, a.a.O., S. XI.

108) „Die launische Fortuna ist seine Göttin. Ihre Huld erbittet er; ihre Ungnade muß er erdulden.“ (P. Arndt, Rentabilität, a.a.O., S. 17).

109) Vgl. W. Kalveram, Betriebswirtschaftliche Rationalisierung, in „Die Handelshochschule“, Ergänz.-Bd., Kap. IX, S. 1205 ff.

110) P. Arndt in seinem „Vorwort“ zu H. Knöpp, a.a.O., S. XI.

111) Siehe hierzu J. Hellauer, Kalkulation in Handel und Industrie, Berlin-Wien 1931, S. 81.

112) Es ist also nicht nur dann unmöglich, den Unternehmerlohn in Abzug zu bringen, wenn man, wie es beispielsweise auch Diehl tut, im Unternehmergewinn noch teilweise ein Entgelt für dispositive Arbeit erblickt, sondern auch, wenn man mit Arndt den Unternehmergewinn für reines Glückseins-

Unternehmergrundrente praktisch überhaupt nicht ermittelbar ist. Weil also das Unternehmereinkommen in praxi gar nicht aufzuspalten und seine Teile statistisch zu erfassen unmöglich ist[113]), weil überdies der im Unternehmereinkommen enthaltene Unternehmergewinn weder reines Arbeits-, noch reines Besitzeinkommen darstellt, vielmehr „auch-konjunkturell" bedingt ist und insoweit eine besondere Einkommenskategorie darstellt, ist die Aufgabe, den Anteil des Arbeits- und Besitzeinkommens am Gesamteinkommen festzustellen, exakt nicht lösbar. Knöpp nimmt daher eine Gewaltlösung vor, indem er das Arbeitseinkommen in dem oben entwickelten Sinne begrifflich so gut es geht abgrenzt und alles übrige als Besitzeinkommen erklärt[114]): eine Behelfsmethode, die ihre Rechtfertigung allein dadurch erhält, daß bei der Ermittlung des Arbeits- und Besitzeinkommens theoretisch-exakt nicht verfahren werden kann.

### d) Der Volkseinkommensbegriff[115]).

Im folgenden ist nun noch der Begriff des Volkseinkommens zu klären, da er als Gesamtmasse, auf die die Teilmassen Arbeits- und Besitzeinkommen zu beziehen sind, hier Verwendung findet. Weil das Volkseinkommen ein höchst unpräziser und überdies kein Grundbegriff der Nationalökonomie ist, stehen ihm viele Theoretiker skeptisch oder gar ablehnend gegenüber (Amonn, Gottl-Ottlilienfeld, Liefmann, Schuster u. a.). Leider kann auf die verschiedenen gegen das Volkseinkommen erhobenen Einwände des näheren hier nicht eingegangen werden. Es sei lediglich betont, daß das Volkseinkommen als Begriff genau so unentbehrlich ist wie der Individualeinkommensbegriff. Braucht man diesen als Maßstab für die ökonomische Potenz des Einzelnen, so ist jener als Gradmesser für die Wirtschaftskraft eines ganzen Volkes unentbehrlich[116]).

---

kommen hält und jede, auch dispositive Tätigkeit durch Lohn vergüten will. Theoretisch ist Arndt recht zu geben, wenn er jede für Arbeitsleistungen gezahlten Entgelte als Lohn- bzw. Arbeitseinkommen bezeichnet. Die dispositive Tätigkeit des Unternehmers ist aber als besonders hoch qualifizierte Arbeit praktisch nur sehr schwer richtig zu bewerten. Das ergibt sich schon aus der Überlegung, daß ein Unternehmer in verschiedenen Zeiträumen seinen Lohn selbst nicht verschieden hoch bemessen wird, wenn er auch in einem Rechnungsabschnitt vielleicht seinen ganzen Betrieb neu organisiert, in einem anderen dagegen vorwiegend nicht derlei disponierende Tätigkeit entfaltet hat. Ein infolge der Organisation hervorgerufener Mehrgewinn wäre nach Arndt Unternehmerlohn; in der Praxis ist die Trennung dieses Mehrgewinns vom allein konjunkturbedingten Gewinn aber leider nicht durchführbar, da die in der Theorie getroffene Voraussetzung des „ceteris paribus" praktisch nie gegeben ist. Der Unternehmergewinn wird also in der der Neuorganisation unmittelbar folgenden Epoche auch Unternehmerlohn enthalten, ohne daß die Möglichkeit seiner Eliminierung gegeben ist.

113) Auch Knöpp betont, daß sich die Aufteilung des Unternehmereinkommens nur gedanklich-theoretisch durchführen läßt (a.a.O., S. 28).

114) H. Knöpp, a.a.O., S. 23.

115) Vgl. auch E. Rogowski, Das deutsche Volkseinkommen, Berlin 1926, insbes. S. 12 ff.

116) Vgl. K. Diehl, a.a.O., S. 71.

Die Unklarheit des Volkseinkommensbegriffes wird noch dadurch erhöht, daß viele Autoren, insbesondere in der angelsächsischen Literatur[117]), Begriffe verwenden, deren Inhalt sich mit dem des Volkseinkommens nur mehr oder weniger deckt. Hier seien nur zwei, recht häufig anzutreffende Bezeichnungen, das „Sozialprodukt" und die „nationale Dividende" erwähnt. Das „Sozialprodukt" (von Schumpeter, Lederer, Wagemann, Zwiedinek-Südenhorst u. a. angewandt) umfaßt — wie schon der Name sagt — das im Laufe einer bestimmten Zeitspanne, meist eines Jahres, erzeugte Gesamtprodukt einer Gesellschaft bzw. einer Nation (daher auch Nationalprodukt genannt). Man geht also von der Produktions- und nicht von der Distributionssphäre aus und hält Erzeugung und Verteilung des Sozialprodukts nur für zwei verschiedene Seiten ein und desselben Vorganges: die „societas" produziert das Gesamtprodukt und verteilt es unter die einzelnen Wirtschaftssubjekte. Die Summe aller erzeugten Güter muß also der Summe aller Einkommen entsprechen, sodaß die Produktion gleichzeitig die Verteilung „realiliert"[118]).

Diese Auffassung hält Diehl für irreführend, da die Produktion nicht von der Gemeinschaft, sondern vom einzelnen Individuum ausgehe, vor allem aber, weil nicht das technische Ergebnis der Produktion, sondern die „Marktpreisbildung", d. h. die subjektiven Nutzenschätzungen der Konsumenten für die „Verteilung" des Sozialproduktes entscheidend seien. Er empfiehlt aus diesem Grunde, den Ausdruck „reales Volkseinkommen" statt „Sozialprodukt" anzuwenden[119]).

Der Terminus „nationale Dividende" (u. a. von Marshall, Sutcliffe und Pigou angewandt) hat einen anderen Begriff, nämlich den des „nationalen Kapitals" oder auch „Sozialkapitals" zur Voraussetzung. Marshall spricht vom „capital regarded from the point of view of the nation"[120]) und versteht hierunter den insgesamt innerhalb einer Volkswirtschaft vorhandenen Gütervorrat, der der Erzielung von Einkommen dient. Es wird also die Vorstellung erweckt, wie Diehl sagt, „als ob das Volk eine Art Aktiengesellschaft darstelle, von welcher die einzelnen Bürger eine Dividende bezögen"[121]).

Der gegen das „Sozialprodukt" erhobene Einwand kann auch hier geltend gemacht werden. Überdies ist der Begriff der „nationalen Dividende" umso leichter zu entbehren, als er von Marshall mit „Nationaleinkommen" gleichgesetzt wird, sodaß besser dieser Begriff Verwendung findet. Die nationale Dividende als Einkommen eines Volkes aufzufassen, ist auch um deswillen falsch, weil

---

117) Vgl. die Aufzählung bei H. Knöpp, a.a.O., S. 31.
118) J. Schumpeter, zit. bei K. Diehl, a.a.O., S. 11.
119) K. Diehl, a.a.O., S. 11 f.
120) Zit. bei K. Diehl, a.a.O., S. 8.
121) K. Diehl, a.a.O., S. 10.

das Volk als solches mit Ausnahme der aus Staatsbetrieben fließenden Einkünfte gar kein Einkommen hat[122]).

Was ist also gemeint, wenn vom „Volkseinkommen" die Rede ist und verwandte Begriffe wie Sozialprodukt, nationale Dividende u. ä. nicht in Frage stehen? Betrachtet man das Volkseinkommen unter dem Gesichtswinkel seiner statistischen Erfassungsmöglichkeit — und diese ist es, die an dieser Stelle primär interessiert! —, so ergeben sich insbesondere drei Möglichkeiten[123]):

1) Man versteht unter Volkseinkommen die Summierung aller Einzeleinkommen der physischen Personen[124]) einer Volkswirtschaft.

2) Das Volkseinkommen wird im Sinne von Sozialeinkommen verstanden, das die Erträge der im Besitz öffentlich-rechtlicher Verbände befindlichen Unternehmungen, wie Eisenbahnen, Bergwerke, Domänen usw. umfaßt.

3) Die Addition von 1 und 2 ergibt das Volkseinkommen im Sinne von Nationaleinkommen.

Daß die zweite Sinngebung des Volkseinkommens für die Zwecke dieser Arbeit unbrauchbar ist, ergibt sich einmal daraus, daß das „Sozialeinkommen" immer auf Objekte, nicht aber auf Subjekte bezogen ist, daß es sich mithin um „Erträge" und nicht um „Einkommen" handelt. Zum anderen stellt das Sozialeinkommen nur einen kleinen Bruchteil des gesamten Volkseinkommens dar. Der dritte Begriff, das „Nationaleinkommen", scheidet aus, weil es das nicht in Betracht kommende Sozialeinkommen einschließt. Es bleibt somit für die praktische Verwendung nur die erste Bedeutung des Volkseinkommens als Summe aller Einzeleinkommen von physischen Personen übrig, deren sich auch Knöpp zur Errechnung der Verhältnismäßigkeit zwischen Arbeits- und Besitzeinkommen bedient[125]).

Wenn hier unter Volkseinkommen die Summe der Individualeinkommen innerhalb einer Volkswirtschaft verstanden wird, so ist damit auch die statistische Methode der Erfassung gegeben, nämlich die dem hier verwendeten Volkseinkommensbegriff allein angemessene subjektive oder personale Methode[126]). Sie versucht, von

122) K. Diehl, a.a.O., S. 9.

123) Im Anschluß an K. Diehl, a.a.O., S. 61.

124) Die von Diehl vertretene Ansicht, daß auch juristische Personen ein Einkommen haben können, wird hier nicht geteilt, wie aus der Klärung des Einkommensbegriffes schon hervorgegangen ist.

125) H. Knöpp, a.a.O., S. 30 f.

126) Ihr Gegenstück, die objektive oder reale Methode, ist, da sie von den Gütermengen ausgeht, die als Reinerträge aus den verschiedensten Quellen einer Volkswirtschaft zufließen, dem Begriff des Sozialproduktes adäquat. Ihr Erfolg hängt in hohem Maße von der Güte der zugrunde gelegten Produktionsstatistiken ab; weil diese aber meist lückenhaft und unvollständig zu sein pflegen, erfreut sich im allgemeinen die subjektive Methode der größeren Beliebtheit, sodaß die objektive häufig nur als Kontrollstatistik Verwendung findet. (Vgl. K. Diehl, a.a.O., S. 64 ff.).

der einzelnen Person als Erhebungseinheit ausgehend, deren Einkommen zu erfassen und durch Summierung sämtlicher Einkommen zum Volkseinkommen zu gelangen [127]). Als Quelle der Forschung dient dabei meistens die Einkommensteuerstatistik [128]), deren verschiedene Einkommenskategorien sich allerdings mit den nationalökonomischen Einkommensarten nicht decken [129]), sodaß bei gleichzeitiger Verwendung der Steuerstatistik zur Ermittlung des Arbeitseinkommens einerseits und des Besitzeinkommens andrerseits, in Zweifelsfällen zur Schätzung gegriffen werden muß. Überdies läßt das statistische Material steuerfreie Einkommen sowie Steuerhinterziehungen nicht erkennen. Ebenso sind Doppelzählungen möglich, wenn beispielsweise bei abgeleiteten Einkommen derselbe Betrag zweimal erscheint.

### e) Das Verhältnis zwischen Arbeits- und Besitzeinkommen.

Nach Klärung der beteiligten Begriffe kann nunmehr zur Ermittlung der Verhältnismäßigkeit zwischen Arbeits- und Besitzeinkommen übergegangen werden. Bei dieser Ermittlung handelt es sich allerdings nicht um eine selbständig durchgeführte neue Errechnung des in Frage stehenden Verhältnisses, sondern vielmehr, wie schon erwähnt wurde, um eine Wiedergabe der Knöpp'schen Ergebnisse. Diese wiederum fußen auf der Vorarbeit anderer Autoren, soweit sie sich um die statistische Erfassung der Arbeits- und Besitzeinkommen bemüht haben. Die von Knöpp außer Deutschland noch behandelten Länder [130]) interessieren hier weniger, da lediglich die deutschen Einkommensverhältnisse zum Vergleich mit den im betriebswirtschaftlichen Teil errechneten Arbeits- und Kapitalquoten angeführt werden sollen.

Weiter oben wurde ausgeführt, daß sowohl der Geldzufluß als auch der Güterzufluß als Einkommen aufgefaßt, das Einzeleinkommen also nominal und real gesehen werden kann. Im folgenden soll nun das Nominaleinkommen zugrunde gelegt werden, das für die Zwecke einer sozialstatistischen Untersuchung das beste Hilfsmittel ist [131]). Einmal aus dem Grunde, weil das Einkommen der heutigen Wirtschaft in der Regel in Geldsummen besteht, zum andern aber auch deshalb, weil irgend ein Maßstab, ein gemeinsamer Nenner, für die statistische Erfassung der verschiedenen Einkommen erforderlich ist. Hierfür aber bietet die Wertung in Geld die größten Vorteile, weil sie einfach und zweckmäßig und daher am geeignetsten ist. Alle einer Einzelwirtschaft zufließenden Güter und Dienste können

127) So gehen auch Helfferich und Rogowski vor. (K. Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913, Berlin 1913; E. Rogowski, a.a.O.).

128) Zum Teil auch die Statistik der nach Lohn- und Gehaltsstufen gegliederten Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung.

129) F. Zizek, a.a.O., S. 409.

130) Großbritannien, Frankreich, Vereinigte Staaten, Schweiz, Australien und Rußland.

131) Siehe auch H. Knöpp, a.a.O., S. 12.

durch ihre Preise, d. h. mit Hilfe des Geldes, leicht auf einen Nenner gebracht werden.

Der Einwand, daß durch diese Art des Vorgehens Geldwertschwankungen unberücksichtigt bleiben, ist insoweit hier nicht am Platze, als es sich um die Feststellung des Verhältnisses zwischen Arbeits- und Besitzeinkommen handelt und die zu ermittelnden Relativzahlen von den Geldwertschwankungen unabhängig sind[132]). Die Ansicht Knöpps, daß eine statistische Untersuchung „in der Regel einen einigermaßen konstanten Geldwert voraussetzen" müsse, „der in der normal funktionierenden gesunden Wirtschaft mit geringen Änderungen als von vornherein gegeben angesehen" werden könne[133]), wird hier jedoch nicht geteilt, da ja die Möglichkeit besteht, mit Hilfe von Indexziffern von den Nominaleinkommen zur Kaufkraft der Realeinkommen vorzustoßen.

Diese Handhabung würde aber neue Fehlerquellen einschließen. Und auf direktem Wege ist das Realeinkommen statistisch schlecht zu erfassen, weil nur die zu konsumtiven Zwecken gekauften Gütermengen deutlich sichtbar in Erscheinung treten, nicht aber die erworbenen Rechte (wie beispielsweise das Verfügungsrecht über ein Sparguthaben), welche die von der Volkswirtschaft zufließenden Gegenleistungen für produktiv angelegte Geldsummen darstellen. Weil also größere Einkommensteile gespart werden können, erscheint es richtiger, zur Vermeidung der Nichterfassung solcher produktiv verwendeter Beträge vom Nominaleinkommen auszugehen. Es interessiert ja nicht, wieviel Güter zur Bedarfsdeckung tatsächlich beschafft worden sind, nicht die wirklich erworbenen Konsumtionsmittel, sondern die Größe der Beschaffungsmöglichkeit solcher Güter, die Konsumtivkraft[134]).

Die bei Verwertung des statistischen Materials zur Errechnung der prozentuellen Anteile des Arbeits- und Besitzeinkommens am Volkseinkommen auftauchenden mannigfachen Schwierigkeiten wurden zum Teil schon erwähnt. Bedauernswert ist insbesondere, daß die Einkommensarten der Steuerstatistik sich nicht mit den nationalökonomischen Einkommenskategorien decken. Diese Tatsache zwingt dazu, bei den Einkommen der selbständigen Unternehmer der einzelnen Gewerbezweige zu einer rohen Schätzung zu greifen[135]): Ist das Arbeitseinkommen bekannt, so wird der Rest als Besitzeinkommen angesehen, ist dagegen das Besitzeinkommen bekannt (oder bei Kenntnis von Zinsfuß und Kapital annähernd[136]) errechenbar), so erklärt man den Rest als Arbeitseinkommen. Bei Unkenntnis beider Größen bleibt noch der Notbehelf übrig, je eine

---

132) H. Knöpp, a.a.O., S. 3 und 13.
133) H. Knöpp, a.a.O., S. 13.
134) H. Knöpp, a.a.O., S. 14.
135) Daß eine Aufspaltung des Unternehmereinkommens im (weiter oben entwickelten) theoretischen Sinne praktisch undurchführbar ist, wurde schon nachdrücklichst betont.
136) Unter Nichtberücksichtigung der Grundrente.

Hälfte des Unternehmereinkommens dem Arbeits- und Besitzeinkommen hinzuzurechnen. Knöpp glaubt, daß diese letzte Verfahrensweise im allgemeinen zu niedrige Zahlen für das Arbeitseinkommen liefere, hält sie aber für ebenso zuverlässig wie die andere Möglichkeit, Einkommen bis zu einer bestimmten geringen Größe rundweg als Arbeitseinkommen zu bezeichnen [137]).

Aus dem eben Gesagten geht hervor, daß die Höhe der ermittelten Arbeitseinkommen einerseits und der Besitzeinkommen andrerseits nichts über die Einkommen einzelner Personen aussagt. Die Trennungslinie zwischen beiden Einkommensarten kann vielmehr mitten durch ein Individualeinkommen hindurchgehen [138]). Auf welche Personenanzahl sich das Arbeits- und arbeitslose Einkommen einer Volkswirtschaft verteilt, ist also nicht ersichtlich. Das muß bei eventuellen internationalen Vergleichen beachtet werden.

Die bisherigen Darlegungen dieses Abschnittes haben die zu leistende Vorarbeit und damit den Weg gezeigt, der zur Lösung der gestellten Aufgabe einzuschlagen ist. Durch Hinweis auf die mannigfachen hierbei in Erscheinung tretenden Schwierigkeiten und durch die Aufzeigung, wie sie am zweckmäßigsten zu meistern sind, wurde gleichzeitig der Weg zur Errechnung des Arbeits- und Besitzeinkommens kritisch beleuchtet. Aus diesem Grunde soll im folgenden, wenn die prozentuellen [139]) Anteile des Arbeits- und arbeitslosen Einkommens am Volkseinkommen angegeben werden, eine Kritik der von den verschiedenen Autoren benutzten Quellen und angewandten Methoden unterbleiben [140]). Lediglich die Endergebnisse sollen in knappster Form wiedergegeben werden, was genügen wird, um eine annähernd richtige Vorstellung vom Größenverhältnis beider Einkommensarten zu geben. Daß die Untersuchungen älteren Datums sind, sich auf verschiedene Jahre und noch dazu auf verschiedene Landesteile erstrecken, ist ein Manko, das aber infolge Fehlens von neueren und einheitlicher durchgeführten Berechnungen in Kauf genommen werden muß.

Schmoller (G. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Teil, München u. Leipzig 1919, S. 1074 ff., zit. bei H. Knöpp, a.a.O., S. 35) schätzt die Anteile des Arbeits- und Besitzeinkommens am deutschen Volkseinkommen für das Jahr 1907 auf 75,9 und 24,1%. Fuhrmann (E. Fuhrmann, Das Volksvermögen und Volkseinkommen des Königreichs Sachsen, Leipzig 1914) errechnet die Anteile des unfundierten und fundierten Einkommens für Sachsen im Jahre 1910 mit 63,9 und 36,1%. Loos (H. Ph. Loos,

---

137) H. Knöpp, a.a.O., S. 34.

138) Vgl. R. Liefmann, Arbeitslöhne und Unternehmergewinne nach dem Kriege. In: Flugschriften zur Schaffung sozialen Rechtes, Heft 8, Stuttgart 1919, S. 10.

139) Auf Wiedergabe der absoluten Ziffern wird hier verzichtet.

140) Zur speziellen Kritik der angeführten Autoren und der von ihnen verwendeten Quellen vgl. H. Knöpp, a.a.O., S. 35 ff.

Die Einkommensverteilung im deutschen Reich im Jahre 1913, Frankfurter Diss.) ermittelt für 1913 die Einkommen aus „Gehalt und Lohn", „Handel und Gewerbe" und „Grundbesitz und Rente" in verschiedenen deutschen Bundesstaaten. Rechnet man je die Hälfte des Einkommens aus „Handel und Gewerbe" dem Arbeits- und Besitzeinkommen hinzu, so ergeben sich folgende Anteile:

Sachsen 64 und 36%,
Bayern 56,4 und 43,6%,
Württemberg 56,5 und 43,5%.

Auf Grund von Angaben des Institutes für Konjunkturforschung (Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, 1. Jg. 1926, Heft 3, S. 29) errechnen sich für das Jahr 1913 die entsprechenden Anteile mit 73 und 72%. Für das Jahr 1925 ergibt sich aus den Angaben des Institutes (Vierteljahreshefte zur Konjunkturforschung, 2. Jg. 1927, Heft 2, S. 23) ein Arbeitseinkommen von 38,3 Milliarden, das zum damaligen Volkseinkommen von 50—55 Milliarden in Beziehung gesetzt, etwa 70—77% ergibt, sodaß sich das Besitzeinkommen auf 23—30% bemißt. Der Reichsverband der Deutschen Industrie und der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund haben in ihren Organen (zit. bei H. Knöpp, a.a.O., S. 42 f.) ebenfalls für 1925 Schätzungen durchgeführt, die beim Reichsverband 81—86% bzw. 14—19% und beim Gewerkschaftsbund 79—84% bzw. 16—21% ergeben.

Würde man aus diesen verschiedenen Resultaten den arithmetischen Durchschnitt errechnen, so käme man zu einem Arbeitseinkommensanteil von 72,225% und einem Besitzeinkommensanteil von 27,775%. Logisch läßt sich dieses Vorgehen allerdings nicht rechtfertigen, da es sich um die Zusammenfassung ganz ungleichartig gewonnener Ergebnisse handelt, zu denen verschiedene Autoren mit verschiedenen Methoden unter Zugrundelegung verschiedener Landesteile zu verschiedenen Zeitpunkten gelangt sind. Sinnvoll wird die Bildung einer solchen Durchschnittsziffer nur durch den Zweck, den sie zu verfolgen bestimmt ist: eine annähernd richtige Größenvorstellung des Verhältnisses „Arbeitseinkommen zu Besitzeinkommen" hervorzurufen.

Unter Abrundung der Relativzahlen kann also gesagt werden, daß die volkswirtschaftliche Betrachtungsweise des quantitativen Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit zu dem Resultat geführt hat, daß sich die Arbeitseinkommensquote am deutschen Volkseinkommen zur Besitzeinkommensquote am deutschen Volkseinkommen wie 3 zu 1 verhält. Ob die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise, die von der deutschen Industrie, also einer viel schmäleren Basis ausgeht, auch annähernd diese Relation zeitigen, sie mithin als einigermaßen richtig erhärten wird, soll im nächsten Abschnitt untersucht werden.

## 2. Bei betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise.

### (Die Arbeits- und Kapitalquote am Umsatz.)

Will man das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit von betriebswirtschaftlicher Warte aus zu ermitteln versuchen, so muß der einzelne Betrieb oder — wirtschaftlich und nicht technisch gesehen — die einzelne Unternehmung Ausgangspunkt und Objekt der Untersuchung sein. Mit dieser Erkenntnis ist aber die Art des Vorgehens noch nicht bestimmt. Um zu irgendeinem Größenverhältnis zwischen Kapital und Arbeit zu gelangen, könnte man beispielsweise von der Bilanz ausgehen und das Anlage- plus Umlaufskapital zu der Zahl der von der Unternehmung beschäftigten Angestellten und Arbeiter in Beziehung setzen. Man könnte also errechnen, wieviel Reichsmark Kapital durchschnittlich auf einen Arbeitnehmer entfällt. Würde man diese Methode bei einer größeren Zahl von Betrieben durchführen, so würde man zu ganz verschiedenen Sätzen und damit zur Unterscheidung von kapital- und arbeitsintensiven Betrieben gelangen.

Eine solche oder ähnliche, die Bilanz als Ausgangspunkt nehmende Untersuchung soll hier nicht durchgeführt werden, weil die Bilanz für sich allein als Speicher lediglich unvollendeter Umsatzakte ein irgendwelches Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit nicht erkennen läßt. Während man Angaben über den Produktionsfaktor Kapital sehr wohl der Bilanz entnehmen könnte, schweigt sie sich über den Produktionsfaktor Arbeit aus. Der Mensch als Träger der Arbeitskraft ist auch kein bilanzierungsfähiges Aktivum, ist kein Beziehungsobjekt, sondern steht als Beziehungssubjekt selbst im Mittelpunkt des Produktionsprozesses[141]).

Hier sollen vielmehr die in einer Unternehmung im Laufe eines Rechnungsabschnittes für den Produktionsfaktor Arbeit aufgewandten Beträge denen gegenübergestellt werden, die für das Kapital im gleichen Zeitraum aufgewandt wurden. Daraus erhellt die besondere Bedeutung der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zwecke dieser Arbeit[142]). Der Vergleich beider Größen soll nicht auf Grund von Effektivzahlen, sondern mittels Relativzahlen durchgeführt werden. Das bedingt die Inbeziehungsetzung der beiden Teilmassen „Arbeitsaufwendungen" und „Kapitalaufwendungen" zu der ihnen begrifflich übergeordneten Gesamtmasse, den Gesamtaufwendungen[143]). Würde man statt der Gesamtaufwendungen den Umsatzerlös als Bezugsziffer wählen, so hieße das Größen der Auf-

141) G. Engel, a.a.O., S. 37.

142) G. Engel sieht sogar die Hauptaufgabe der Gewinn- und Verlustrechnung darin, einen klaren Überblick über die Größe des Arbeitseinkommens, arbeitslosen Einkommens und des Unternehmergewinns zu geben. (a.a.O., S. 49). Vgl. auch die dieser Aufgabe entsprechende Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (a.a.O., S. 59).

143) Über verschiedene Bezugsgrößen vgl. A. Schnettler, Der Betriebsvergleich, Stuttgart 1933, S. 39.

wandssphäre mit Größen der Ertragssphäre vergleichen wollen, eine logisch nicht zu rechtfertigende Art des Vorgehens[144]). Wenn trotzdem als Gesamtmasse der Umsatz und nicht die Summe aller Aufwendungen fungieren soll, so aus dem Grunde, weil der Umsatz in dem hier verwendeten Sinne, wie gleich zu zeigen sein wird, auch den Gewinn einschließt und die Frage, in welchem Ausmaße der Gewinn den Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital zugute kommt, ebenso interessiert wie die Frage nach der Verhältnismäßigkeit zwischen Arbeits- und Kapitalaufwendungen. Die Bestimmung des Umsatzes als Gesamtmasse bedingt nun aber ihrerseits andere Teilmassen: die Arbeitsaufwendungen sind um den der Arbeit effektiv zufallenden Anteil am Gewinn zu der neuen Gliederungszahl der „Arbeitsquote" und analog die Kapitalaufwendungen zur „Kapitalquote" zu erweitern. Arbeits- und Kapitalquote können dann sinnvoll zu der ihnen entsprechenden Gesamtmasse Umsatzerlös in Beziehung gesetzt werden.

Im einzelnen wird so vorzugehen sein, daß zunächst der als Bezugsziffer dienende Umsatz begrifflich umrissen und die nicht zum Umsatz gehörenden „Erlösschmälerungen" besprochen werden. Da die Arbeits- und Kapitalaufwendungen, wie auch der Umsatz, aus der Gewinn- und Verlustrechnung entnommen werden müssen, soll diese erst allgemein und dann das für Aktiengesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Schema eingehend behandelt werden. Dabei wird auf sämtliche Posten der Aufwands- und Ertragsseite einzugehen sein, um einmal die Arbeits- und Kapitalaufwendungen ermitteln und zum andern die betriebsfremden Erträgnisse eliminieren zu können. Da der gesetzlichen Vorschrift entsprechend nicht der Umsatz, sondern nur der um die Aufwendungen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen verminderte „Betrag" auf der Ertragsseite auszuweisen ist, werden verschiedene Methoden gezeigt werden, mit deren Hilfe man den Umsatzerlös rekonstruieren könnte. An die Darlegung, wie praktisch bei der Ermittlung der Arbeits- und Kapitalaufwendungen vorgegangen werden soll, wird sich die „Erfolgsspaltung" anschließen, worunter hier die Aufteilung des Gewinns auf die Produktivelemente Arbeit und Kapital zu verstehen ist. Auszugehen ist dabei von der tatsächlich vorgenommenen Gewinnverwendung, wie sie sich aus dem Gewinnverteilungsplan des Geschäftsberichtes ergibt. Eine Übersicht über das quantitative Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit, wie es sich durch die Analyse von Gewinn- und Verlustrechnungen industrieller Aktiengesellschaften ergibt, wird diesen Abschnitt beschließen.

### a) Der Umsatzbegriff.

#### aa) Allgemeines.

Da der Umsatz Ausgangspunkt der folgenden Untersuchung über das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit sein soll, er also

144) Vgl. K. Schmaltz, Betriebsanalyse, Stuttgart 1929, S. 69.

als Bezugsziffer zu benutzen ist, erscheint es erforderlich, ihn zunächst begrifflich zu umgrenzen. Dabei sind verschiedene Wege gangbar. Sombart unterscheidet deren drei, nämlich die interpretatorische, die analytische und die synthetische Begriffsbestimmung[145]). Die interpretatorische Begriffsbestimmung versucht zu interpretieren, was der betreffende Autor, das betreffende Gesetz usw. unter dem zu bestimmenden Begriff versteht. Die analytische Begriffsbestimmung sucht das Wort mit Hilfe des Sprachgebrauchs zu deuten, fragt also, was „man" unter dem in Frage stehenden Begriff versteht[146]). Die dritte, synthetische Begriffsbestimmung schließlich bestimmt den Begriff autoritär unter wissenschaftlichen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten, um einen bestimmten Sachverhalt zu bezeichnen. Hier soll auf dem zweiten Wege versucht werden, einen Umsatzbegriff herauszuschälen.

Auszugehen ist also von der Analyse des Wortes „Umsatz". Es enthält die Präposition „um" und das Verbum „setzen". Unter „setzen" versteht „man" das Hinstellen eines Gegenstandes an einen Ort. Unter „umsetzen" kann folglich nur das Wegnehmen des Gegenstandes von diesem Ort und das erneute Hinstellen an einen anderen verstanden werden. Hierbei wird zwangsläufig eine Strecke Weges zurückgelegt. Das „Umsetzen" umfaßt also drei Einzelhandlungen: das Aufnehmen des Gegenstandes, das Transportieren und das Wiederhinsetzen[147]). Auf die wirtschaftende Unternehmung übertragen, würde das Aufnehmen mit dem Beschaffen, das Transportieren mit dem Verwalten[148]), das Wiederhinsetzen mit dem Absetzen, dem Absatz, zu identifizieren sein.

Diese Dreiteiligkeit des Umsatzbegriffes kommt in den meisten in der betriebswirtschaftlichen Literatur anzutreffenden Definitionen richtig zum Ausdruck. Als Beispiele seien nur einige wenige angeführt. So heißt es im Handwörterbuch der Betriebswirtschaft[149]):

„Vom Standpunkt der Unternehmung ist unter Umsatz der gesamte Strom der Werte durch den Betrieb zu verstehen. Der Umsatzbegriff umfaßt sowohl die Beschaffung (Eingangsseite), wie den Lagerprozeß (interner Kreislauf), als auch den Absatz (Ausgangsseite)."

---

145) W. Sombart in der Übung: Volkswirtschaftliches Kolloquium über Zeitfragen, Berlin, WS 1933/34.

146) Siehe auch W. Sombart, Deutscher Sozialismus, Berlin 1934, S. 44.

147) Dieser Gedankengang findet sich bei F. Küppers, Berichterstattung der Industrie über ihre Umsätze, unveröff. Diplomarbeit, Frankfurt a. M. 1936, S. 2.

148) „Verwalten" umfaßt in dem hier gebrauchten Sinne alle innerhalb der Unternehmung vollzogene Tätigkeit, die zu der beschafften und noch abzusetzenden Ware Beziehung hat, wie Lagerung, Produktion usw.

149) H. Nicklisch, Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 5. Bd., Stuttgart 1928, Spalte 139 f.

Ganz ähnlich sieht Schmaltz im Umsatz den „Fluß der Werte durch die Unternehmung" (Nicklisch), wenn er im selben Handwörterbuch schreibt[150]):

„Unter allgemeiner Umsatz wird die äußere Wertbewegung des Betriebes verstanden, alles was ein- und wieder ausgegangen ist, gehört zu ihm. Der Umsatz ist eine „historisch-statistische" Größe und hat es immer mit der Vergangenheit der betrieblichen Wertbewegung zu tun."

Kalveram sagt[151]): „Umsetzen bedeutet Durchlauf von Werten durch die Unternehmung: Entnahme aus dem Markt und Zurückgabe in gleicher oder veränderter Form an den Markt."

Trauth[152]) versteht „unter Umsatz den Inbegriff all der wirtschaftlichen Tätigkeiten, die ein Betrieb als Glied einer marktorientierten Wirtschaftsgesellschaft macht, indem er Wertdinge von anderen Betrieben beschafft, pfleglich verwaltet und an andere Betriebe abgibt."

Auch Bott scheint in seinem Handbuch[153]) durch die Ausdrucksweise „ ... im Verkehr mit anderen Wirtschaftseinheiten ..." andeuten zu wollen, daß er außer dem innerbetrieblichen Umlauf sowohl Beschaffungs- als Absatzseite im Auge hat:

„Die Menge oder den Wert der in einer Unternehmung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sich vollziehenden Güterbewegung, der Dienst- oder Arbeitsleistungen im Verkehr mit anderen Wirtschaftseinheiten bezeichnen wir als Umsatz."

Mit dieser letzten Begriffsbegrenzung ist gleichzeitig darauf hingewiesen, daß der Umsatz mengen- und wertmäßig gesehen und gemessen werden kann. Wird am beschafften Gute während seines Durchlaufes durch die Unternehmung eine wesentliche Änderung nicht vorgenommen, wie es zumeist bei Warenhandelsbetrieben der Fall zu sein pflegt, dann stehen der mengenmäßigen Erfassung des Umsatzes keinerlei Schwierigkeiten entgegen, da einer beschafften Quantität eine gleich große abgesetzte entspricht. Problematischer dagegen ist die mengenmäßige Umsatzerfassung im Industriebetrieb, wenn beispielsweise in Gewichtsmaßen beschaffte Rohstoffe als Fertigfabrikate abgesetzt werden, die sinnvoll nur zahlenmäßig zu erfassen sind. Eine wertmäßige Umsatzmessung erscheint hier angebrachter, da der Wert als qualitativer Maßstab der einzige gemeinsame Nenner für die verschiedenen quantitativen technischen Maße ist. Wichtigster Wertmesser wird dadurch das Geld. Und nunmehr ist es nicht mehr, wie bei der quantitativen Umsatzerfassung, gleichgültig, auf welcher Seite der Umsatz gemessen wird, ob beim Eingang in die Unternehmung oder beim Ausgang aus ihr, ob auf der

150) a.a.O., Spalte 473.
151) W. Kalveram, Kaufmännische Buchhaltung, 2. Aufl., Berlin-Wien 1935, S. 44; ähnlich S. 55.
152) G. Trauth, Der Umsatz in der Betriebswirtschaft, Frankfurter Diss. 1927, S. 14.
153) H. Bott, Der erfolgreiche Kaufmann, S. 85.

Aufwands- oder der Ertragsseite, ob nach der Richtung „des Her oder des Hin“ [154]). Weil man ein größeres Interesse an der Feststellung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit hat, wird man den Umsatz normalerweise beim Ausgang aus der Unternehmung zu erfassen suchen [155]). Der auf der Ertragsseite wertmäßig gemessene Umsatz muß höher sein, als wenn man ihn auf der Aufwandsseite erfaßt hätte, unter den beiden Voraussetzungen, daß es der Unternehmung möglich war, dem Umsatzgute einen Wertauftrieb zu geben, und daß man in den Umsatzbegriff den Gewinn einschließt.

Die Wahl der Seite ist also nur dann ohne Bedeutung, wenn der Gewinn im Umsatz nicht enthalten ist, d. h., wenn man den Umsatz entweder gleichsetzt der Summe der Aufwendungen oder der Summe der Erlöse abzüglich Gewinn. Da in dieser Arbeit der Gewinn als ein Teil des Umsatzes angesehen werden soll, — das wird weiter unten noch näher zu begründen sein — kommt eine Umsatzmessung primär nur auf der Ertragsseite in Frage; soll subsidiär eine Erfassung auf der Eingangsseite erfolgen, so muß der Summe der Aufwendungen der Gewinn zugeschlagen werden.

Der oben entwickelte dreiteilige Umsatzbegriff ließ erkennen, daß Umsatz und Absatz keineswegs identisch sind. Absatz bezeichnet vielmehr nur eine Seite des Umsatzaktes, und zwar die letzte, die des „Wiederhinsetzens“. Absatz ist also ein dem Umsatz untergeordneter Teilbegriff. Finden wir diese Anschauung in dem von Nicklisch herausgegebenen „Handwörterbuch der Betriebswirtschaft“ bestätigt [156]), so unterscheidet Nicklisch beide Begriffe in seiner „Betriebswirtschaft“ [157]) in einem anderen Sinne. Danach haben es Umsatz und Absatz mit den „laufenden Veräußerungen“ zu tun. Das ist das beiden Gemeinsame. Beim Absatz werden die Veräußerungen in einem Zeitpunkt, beim Umsatz in einem Zeitraum gemessen [158]).

Dem ist nicht zuzustimmen, da es unmöglich ist zu sagen, daß beispielsweise am 5. August um 16 Uhr der Absatz x Reichsmark betragen habe. Es handelt sich vielmehr in beiden Fällen um Zeiträume. Sind diese sehr klein bemessen, so k a n n man von Absatz, bei größeren Zeiträumen hingegen von Umsatz sprechen. Ob das zweckmäßig ist, muß bezweifelt werden, da man ebenso gut von Monats-, Tages- und Stundenumsatz im Bedarfsfalle reden kann. Im Wesen ist zwischen Umsatz und Absatz, so gesehen, kein Unterschied. Nicklisch bezeichnet den Absatz auch als die Stärke des Umsatzes [158]), wobei er offenbar an den Fluß der Werte denkt, dessen Breite und Tiefe also maßgebend ist für die im Laufe einer Periode durchgeflossene Wertmenge (Periodenumsatz).

---

154) H. Nicklisch, Die Betriebswirtschaft, 7. Aufl., Stuttgart 1932, S. 516.
155) F. Küppers, a.a.O., S. 8.
156) Siehe obige Definition.
157) H. Nicklisch, a.a.O., S. 516.
158) ebenda.

Besonders scharf betont Findeisen das Erfordernis einer Trennung zwischen Umsatz- und Absatzbegriff[159]). Auch er sieht den Unterschied in dem oben entwickelten Sinne der Über-Unter-Ordnung[160]). Der Absatz wird durch Vergleich mit anderen Begriffen noch klarer herauszuarbeiten versucht. Findeisen glaubt, Absatz sei ein betriebswirtschaftlicher Ersatzbegriff für Warenausgang (= Verkauf), doch will er beide nicht identifizieren. Absatz ist lediglich der Ausgang von Bestandteilen des Umsatzvermögens, während der Verkauf als weiterer Begriff auch nicht-rhythmische Ausgänge von Bestandteilen des Anlagevermögens umfaßt[161]). Außerdem ist nach Findeisen der Eingang des Gegenwertes ein Kriterium des Absatzbegriffes, sodaß Schenkungen nicht hierunter fallen.

Kann man soweit mit den Ausführungen Findeisens einverstanden sein, so ist dem Ergebnis seines Vergleiches zwischen Absatz und Vertrieb nicht zuzustimmen. „Vertrieb" soll nach Findeisen der umfassendere Begriff sein, da hierunter auch Anlageveräußerungen verstanden werden sollen. Eine Identität zwischen Vertrieb und Verkauf, wie Findeisen folgert, ist aber nicht gegeben, da — immer nach Findeisens Terminologie — Vertrieb und Absatz gleichzustellen wären, denn nur betriebsorganische Produkte, nicht aber Anlageteile werden „vertrieben". Versteht man doch hierunter die systematisch organisierte Tätigkeit, erstellte Produkte bzw. beschaffte Waren „an den Mann zu bringen".

Die Möglichkeit, den Umsatz qualitativ und quantitativ ermitteln zu können, hat sich Weiss bei der Erfassung des Unterschiedes zwischen Umsatz und Absatz offenbar zunutze gemacht, wenn er den Umsatz lediglich als Wert, den Absatz als Menge aufgefaßt wissen will[162]): „Während das Wörtchen „Umsatz" die bereits der Vergangenheit angehörenden, tatsächlich erzielten wirtschaftlichen Ergebnisse verkörpert, wäre der im Betriebsleben immer und immer wieder gebrauchte Begriff „Absatz" als der zahlenmäßige Ausdruck für die, als Ergänzung der preis- und geldmäßig ermittelten Umsatzwerte geltenden Mengenangaben zu betrachten."

Nach diesem kurzen Ausschnitt der Möglichkeiten, Umsatz und Absatz gegeneinander abzugrenzen, sei noch auf einige Sonderfälle hingewiesen, die zur klareren Herausstellung des „Umsatzes" beitragen können. Bei der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Praxis ist es nicht immer leicht zu bestimmen, ob es richtiger ist, den Umsatz weit oder eng zu fassen, ob dieser oder jener Posten ihm

---

159) F. Findeisen, Organik, der Betrieb als Lebewesen (Absatzforschungen Bd. 1), Leipzig o. J., S. 208.

160) F. Findeisen, a.a.O., S. 122.

161) Findeisen wird also offenbar Anlageveräußerungen bei der rechenmäßigen Bestimmung des Umsatzes außer acht lassen. Ein ähnlicher anorganischer Fall liegt beim Verkauf von Altmaterial vor, das dem Umsatz ebenfalls nicht zuzurechnen ist. (Siehe P. E. Mund, Der Umsatzbegriff in der Betriebswirtschaft im Hinblick auf den Rentabilitätsvergleich bei Wirtschaftsbetrieben, Betriebswirtschaftliche Rundschau, 5. Jg., 1928, S. 54).

162) A. Weiss, Umsatz, ZfB, 3. Jg. 1926, S. 137.

hinzuzuzählen oder von ihm zu kürzen ist. Dennoch wird sich unser dreiteiliger, die Beschaffung, „Verwaltung" und den Absatz umfassender Umsatzbegriff als ein willkommenes Hilfsmittel bei der Abgrenzung erweisen. Über die theoretische Feststellung hinaus, was zum Umsatz und was nicht zu ihm gehört, können aber auch praktische Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit ausschlaggebend für die Fassung des Umsatzbegriffes und somit für die Größe seines Inhaltes sein[163]).

Gütererzeugende Unternehmungen weisen des öfteren Produkte, die noch nicht abgesetzt werden konnten und infolgedessen den Lagerbestand erhöhen, wegen Fehlens eines besonderen Verkaufskontos als Umsatz aus[164]). Da diese Produkte den Umsatzprozeß, den Fluß der Werte durch die Unternehmung, noch gar nicht vollendet haben, da die dritte Einzelhandlung, der Absatz, noch nicht erfolgt ist, kann man sie auch unmöglich dem Umsatz hinzurechnen. Haben dagegen Verkäufe aus dem Lagerbestand stattgefunden, so handelt es sich bei diesem Lagerausgang um Umsatz, da der Wertefluß vollendet ist.

Verbraucht eine Unternehmung einen Teil der von ihr erstellten Produkte im eigenen Betrieb selbst, so scheint die Lösung schon problematischer zu sein. Werden doch auch diese Produkte aufgewandt, sodaß sie bei Messung des Umsatzes auf der Aufwandsseite in ihm enthalten sind! Allerdings trifft das nicht zu nach der hier vertretenen Auffassung, die durch Messung des Umsatzes auf der Ertragsseite ihn auch den Gewinn einschließen läßt. Die selbstverbrauchten Produkte sind zwar aufgewandt, konnten aber, da sie den Markt nicht berührten, nicht ihren Gegenwert und somit auch keinen Gewinn erzielen. Sie sind durch die Unternehmung nicht hindurchgeflossen, stellen also auch keinen Umsatz dar[165]). Denkt man an eine Unternehmung, die aus beschafften Rohstoffen Halb- und Fertigfabrikate herstellt, die beide marktreife Güter darstellen, so wird der Selbstverbrauch an Halbfabrikaten als Nichtumsatz besonders klar. Der abgesetzte Teil der Halbfabrikate stellt Umsatz dar, nicht aber der noch nicht abgesetzte, noch in der Unternehmung zurückbehaltene und zur Erstellung der Fertigfabrikate erforderliche Teil, der erst bei Verkauf der Fertigfabrikate Umsatz wird. Würde er andernfalls doch doppelt erfaßt werden! Auch wenn die Unternehmung im Selbstverbrauch erstellter Produkte einen Verkauf an sich selbst sieht, liegt kein Umsatz vor. Diese Produkte sind nämlich nicht abgesetzt, weil der Eingang des Gegenwertes als Kriterium des Absatzbegriffes nicht gegeben ist[166]). Da der „Absatz" einen Teil des „Umsatzes" darstellt, sind sie auch nicht umgesetzt[167]).

---

163) Siehe oben: „synthetische Begriffsbestimmung".
164) P. E. Mund, a.a.O., S. 54.
165) Der gleichen Ansicht: A. Calmes, Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb, 6. Aufl., Leipzig 1921, S. 220.
166) F. Findeisen, a.a.O., S. 209.
167) Gleicher Ansicht: A. Calmes, a.a.O., S. 220.

Ob der Umsatz nur Lieferungen an „werksfremde Abnehmer“ [168]) oder auch den Selbstverbrauch enthalten soll, ist nach Mund lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage. Für den Periodenvergleich braucht der Selbstverbrauch nicht unbedingt isoliert zu werden, wenn er eine durchschnittliche Grenze „nicht wesentlich“ übersteigt [169]). Es genügt die Wahrung der Kontinuität. Für den Betriebsvergleich fordert Mund jedoch außer formal gleichmäßiger Behandlung der Umsatzzahlen eine materielle inhaltliche Gleichartigkeit [170]). Um die Schwankungen im Selbstverbrauch erkennen zu können, dürfte aber auch beim Zeitvergleich die Eliminierung des Selbstverbrauchs aus dem Umsatz zweckdienlich sein.

Handelt es sich nicht um einen Selbst v e r brauch, sondern um einen Selbst g e brauch [171]), wie er vorliegt, wenn selbst hergestellte Anlagen oder Maschinen im eigenen Produktionsprozeß Verwendung finden, so ist die Frage, ob dieser dem Umsatz hinzuzurechnen ist oder nicht, nicht anders als beim Verbrauch zu entscheiden. Stellt beispielsweise eine Zigarettenfabrik die von ihr benötigten Maschinen in einem angegliederten Werke selbst her, so sind diese in der Bilanz zu aktivieren; jährlich erscheint die Abschreibungsquote der selbst produzierten und im Gebrauch befindlichen Maschinen in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand, der in die zu verkaufenden Zigaretten als Kostenbestandteil eingeht. Die jährliche Abschreibungsquote ist also zwangsläufig im jährlichen Umsatz enthalten [172]). Es geht daher nicht an, dem Umsatz an fremde Abnehmer noch sämtliche Bezüge zum Selbstgebrauch abzüglich Abschreibungen hinzuzählen zu wollen, wie es Mund vorschlägt [173]), wenn er schreibt, daß der Umsatz alle Lieferungen an außerhalb des Werkes stehende Kunden umfasse, „unter Hinzurechnung aller Bezüge der eigenen Betriebsabteilungen, die einem längeren Gebrauch dienen und in der Vermögensrechnung aktiviert werden“ [174]). Lediglich zur besseren Kontrolle der Rentabilität will er „beide Umsatzarten“ getrennt ausweisen. Hier wird dagegen die Ansicht vertreten, daß es nur „eine Umsatzart“ gibt, nämlich den Umsatz an fremde, außerhalb der Unternehmung stehende Abnehmer, und daß sich daher ein getrennter Ausweis von Umsatz und selbsterstellten Gebrauchsgütern zwangsläufig zu ergeben hat.

---

168) P. E. Mund, a.a.O., S. 30.

169) Praktisch dürfte die Grenze schwer zu ziehen sein; besonders aber scheint die Bestimmung der noch als „nicht wesentlich“ zu bezeichnenden Höhe der Überschreitung auf Schwierigkeiten zu stoßen.

170) P. E. Mund, a.a.O., S. 30 und 32.

171) Siehe K. Gehlen, Lohnaufwand und selbsterstellte Anlagen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach der Aktienrechtsnovelle, Wirtschaftsprüfer, 2. Jg. 1933, S. 115 f.

172) Der Einfachheit halber sei Durchschnittskostenkalkulation und Absatz aller erstellten Produkte vorausgesetzt.

173) So auch K. Schmaltz, a.a.O., S. 55.

174) P. E. Mund, a.a.O., S. 34.

Besonderer Erwähnung bedürfen noch die Lieferungen an Arbeiter und Angestellte des eigenen Betriebes[175]). Sind diese den außerhalb des Unternehmens stehenden Kunden gleichzustellen oder fehlt bei Lieferungen an sie die letzte Seite des Umsatzprozesses, der „Absatz"? Man hat hier verschiedene Fälle zu unterscheiden. Handelt es sich um reine Deputatlieferungen, so stellen diese einen Teil des Lohnes oder Gehaltes dar[176]) und sind wie Löhne und Gehälter Aufwand für die Unternehmung. Als Aufwand sind sie aber bereits im Umsatz enthalten und können ihm nicht noch gesondert hinzugezählt werden. Dagegen stellen diese Lieferungen Umsatz dar, wenn sie gegen Bezahlung erfolgen. Sie sind dann wie Verkäufe an fremde Abnehmer aufzufassen. Das sagt auch Mund[177]). Den in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fall, daß Lieferungen an eigene Arbeitnehmer zu einem weit verbilligten, vielleicht zum Selbstkostenpreise erfolgen, faßt er aber nicht ins Auge. Natürlich sind auch diese verbilligten Verkäufe als Umsatz aufzufassen, da der Gegenwert, wenn auch evtl. ohne Gewinnzuschlag, in die Unternehmung eingeht.

Zweifelsfragen über den Umsatz können auch bei „zwischenbetrieblichen Lieferungen"[178]), wie sie bei vertikaler Konzentration anzutreffen sind, entstehen[179]). Liefert beispielsweise die Zeche an die Kokerei die Kohle, die Kokerei an den Hochofen den Koks, der Hochofen an die Gießerei das Roheisen und handelt es sich jeweils um die gesamte Erzeugungsmenge, die dem nachgeordneten Betrieb[180]) zur Weiterverarbeitung übergeben wird, so ist dieser Übergang nach Mund[181]) für den einzelnen Betrieb Umsatz. Er weist allerdings darauf hin, daß es in Konzernen üblich ist, diesen „Umsatz" zu Selbstkostenpreisen zu verrechnen, sodaß er mit einem

---

175) Siehe auch P. E. Mund, a.a.O., S. 53.

176) Die Entlohnung in Naturalien bezeichnet man als Trucksystem; grundsätzlich ist es für gewerbliche Betriebe untersagt. (Vgl. §§ 115—119 der Reichsgewerbeordnung).

177) P. E. Mund, a.a.O., S. 53.

178) ebenda, S. 33.

179) Vgl. auch W. Bores, Die Gewinn- und Verlustrechnung bei Aufstellung von Konzernbilanzen, Der Wirtschaftstreuhänder, 4. Jg. 1935, S. 495 ff.

180) Wenn hier von „Betrieb" gesprochen wird, obwohl es sich bei Konzernen um den Zusammenschluß von rechtlich selbständig bleibenden „Unternehmungen" auf effektenkapitalistischer Grundlage handelt (siehe W. Kalveram, Finanzierung, in „Die Handelshochschule", Bd. I, Kap. VIII, S. 1356 f.), so geschieht das, weil es darauf ankommt, den Umsatz der Erzeugungswerte (Nicklisch unterscheidet den Umsatz der Erzeugungswerte von dem der Zahlmittel, siehe H. Nicklisch, Die Betriebswirtschaft, a.a.O., S. 517) zu zeigen. Subsumiert man, daß jede der Unternehmungen lediglich durch einen Betrieb verkörpert wird, so kann man beide Begriffe weitgehend synonym verwenden, wenn man sich nur dessen bewußt bleibt, daß hinter der Produktionseinheit „Betrieb" die Finanzeinheit „Unternehmung" steht. (M. R. Lehmann, Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der Unternehmung, Nürnberg 1927, S. 14).

181) P. E. Mund, a.a.O., S. 32.

Erfolg nicht verbunden ist. Lediglich der letzte Betrieb, der die Produkte außerhalb der Gesamtunternehmung, des Konzerns, absetzt, vermag einen Gewinn zu erzielen. Und nur bei ihm handelt es sich nach Mund um einen „reinen Umsatz“ [182]).

Faßt man bereits die „zwischenbetrieblichen Lieferungen“ als Umsatz auf, so hat das zur Folge, daß dieselben Produkte auf jeder Produktionsstufe immer wieder in Höhe ihrer Selbstkosten als Umsatz erscheinen. Bei der Messung des Gesamtumsatzes würden daher die Selbstkosten der verschiedenen Erzeugungsstadien kumuliert und somit ein viel zu hoher Gesamtumsatz ausgewiesen werden. Dieser Schwierigkeit ist von seiten einer volkswirtschaftlichen Statistik nur dadurch zu begegnen, daß entweder nur der letzte „reine“ Umsatz, der die außerbetriebliche Sphäre, den Markt, erreicht, gemessen wird, oder aber daß zu den Selbstkosten der ersten Unternehmung lediglich die „Veredelungsleistungen“ der folgenden Betriebe hinzuaddiert werden [183]), wobei die Veredelungsleistung des letzten Betriebes auch den Erfolg einschließen müßte.

Mund läßt sich bei der Messung des Gesamtumsatzes wieder von Erwägungen der Zweckmäßigkeit leiten, wenn er bei der Bestimmung der Rentabilität den zwischen den Unternehmungen erfolgenden Umsatz ausschalten, zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit ihn hingegen einbeziehen will [184]). Am richtigsten dürfte es sein, vom Standpunkt des Konzerns nur den Umsatz der letzten Unternehmung und nicht die Summe der zwischenbetrieblichen Lieferungen als Umsatz aufzufassen [185]). Vom Standpunkt des einzelnen Betriebes handelt es sich bei Übergabe der Erzeugung an den nachgeordneten Betrieb nur dann um Umsatz, wenn der liefernde Betrieb bzw. die zu ihm gehörende Unternehmung wirtschaftlich noch eine weitgehende Selbständigkeit besitzt, insbesondere der Gegenwert für ihre Leistung mit dieser oder später (nach Verrechnung) effektiv mit Gewinnanteil eingeht. Enthält die Gegenleistung keinen Gewinn, erfolgt also durch die Konzernleitung nur eine Selbstkostenvergütung, dann liegt zwar auch Umsatz in dem oben entwickelten, drei Einzelhandlungen umfassenden Sinne vor, nicht aber Umsatz in dem dieser Arbeit zugrunde gelegten Sinne, der mit der Summe der Erlöse zu identifizieren ist [186]) und somit auch zwangsläufig den Gewinn enthält, soweit überhaupt ein positiver Erfolg erzielt werden konnte. Würde man auch dann von Umsatz sprechen, wenn der Leistungsgegenwert nicht eingeht, also auch keine Selbstkostenvergütung erfolgt, dann müßte man bei logischer Folgerichtigkeit auch jede innerbetriebliche Lieferung von Produktions-

182) P. E. Mund, a.a.O., S. 33.
183) Vgl. auch Gold-Lehmann, Zur Neuordnung des Aktienbilanzrechts, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 25. Jg. 1931, S. 625.
184) P. E. Mund, a.a.O., S. 33.
185) Gleicher Ansicht: K. Schmaltz, a.a.O., S. 54.
186) Siehe darüber weiter unten.

stätte zu Produktionsstätte als Umsatz bezeichnen[187]). Das dürfte aber nicht zweckmäßig sein, da durch diese zu weite Fassung des Begriffes sein Inhalt zu unklar würde. Überdies würde man gegen den allgemeinen Sprachgebrauch verstoßen.

### bb) Brutto- und Netto-Umsatz.

Ist in den vorausgegangenen Darlegungen gezeigt worden, was allgemein unter Umsatz zu verstehen ist, so bedürfen nunmehr die Begriffe „Bruttoumsatz" und „Nettoumsatz" noch einer Klärung. Dies umso mehr, als eine einheitliche Auffassung über ihre gegenseitige Abgrenzung in der betriebswirtschaftlichen Literatur nicht besteht[188]). Es handelt sich also um die Frage, welche mit dem Umsatz eng zusammenhängenden Posten und für seine Vollendung unumgänglich erforderlichen Aufwendungen vom Bruttoumsatz abzusetzen, bzw. ihm hinzuzuzählen sind, um zum Nettoumsatz, dem eigentlich wahren Umsatz, zu gelangen.

Auszugehen ist dabei also vom Bruttoumsatz, von der Summe der aus der eigentlichen Betriebstätigkeit herrührenden Verkaufserlöse, mithin von dem Betrage, den die Umsatztätigkeit erbringt. Ergebnis ist der Nettoumsatz, der die in den abgesetzten Produkten enthaltenen, „innerhalb der Fabriktore" entstandenen Kosten umfaßt, die noch um den erzielten Gewinn zu vermehren, um einen etwaigen Verlust zu vermindern sind[189]). Diese Frage der Errechnung des Nettoumsatzes ist allerdings nur in Industriebetrieben von größerer Bedeutung, da der Handel im allgemeinen die den Umsatz direkt betreffenden, im folgenden noch näher zu behandelnden Kosten als Aufwendungen ansieht, die eine Erhöhung der Selbstkosten, aber keine Umsatzschmälerung zur Folge haben[190]). Für den Industriebetrieb hingegen stellt der Nettoumsatz die wichtigste Vergleichsgröße und neben dem Kapital die bedeutendste Bezugsziffer dar.

Im ursprünglichen Sinne ist unter Bruttoumsatz ein die Verpackungskosten einschließender Umsatz zu verstehen[191]). Wie man vom Brutto- oder Rohgewicht durch Abzug des Verpackungsgewichtes, der Tara, zum Netto- oder Reingewicht gelangt, muß man

---

187) Schnettler (A. Schnettler, Der Betriebsvergleich, Stuttgart 1933, S. 50) unterscheidet drei Umsatzbegriffe: 1. Umsatz im Sinne von Absatz, 2. Umsatz im Sinne von Absatz plus Selbstverbrauch, 3. Umsatz im weiteren Sinne, worunter er die Umsätze der einzelnen Leistungsstufen der Betriebe versteht.

188) Vgl. auch E. Studt, Die privatwirtschaftliche Erfolgsrechnung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Wirtschaftswissenschaft/Wirtschaftspraxis, 4. Bd., Bühl/Baden 1935, S. 69; P. E. Mund, Der Nettoumsatzbegriff in der Betriebswirtschaft im Hinblick auf den Rentabilitätsvergleich bei Wirtschaftsbetrieben, ZfB, 5. Jg. 1928, S. 926; O. R. Schnutenhaus, Die Form der amerikanischen industriellen Gewinn- und Verlustrechnung im Vergleich zur deutschen, Annalen, Bd. I, Berlin 1927, S. 420.

189) P. E. Mund, Der Nettoumsatzbegriff, a.a.O., S. 921.

190) P. E. Mund, Der Umsatzbegriff, a.a.O., S. 30.

191) W. Guckuck, Umsatzstatistik, ZfB, 7. Jg. 1930, S. 862.

auch den Nettoumsatz erhalten, wenn man vom Bruttoumsatz die Kosten für Verpackung absetzt. Aber nicht nur die Verpackung ist es, die den Unterschied zwischen Brutto- und Nettoumsatz ausmacht, wenn man die heutige Bedeutung dieser Begriffe in Betracht zieht, sondern darüber hinaus handelt es sich um eine ganze Reihe von abzugsfähigen Posten[192]), die am zweckmäßigsten in mehrere Gruppen zusammengefaßt werden, da ihr uneinheitlicher Charakter einer einheitlichen Behandlung widerspricht.

Bevor jedoch die verschiedenen Gruppen vom Bruttoumsatz subtrahiert werden, ist darauf zu achten, daß dieser selbst richtig ermittelt wird. Er umfaßt, wie schon gesagt wurde, die Summe der aus der eigentlichen Betriebstätigkeit herrührenden Verkaufserlöse. Diese ermittelt man am zweckmäßigsten mit Hilfe der ausgefertigten Rechnungen. Dadurch werden nicht nur bar eingegangene, sondern auch dem Debitorenkonto belastete Beträge[193]) als zum Umsatz gehörig erfaßt. Die Fakturenbeträge müssen sich auf den Umsatz des betreffenden Rechnungsabschnittes beziehen. Bei Sukzessivlieferungen, die sich auch auf das nächste Geschäftsjahr erstrecken, ist also nur der auf die bereits angediente Ware entfallende Teil des Fakturenbetrages — falls die Rechnung überhaupt schon ausgestellt wurde — als Verkaufserlös zu betrachten. Wird die Rechnung erst mit oder nach der letzten Lieferung ausgefertigt, so muß die bereits angediente Ware auf anderem Wege als zum Umsatz gehörig ermittelt werden.

Der so generell mit Hilfe der ausgefertigten Rechnungen gefundene Bruttoumsatz ist noch zu erhöhen um die Nachbelastungen[194]), wie sie infolge falscher Fakturierung entstehen können, und um die Nachberechnungen[194]) für nachgelieferte Waren. Die beim Wiegen der Ware unterlaufenen Fehler (Gewichtsdifferenzen) sowie die durch Falschbuchung und Rechenfehler erforderlichen Um- und Rückbuchungen (Stornierungen) können ebenfalls eine Bruttoumsatzerhöhung zur Folge haben. Mund will noch die Vergütungen der Verbände und Reichszuschüsse als Teile des Umsatzes auffassen[195]). Das dürfte nur zu rechtfertigen sein, wenn diese mit dem Umsatz in einem engen unmittelbaren Zusammenhange stehen und wenn sie für eine gewisse Dauer periodisch regelmäßig anfallen, sodaß sie vorausbestimmbar sind. Andernfalls wird man sie als außerordentliche Zuwendungen und somit als betriebsfremde Erträgnisse betrachten müssen, die mit dem Umsatz nichts zu tun haben.

Von dem alle umsatzerhöhenden Posten enthaltenden Bruttoumsatz sind nun alle umsatzschmälernden Posten zu kürzen. Die

192) Mund setzt diese Posten nur zum Zwecke des Betriebsvergleichs, nicht dagegen für Zeitvergleiche ab (P. E. Mund, Der Umsatzbegriff, a.a.O., S. 30).

193) „Erlöst" sind diese Beträge im präzisen Wortsinne noch nicht.

194) Vgl. P. E. Mund, Der Nettoumsatzbegriff, a.a.O., S. 918.

195) P. E. Mund, Der Nettoumsatzbegriff, a.a.O., S. 920 f.; P. E. Mund, Der Umsatzbegriff, a.a.O., S. 32.

erste Gruppe umfaßt rein negative Rechnungsbeträge[196]) wie zurückgesandte Kommissionsware und Retouren sowie den Umsatz erniedrigende Gewichtsdifferenzen und Stornierungen. Diese Rechnungsposten werden am besten von vornherein als Nichtumsatz angesehen, sodaß sie auch im Bruttoumsatz nicht enthalten sind. Wo sie aber aus der Buchungstechnik heraus einen Teil des Bruttoumsatzes darstellen, sind sie von ihm abzusetzen.

Das gleiche gilt für die zum Zwecke der Preisermäßigung gemachten Abschläge wie Rabatt (Warenskonto), Preisnachlaß (Dekort) und Bonus. Wenn diese Bezeichnungen auch häufig durcheinander gebraucht werden, so ist doch vor allem Rabatt und Dekort zu unterscheiden. „Der Rabatt oder Warenskonto ... ist ein gelegentlich der Fakturierung durchgeführter, gewöhnlich perzentueller Abzug vom Preis zum Zwecke der Preisermäßigung“[197]), während unter Dekort „der vom Verkäufer einer Ware bei mangelhafter Beschaffenheit derselben bewilligte Preisnachlaß“[198]) zu verstehen ist. Während der Rabatt schon beim Verkauf der Ware in seiner Höhe feststeht und bei der Fakturierung berücksichtigt werden kann[199]), wird der Dekort häufig erst nach einer Mängelrüge gewährt. Handelt es sich beim Rabatt (engl. rebate) also um einen „Preisnachlaß aus zweckmäßigem Entgegenkommen“[200]), so stellt der Dekort (engl. allowance) einen „Nachlaß aus dringender Notwendigkeit“[200]) dar.

Die dritte Gruppe der abzugsfähigen Posten umfaßt die Versandspesen[201]): Verpackung[202]), Porto[203]), Rollgeld und Ver-

---

196) Vgl. E. Studt, a.a.O., S. 69.

197) J. Hellauer, Handelsverkehrslehre, in „Die Handelshochschule“, Bd. I, Kap. IV, S. 912.

198) W. Kalveram, Kaufmännisches Rechnen, in „Die Handelshochschule“, Bd. I, Kap. I, S. 66.

199) F. E. Mund, Der Nettoumsatzbegriff, a.a.O., S. 918 f. Mc Kinsey will den Rabatt (Warenskonto), da er einen Abzug vom Listen- und nicht vom Rechnungspreis darstelle, von vornherein als nicht zum Umsatz gehörig betrachten. Er würde ihn mithin nach der hier vorgenommenen Gruppierung als rein negative Rechnungsgröße auffassen (J. O. Mc Kinsey, Managerial Accounting, Bd. I, Chicago 1924, S. 231). Diese Ansicht läßt sich auch nach Studt durchaus vertreten, da Rabattgewährung nur eine scheinbare Einhaltung gleicher, in Wirklichkeit aber Einführung differenzierter Preise bedeute. (E. Studt, a.a.O., S. 71).

200) O. R. Schnutenhaus, a.a.O., S. 421.

201) In Amerika sieht man in den mit dem Warentransport verbundenen Kosten keine Spesen, sie werden vielmehr auf die Fracht umgelegt. Vgl. hierzu O. R. Schnutenhaus, a.a.O., S. 423.

202) Verpackungen (Emballage) und Behälter (Fastage) stellen kein reguläres Erzeugnis und somit auch keinen Teil des Umsatzes dar. (J. O. Mc Kinsey, a.a.O., S. 231). Die Frage, ob sie besonders berechnet oder in den Warenpreis einkalkuliert werden, ist daher ebenso ohne Bedeutung wie die andere, ob den Kunden ein Rückgaberecht zugestanden wird oder nicht. Das ist Müller gegenüber zu betonen, der nur im Falle der Rücksendung durch den Kunden Verpackung und Behälter vom Bruttoumsatz kürzen will. Erfolgt die Rücknahme nicht zum vollen Fakturenansatz, sondern etwa nur zu ⅔ des Fakturenpreises, dann will Müller nur den zurückvergüteten

sicherung. Diese als Aufwand zu verbuchenden[204]) und damit zwangsläufig im Umsatz enthaltenen Kosten sind zur Ermittlung des Nettoumsatzes vom Bruttoumsatz ebenfalls zu kürzen, um die allein brauchbare Vergleichs- und Bezugsziffer, den Nettoumsatz, zu erhalten. Die Notwendigkeit, Erlösschmälerungen in Abzug zu bringen, mag bezüglich der Fracht an einem kurzen Beispiel erläutert werden[205]).

Es sei angenommen, daß von zwei Unternehmungen einer Branche, die auf eine gleiche Selbstkostenhöhe den gleichen Gewinn zuschlagen, die eine vornehmlich „franko" liefere, während die andere vorwiegend „loko" abschließe. Selbst unter der weiteren Voraussetzung eines gleich hohen mengenmäßigen Umsatzes müßte dann die Bruttoumsatzziffer der franko liefernden Unternehmung über der der loko abschließenden liegen, weil die Versandfrachten des franko verkaufenden Produzenten im Preis einkalkuliert und somit im Umsatz enthalten sind. Bei Unkenntnis der Geschäftsübung würden daraus manche Fehlschlüsse entstehen können. Beispielsweise würde bei einem Vergleich der Umsatzrentabilität die franko verkaufende Firma ein scheinbar ungünstigeres Bild ergeben[206]).

Nach Kürzung des Bruttoumsatzes um die rein negativen Rechnungsbeträge, nach den zum Zwecke der Preisermäßigung gemachten Abschlägen sowie nach Abzug der Erlösschmälerungen bedürfen nunmehr die Umsatzsteuer, die Verkaufsprovisionen und Kassenskonti noch einer Erwähnung, da man über ihre Abzugsfähigkeit im Zweifel sein kann. In der amerikanischen Literatur hat u. a. Mc Kinsey vorgeschlagen, die excise and revenue taxes (Verbrauchs-

---

Betrag als Umsatzminderung, den Rest (⅓) hingegen als Gewinn und zugleich als Umsatzanteil ansehen. „Als Umsatzanteil aus dem Grunde, weil der aus der Retourenvergütung fließende Gewinn als Zuwachs zu dem beim Verkauf berechneten Warenpreise gedacht werden muß. Denn tatsächlich war der Warenabsatz Voraussetzung für die Möglichkeit des Gewinns aus den Retouren." (G. Müller, Die kaufmännische Erfolgsrechnung, Berlin 1915, S. 137). Der Zusammenhang zwischen diesem Ertrag und dem Warenumsatz ist nicht zu leugnen, dennoch erscheint es richtiger und vor allem als zweckmäßig, den gewissermaßen aus dem „Verpackungsgeschäft" herrührenden Erfolg nicht mit dem Umsatzerlös aus der eigentlichen Geschäftstätigkeit zu vermengen. Umso mehr, als bei manchen Unternehmungen nur ein Teil der Produkte verpackt zu werden braucht, während der andere Teil unverpackt verkauft wird. Um einen vergleichbaren Umsatz zu erhalten, sind daher Verpackungen und Behälter stets in Abzug zu bringen.

203) Der amerikanische Autor Kester, der von Schnutenhaus (a.a.O., S. 421) und Studt (a.a.O., S. 76) zitiert wird, will Versandfrachten nur dann vom Umsatz absetzen, wenn sie der Verkäufer r e g e l m ä ß i g trägt. (R. B. Kester, Accounting Theory and Practice, Bd. II, 2. Aufl., New York 1925, S. 107). Studt erwähnt, daß das generell nicht üblich sei. Vielmehr würden Versandfrachten vom Verkäufer nur gelegentlich, vielleicht infolge scharfer Konkurrenz, getragen, sodaß sie in diesem Falle als ein die Selbstkosten erhöhender Posten angesehen werden müßten. (E. Studt, a.a.O., S. 76).

204) Siehe darüber weiter unten die Besprechung des Aufwandspostens I, 7.

205) P. E. Mund, Der Umsatzbegriff, a.a.O., S. 32.

206) P. E. Mund, Der Nettoumsatzbegriff, a.a.O., S. 923.

und Erlössteuern, also der deutschen Umsatzsteuer entsprechend) vom Bruttoumsatz in Abzug zu bringen[207]). Er begründet seinen Vorschlag mit dem Hinweis, daß der Verkäufer diese Steuern dem Verkaufspreis hinzuzuschlagen pflege und somit infolge der Weiterwälzung lediglich Einziehungsagent der Regierung sei. Wie interessant diese Auffassung auch erscheinen mag[208]), so ist der Abzug der deutschen Umsatzsteuer, falls man ihn vornimmt, doch wohl anders zu begründen. Er geschieht zu dem Zweck, die Umsatzziffern der verschiedenen Unternehmungen miteinander vergleichbar zu machen. Da die Umsatzsteuer nämlich nur von den Inlandslieferungen und vom Eigenverbrauch erhoben wird[209]), die Ausfuhr hingegen frei bleibt[210]), würde eine nur im Inland absetzende Unternehmung einer Branche einen höheren Umsatzerlös ausweisen als eine andere Unternehmung mit mengenmäßig gleich hohem Umsatz, die ihre Waren vornehmlich exportiert. Um einen Vergleichsumsatz zu erhalten, erfolgt also der Abzug[211]). Handelt es sich um im Inland absetzende Unternehmungen, so braucht die Umsatzsteuer eine Berücksichtigung nicht unbedingt erfahren.

Geradezu verfehlt erscheint es aber, Verkaufsprovisionen vom Bruttoumsatz abzuziehen[212]). Diese erscheinen, wie noch zu zeigen sein wird, in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Löhnen und Gehältern, wenn sie an eigene Angestellte, unter den übrigen Aufwendungen, wenn sie an selbständige Vertreter gezahlt werden. Sie stellen Aufwendungen dar, die „für effektive Leistungen zur Förderung des Abschlusses von Kaufverträgen“[213]) gemacht werden und unterscheiden sich in ihrem Wesen durch nichts von allen sonstigen für die Umsatzvollendung erforderlichen Aufwendungen. Auch Mc Kinsey wendet sich daher gegen ihren Abzug vom Bruttoumsatz[214]).

Den Verkaufsskonto vom Bruttoumsatz abzusetzen, liegt besonders nahe. Erhält doch der Verkäufer bei Ausnutzung der Skontofrist durch den Käufer nur den um den Skonto gekürzten Betrag, der den eigentlichen Umsatz darstellen dürfte[215]). Und doch erscheint es richtiger, den Verkaufsskonto als einen in den Umsatz eingehenden Aufwandsposten zu betrachten, der in seiner Bedeutung den übrigen Aufwandsarten nicht nachsteht. Man kann in ihm, gleich den Reklamekosten, einen Teil der Vertriebsgemeinkosten

---

207) J. O. Mc Kinsey, a.a.O., S. 190, zit. bei E. Studt, a.a.O., S. 78; vgl. auch O. R. Schnutenhaus, a.a.O., S. 421.
208) E. Studt, a.a.O., S. 78.
209) Umsatzsteuergesetz vom 16. 10. 1934, (Reichsgesetzbl. I, S. 942 ff.) § 1.
210) Umsatzsteuergesetz § 4 Ziff. 3.
211) Siehe auch P. E. Mund, Der Nettoumsatzbegriff, a.a.O., S. 923.
212) Gleicher Ansicht: O. R. Schnutenhaus, a.a.O., S. 421.
213) E. Studt, a.a.O., S. 76.
214) J. O. Mc Kinsey, a.a.O., S. 190. Anderer Meinung ist Mund, der die an selbständige Vertreter zu zahlenden Provisionen absetzen will: P. E. Mund, Der Nettoumsatzbegriff, a.a.O., S. 922.
215) Vgl. auch E. Studt, a.a.O., S. 72.

sehen, die zur Absatzförderung unumgänglich notwendig sind. Besser ist es, im Verkaufsskonto einen Zins zu sehen [216]) und ihn somit als finanziellen Aufwand zu behandeln, obwohl diese Auffassung theoretisch nicht ganz exakt ist. Da der Skonto nämlich höher zu sein pflegt, als er sein müßte, wenn er tagemäßig genau (diskontmäßig) nach der regulären Bankrate errechnet wäre, enthält er außer dem Zinselement noch einen Anreiz für schnelle Zahlung des Rechnungsbetrages [217]). Als finanzieller Aufwand wäre also lediglich das Zinselement anzusehen, während der über den regulären Zins hinausgehende Teil des Skontos als Betriebsaufwand zu behandeln wäre.

Diese Trennung ist aber an dieser Stelle ohne Interesse [218]), da es sich in beiden Fällen um Aufwand handelt, der die Selbstkosten erhöht und vom Bruttoumsatz nicht in Abzug zu bringen ist [219]). Überdies würde die praktische Durchführung der Trennung einen solchen Arbeitsmehraufwand erfordern, daß der erreichte Zweck nicht mehr in einem sinnvollen Verhältnis zu den aufgewandten Mitteln stehen würde. Es erscheint also zweckmäßig, den ganzen Skontobetrag als finanziellen Aufwand anzusehen [220]), der wie alle anderen Aufwendungen zur Leistungserteilung erforderlich ist, eine Selbstkostenerhöhung zur Folge hat, vom Bruttoumsatz aber nicht abgesetzt werden darf, da er eine Verringerung des Wertes der verkauften Erzeugnisse nicht bedingt [221]). Rechtfertigen läßt sich die Behandlung des Skontos als finanzieller Aufwand weiterhin durch die Überlegung, daß der Lieferant durch rechtzeitigen Eingang des Warengegenwertes keine Bankkredite in Anspruch zu nehmen braucht, sodaß er die ersparten Bankzinsen seinen Kunden vergüten kann [222]).

Manche amerikanische Autoren sehen auch in dem über den regulären Zins hinausgehenden Teil des Skontos eine Risikoprämie, die dafür gezahlt wird, „daß die Verluste, welche durch zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen entstehen, ausgeglichen werden möchten" [223]). Das dürfte, zumindest in dieser Formulierung, unklar sein. Der Verkäufer, der infolge der Ungewißheit, ob die Gegenwerte für seine Leistungen auch eingehen werden, ein Risiko läuft, hätte doch für diese Wagnistragung eine Prämie zu bekommen, aber

---

216) So auch P. E. Mund, Der Nettoumsatzbegriff, a.a.O., S. 919.

217) W. Kalveram, Kaufmännische Buchhaltung, 2. Aufl., Berlin-Wien 1935, S. 89.

218) Vgl. auch die Behandlung des Skontos in der Gewinn- und Verlustrechnung unter I, 5.

219) Siehe auch P. E. Mund, Der Nettoumsatzbegriff, a.a.O., S. 919.

220) So auch P. E. Mund, Der Nettoumsatzbegriff, a.a.O. S. 927 und O. R. Schnutenhaus, a.a.O., S. 421; Mc Kinsey, v. Schnutenhaus zit., betrachtet den Skonto als operating expense, also als Betriebsaufwand. Beide aber sind sich darüber einig, daß der Skonto keine Umsatzschmälerung (deduction from sales) darstellt.

221) P. E. Mund, Der Nettoumsatzbegriff, a.a.O., S. 919.

222) E. Studt, a.a.O., S. 72.

223) E. Studt, a.a.O., S. 72 f.; vgl. auch O. R. Schnutenhaus, a.a.O., S. 532.

keine zu gewähren, wie es beim Verkaufskonto der Fall ist. Nutzt nämlich der Käufer die Skontofrist aus, dann bezieht er (der Käufer) in Höhe der Differenz zwischen Skonto und regulärem Zins (Diskont) die Prämie. Nutzt er sie nicht aus, dann bezieht der Verkäufer nur in dem Fall die Prämie, wenn er diese vorher neben dem regulären Zins in den Zielpreis einkalkuliert hatte, dieser also den gesamten Skonto enthielt. Ob überdies der über den Zins hinausgehende Teil des Skontos, die „Prämie", dem Debitorenrisiko in seiner Höhe entspricht, mithin bei Nichtausnutzung der Skontofrist durch den Käufer zur Bildung einer angemessenen Delkrederereckstellung ausreicht, erscheint fraglich. Es ist daher richtiger, in dem nicht Zins darstellenden Skontoelement einen Anreiz zur schnellen Rechnungsbegleichung zu sehen.

Damit haben alle Posten, die die Differenz zwischen Bruttoumsatz und Nettoumsatz ausmachen, eine Berücksichtigung erfahren. Nicht abzusetzen vom Bruttoumsatz sind also insbesondere Verkaufsprovisionen und Verkaufsskonti, natürlich ebenfalls nicht die mit dem Wareneinkauf zusammenhängenden Posten. Soweit es sich hierbei um zum Zwecke der Preisermäßigung gemachte Abschläge handelt, bleiben diese von vornherein unberücksichtigt, sind also im Umsatz gar nicht enthalten. Die Bezugsspesen hingegen erhöhen den Einkaufspreis[224]), sind also bereits im Einstandspreis enthalten und gehen mit diesem in den Umsatz ein. Zur Nettoumsatzermittlung dürfen sie aber nicht abgesetzt werden[225]). Der Einkaufsskonto stellt nach der hier vertretenen Auffassung einen Zinsertrag dar[226]), ist also im Umsatz nicht enthalten, darf daher auch nicht von ihm abgezogen werden. Daraus ergibt sich, schematisch dargestellt, daß sich der Nettoumsatz folgendermaßen ermitteln läßt[227]):

224) Siehe auch E. Studt, a.a.O., S. 75 f.

225) Siehe auch P. E. Mund, Der Nettoumsatzbegriff, a.a.O., S. 922.

226) Und zwar kann er nur als Zins gedeutet werden, wie Studt richtig bemerkt. Es ist für den Käufer belanglos, ob der ihm gewährte Skonto vom Standpunkt des Verkäufers außer dem Zins ein Element enthält, das zur pünktlichen Rechnungsbegleichung ein Anreiz sein soll. (E. Studt, a.a.O., S. 75).

227) Vgl. auch das Schema bei P. E. Mund, der Nettoumsatzbegriff, a.a.O., S. 924.

| | | |
|---|---|---|
| Summe der Fakturenbeträge | | RM |
| + noch nicht fakturierte Umsätze | RM | |
| — fakturierte, aber das alte Jahr betreffende Umsätze | RM | |
| Differenz | | RM |
| + Nachbelastungen | RM | |
| + Nachberechnungen | RM | |
| + den Umsatz erhöhende Gewichtsdifferenzen | RM | |
| + den Umsatz erhöhende Stornierungen | RM | |
| Summe | | RM |
| Bruttoumsatz | | RM |
| — Zurückgesandte Kommissionsware | RM | |
| — Retouren | RM | |
| — den Umsatz schmälernde Gewichtsdifferenzen | RM | |
| — den Umsatz schmälernde Stornierungen | RM | |
| Rein negative Rechnungsbeträge | | RM |
| | | RM |
| — Rabatt (Warenskonto) | RM | |
| — Preisnachlaß (Dekort) | RM | |
| — Bonus | RM | |
| Zum Zwecke der Preisermäßigung gemachte Abschläge | | RM |
| | | RM |
| — Verpackung | RM | |
| — Porto, Fracht und Rollgeld | RM | |
| — Versicherung | RM | |
| Versandspesen | | RM |
| | | RM |
| — Umsatzsteuer | | RM |
| Nettoumsatz | | RM |

### b) Die Gewinn- und Verlustrechnung.

Die beiden letzten Abschnitte dürften den in dieser Arbeit als Bezugsziffer Verwendung findenden Umsatzbegriff zur Genüge geklärt haben. Da der Umsatz, wenn auch meist nur in verkrüppelter Form, in der Haupterfolgsrechnung enthalten zu sein pflegt und diese außerdem alle Arbeits- und Kapitalaufwendungen umfaßt, bedarf sie im folgenden einer eingehenden Behandlung. Anschließend an einige einleitende, allgemein gehaltene Bemerkungen soll insbesondere das für Aktiengesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Schema ausführlich erörtert werden, um durch die Besprechung aller Einzelposten die Gewähr zu bieten, daß bei der später durchgeführten praktischen Analyse von Gewinn- und Verlustrechnungen industrieller Unternehmungen alle für die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital gemachten Aufwendungen restlos erfaßt werden.

#### aa) Der Name (Exkurs 1).

Über die richtige Bezeichnung desjenigen Gebildes der doppelten Buchhaltung, das die im Laufe eines Rechnungsabschnittes vollendeten Umsatzakte der Aufwands- und Ertragssphäre aufzuzeigen hat, besteht ein alter Streit. Wenn auch in der neueren betriebswirtschaftlichen Literatur infolge Vorliegens dringlicherer Probleme der Disput über diese Frage abgeflaut ist, so sind doch die Meinungsverschiedenheiten noch nicht endgültig beigelegt. Das erkennt man an der ausschließlichen Verwendung dieses oder jenes Begriffes von seiten führender Betriebswirtschafter.

In Literatur und Praxis sind alle möglichen Benennungen anzutreffen, von denen Loenertz[228]) folgende aufzählt: Erfolgsrechnung, Erfolgsbilanz, Ertragsrechnung, Ertragsbilanz, Ergebnisrechnung, Gewinn- und Verlustaufstellung, Gewinnübersicht und Jahresrechnung. Es soll hier natürlich nicht das Pro und Contra jeder Bezeichnung einander gegenübergestellt werden, doch bedürfen die gebräuchlichsten Namen noch einer kurzen Erwähnung.

Es wurde schon eingangs gesagt, daß die Umsatzakte dargestellt werden sollen, und zwar nur die vollendeten, während die unvollendeten als Bestände in der Bilanz erscheinen. Liegt es da nicht nahe, von der Umsatzrechnung zu sprechen? Das wäre durchaus gerechtfertigt, wenn die Rechnungen, die es hier zu analysieren gilt, alle vollendeten Umsatzakte vollzählig enthielten. Da sie aber nach dem vom Handelsgesetz vorgeschriebenen Schema aufgestellt werden müssen, ist ein Teil der Umsatzakte der Aufwandssphäre mit einem Teil der Umsatzakte der Ertragssphäre kompensiert, sodaß insbesondere der Umsatz selbst nicht in Erscheinung tritt. Von einer Umsatzrechnung kann daher auch nicht gesprochen werden. Diese bleibt lediglich eine wissenschaftliche Forderung für die kommende „große" Aktienrechtsreform[229]).

228) P. Loenertz, Die Formen der Gewinn- und Verlustrechung, 9. Ergänzungsband zur Zeitschrift für handelsw. Forschung, Leipzig 1926, S. 1.

229) Siehe darüber weiter unten.

Spielte daher die Bezeichnung „Umsatzrechnung" in dem Namensstreit eine untergeordnete Rolle, so entbrannte ein umso heftigerer Kampf zwischen den Anhängern der „Gewinn- und Verlustrechnung" und denen der „Verlust- und Gewinnrechnung"; es handelte sich also um die Voranstellung des einen oder anderen Wortes, womit aber nicht gesagt sein soll, daß es ein Streit um Worte gewesen wäre. Die Verfechter der Verlust- und Gewinnrechnung glaubten, die Rechnung nach dem Inhalte ihrer beiden Seiten benannt zu haben, worauf ihnen Schmalenbach [230]) schon in der Vorkriegszeit erwidert hat, daß zwar rechts Gewinne, nämlich Bruttogewinne (besser: Roherträge, Erträgnisse) stünden, daß es aber gegen den Sprachgebrauch verstoße, das auf der linken Seite Stehende als Verluste zu bezeichnen. Zwar könne auch gelegentlich mal ein Verlust dort erscheinen (z. B. Debitorenverlust), in der Hauptsache seien es aber Kosten und Unkosten.

Da nun die heutige Betriebswirtschaftslehre den Kostenbegriff für die Kalkulation reserviert hat, ist der Schmalenbachsche Einwand dahingehend zu modernisieren, daß von Aufwendungen statt von Kosten zu sprechen ist. Schmalenbach selbst würde heute im obigen Zusammenhang von Aufwand reden, da er die Begriffe „Aufwand" und „Kosten" streng scheidet [231]). Darüber hinaus ist seine Erwiderung zu erweitern, da Debitoren- wie auch Kassenverluste und andere irreguläre Aufwendungen sehr wohl auch als Aufwand aufgefaßt werden können, die zur Erfüllung des Betriebszweckes zwar nicht unumgänglich erforderlich sind, aber infolge der Behaftung jeder unternehmerischen Tätigkeit mit Risiko doch in Kauf genommen werden müssen.

Loenertz [232]) glaubt, es sei ungewöhnlich, das Konto nach seinen Seiten zu benennen, es läge näher, die Rechnung nach ihrem darzustellenden Inhalte zu bezeichnen. Dies sei der Erfolg, der positiv (Gewinn) oder negativ (Verlust) sein könne. Eben weil die Aufgabe der Rechnung darin bestehe, im günstigen Falle den Gewinn, im ungünstigen den Verlust nachzuweisen, nenne man sie Gewinn- und Verlustrechnung. „Vielleicht ist die Voranstellung des einen oder des anderen Wortes eine Frage der Weltanschauung. Der Optimist wird geneigt sein, Gewinn- und Verlustrechnung zu sagen, während der Pessimist Verlust- und Gewinnrechnung vorziehen dürfte!" [232]) Loenertz unterscheidet also offenbar unter den Befürwortern der „Verlust- und Gewinnrechnung" zwischen solchen, die die Kontenseiten (fälschlicherweise!) im Auge haben [233]) und

230) E. Schmalenbach, Die Bezeichnung „Gewinn- und Verlustkonto", Zeitschrift für handelsw. Forschung, 7. Jg. 1912/13, S. 128 f.

231) Siehe E. Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 6. Aufl., Leipzig 1933, S. 126 f.; derselbe, Selbstkostenrechnung und Preispolitik, 6. Aufl., Leipzig 1934, S. 113 ff.

232) P. Loenertz, a.a.O., S. 2.

233) So nennt tatsächlich Kienzle die Aufwandsseite „Verlustseite" und die Ertragsseite „Gewinnseite". Da er im übrigen aber „Gewinn- und Verlustrechnung" sagt, ist er in seiner falschen Anschauung nicht konsequent. (O.

denen, die lediglich als Pessimisten zunächst an eine Verlust- und erst sekundär an eine Gewinnmöglichkeit glauben. Da im Auslande die der Verlust- und Gewinnrechnung entsprechende Bezeichnung häufiger vorkommt als diejenige, die Gewinn- und Verlustrechnung bedeutet, müssen nach Loenertz Ausländer vorwiegend Pessimisten sein.

Ein gegenüber Schmalenbach erhobener Einwand, es sei besser Gewinn- o d e r Verlustkonto statt Gewinn- u n d Verlustkonto zu sagen, da entweder ein Gewinn oder ein Verlust erzielt würde, wird von diesem mit der Entgegnung zu widerlegen versucht[234]), daß das Gewinn- und Verlustkonto die Abrechnung nicht eines Jahres, sondern einer Reihe von Jahren enthalte, also nicht Gewinne o d e r Verluste, sondern Gewinne u n d Verluste im Wechsel, sofern überhaupt ein Wechsel vorhanden sei. Damit ist aber der Einwand nicht widerlegt, da es eben darauf ankommt, ob ein Wechsel vorliegt oder nicht. Findet kein Wechsel in den einzelnen Jahresergebnissen statt, so sind es Gewinne oder Verluste, die in Erscheinung treten. Liegt ein Wechsel vor, so enthält zwar die Gewinn- und Verlustrechnung Gewinne und Verluste (Gewinnvortrag und Jahresverlust oder Verlustvortrag und Jahresgewinn), auf das Endergebnis, den Saldo, gesehen, kann aber wiederum nur ein Gewinn oder Verlust oder keines von beiden in Erscheinung treten, sodaß der Name „Gewinn- o d e r Verlustrechnung" logisch der „Gewinn- u n d Verlustrechnung" als ebenbürtig zu bezeichnen ist.

Wenn hier der „Gewinn- und Verlustrechnung" vor allen anderen Begriffen der Vorzug gegeben werden soll, so geschieht das aus drei Gründen: die Benennung ist in ihrer Wortfolge richtig in bezug auf die am Schlusse der Rechnung aufzuweisenden Salden[235]), sie stellt die am meisten eingebürgerte Bezeichnung dar und hat überdies den Vorteil, daß sich auch der Gesetzgeber ihrer bedient.

Die Benennungen „Erfolgsrechnung" und „Aufwands-Ertragsrechnung" sollen im folgenden mit Verwendung finden, da sie an Klarheit der „Gewinn- und Verlustrechnung" nicht nachstehen. Der Name Erfolgsrechnung bezieht sich dabei immer auf die Jahreserfolgsrechnung, da nur diese als Objekt der geplanten Analyse in Frage kommt, und hat den am Schluß der Periode erscheinenden (positiven oder negativen) Erfolg im Auge. Der Name „Aufwands-

---

Kienzle, Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem geänderten Handelsgesetz, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 30 ff.). Beiläufig mag noch erwähnt werden, daß sogar die Bezeichnungen „Aktivseite" und „Passivseite" für Aufwands- und Ertragsseite anzutreffen sind. (Vgl. K. Berg, Die Gewinn- und Verlustrechnung des Fabrikbetriebes nach den Bestimmungen der Aktienrechtsnovelle, Technik und Wirtschaft, 25. Jg. 1932, S. 282 und F. Küppers, a.a.O., S. 44 f.).

234) Siehe Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 7. Jg. 1912/1913, S. 195 ff.

235) „Diese Benennung des Saldos als Gewinn oder Verlust besteht aber nur dann zu Recht, wenn wirklich alle Aufwendungen und Erträgnisse des Betriebszeitraumes ausnahmslos erfaßt sind". (W. Kalveram, Kaufmännisches Rechnen, in „Die Handelshochschule", Bd. I, Kap. I, S. 71).

Ertragsrechnung" bezieht sich dagegen auf den Inhalt der Kontenseiten; dazu ist noch zu bemerken, daß es sich auf der Ertragsseite immer um Roherträge handelt, bzw. um Erlöse, soweit die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Bruttoprinzip aufgebaut ist und lediglich „geschäftswesentliche" [236]) Erträgnisse in Frage stehen.

Vor Abschluß dieser einleitenden Bemerkung über den Namen Gewinn- und Verlustrechnung sei noch auf die nicht unbedeutende Unterscheidung zwischen „Gewinn- und Verlust k o n t o" und „Gewinn- und Verlust r e c h n u n g" hingewiesen [237]). Das Gewinn- und Verlustkonto ergibt sich zwangsläufig aus der Doppik, steht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihr, während die Gewinn- und Verlustrechnung eine selbständige, auch ohne doppelte Buchhaltung mögliche Erfolgsrechnung darstellt. Im ersten Fall denkt man also an das Kontenbild, während die Gewinn- und Verlustrechnung ein zusammenfassender Auszug aus dem Konto, eine Erweiterung desselben oder auch eine statistische Aufstellung sein kann. Während das „Konto" nur interne Bedeutung besitzt, dient die „Rechnung" gleichzeitig externen Zwecken: sie ist für die Öffentlichkeit bestimmt. Will man das Wort „Rechnung" in beiden Fällen verwenden, so ist die „Geschäfts-Gewinn- und Verlustrechnung" von der „Öffentlichkeits-Gewinnn- und Verlustrechnung" zu unterscheiden [238]).

### bb) D a s B r u t t o - N e t t o - P r i n z i p.

Nach diesen Ausführungen über den Namen der Gewinn- und Verlustrechnung ist nunmehr etwas Näheres über ihren Aufbau, über ihre formelle Beschaffenheit zu sagen. Je nachdem, ob die veröffentlichte Gewinn- und Verlustrechnung mit dem aus der Doppik sich ergebenden Gewinn- und Verlustkonto identisch ist, bzw. sich eng an dieses unter Beibehaltung seiner Form anlehnt, oder ob sie, vom Bruttoumsatz ausgehend, darüber berichtet, welche Aufwandsgruppen von ihm abzusetzen und welche betriebsfremden Erträgnisse ihm noch hinzuzufügen sind, um zum Jahresreingewinn oder gar zum Surplus zu kommen, spricht man von der Kontoform (account form) oder der Berichtform (report form) der Gewinn- und Verlustrechnung [239]). Die Kontoform stellt die in der deutschen Praxis bei weitem überwiegend angewandte Art des Erfolgsausweises dar [240]). Amerikanische Unternehmungen bedienen sich hingegen

---

236) W. Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, 3. Aufl., bearb. v. H. Nicklisch, Berlin und Leipzig 1923, S. 140.
237) Siehe auch P. Loenertz, a.a.O., S. X.
238) P. Loenertz, a.a.O., S. 23 in Anlehnung an Osbahr.
239) Vgl. auch E. Studt, a.a.O., S. 33 ff.
240) Studt weiß lediglich zwei deutsche Firmen anzuführen, die sich der Berichtform bedienen. (E. Studt, a.a.O., S. 40).

heute[241]) fast ausnahmslos der Berichtform[242]), um der Masse der buchtechnisch nicht geschulten Aktionäre den Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung verständlich zu machen[243]). Da man in Amerika in der Erfolgsrechnung eine Verkaufsabrechnung zu sehen pflegt, geht die Berichtform vom Bruttoumsatz aus und ermittelt aus ihm durch Abzug der Erlösschmälerungen zunächst den Nettoumsatz. Durch weitere Subtraktion der verschiedenen Aufwandsgruppen gelangt man dann zum Umsatzrohgewinn, Umsatzreingewinn, Betriebsgewinn, Periodenreingewinn und unter Umständen weiter zum Surplus. Daß eine solch aufschlußreiche Rechnung[244]) durch die übersichtliche Gestaltung aller Aufwandsgruppen die Betriebsanalyse ungeheuer vereinfacht, ist leicht einzusehen. Studt erwähnt noch, daß sie auch dem Grundsatz der Bilanzwahrheit am meisten zu entsprechen dadurch geeignet sei, daß sie den Bruttoumsatz als Ausgangspunkt wähle, ein falscher Umsatz aber leichter als andere Verschleierungen zu beweisen sei[245]).

Es liegt im Wesen einer derart in Berichtform aufgemachten Rechnung, daß sie dem sog. Bruttoprinzip, wie es von deutschen Theoretikern der Betriebswirtschaftslehre seit langem nachdrücklichst gefordert wird[246]), entspricht. Man versteht unter einer Brutto-Gewinn- und Verlustrechnung[247]) eine solche, die alle Aufwendungen und Erträgnisse gesondert ausweist, im Gegensatz zur Netto-Gewinn- und Verlustrechnung[248]), bei der eine Kompensation von Posten stattfindet, mithin Aufwendungen gegen Erträgnisse aufgerechnet werden. Der Bezeichnung Brutto-Gewinn- und Verlustrechnung liegt die Auffassung zugrunde, daß Erträge Bruttozahlen, Aufwendungen Tarazahlen und der sich ergebende Saldo (Gewinn) eine Nettozahl darstellt[249]). Wesentlich dabei ist, daß die Rechnung Bruttozahlen enthält — daher ihr Name! — und lediglich ein Saldo, nämlich der am Ende des Rechnungsabschnittes sich ergebende Gewinn oder Verlust erscheint. Eine reine Netto-Gewinn- und Verlustrechnung dagegen enthält keine Bruttozahlen (auch keine

---

241) Früher war auch in Amerika die account form vorherrschend. Vgl. G. O. May, Die Wirkung äußerer Einflüsse auf die Buchhaltungspraxis, New York 1929, zit. bei E. Studt, a.a.O., S. 33.

242) O. R. Schnutenhaus, a.a.O., S. 417.

243) E. Studt, a.a.O., S. 35.

244) Vgl. z. B. das in seiner Offenheit geradezu imponierende „Statement of Income and Profit and Loss" der „Blank Manufacturing Company", das von Studt (a.a.O., S. 36 f.) wiedergegeben ist.

245) E. Studt, a.a.O., S. 41.

246) Vgl. z. B. den Abschnitt „Die verkrüppelte Erfolgsrechnung der Praxis" bei F. Schmidt, Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl., Leipzig 1929, S. 231 ff.

247) Vgl. den Abschnitt „Die Brutto-Gewinn- und Verlustrechnung" bei P. Loenertz, a.a.O., S. 15 ff.

248) Vgl. den Abschnitt „Die Netto-Gewinn- und Verlustrechnung" bei Loenertz, a.a.O., S. 19 ff.

249) Im Verlustfalle wären die Aufwendungen als Bruttozahlen und die Erträge als Tarazahlen zu betrachten.

Tarazahlen), sondern nur Nettozahlen, nur Salden, die mit Ausnahme des auch hier in Erscheinung tretenden Periodenerfolges alle in Konten gezogen wurden, die der Gewinn- und Verlustrechnung vorgelagert sind.

Freilich ist eine solche Netto-Gewinn- und Verlustrechnung „par excellence" auch in der Zeit vor der Aktienrechtsnovelle selten anzutreffen gewesen, denn selbst wenn dem auf der Ertragsseite ausgewiesenen „Bruttogewinn" oder „Betriebsüberschuß"[250]) lediglich die Abschreibungen gegenübergestellt wurden, handelte es sich noch nicht um eine vollkommen reine Nettorechnung, da ja die Abschreibungen eine Tara- (bzw. Brutto-) zahl darstellten. Es erscheint daher zweckmäßig, den Begriff Netto-Gewinn- und Verlustrechnung nicht allzu eng zu fassen, vielmehr unter einer Nettorechnung eine solche zu verstehen, die vornehmlich Nettozahlen („vorsaldierte" Beträge) enthält. Analog wäre unter Brutto-Gewinn- und Verlustrechnung eine vornehmlich Brutto- (und Tara-) zahlen enthaltende Rechnung zu verstehen. Das wäre aber zum Zwecke einer genauen Abgrenzung zwischen Brutto- und Nettorechnung nicht angebracht. Es würde eine „flüssige Grenze" entstehen. Um das zu vermeiden, muß der Begriff Brutto-Gewinn- und Verlustrechnung enger gefaßt werden. Es ist darunter eine Rechnung zu verstehen, in der keine größeren Kompensationen zwischen Aufwands- und Ertragsziffern stattgefunden haben dürfen[251]).

Bemerkenswert ist, daß eine weitgehende Gliederung der Rechnung an sich mit dem Bruttoprinzip ebenso wenig zu tun hat, wie umgekehrt die Netto-Gewinn- und Verlustrechnung nicht in jedem Falle wenige Zahlen zu enthalten braucht[252]). Maßgebend für die Anzahl von Nettoziffern in der Gewinn- und Verlustrechnung ist die Anzahl der gemischten Konten, da lediglich deren Salden, die Differenzen zwischen Aufwendungen und Erträgnissen, in die Gewinn- und Verlustrechnung übertragen werden. Weist die Buchhaltung dagegen nur reine Konten auf (Bestandskonten einerseits, Erfolgskonten andrerseits), sodaß Vorsaldierungen nicht vorgenommen werden können, dann gelangen Aufwendungen und Erträgnisse in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert zur Darstellung[253]).

Neben beiden Grundformen der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Brutto- und Nettoabschluß, sind naturgemäß zahlreiche Zwischenformen[254]) denkbar, die mit mannigfachen Variierungen in der Praxis vor Erlaß der Aktienrechtsnovelle auch anzutreffen waren. Sie entstehen dadurch, daß man in mehr oder weniger ho-

250) Betriebsüberschuß ist der auf dem Betriebs- oder Fabrikationskonto verbleibende Rest, der sich ergibt, wenn man vom Roherlös aller Umsätze die auf der Aufwandsseite fehlenden Posten in Abzug bringt (F. Schmidt, Die verkrüppelte Erfolgsrechnung, a.a.O. S. 86 f.).

251) So auch P. Loenertz, a.a.O., S. 15.

252) P. Loenertz, a.a.O., S. 16 und 20.

253) Vgl. hierzu W. Kalveram, Kaufmännische Buchhaltung, 2. Aufl., Berlin-Wien 1935, S. 82.

254) P. Loenertz. a.a.O., S. 22.

hem Maße Saldierungen vor Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung vornimmt, oder aber auch durch die außerhalb des Kontensystems der Buchhaltung vorgenommene Verrechnung von Aufwands- und Ertragsposten. Um eine solche künstlich konstruierte Zwischenform handelt es sich bei der Gewinn- und Verlustrechnung, wie sie durch die Aktienrechtsverordnung [255]) in § 261 c HGB für Aktiengesellschaften verlangt wird [256]). Bei ihrem Aufbau ist weder das Bruttoprinzip in seiner Reinheit zur Durchführung gelangt, noch stellt sie eine Nettorechnung im oben entwickelten Sinne dar. Da sie vielmehr für eine Reihe von Aufwands- und Ertragsposten den gesonderten Ausweis fordert, in zwei Fällen aber ausdrücklich eine Saldierung gestattet [257]), ist es angebracht, sie eine Bruto-Netto-Rechnung zu nennen [258]).

Während das alte HGB nichts Näheres darüber enthielt, was unter einer Gewinn- und Verlustrechnung zu verstehen und wie sie aufzumachen sei, das Maß der Offenlegung mithin ganz der kaufmännischen Übung überließ [259]), fordert das neue gesetzliche Schema der Gewinn- und Verlustrechnung eine weit eingehendere Darlegung der Betriebsverhältnisse. Durch den Zwang, eine Reihe von Aufwendungen nach Arten getrennt zur Darstellung zu bringen und betriebsfremde Erträge, d. h. solche, die nicht aus dem eigentlichen Geschäftsbetrieb herrühren, gesondert auszuweisen, ist ein Fortschritt auf dem Wege zu der von der betriebswirtschaftlichen Theorie verlangten Bruttorechnung nicht zu verkennen [260]).

Dennoch bleibt § 261 c reformbedürftig. Weniger aus dem Grunde, weil die Gewinn- und Verlustrechnung im Vergleich zur Bilanz (§ 261 a) wegen deren viel weitergehenden Detaillierung der

---

255) Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 19. Sept. 1931 (Reichsgesetzblatt I, S. 493 ff.).

256) Vgl. auch Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, Verordnung über Aktienrecht, Berlin 1932, S. 254.

257) Meltzer spricht von den absichtlich eingefügten matten Fensterscheiben (H. Meltzer, Gewinn- und Verlustrechnung nach dem geänderten Handelsgesetz, Eine Entgegnung an O. Kienzle, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 71).

258) Klausing spricht vom „beschränkten Nettoprinzip" und „Teilbruttoprinzip". (F. Klausing, Reform des Aktienrechts, Berlin-Wien 1933, S. 129).

259) Vgl. P. Loenertz, a.a.O., S. 63; Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 254; F. Valerian, Die kleine Aktienrechtsreform in betriebswirtschaftlicher Beleuchtung, Der praktische Betriebswirt, 12. Jg. 1932, S. 435; H. Horn, Probleme der Erfolgsrechnung nach § 261 c HGB, Wirtschaftsprüfung, Handbuch für das Revisions- und Treuhandwesen, Bd. II, Berlin-Wien 1935, S. 163.

260) Vgl. auch H. Horn, a.a.O., S. 192. Die Kienzle von Lehrer (K. Lehrer, Der Bilanzvergleich, Neue deutsche Forschungen, Bd. 55, Berlin 1935, S. 137) unterstellte Behauptung, die Notverordnung habe in der Gewinn- und Verlustrechnung rückschrittliche Arbeit geleistet, wäre übertrieben; sie bezieht sich auch lediglich auf den ersten Posten der Ertragsseite. (Vgl. O. Kienzle, Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem geänderten Handelsgesetz (§ 261 c), (Schlußwort), Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 243).

Posten nur „stiefmütterlich" behandelt zu sein scheint[261]), als aus der Tatsache heraus, daß gerade der wichtigste Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, der Umsatz, ausdrücklich als saldierungsfähig anerkannt ist. Um ihn zu verschleiern, dürfen nämlich die Jahresaufwendungen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, wie noch zu zeigen sein wird, in Abzug gebracht werden. Der Gesetzgeber ist durch diese Regelung den Wünschen der Praktiker entgegengekommen, die in einer zu weiten Offenlegung der Umsatzziffern ihre Unternehmungen durch in- und ausländische Konkurrenz gefährdet sahen[262]). Außerdem soll das Statistische Reichsamt darauf gedrungen haben, daß nur die „Veredelungsleistung"[263]) der einzelnen Unternehmungen in Erscheinung tritt, um bei Errechnung des industriellen Gesamtumsatzes durch Addition der Einzelumsätze einer — je nach der Anzahl der Produktionsstufen — mehrmaligen Erfassung gleicher Umsatzziffern entgegenzuwirken[264]).

Die ebenfalls ausdrücklich gestattete Saldierung von Aufwands- und Ertragszinsen scheint allen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu widersprechen. Während in der Bilanz die Kompensation von Debitoren und Kreditoren mit Recht verboten ist, sanktioniert man in der Gewinn- und Verlustrechnung die Saldierung der Zinsen aus dem Aktiv- und Passivgeschäft. Diese Gegensätzlichkeit in der gesetzlichen Auffassung über im Wesen durch nichts sich unterscheidende Dinge ist nur zu verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der getrennte Ausweis von Soll- und Habenzinsen für Bankbetriebe das gleiche bedeuten würde wie die Preisgabe des Bruttoumsatzes bei Industriebetrieben. Da eine unterschiedliche Behandlung von Bank- und Industriebetrieb nicht beabsichtigt war, muß man die Folgerichtigkeit der gesetzlichen Regelung anerkennen. Das schließt aber nicht aus, daß man vom Standpunkt der Wissenschaft gegenüber jeder Saldierung eine ablehnende Haltung einnehmen muß. Die von betriebswirtschaftlicher Seite gemachten Vorschläge für die kommende „große" Aktienrechtsreform[625]) beziehen sich dementsprechend vor allem auch auf das Saldierungsverbot.

---

261) Das gilt auch für die Zeit vor der Aktienrechtsnovelle; vgl. F. Schmidt, Die verkrüppelte Erfolgsrechnung, ZfB, 5. Jg. 1928, S. 84.

262) Vgl. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 254; F. Klausing, a.a.O., S. 129; Lehmann-Hirsch, Verordnung über Aktienrecht vom 19. Sept. 1931, Mannheim-Berlin-Leipzig 1931, S. 114. — Ob zu Recht oder Unrecht, mag an dieser Stelle unerörtert bleiben; vgl. darüber den Abschnitt über Umsatzpublizität.

263) Vgl. auch den Abschnitt „Allgemeines" über den Umsatzbegriff und Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 254.

264) Vgl. auch F. Valerian, a.a.O., S. 439 und W. Koch, Der Leistungsertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 428.

265) Man hat bekanntlich die Novelle vom 19. Sept. 1931 als „kleine" Aktienrechtsreform bezeichnet, weil sie nur einen Teil des Gesamtentwurfes umfaßt. Die damaligen Krisenerscheinungen drängten zur sofortigen Verkündung dieser besonders wichtigen Vorschriften über Offenlegung, Bilanz-

### cc) Das Schema.

Um die bisherigen und auch die noch folgenden Ausführungen verständlicher zu machen, sei im folgenden das für die Aufstellung von Gewinn- und Verlustrechnungen für Aktiengesellschaften vorgeschriebene gesetzliche Schema wiedergegeben:

§ 261 c.

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind, soweit nicht der Geschäftszweig der Gesellschaft eine abweichende Gliederung bedingt, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:
   1. Löhne und Gehälter;
   2. soziale Abgaben;
   3. Abschreibungen auf Anlagen;
   4. andere Abschreibungen;
   5. Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen;
   6. Besitzsteuern der Gesellschaft;
   7. alle übrigen Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben mit Ausnahme der Aufwendungen für die bezogenen Waren.

II. Auf der Seite der Erträge:
   1. Der Betrag, der sich nach Abzug der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben nach Abzug der Aufwendungen für die bezogenen Waren, sowie nach Abzug der unter 2 bis 5 gesondert auszuweisenden Erträge ergibt;
   2. Erträge aus Beteiligungen;
   3. Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen, und sonstige Kapitalerträge;
   4. außerordentliche Erträge;
   5. außerordentliche Zuwendungen.

(2) Der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres ist am Schlusse der Gewinn- und Verlustrechnung ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrage gesondert auszuweisen.

Aus dem ersten Absatz des zitierten Paragraphen geht hervor, daß das Gesetz lediglich eine Mindestforderung aufstellt[266]): abge-

---

prüfung sowie Rechtsstellung des Aufsichtsrats durch Notverordnung. Die „große" Reform wird sich also auf die Verkündung des sog. Restentwurfes, aber auch auf die Verordnung von 1931 erstrecken, die materiell eine Art Gesetz auf Probe darstellt. (Vgl. dazu das Vorwort von Schlegelberger . . ., a.a.O.).

266) F. Klausing, a.a.O., S. 130; W. Kalveram, Zur Technik der Erfolgsrechnung; in: Die Erfolgsrechnung der Handels- und Verkehrsbetriebe (Festgabe für Prof. Hellauer), Frankfurt a. M. 1936, S. 13—24; W. le Coutre, Zum Problem des Bilanzschemas, Wirtschaftsprüfer, 2. Jg. 1933, S. 201.

sehen von dem Fall, daß der Geschäftszweig überhaupt eine abweichende Gliederung bedingt, ist eine weitere Gliederung in allen Fällen zulässig[267]). Diese kann sich auf eine Unterteilung der angegebenen Posten oder auch auf zusätzliche Angaben beziehen[268]). Sie kann beispielsweise auch darin bestehen, daß Aufwands- und Ertragszinsen gesondert ausgewiesen werden und daß der erlaubte Abzug der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von den übrigen Aufwendungen sowie vom Umsatzerlös nicht vorgenommen wird, daß man also von den beiden Saldierungsmöglichkeiten keinen Gebrauch macht, vielmehr zur reinen Bruttorechnung übergeht[269]). Weiter könnte man neben dem geforderten Ausweis der betriebsfremden Erträgnisse auch die betriebsfremden Aufwendungen, wie Verluste aus Beteiligungen, außerordentliche Verluste und außerordentliche Aufwendungen gesondert aufführen[270]). Man könnte Löhne und Gehälter, die in einem Posten auszuweisen sind, getrennt zur Darstellung bringen und außer den Besitzsteuern einen Posten „andere Steuern" bilden[271]). Alle diese weitergehenden Detallierungen sind gesetzlich zulässig, werden aber nicht verlangt.

Der zweite Absatz besagt[272]), daß der Jahresreingewinn oder -reinverlust ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrage getrennt auszuweisen ist. Diese Forderung entspricht der weit verbreiteten, schon vor Erlaß der Aktienrechtsnovelle anzutreffenden kaufmännischen Übung, den Erfolg des Geschäftsjahres ohne weiteres ersichtlich zu machen[273]). Ein Gewinn hat als letzter Posten der Aufwandsseite, ein Verlust als letzter Posten der Ertragsseite zu erscheinen. Technisch kann die Trennung von Jahresergebnis und Vortrag in der Hauptspalte oder in der Vorspalte vorgenommen werden. Häufig erscheint auch der Vortrag bereits als erster Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung (Verlustvortrag links, Gewinnvortrag rechts), sodaß nur das Jahresergebnis als letzter Posten auszuweisen ist.

Wie schon erwähnt wurde, ist zur Ermittlung der für den Produktionsfaktor Arbeit gemachten Aufwendungen einerseits und der für den Produktionsfaktor Kapital gemachten Aufwendungen andrerseits eine genaue Kentnis der einzelnen Positionen, wie sie dem Gesetz entsprechend gesondert zur Darstellung zu bringen sind, un-

267) Vgl. auch § 261 a Abs. 1 HGB.
268) S. Rhode, Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Aktiengesellschaften, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 204.
269) Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 258.
270) Vgl. auch K. Schmaltz, Die Gewinn- und Verlustrechnung in der Aktienrechtsreform, Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis) 25. Jg. 1932, S. 32.
271) Vgl. hierzu W. Kalveram, Kaufmännische Buchhaltung, a.a.O., S. 75; K. Schmaltz, Die Formvorschriften für den Jahresabschluß der Aktiengesellschaften in der Praxis, Die Betriebswirtschaft (Zeitschr. f. Handelsw. und Handelspr.) 26. Jg. 1933, S. 123.
272) Vgl. auch § 261 a Abs. 2 HGB.
273) F. Valerian, a.a.O., S. 449.

erläßlich. Es sei daher im folgenden näher auf die einzelnen Posten der Aufwands- und Ertragsseite eingegangen, um die Voraussetzungen zur richtigen Umsatzermittlung und der danach erforderlichen Herauslösung der Arbeits- und Kapitalaufwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung zu schaffen.

### α) Die Aufwandsseite[274]).

### αα) Löhne und Gehälter (I, 1).

Unter dem ersten Posten der Aufwandsseite sind die Löhne und Gehälter aller Arbeiter und Angestellten sowie die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats auszuweisen. Nur die vom Reingewinn berechneten Tantièmen (vgl. §§ 237 und 245 HGB) gehören nicht hierher, sondern in den Gewinnverteilungsplan[275]) [276]). Außer diesem in einem Anteil am Jahresgewinn bestehenden Vergütungen[277]) sind auch die Aufwandsentschädigungen (vgl. § 670 BGB), da sie weder Lohn noch Gehalt darstellen, von den in § 260 a Abs. 3 Ziff. 6 HGB genannten Gesamtbezügen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats auszunehmen, also nicht hier, sondern unter I, 7 auszuweisen. Die in einer Summe darzustellenden Lohn- und Gehaltsaufwendungen — besser wäre eine in der Vorspalte vorzunehmende Trennung in a) Löhne und b) Gehälter — stellen Bruttozahlen dar, umfassen also die Steuerabzüge und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung[278]). Zu empfehlen wäre auch hier ein gesonderter Ausweis von Nettobeträgen und Sozialaufwendungen in der Vorspalte.

Auszuweisen sind die aufgewandten Lohn- und Gehaltsbeträge, sodaß bei einem Auseinanderfall von Bilanzstichtag und Lohnabrechnungstag[279]) transitorische Aktiva (im voraus gezahlte Löhne, deren Gegenwert erst im nächsten Rechnungsabschnitt aufgewandt werden wird) und antizipative Passiva (noch zu zahlende Löhne,

---

274) Siehe insbes.: Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 258 ff. W. Minz, Die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 261 c unter Berücksichtigung des § 206 b HGB. In: Zeitschr. für handelsw. Forschung, 26. Jg. 1932, S. 230 ff. F. Valerian, a.a.O., S. 442 ff. P. Gerstner, Bilanzanalyse, 10. Aufl., Berlin-Leipzig 1933, S. 237 ff. H. Horn, a.a.O., S. 168 ff. K. Lehrer, a.a.O., S. 138 ff.

275) Vgl. auch P. Gerstner, a.a.O., S. 237.

276) Feste Tantièmen bzw. garantierte Mindesttantièmen sind allerdings, da sie in Wirklichkeit Bestandteil eines festen Gehaltes sind, hier unter I, 1 auszuweisen. Darauf weisen auch Klausing (a.a.O., S. 140) und Horrwitz-Ullmann (Kommentar zum neuen Aktienrecht, Berlin 1932, S. 154 f.) hin.

277) „Im ursprünglichen Sinne ist Tantième eine Vergütung, deren Gewährung und Höhe vom Geschäftsergebnis abhängig ist". (M. Pickler, Die Tantième des Vorstandes und des Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften, ZfB, 5. Jg. 1928, S. 282).

278) Lehrer scheint sich hierüber nicht ganz im klaren zu sein, wenn er, wie es richtig ist, unter den „Personalkosten" sämtliche Bruttolöhne und -gehälter ausweisen will, seine „Sozialaufwendungen" aber nochmals die Lohn- und Gehaltsabzüge umfassen (a.a.O., S. 138).

279) Minz weist darauf hin: a.a.O., S. 230.

deren Gegenwert bereits aufgewandt worden ist) entstehen können[280]), die zu bilanzieren und unter den Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind[281]). Diese auch eine andere Periode berührenden Posten können ebenso bei den sozialen Abgaben, den Zinsen, Steuern und übrigen Aufwendungen entstehen und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Provisionen will Horn[282]) an dieser Stelle nur insoweit ausweisen, als es sich um Bezüge von Angestellten handelt. Provisionen für selbständige Vertreter sollen unter I, 7 berücksichtigt werden. Diese Handhabung erscheint gesetzlich gerechtfertigt; allerdings trägt sie dazu bei, wenn der Posten I, 7 betriebswirtschaftlich keine sinnvolle Größe darstellt[283]).

Löhne für selbsterstellte Anlagen[284]) erscheinen, da sie gemeinsam mit den Materialaufwendungen dem Anlagekonto belastet und somit aktiviert werden, an sich nicht im Gewinn- und Verlustkonto. Nur wenn alle Löhne außerhalb der Doppik statistisch erfaßt werden und aus dieser statistischen Zusammensetzung die zu veröffentlichende Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt wird, sind auch die Löhne für selbsterstellte Anlagen, wie der Gesetzgeber fordert, im Posten I, 1 enthalten. Diese Löhne sind also nicht, wie Horn vorschlägt, dem „Betrag" der Ertragsseite hinzuzurechnen[285]); Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung, die Horn[286]) noch erwähnt, sind hier nicht von den Löhnen und Gehältern zu kürzen, sondern als außerordentliche Erträge zu vereinnahmen.

### ββ) Soziale Abgaben (I, 2).

Die sozialen Abgaben umfassen alle die von der Gesellschaft zu entrichtenden sozialen Leistungen, insbesondere also die Beträge zur Invaliden- und Krankenversicherung, zur Angestelltenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung, kurz, alle Sozialleistungen, die Zwangscharakter tragen. Freiwillige, von der Unternehmung zusätzlich gemachte soziale Aufwendungen für Pensions-, Unterstützungs- und Wohlfahrtseinrichtungen, für eine gesündere und schönere Gestaltung der Arbeitsräume (Schönheit der Arbeit), Stiftungen, Spenden und dergleichen sind unter I, 7 auszuweisen[287]).

---

280) Über transitorische und antizipative Buchungsposten siehe W. Kalveram, Kaufmännische Buchhaltung, a.a.O., S. 87 und G. Müller, Die kaufmännische Erfolgsrechnung, Berlin 1915, S. 96 ff.

281) Vgl. § 261 a Abs. 1 A V u. B VI HGB.

282) H. Horn, a.a.O., S. 169.

283) K. Lehrer, a.a.O., S. 140.

284) Siehe auch K. Gehlen, Lohnaufwand und selbsterstellte Anlagen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach der Aktienrechtsnovelle, Wirtschaftsprüfer, 2. Jg. 1933, S. 115 f.

285) H. Horn, a.a.O., S. 169.

286) ebenda.

287) Gleicher Ansicht: P. Gerstner, a.a.O., S. 238.

### γγ) Abschreibungen auf Anlagen (I, 3).

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisenden Abschreibungen sind getrennt in solche auf Anlagen und in solche, die sich auf Beteiligungen und das Umlaufsvermögen beziehen. Unter I, 3 sind lediglich die Abschreibungen auf das Anlagevermögen aufzuführen. Da das Anlagevermögen alle die in § 261 a Abs. 1 HGB unter A II Ziff. 1—5 genannten Gegenstände und Rechte umfaßt, sind hier also auch Abschreibungen auf Werkzeuge[288]), das Inventar, auf Konzessionen, Patente, Lizenzen und Markenrechte, darüber hinaus auch die Abschreibungen auf einen etwaigen derivativen Geschäfts- oder Firmenwert (siehe § 261 Ziff. 4 HGB) auszuweisen. Ein getrennter Ausweis der einzelnen Abschreibungsbeträge nach Anlagekonten innerhalb der Anlageabschreibungen ist nicht erforderlich. Ebenfalls brauchen ordentliche und außerordentliche Abschreibungen nicht besonders kenntlich gemacht zu werden, was zweifellos sehr erwünscht wäre. Daß aber auch außerordentliche Abschreibungen hier zu erscheinen haben, ist herrschende Meinung[289]). Schlegelberger-Quassowski-Schmölder[290]) betonen das ausdrücklich, wenn sie von den nicht der Wertminderung entsprechenden, sondern von bewußt darüber hinaus zur Bildung stiller Reserven vorgenommenen Abschreibungen sprechen[291]). Bedeutungsvoll ist, daß im Falle der Auflösung von Reserven eine Saldierung mit Abschreibungsbeträgen nicht gestattet ist, sodaß der Abschreibungsbetrag wie auch der der aufgelösten Reserve gesondert anzugeben ist[292]).

Von der Form der Abschreibung ist im Gesetz nicht die Rede, sodaß nach wie vor die direkte und indirekte Methode angewandt werden können[293]). Die Frage, ob Verluste auf veräußerte Anlagen als außerordentliche Abschreibungen oder als sonstige Aufwendun-

288) Kienzle will Abschreibungen auf Werkzeuge unter I, 4 aufführen. Das widerspricht dem Gesetz und ist umso unverständlicher, als es ohnedies im Schema für die Gewinn- und Verlustrechnung Zweifelsfragen genug gibt, deren Anzahl nicht noch dadurch zu erhöhen versucht werden sollte, daß man einwandfrei lösbare Tatbestände unter sie einreiht.

289) Gerstner und Lehrer machen eine Ausnahme. Gerstner (a.a.O., S. 238) will unter den Anlageabschreibungen nur die ordentlichen, die außerordentlichen hingegen unter I, 4 ausweisen. Gesetzlich ist diese Maßnahme nicht zu rechtfertigen. Lehrer (a.a.O., S. 139) verweist die außerordentlichen Abschreibungen in den Gewinnverteilungsplan, weil sie keine Kosten seien und daher in der Aufwandsrechnung nichts zu suchen hätten. Daß außerordentliche Abschreibungen keine Kosten darstellen, ist zuzugeben. Sie erscheinen aus diesem Grunde nicht in der Kalkulation; als Aufwand gehören sie aber in die Gewinn- und Verlustrechnung.

290) Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 259.

291) Siehe auch Horrwitz-Ullmann, a.a.O., S. 155.

292) W. Minz, a.a.O., S. 231. Vgl. auch A. Weiss, Stille Reserven und ihre Auflösung nach der Aktienrechtsnovelle v. 19. Sept. 1931, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 35 ff.

293) Auch bei indirekter Methode wird die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend belastet. Vgl. W. Kalveram, Kaufmännische Buchhaltung, a.a.O., S. 99.

gen anzusehen, ob sie also hier unter I, 3 oder unter I, 7 auszuweisen sind, beantwortet Horn[294]) dahingehend, daß der erstere Weg betriebswirtschaftlich und rechtlich der richtigere sei. Dem ist um so mehr zuzustimmen, als Position I, 7 ohnedies ein Konglomerat ganz heterogener Bestandteile darstellt, sodaß alle sonst irgendwie einzuordnenden Posten im Zweifel möglichst nicht unter den übrigen Aufwendungen auszuweisen sind. Wichtig ist, daß bei Anlagenveräußerung ein etwaiger dem Buchwert gegenüber erzielter Mehrerlös nicht von den übrigen Abschreibungen abgesetzt werden darf. Er ist vielmehr als außerordentlicher Ertrag auszuweisen[295]).

δδ) Andere Abschreibungen (I, 4).

Ziffer 4 der Aufwandsseite umfaßt, wie schon erwähnt wurde, die Abschreibungen auf Beteiligungen[296]) und auf die abschreibungsfähigen Posten des Umlaufsvermögens, wie dieses in § 261 a Abs. 1 HGB unter A IV Ziff. 1—14 erschöpfend dargestellt ist. Insbesondere gehören also auch die Abschreibungen auf Debitoren hierher, und zwar sowohl die wirklich abgeschriebenen, uneinbringlichen Debitoren, als auch die für Bildung eines Delkrederekontos aufgewandten Beträge. Hat man die Dubiosen in ihrer Bonität unterschätzt, so ist ihr späterer Eingang unter den außerordentlichen Erträgen zu verbuchen. Das Delkredere stellt dann in Höhe der aus den Dubiosen stammenden Eingänge eine echte Reserve dar.

Im Gegensatz zu der Auffassung Meltzers[297]) betont Horn[298]), daß Abschreibungen auf den Warenbestand hier nicht zu verrechnen seien. Handelt es sich um eine „normale Abschreibung", unter der die Anpassung des Buchwertes an den niedrigeren Marktpreis verstanden werden mag, so liegt in Wahrheit nur eine besondere Form der Bewertung vor, die sich nicht anders auswirken darf, als wenn von vornherein niedrigere Preise eingesetzt worden wären. Es handelt sich also um keine Abschreibung im eigentlichen Wortsinne[299]). Die Wertminderung findet ihren Ausdruck in einem niedrigeren Betrag der aufgewandten Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) und somit im Posten 1 der Ertragsseite.

„Außerordentliche Abschreibungen" auf Warenvorräte, wie sie durch Diebstahl, Brand und sonstige irregulären Vorkommnisse veranlaßt werden, können hier oder als sonstige Aufwendungen unter I, 7 ausgewiesen werden. Zur Erreichung einer größeren Klarheit erscheint es richtiger, sie hier zu verbuchen, insbesondere, wenn sie als außerordentliche Abschreibungen kenntlich gemacht werden.

---

294) H. Horn, a.a.O., S. 170.
295) ebenda.
296) Gerstner weist die Abschreibungen auf Beteiligungen unter I, 3 aus. (a.a.O., S. 238).
297) H. Meltzer, a.a.O., S. 71.
298) H. Horn, a.a.O., S. 171.
299) Vgl. A. Hoffmann, Der Gewinn der kaufmännischen Unternehmung, Leipzig 1929, S. 109, zit. bei F. Valerian, a.a.O., S. 443, Anm. 33 a.

Abschreibungen auf Beteiligungen und sonstige Wertpapiere sowie auf Forderungen an abhängige und Konzerngesellschaften sind ebenfalls hier unter Posten 4 zu verbuchen. Verluste, die bei der Veräußerung von Beteiligungen entstehen, Kassendifferenzen und dergleichen sind am zweckmäßigsten, da im Gesetz ein den außerordentlichen Erträgen analoger Posten auf der Aufwandsseite nicht vorgesehen ist, auch unter den anderen Abschreibungen auszuweisen. Ein getrennter Ausweis der außerordentlichen Aufwendungen, wie Kienzle [300]) annimmt, ist aber nicht erforderlich [301]), wenn auch als weitere Detaillierung erstrebenswert.

Begibt eine Gesellsaft Anleihen, so sind diese mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren. Die Differenz zwischen Emissions- und Einlösekurs (Disagio + Agio) darf aktiviert werden. Der eingesetzte Aktivposten muß durch jährliche Abschreibungen getilgt werden, die auf die Laufzeit der Anleihe verteilt werden dürfen (§ 261 Ziff. 5 HGB). Horn [302]) weist mit Recht darauf hin, daß es sich hier nicht um Abschreibungen im Sinne der Positionen 3 und 4 handelt, sondern um die Verteilung von Finanzierungsaufwand. Betriebswirtschaftlich gesehen ist es belanglos, ob die Anleihe mit höherer Nominalverzinsung ausgestattet ist und eine geringere Spanne zwischen Emissions- und Einlösekurs aufweist oder ob die Spanne größer und der nominale Zinsfuß niedriger ist. Kommt es doch auf die Realverzinsung an, die, Nominalzins und Disagio + Agio umfassend, den Zinsendienst der Gesellschaft ausmacht. Es sind daher auch die „Abschreibungsbeträge" des fiktiven aktivierten Differenzpostens (Rückzahlungskurs — Ausgabekurs) über Zinsenkonto und nicht unter den anderen Abschreibungen zu verbuchen [303]).

εε) Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen (I, 5).

Bei den Zinsen ist eine Saldierung vom Gesetz ausdrücklich gestattet, um Außenstehenden bei gewissen Arten von Unternehmungen, namentlich den Banken, die Errechnung des Umsatzes zu erschweren bzw. unmöglich zu machen [304]). Bei gesondertem Ausweis von Soll- und Habenzinsen würden bei Bekanntsein der Zinsspanne gewisse Schlußfolgerungen auf den Umsatz möglich sein, allerdings, da die Art des Aktiv- und Passivgeschäftes nicht bekannt ist und man daher im einzelnen nicht weiß, in welchem Aktivgeschäft die Zinsen verdient und für welches Passivgeschäft sie gezahlt wurden, nur unter Heranziehung der entsprechenden Bilanzpositionen. Die verschiedene Höhe der einzelnen Soll- und Habensätze würde also

---

300) O. Kienzle, a.a.O., S. 30.
301) Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 258.
302) H. Horn, a.a.O., S. 172.
303) Siehe auch F. Valerian, a.a.O., S. 443.
304) Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 259; F. Valerian, a.a.O., S. 443 f.

selbst bei getrenntem Ausweis noch keine Gewähr für eine einwandfreie Umsatzerrechnung ergeben.

Auszuweisen sind hier unter I, 5 alle Aufwandszinsen, wie insbesondere solche für Anleihen, Hypotheken, Darlehen und Bankschulden, Sollzinsen aus einem Kontokorrentverhältnis, der Diskont beim Verkauf von Wechseln und Depositenzinsen, wenn es sich um einen Bankbetrieb handelt. Aber nicht in ihrer Gesamtheit sind diese Zinsen auszuweisen, sondern nur insoweit, als ihre Summe die Ertragszinsen übersteigt. Auch für die Stundung von Warenschulden an Lieferanten gezahlte Verzugszinsen sind hier auszuweisen, also nicht den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe direkt hinzuzuzählen [305]). Es gilt auch hier, daß im Zweifel der gesonderte Ausweis vorzuziehen ist [306]). Ferner gehören, wie unter I, 4 bereits erwähnt wurde, die „Abschreibungen" des aktivierten Disagiobetrages (und des Agios, wenn der Rückzahlungskurs über pari liegt) hierher. Bei Annuitäten ist natürlich nur die Zinsquote hier auszuweisen, da die Tilgungsquoten sich als Kapitalrückzahlungen in der Bilanz auswirken [307]). Der Auffassung, daß auch Bankprovisionen unter I, 5 zu verrechnen sind, kann nicht zugestimmt werden. Es handelt sich bei ihnen nicht, wie Minz [308]), Valerian [309]) und Horn [310]) annehmen, um Zinsen oder zinsähnliche Aufwendungen, sondern um Vergütungen für Arbeitsleistungen und andere der Bank entstehende Kosten (bei der Kredit- und Umsatzprovision) oder aber um eine zusätzliche Risikoprämie (bei der Überziehungsprovision). Bankprovisionen sind daher unter den „übrigen Aufwendungen" einzustellen [311]).

Einer besonderen Erwähnung bedarf der Kassenskonto. Ist er als Erlösschmälerung aufzufassen, also unter II, 1 zu verrechnen, oder muß er als Zins hier unter I, 5 erscheinen? Horn [312]) hält den ersten Weg für richtiger und begründet seine Ansicht damit, daß ein enger Kontakt zwischen „Einkäufen und Umsätzen" bestehe. Horn denkt also — das geht auch aus seinen weiteren Ausführungen hervor — an den der Unternehmung gewährten Skonto, den Einkaufsskonto, der als Zinsertrag auszuweisen ist, während es sich hier bei der Besprechung der Aufwandspositionen um die von der Unternehmung ihren Kunden gewährten Skontobeträge, um Verkaufsskonti handelt. Diese sind, wie schon gezeigt wurde, zur Ermitt-

---

305) Siehe auch W. Minz, a.a.O., S. 232.
306) Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 259: „Im Verhältnis zwischen den zu I, 1 bis 6 vorgeschriebenen Sonderausweisen und der Nettorechnung von I, 7 gehen die Sonderausweise vor. Denn Gegenstand der Nettorechnung sind nur die „übrigen", also die anderen als die zu I, 1 bis 6 aufgeführten Aufwendungen."
307) Horrwitz-Ullmann, a.a.O., S. 157 und F. Valerian, a.a.O., S. 444.
308) a.a.O., S. 232.
309) a.a.O., S. 444.
310) a.a.O., S. 173.
311) Andrer Meinung auch Horrwitz-Ullmann, a.a.O., S. 156.
312) H. Horn, a.a.O., S. 173.

lung des Nettoumsatzes vom Bruttoumsatz nicht zu kürzen[313]). In der Erfolgsrechnung sind sie als Zinsen hier unter I, 5 auszuweisen; sie korrigieren somit den um sie zu hohen „Betrag" der Ertragsseite. Daß dieses Verfahren noch theoretische Mängel besitzt, erhellt aus dem eigenartigen Charakter des Skontos, der nicht nur Zins, sondern darüber hinaus ein Element enthält, das zu einer prompten Begleichung des Rechnungsbetrages anreizen soll[313]). Theoretisch wäre es also richtig, lediglich das Zinselement unter I, 5 auszuweisen, praktisch stößt aber diese Eliminierung auf solche Schwierigkeiten, daß die Verbuchung des ganzen Skontobetrages unter den Aufwandszinsen als zweckmäßig erscheint.

ζζ) Besitzsteuern der Gesellschaft (I, 6).

Der in Handels- und Steuergesetzen nicht vorkommende Begriff „Besitzsteuern" hat sich im Sprachgebrauch der Steuerbehörden entwickelt. Man unterscheidet bei den öffentlichen Abgaben Zölle, Verbrauchs-, Besitz- und Verkehrssteuern. Zu den hier auszuweisenden Besitzsteuern gehören nach Minz[314]) und Valerian[315]) die Reichssteuern: Körperschaftssteuer, Erbschaftssteuer, Vermögenssteuer und Aufbringungssteuer nach dem Industriebelastungsgesetz, die Landessteuern: Grundvermögenssteuer, Hauszinssteuer und Gewerbesteuer sowie die kommunalen Zuschläge zur Grundvermögens- und Gewerbesteuer. Nicht zu den Besitzsteuern gehören also die Zölle, Verbrauchsabgaben (Tabak-, Zigaretten- und Biersteuer) und alle Verkehrssteuern, von denen die Umsatzsteuer die wichtigste ist. Lehrer[316]) will der auch von Schlegelberger-Quassowski-Schmölder[317]) vertretenen Ansicht, daß die Erbschaftssteuer den Besitzsteuern zuzurechnen sei, nicht folgen, sondern diese als Verkehrssteuer unter den übrigen Aufwendungen ausweisen. Es ist richtig, daß die Erbschaftssteuer anläßlich eines Verkehrsaktes erhoben wird, da sie aber aus dem Vermögen gezahlt zu werden pflegt, kann man sie sehr wohl als Besitzsteuer ansehen[318]). Alle Nichtbesitzsteuern sind nicht hier, sondern unter I, 7 aufzuführen. Besser wäre allerdings ein getrennter Ausweis unter einem neu zu bildenden Posten „andere Steuern". Ein gesetzlicher Zwang besteht hierzu aber nicht.

Auffallend ist, daß im Gesetz nur der gesonderte Ausweis von Besitzsteuern verlangt wird, während andere Steuern nicht einmal erwähnt werden. Als Begründung für diese Handhabung führt Neufeld[319]) an, daß alle Nichtbesitzsteuern in der Regel im Preis

313) Siehe darüber weiter oben unter „Brutto- und Nettoumsatz".
314) W. Minz, a.a.O., S. 232.
315) F. Valerian, a.a.O., S. 444.
316) K. Lehrer, a.a.O., S. 139.
317) Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 259.
318) Das tun auch Klausing (a.a.O., S. 140) und Horrwitz-Ullmann (a.a.O., S. 157).
319) Die aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung vom 19. Sept. 1931, Berlin 1932, S. 99 f., zit. bei F. Valerian, a.a.O., S. 447.

einkalkuliert sind und somit auf den Käufer des Produktes abgewälzt werden, während die Besitzsteuern als Teile der Gemeinkosten nur im Zusammenhang mit deren Aufteilung (Zuschlagskalkulation) in den Preis eingerechnet werden. Auch Schlegelberger-Quassowski-Schmölder[320]) sehen in den Besitzsteuern Gemeinkosten, die gleich den übrigen Betriebs- und Verwaltungsgemeinkosten in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen sollen. Nach der Meinung Neufelds[321]) soll außerdem vermieden werden, daß alle, auch die letztlich vom Käufer zu tragenden Abgaben unter Steuern erscheinen und damit, besonders im Auslande, eine falsche Vorstellung von der steuerlichen Belastung der deutschen Gesellschaften erweckt wird.

Die Ansicht des Gesetzgebers, daß nur Besitzsteuern über „Unkosten" verbucht, Nichtbesitzsteuern hingegen direkt erfaßt werden, hält Valerian[322]) nur für bedingt richtig. Die direkte Erfassung trifft beispielsweise zu bei Zöllen, die dem Einkaufspreis hinzugerechnet werden, bei Verbrauchssteuern, die dem Warenkonto belastet werden und bei der Grunderwerbssteuer, die den Kaufpreis des Grundstücks erhöht. Nicht aber wird die Umsatzsteuer, die wichtigste der Verkehrssteuern, unmittelbar erfaßt. Sie erfährt vielmehr, da sie auch im Verlustfalle zu zahlen ist, eine den sonstigen Gemeinkosten analoge Behandlung. Die Begründungen Neufelds dürften daher, was Valerian allerdings nicht folgert, nicht stichhaltig sein. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der Gesetzgeber einen gesonderten Ausweis der anderen Steuern aus dem Grunde nicht fordert, weil andernfalls aus der Größe dieses Postens, da er u. a. auch die Umsatzsteuer enthalten müßte, Rückschlüsse auf die Umsatzhöhe möglich sein würden. Darüber wird in dem Abschnitt über Umsatzermittlung noch zu sprechen sein.

Auf einige besonders gelagerte Fälle weist Horn[323]) hin. Steuerrückerstattungen beispielsweise sind nicht mit den Steuerbelastungen des laufenden Jahres zu saldieren, sondern als außerordentliche Erträge zu vereinnahmen. Das gilt auch für den Fall, daß von den Finanzbehörden, wie es meistens üblich ist, die Erstattungsbeträge gegen laufende Steuern aufgerechnet werden; es müssen dann entsprechende Umbuchungen vorgenommen werden, damit ein gesonderter Ausweis beider Posten stattfindet. Bei Auflösung von Steuerrückstellungen, die anläßlich schwebender Rechtsmittelverfahren gebildet sind, ist darauf zu achten, daß eine Aufrechnung nur mit den Steuerbeträgen erfolgen darf, für die die Rückstellung bestimmt war. Geht die Steuerrückstellung über diese Beträge hinaus, so ist bei Auflösung der überschießende Teil unter den außerordentlichen Erträgen auszuweisen. Sind Steuern auf Grund von Rechtsmittelentscheidungen nachzuzahlen, so

320) a.a.O., S. 260.
321) a.a.O.
322) a.a.O., S. 444.
323) a.a.O., S. 174 ff.

müssen diese als Aufwendungen unter I, 6 erscheinen. Empfehlenswert ist allerdings die Kenntlichmachung ihrer Außerordentlichkeit. Recht interessante Ausführungen macht Horn über die Behandlung von Steuergutscheinen[324]). Es taucht hier die Frage auf, ob sie als außerordentliche Erträge auszuweisen sind, oder ob der Steueraufwand in ihrer Höhe gesenkt werden soll; entschließt man sich für die Kompensierung — rechtlich dürfte das allerdings nicht zulässig sein —, dann fragt es sich weiter, ob der Aufwand für die Steuern, derentwegen die Steuergutscheine ausgegeben werden, oder der Aufwand für die Steuern, bei denen die Gutscheine in Anrechnung kommen, zu senken ist. Da es sich bei den Steuergutscheinen um eine zeitlich bedingte Erscheinung handelt, soll hier auf diese Frage nicht weiter eingegangen werden[325]).

ηη) Alle übrigen Aufwendungen ... (I, 7).

Aus dem Wortlaut „alle übrigen Aufwendungen ..." geht bereits hervor, daß hier alle die nicht unter I, 1 bis 6 fallenden Aufwendungen aufgeführt werden sollen. Da diese naturgemäß recht verschiedener Art sein können, stellt die Position I, 7 ein Sammelbecken aller möglichen Aufwandswerte dar, sodaß ihre betriebswirtschaftliche Auswertung auf die größten Schwierigkeiten stößt. Für Betriebsvergleichszwecke ist der Posten sogar gänzlich ungeeignet.

Abzusetzen sind von der Gesamtheit der übrigen Aufwendungen die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sodaß diese, weil sie auch auf der Ertragsseite vom Umsatzerlös gekürzt werden, in der Gewinn- und Verlustrechnung überhaupt nicht erscheinen. Das gleiche gilt für die „bezogenen Waren", soweit Handelsbetriebe in Frage stehen. Etwa aufgewandte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dürfen aber bei Handelsbetrieben nicht von den sonstigen Aufwendungen gekürzt werden, auch dann nicht, wenn sie, wie beispielsweise bei Warenhandelsbetrieben, eine beträchtliche Höhe aufweisen. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder[326]) glauben, daß sie auch in diesem Falle im Verhältnis zum Umsatz nicht ins Gewicht fallen, insbesondere aber keine Rückschlüsse auf die Umsatzhöhe zulassen. Im Gegensatz zu Gold-Lehmann[327]) sind sie daher der Meinung, daß von einer ungleichen Behandlung der Fabrikbetriebe einerseits und der Handelsbetriebe andrerseits nicht gesprochen werden könne. Da die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Fabrikbetrieb den bezogenen Waren im Handelsbetrieb hinsichtlich ihrer Bedeutung annähernd gleichzusetzen sind, ist der Auffassung von Schlegelberger-Quassowski-Schmölder zuzustimmen.

---

324) Vgl. auch E. Frank, Steuergutschein und Betriebswirtschaft, Der praktische Betriebswirt, 12. Jg. 1932, S. 598 ff.
325) Näheres darüber siehe bei H. Horn, a.a.O., S. 175 f.
326) a.a.O., S. 260.
327) a.a.O., S. 625.

Um die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von den übrigen Aufwendungen kürzen zu können, muß man sich zunächst über ihren Begriffsinhalt im klaren sein. Dabei interessiert hier weniger die häufig schwer zu beantwortende Frage ihrer gegenseitigen Abgrenzung, was unter Roh-, was unter Hilfs- und was unter Betriebsstoffen zu verstehen ist, als vielmehr die Frage, ob gewisse, eng mit ihnen zusammenhängende Aufwandsposten, die ihnen direkt zugerechnet werden könnten, ihnen wirklich zugerechnet werden sollen, hier also von den übrigen Aufwendungen mit abzusetzen sind oder nicht.

Es handelt sich um die Bezugsspesen wie Zoll, Fracht, Rollgeld, Versicherung, Provision und ähnliche Dinge, die in der Praxis häufig den entsprechenden Waren- bzw. Rohstoffkonten direkt belastet werden [328]). Da diese Verbuchungsart den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht [329]), ist betriebswirtschaftlich und rechtlich nichts dagegen einzuwenden, wenn auch ein detaillierter Ausweis der Unterwegsspesen vorzuziehen wäre. Weil also die Bezugskosten den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen direkt hinzugerechnet werden, werden sie auch zwangsläufig mit ihnen von den „übrigen Aufwendungen" abgesetzt, erscheinen deshalb ebenfalls nicht unter I, 7.

Die beim Einkauf erzielten „Erträge" wie Rabatt, Preisnachlaß, Warenskonto, Bonus sind nicht etwa als außerordentliche Erträge zu vereinnahmen, sondern von vornherein vom Einkaufspreis abzusetzen. Sie sind daher im Einstandspreis der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe nicht mehr enthalten, erscheinen also ebenfalls nicht in der zu veröffentlichenden Gewinn- und Verlustrechnung. Lediglich der beim Einkauf erzielte Kassenskonto ist als Habenzins auf der Ertragsseite auszuweisen.

Ist somit durch die Bestimmung des Inhaltes der „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe", die man wohl auch als Materialaufwand oder Stoffaufwand [330]) bezeichnen könnte, negativ festgestellt worden, was nicht unter der Position I, 7 aufzuführen ist, so soll es sich jetzt positiv um die Aufzählung der einzelnen hier auszuweisenden Aufwendungen handeln. Diese haben großenteils Gemeinkostencharakter. Es sind insbesondere die Betriebs-, Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten.

Zu den Betriebsgemeinkosten gehören beispielsweise die Aufwendungen für Gas-, Wasser- und Strombezug, soweit diese mit der Produktion in unmittelbarem Zusammenhang stehen, also nicht den Verwaltungsgemeinkosten zugerechnet werden und soweit ihre Bedeutung für das Produkt nicht derartig groß ist, daß sie als Betriebsstoffe angesehen und daher mit den Roh- und Hilfsstoffen

328) Es ergibt sich dadurch trotz verschiedener Bezugsbedingungen ein vergleichbarer Einstandspreis. (W. Kalveram, Kaufmännische Buchhaltung, a.a.O., S. 83).

329) W. Minz, a.a.O., S. 233.

330) Dieser Terminus stammt von K. Gehlen, a.a.O., S. 115.

hier abzusetzen sind. Horn [331]) weist darauf hin, daß von den Aufwendungen für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, die zu den Betriebsgemeinkosten zu zählen sind, die Löhne abzuziehen und unter I, 1 auszuweisen sind, wenn die Arbeiten in eigener Regie durchgeführt wurden.

Zu den Verwaltungsgemeinkosten [332]) zählen insbesondere Miet- und Pachtzins, Heizung, Beleuchtung und Reinigung, gezahlte Postgebühren und aufgewandte Bürobedarfsartikel [333]), Reisekosten der Verwaltungsmitglieder und Aufwandsentschädigungen für Vorstand und Aufsichtsrat (vgl. I, 1), Gerichts- und Notariatskosten, soweit diese nicht, wie beim Grundstückskauf, aktivierungsfähig sind, Kosten für Steuer- und Wirtschaftsberatung, Finanzierungskosten (Kosten der Gründung und Kapitalerhöhung sowie Emmissionskosten), Versicherungen, freiwillige soziale Aufwendungen (vgl. I, 2) und die Nichtbesitzsteuern (vgl. I, 6) außer der Umsatzsteuer.

Zu den Vertriebsgemeinkosten zählen vor allem Reklamekosten und Reisespesen, Provisionen für selbständige Vertreter (vgl. I, 1), die Umsatzsteuer sowie die übrigen umsatzabhängigen Aufwendungen, wie Fracht, Rollgeld, Versicherung usw. Es ist klar, daß diese Beträge bei der Umsatzermittlung vom Umsatz abzusetzen sind, in der Gewinn- und Verlustrechnung haben sie aber als Aufwand unter I, 7 zu erscheinen. Es kann somit Horn nicht zugestimmt werden, wenn er die Versandfrachten unter dem ersten Posten der Ertragsseite verrechnen, d. h. also von vornherein vom Umsatzerlös absetzen will [334]). Seine Meinung, die Bezugsfrachten nicht als sonstige Aufwendungen zu verbuchen, ist auch hier geteilt worden; sie werden dem Einkaufspreis hinzugeschlagen (s. o.), sind also Bestandteile des Einstandspreises. Es ist nicht erforderlich, die Bezugsspesen anders zu behandeln als die bezogenen Materialien selbst. Die Versandfrachten stellen aber, soweit sie nicht vom Abnehmer von vornherein getragen werden (Lieferung ab Werk), Aufwendungen dar, die die Unternehmung belasten, und zwar entweder endgültig oder nur vorläufig im Falle der Weiterwälzung auf den Kunden. In beiden Fällen hat eine Verbuchung unter I,7 zu erfolgen. Eine den Eingangsfrachten „sinngemäße“ [335]) Behandlung der Ausgangsfrachten, d. h. also, einerseits Einkaufspreiserhöhung, andrerseits Erlösschmälerung, kann daher für die Gewinn- und Verlustrechnung nicht empfohlen werden.

Da ein gesonderter, den außerordentlichen Erträgen analoger Aufwandsposten im Gesetz nicht vorgesehen ist, müssen auch die

---

331) a.a.O., S. 176.

332) Im folgenden wird die Aufzählung Horns (a.a.O., S. 177) zugrunde gelegt.

333) Diese gehören also nicht zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen; noch vorhandene Bestände sind zu aktivieren.

334) H. Horn, a.a.O., S. 178.

335) H. Horn, ebenda.

außerordentlichen Aufwendungen unter I, 7 aufgeführt werden. Häufig wird man es allerdings vorziehen, diese außerordentlichen Aufwendungen als Abschreibungen zu behandeln, wie es hier mit den bei Veräußerung von Anlagen erlittenen Verlusten (vgl. I, 3), den Beteiligungsverlusten und den irregulären Warenbestandsminderungen (vgl. I, 4) geschehen ist. Leitner weist noch darauf hin, daß unter I, 7 auch ein eventuell entstandener, negativer „Betrag" (Posten 1 der Ertragsseite) auszuweisen ist[336]), der sich ergibt, wenn die Jahresaufwendungen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen den Umsatzerlös aus verkauften Produkten überragen[337]).

### β) Die Ertragsseite[338]).

#### αα) Der Betrag, ... (II, 1).

Bei der Errechnung des an erster Stelle der Ertragsseite auszuweisenden Postens ist auszugehen von der Gesamtsumme der der Unternehmung im Laufe des Rechnungsabschnittes zugeflossenen Erträge. Von dieser Summe sind zunächst die betriebsfremden, anorganischen, „geschäftsunwesentlichen"[339]) Erträge zu kürzen, d. h. diejenigen, die mit der eigentlichen Produktionsaufgabe der Unternehmung in keinem ursächlichen, unmittelbaren Zusammenhang stehen und die unter 2—5 noch gesondert auszuweisen sind. Der verbleibende Rest stellt den Umsatzerlös dar. Aber nicht dieser ist hier aufzuführen, sondern der um die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben um die Aufwendungen für die bezogenen Waren, verminderte Betrag.

Nach Erlaß der Aktienrechtsnovelle setzte nun in der betriebswirtschaftlichen Literatur ein großes Rätselraten darüber ein[340]), ob die im Umsatz enthaltenen Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe[341]) oder die Gesamtjahresaufwendungen[342]) abzuset-

336) F. Leitner, Bilanzen und Notrecht, Berlin 1932, S. 36.

337) Siehe hierzu auch II, 1.

338) Siehe insbes.: Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 260 ff. W. Minz, a.a.O., S. 234 ff. F. Valerian, a.a.O., S. 445 ff. P. Gerstner, a.a.O., S. 233 ff. H. Horn, a.a.O., S. 180 ff. K. Lehrer, a.a.O., S. 140 ff.

339) W. Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, 3. Aufl., bearb. v. H. Nicklisch, Berlin und Leipzig 1923, S. 140.

340) F. Valerian, a.a.O., S. 441.

341) So: O. Kienzle, Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem geänderten Handelsgesetz, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 31 f. Derselbe, Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem geänderten Handelsgesetz (§ 261 c), (Schlußwort), Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 243 f. M. Bewig, Bedenken aus der Praxis zu den Vorschriften über die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach der 3. Notverordnung, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 157 f.

342) So: H. Meltzer, Gewinn- und Verlustrechnung nach dem geänderten Handelsgesetz, Eine Entgegnung an O. Kienzle, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 70. S. Rhode, Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Aktiengesellschaften, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 205 f. L. Kordecki, Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem geänderten Handelsgesetz, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 239 (in Anlehnung an Quassowski).

zen seien. Da sich das Gesetz über diese Frage ausschweigt, wurden zunächst beide Anschauungen in gleicher Weise vertreten, bis sich allmählich das Bekenntnis zu den gesamten, während der Periode entstandenen Aufwendungen als herrschende Meinung herauskristallisierte. So sagen beispielsweise Schlegelberger-Quassowski-Schmölder recht deutlich: „Es sind nicht die im Selbstkostenwert des Umsatzes enthaltenen Aufwendungen, sondern die Aufwendungen für das Geschäftsjahr in Abzug zu bringen“ [343]). Zu bemerken ist jedoch, daß man nach wie vor auch entgegengesetzter Meinung sein kann. Klausing weist ausdrücklich darauf hin und hält es nicht für strafbar, wenn ein Unternehmer auf der Aufwandsseite die im Umsatz enthaltenen Aufwendungen ausweist und sie entsprechend hier unter II, 1 absetzt [344]).

Daß durch den Abzug der Jahresaufwendungen Posten 1 der Ertragsseite eine betriebswirtschaftlich sinnvolle und irgendwie vernünftig zu definierende Größe nicht mehr darstellt, ist zuzugeben [345]). Doch kann der Gesetzgeber, da offenbar auf der Aufwandsseite (wie beispielsweise bei den Löhnen und Gehältern, den Abschreibungen, Zinsen usw.) die Jahresaufwendungen auszuweisen sind [346]), analog nur an die Produktionsaufwendungen gedacht haben, um die der Umsatzerlös zu kürzen ist [347]). Führt man die Errechnung des Umsatzes entsprechend durch, so müssen die Differenzen zwischen Anfangs- und Endbestand in die Rechnung einbezogen werden. Der „Betrag“ [348]) der Habenseite ermittelt sich demnach wie folgt [349]):

| | |
|---|---|
| Gesamterträge | RM |
| — betriebsfremde Erträge (Posten 2—5) | RM |
| Umsatzerlös | RM |
| — Einkauf an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen | RM |
| | RM |
| ± Bestandsdifferenz im Materiallager | RM |
| = „Betrag“ (Posten 1) | RM |

343) Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 261.

344) F. Klausing, a.a.O., S. 132.

345) Vgl. auch H. Horn, a.a.O., S. 167 und O. Kienzle, Die Gewinn- und Verlustrechnung, a.a.O., S. 243. Koch (W. Koch, der Leistungsertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 427 f.) findet die gesetzliche Definition des Postens 1 der Ertragsseite zu ausführlich. Er schlägt die Bezeichnung „Leistungsertrag“ vor, da es sich um den Erlös für die eigentliche Produktionsleistung der Unternehmung handele. Schnettler (A. Schnettler, Der Betriebsvergleich, Stuttgart 1933, S. 43) spricht vom „offiziellen Betriebsertrag“.

346) Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 261.

347) Derselben Ansicht mit anderer Begründung: K. Berg, Die praktische Handhabung der Gewinn- und Verlustrechnung nach der Aktienrechtsnovelle, ZfB, 9. Jg. 1932, S. 634.

348) Häufig wird im Schrifttum die erste Position der Ertragsseite so abgekürzt genannt.

349) Das Schema in Anlehnung an H. Horn, a.a.O., S. 180.

Bei dieser Errechnung ist darauf zu achten, daß die Differenz zwischen Lageranfangs- und -endbestand abzuziehen ist, wenn der Anfangsbestand größer ist als der Endbestand, wenn Lagerbestände zur Produktion herangezogen wurden, die abzuziehenden Gesamtaufwendungen also höher sind als die Summe der eingekauften Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Die Lagerbestandsdifferenz ist hinzuzuzählen, wenn der Endbestand größer ist als der Anfangsbestand, wenn nicht alle bezogenen Materialien in die Produktion eingingen, die abzuziehenden Gesamtaufwendungen also niedriger sind als die Summe der eingekauften Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Der Forderung des § 261 c HGB, vom Umsatz die Produktionsaufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe abzuziehen, ist also dann Genüge getan, wenn man außer dem Abzug des Einkaufswertes der Materialien die Bestandsveränderungen des Materiallagers berücksichtigt. Aber auch nur um seine Bestandsmehrungen und -minderungen handelt es sich, also um die des Roh-, Hilfs- und Betriebsstofflagers, nicht aber um die des Fertigfabrikate- oder Halbfabrikatelagers. Darauf sei nachdrücklichst hingewiesen, da im einschlägigen Schrifttum, soweit es sich mit der nach der Aktienrechtsnovelle aufzustellenden Gewinn- und Verlustrechnung befaßt, Unklarheit über die Bedeutung der Bestandsveränderungen im Fertig- und Halbfabrikatelager besteht. Häufig wird lediglich auf die Bedeutung der Lagerbestandsveränderungen bei Errechnung des „Betrages" hingewiesen, ohne daß erwähnt wird, welches der Lager gemeint ist[350]). Zuweilen werden auch Zahlenbeispiele konstruiert, aus denen einwandfrei hervorgeht, daß ihr Autor einmal an das Materiallager, ein andermal an das Fertigfabrikatelager[351]) denkt. Daß aber lediglich die Bestandsdifferenzen des Lagers für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu berücksichtigen sind, soll im folgenden zu beweisen versucht werden.

Das Gesetz verlangt, daß bei Errechnung des ersten Postens der Ertragsseite vom Umsatz die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe abzusetzen sind. Nicht alle Aufwendungen sollen subtrahiert werden, sondern nur die an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Nicht die im Umsatz enthaltenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind abzuziehen, sondern nach herrschender Meinung diejenigen, die für die Produktion in dem Jahre aufgewandt wurden, für das die Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt wird. Um die Jahresaufwendungen handelt es sich also, die, wie schon gezeigt wurde, eine Berücksichtigung der Bestandsveränderungen im Materiallager erforderlich machen. Die hier vertretene Ansicht, daß darüber hinaus Bestandsveränderungen im Halbfabrikatelager und Fertigfabrikatelager bei Ermittlung des „Betrages" nicht beachtet zu werden brauchen, muß richtig sein, wenn es zu beweisen gelingt, daß

350) Horrwitz-Ullmann (a.a.O., S. 153 f.) weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, daß sie die Bestandsänderungen aller drei Lager berücksichtigen wollen.

351) H. Horn, a.a.O., S. 180 und S. 184.

diese Lagerveränderungen entweder keinen Jahresaufwand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen enthalten, oder, falls sie Jahresaufwendungen zur Ursache haben, diese schon anderweitig berücksichtigt sind.

Es sei zunächst das Lager für Fertigfabrikate einer näheren Betrachtung unterzogen. Ist der Anfangsbestand größer als der Endbestand, so heißt das, daß außer den im laufenden Jahre produzierten Produkten — soweit überhaupt produziert wurde — auch bereits im Vorjahr hergestellte verkauft werden konnten, die eine Erhöhung des Umsatzerlöses zur Folge hatten. Die in diesen im Vorjahr produzierten, jetzt umgesetzten Fabrikaten enthaltenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind bereits im Vorjahr aufgewandt, gehören also nicht zu den „Jahresaufwendungen" und sind infolgedessen zur „Betrag"-Ermittlung auch nicht vom Umsatz abzuziehen [352]) [353]).

Ein gegenüber dem Anfangsbestand größerer Endbestand bedeutet, daß nicht alle produzierten Produkte abgesetzt werden konnten; ein Teil mußte vielmehr auf Lager gebracht werden. Bei dem in diesem Teil enthaltenen Material handelt es sich zweifellos um Jahresaufwand, der aber trotzdem keine Berücksichtigung erfahren darf, weil die in den Fertigfabrikaten enthaltenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe nur aus zwei Quellen stammen können: entweder aus dem eingekauften Stoffmaterial, dann sind sie bereits in Abzug gebracht, oder aber aus dem Materiallagerbestand, dann sind sie ebenfalls schon abgezogen, weil die Bestandsminderung des Materiallagers berücksichtigt ist.

Bekanntlich können nach § 261 Ziff. 1 HGB Vermögensgegenstände, zu denen auch die Bestände an Halb- und Fertigfabrikaten zählen, ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Die Herstellungskosten umfassen aber nicht nur das direkt aufgewandte Material, also die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sondern darüber hinaus auch den „produktiven" Lohn, Abschreibungen in angemessenem Umfang sowie einen angemessenen Anteil an den Betriebs- und Verwaltungsgemeinkosten, die auf den Herstellungszeitraum entfallen [354]). Nur Vertriebsgemeinkosten dürfen erklärlicherweise nicht eingerechnet werden. Wenn auch in praxi die Berücksichtigung von Anteilen an den Abschreibungen und Verwaltungsgemeinkosten

---

352) Man denke hier und im folgenden an das oben wiedergegebene Schema.

353) Anderer Ansicht ist Gerstner (a.a.O., S. 220, 231 und 233 f.), der die Herstellungskosten der aus dem Vorjahr übernommenen Erzeugnisse als nunmehrige Aufwendungen des Rechnungsjahres betrachten und daher vom Umsatz abziehen will. Ebenso: H. Meltzer, Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem geänderten Handelsgesetz, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 221.

354) Vgl. zu dieser Frage F. Henzel, Bilanzierung von selbsthergestellten Halb- und Fertigfabrikaten mit oder ohne Gemeinkosten?, ZfB, 8. Jg. 1931, S. 401 ff.

selten ist, so werden doch außer dem Material die produktiven Löhne meistens, die Betriebsgemeinkosten häufig berücksichtigt.

Würde man nun den gesamten Mehrbestand an Fertigfabrikaten in Abzug bringen, wie es in der Literatur allgemein gefordert wird, dann würde man durch diese Handhabung auch die in der Bestandsmehrung enthaltenen Löhne und Gemeinkosten, falls diese bei der Bilanzierung berücksichtigt sind, vom Umsatz kürzen. Das Gesetz sieht aber, wie schon gesagt wurde, lediglich eine Kürzung um die Jahresaufwendungen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen vor[355]). Die im Mehrbestand des Fertigfabrikatelagers enthaltenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe würden aber, wie soeben gezeigt wurde, doppelt abgesetzt[356]).

Es ist zuzugeben, daß infolge des hier geübten Verfahrens, Bestandsänderungen im Fertigfabrikatelager nicht in Betracht zu ziehen, es sich ergibt, daß in die Bestandsmehrung eingegangene Löhne und Gemeinkosten lediglich auf der Aufwandsseite, nicht aber auf der Ertragsseite berücksichtigt werden und daß hierdurch die Aufwandsseite aufgebläht erscheint. Um das zu vermeiden, empfiehlt es sich, diese Löhne und Gemeinkosten, wie auch die für selbstproduzierte Anlagen aufgewandten, durch einen Hinweis kenntlich zu machen als solche Aufwendungen, die mit dem Umsatz nichts zu tun haben. Das ist umso eher möglich, als diese Löhne und Gemeinkosten sowieso zum Zwecke der Bilanzierung bereits gesondert erfaßt worden sind[357]) [358]).

---

355) Auch Horrwitz-Ullmann betonen, daß Löhne und Gehälter (dasselbe gilt für den Gemeinkostenanteil) nicht abzugsfähig seien. (a.a.O., S. 159).

356) Das für den Mehrbestand Gesagte gilt auch für selbsterstellte Anlagen; vgl. hierzu den Abschnitt „Allgemeines" über den Umsatzbegriff und Schmaltz, der entgegen der hier vertretenen Auffassung selbsterstellte Anlagen unter II, 1 vereinnahmen will, weil die in ihnen enthaltenen Löhne und Gemeinkosten als Aufwendungen verbucht sind. (K. Schmaltz, Die Formvorschriften für den Jahresabschluß der Aktiengesellschaften in der Praxis, Die Betriebswirtschaft, 26. Jg. 1933, S. 123 f.).

357) Vgl. H. Horn, a.a.O., S. 167.

358) Würde man Bestände an Halb- und Fertigfabrikaten ohne Gemeinkostenzuschläge bilanzieren, so würden diese nicht aktivierten Gemeinkostenanteile eine stille Reserve darstellen, die eine Gewinnverschleierung zur Folge hätte. Jede Periode würde nämlich durch Übernahme und Aufwendung des Bestandes aus der vorhergehenden Periode die in diesem Bestand enthaltene stille Reserve auflösen und als Gewinn in Erscheinung treten lassen, gleichzeitig aber auch ihrerseits bei Bilanzierung des noch vorhandenen Bestandes am Schlusse des Rechnungsabschnittes eine stille Reserve legen, die in der folgenden Periode wiederum aufgelöst und als Gewinn ausgewiesen würde. Nur bei einem Gleichbleiben des Bestandes würde eine Gewinnverschiebung in den einzelnen Perioden nicht bewirkt werden, da aufgelöste und gelegte stille Reserven sich kompensieren würden. In allen anderen Fällen müßte der wirklich erzielte Gewinn vom ausgewiesenen in Höhe der Differenz zwischen der alten und neuen stillen Reserve abweichen. Eine Bilanzierung der Halb- und Fertigfabrikate mit Gemeinkostenanteil erscheint daher angebracht. Auf die Frage, welche Gemeinkosten dabei zu berücksichtigen sind, sei jedoch nicht näher eingegangen. Henzel, dessen Aufsatz (a.a.O., besonders S. 404—406) die vorstehenden Gedanken entnommen sind, empfiehlt eine Bewertung mit den Gemeinkosten der Produktion bei Voll-

Die Betrachtung des Lagers für Halbfabrikate führt zu gleichen Ergebnissen wie die des Fertigfabrikatelagers. Nur ist hierbei noch zu beachten, daß Halbfabrikate nicht nur der weiteren Produktion dienen können, sondern zuweilen selbst marktreife Güter darstellen [359]). Je nachdem, welchen Zweck man mit ihnen verfolgen will, wird sich die Betrachtungsweise um ein geringes nuancieren. Ist der Anfangsbestand größer als der Endbestand, handelt es sich also um eine Bestandsminderung, so gilt, soweit für den Markt bestimmte Halbfabrikate in Frage stehen, analog das für Fertigfabrikate bei Bestandsminderung Gesagte. Aber auch wenn die Halbfbrikate für die weitere Produktion bestimmt sind, gilt bei Bestandsminderung, daß die in ihnen enthaltenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe bereits im Vorjahr aufgewandt [360]), als Nichtjahresaufwendungen also auch nicht vom Umsatz zu kürzen sind.

Ist der Endbestand größer als der Anfangsbestand, liegt also Bestandsmehrung vor, so gilt bei für den Markt bestimmten Halbfabrikaten wieder analog das für Fertigfabrikate bei Bestandsmehrung Gesagte. Sind die Halbfabrikate für die weitere Produktion bestimmt, so deutet ein dem Anfangsbestand gegenüber größerer Endbestand darauf hin, daß nicht alle Halbfabrikate den Produktionsprozeß vollenden konnten, ein Teil vielmehr zunächst auf Lager gebracht wurde, um im nächsten Jahre seinen Produktionsgang zu vollenden. Die in diesem Teil enthaltenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe stellen Jahresaufwendungen dar, die als solche vom Umsatzerlös zu kürzen wären; da sie aber schon berücksichtigt sind — sei es, daß sie aus dem Einkauf an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen herrühren und mit diesem bereits abgesetzt sind, sei es, daß sie den Materiallagerbestand verringerten und somit durch Berücksichtigung der Bestandsveränderungen im Materiallager abgesetzt wurden —, können sie hier nicht nochmals vom Umsatz subtrahiert werden, weil andernfalls eine doppelte Erfassung dieser Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe die Folge sein würde.

Es dürfte aus diesen Darlegungen klar hervorgegangen sein, daß bei der vom Gesetz verlangten Errechnung des ersten Postens der Ertragsseite, des „Betrages", nicht die Bestandsdifferenzen des Halb- und Fertigfabrikatelagers, sondern lediglich die des Roh-,

---

beschäftigung zuzüglich eines Teiles der Kosten für allgemeine Verwaltung. (S. 409). — Auch Gold-Lehmann (a.a.O., S. 626) weisen mit Recht darauf hin, daß alle in Bestandsmehrungen enthaltenen Löhne und Gehälter zu aktivieren seien, da die Gewinn- und Verlustrechnung sonst ein falsches Bild ergebe. Andrerseits sollen aber in der zu veröffentlichenden Gewinn- und Verlustrechnung alle Jahresaufwendungen, also auch die in das Bestandsplus eingegangenen Löhne und Gehälter, ausgewiesen werden, sodaß deren besondere Kenntlichmachung innerhalb der anderen Aufwendungen, wie oben vorgeschlagen, das geeignetste Verfahren darstellen dürfte.

359) Vgl. auch P. Loenertz, a.a.O., S. 41 und P. Gerstner, a.a.O., S. 452.

360) Es sei subsumiert, daß die Halbfabrikate bereits alle Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe enthalten, eine Annahme, die für die Rohstoffe meistens, für die Hilfs- und Betriebsstoffe hingegen in den seltensten Fällen zutreffen dürfte.

Hilfs- und Betriebsstofflagers zu berücksichtigen sind. Dadurch wird der dem Gesetz unterstellten Forderung, die Jahresaufwendungen an Material vom Umsatz in Abzug zu bringen, voll Genüge getan. Alle Diskussionen, ob und wie bei Bestandsveränderungen im Halb- und Fertigfabrikatelager die im Plus oder Minus enthaltenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu eliminieren sind, falls die Halb- und Fertigprodukte zu einem über den Wert der in ihnen enthaltenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe hinausgehenden Betrag bilanziert wurden, sind daher überflüssig. Eine Zerlegung der Bestandsselbstkosten in die einzelnen Teile: Material, Lohn und Gemeinkosten, wie Horn es tun will[361]), interessiert also auch nur, um die in die Bestandsmehrung eingegangenen Löhne und Gemeinkosten als solche auf der Aufwandsseite besonders kenntlich zu machen[362]), nicht aber, um etwa die im Bestandsplus enthaltenen Materialien zur „Betrag"-Ermittlung vom Umsatz in Abzug zu bringen.

Vergegenwärtigt man sich nochmals das oben wiedergegebene Schema zur Betragermittlung, so ist festzustellen, daß nach der eingehenden Behandlung der zu berücksichtigenden Materiallagerbestandsdifferenzen die Größen „Einkauf an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen" und „Umsatzerlös" noch einer Klärung bedürfen. Wenn vom Umsatzerlös der „Einkauf an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen" in Abzug gebracht werden soll, so handelt es sich selbstverständlich um dieselbe Größe, die bereits auf der Aufwandsseite von „allen übrigen Aufwendungen" abgesetzt wurde, d. h. um den Einstandspreis der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Das bedeutet, daß Rückbelastungen wie Retouren, Rabatte, Preisnachlässe, Warenskonto und Bonus (Kreditorenbonus) von vornherein vom Einkaufspreis abgesetzt wurden, während die Bezugsspesen wie Zoll, Fracht, Rollgeld, Versicherung, Provisionen usw. den Einkaufspreis erhöhten, also nicht als „Unkosten" verbucht wurden[363]). Nur der beim Einkauf erzielte Kassenskonto nimmt eine Sonderstellung ein. Da das größte in ihm enthaltene Element Zins darstellt, wird aus Zweckmäßigkeitsgründen der ganze Skontobetrag als Zins angesehen und infolgedessen als Habenzins verbucht[364]). Der Einstandspreis enthält also den Kassenskonto noch, sodaß dieser bei der Errechnung des „Betrages" zwangsläufig mit dem Einstandspreis abgesetzt wird.

Der Umsatzerlös als sekundärer Ausgangspunkt der Betragermittlung (siehe obiges Schema!) stellt weder einen reinen Brutto-, noch einen reinen Nettoumsatz dar[365]). Die sog. Erlösschmälerungen wie Retouren, Rabatte, Preisnachlässe, Warenskonto und Bonus (Debitorenbonus) werden nach der hier befürworteten Methode

361) H. Horn, a.a.O., S. 183.
362) Siehe darüber weiter oben.
363) Vgl. F. Valerian, a.a.O., S. 446.
364) Vgl. die Besprechung des Postens 7 der Aufwandsseite.
365) F. Valerian (a.a.O., S. 446) und Horn (a.a.O., S. 180) gehen vom Nettoumsatz aus.

gleich vom Umsatz abgesetzt, sodaß sie in der Gewinn- und Verlustrechnung gar nicht erscheinen. Andrerseits muß der „Umsatzerlös" noch die Versandspesen wie Fracht, Rollgeld, Versicherung usw. enthalten [366]), da diese auf der Aufwandsseite unter den sonstigen Aufwendungen verbucht sind. Andernfalls würde den Gesamtaufwendungen ein zu kleiner Umsatzerlös gegenübergestellt. Der den Kunden gewährte Kassenskonto ist auf der Aufwandsseite als Zinsaufwand verbucht, muß also ebenfalls noch im Umsatzerlös enthalten sein.

Die Umsatzsteuer und die Verkaufsprovisionen vom Umsatzerlös in Abzug zu bringen, ist rechtlich [367]) nicht angängig, da die Umsatzsteuer sowie die für selbständige Vertreter gezahlten Provisionen auf der linken Seite der Gewinn- und Verlustrechnung unter den übrigen Aufwendungen, die an eigene Angestellte entrichteten Provisionen unter den Löhnen und Gehältern erscheinen. Ein Abzug auf der Ertragsseite darf daher nicht erfolgen [368]). Daß andrerseits selbsterstellte Anlagen und „Großreparaturen" nicht dem Umsatzerlös hinzuaddiert werden dürfen, wie Valerian [369]) und Minz [370]) es tun wollen, dürfte schon bei Besprechung des Umsatzbegriffes klar geworden sein. Lediglich die jährlichen Abschreibungsbeträge werden aufgewandt und gehen somit in den Umsatz ein, sind also zwangsläufig in ihm enthalten. Ein nochmaliges Hinzufügen würde Doppelerfassung bedeuten. Ausgleichszahlungen, die die Gesellschaft auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Interessengemeinschaft oder einem Kartell erhält, wollen Valerian [371]) und Minz [372]) dem Umsatz hinzufügen, wenn sie mit der betrieblichen Tätigkeit eng verknüpft sind [373]). Ebenso sollen Lizenzerträgnisse zum Umsatzerlös gerechnet werden, wenn die Vergebung von Lizenzen zur eigentlichen Geschäftstätigkeit der Unternehmung gehört. Im allgemeinen dürfte ein gesonderter Ausweis vorzuziehen sein; will man aber den engen Rahmen des gesetzlichen Schemas, das lediglich Mindestvorschriften enthält [374]), nicht sprengen, dann erscheint diese Handhabung als die richtigste und beste. In gleicher Weise war bezüglich der im Scrips- und Bondsverfahren erzielten Erträgnisse zu urteilen, die den Gegenwert für die bei der zusätz-

366) Horn (a.a.O., S. 181) zieht auch diese Beträge vom Umsatzerlös ab.
367) Für eine „wirtschaftliche" Erfolgsrechnung empfiehlt Horn (a.a.O., S. 181) den Abzug.
368) Es handelt sich hier um die Ermittlung des „Betrages" der zu veröffentlichenden Gewinn- und Verlustrechnung; daß zur Ermittlung des Nettoumsatzes aus dem Bruttoumsatz, wie sie außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung für Vergleichs- und andere Zwecke erfolgt, unter Umständen eine Absetzung der Umsatzsteuer angebracht erscheint, wurde schon oben im Abschnitt „Brutto- und Nettoumsatz" betont.
369) F. Valerian, a.a.O., S. 446.
370) W. Minz, a.a.O., S. 234.
371) F. Valerian, a.a.O., S. 446.
372) W. Minz, a.a.O., S. 234.
373) Siehe auch Horrwitz-Ullmann, a.a.O., S. 159.
374) Siehe auch W. Kalveram, Zur Technik der Erfolgsrechnung, a.a.O.

lichen Ausfuhr erlittenen Verluste darstellten, als diese Verfahren noch in Kraft waren [375]).

ββ) Erträge aus Beteiligungen (II, 2).

Hier sind alle Gewinne auszuweisen, die einer rechtlich oder wirtschaftlich möglichen Beteiligungsform entspringen. Diese gesonderte Darstellung der Beteiligungserträge wie auch der noch zu behandelnden außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Zuwendungen bezweckt eine klarere Herausschälung des durch die eigentliche Betriebstätigkeit erzielten Erfolges [376]). Eine Zusammenziehung von Betriebs- und Beteiligungsgewinn ist also nicht mehr statthaft, sodaß die vor der Aktienrechtsnovelle gegebene Möglichkeit, Betriebsverluste durch Beteiligungsgewinne zu überdecken, nicht mehr gegeben ist [377]).

Zu den Beteiligungen und zur Beteiligung bestimmten Wertpapieren gehören Aktien als Anteile einer A.-G., G.m.b.H.-Anteile, Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft, die Anteile als persönlich haftender Gesellschafter an einer O.H.G., K.G. und K.G.a.A., die Anteile als Kommanditist bei einer K.G. und K.G.a.A. und die Beteiligung als stiller Gesellschafter [378]). Aber nur dann handelt es sich um eine Beteiligung, wenn diese Werte dauernd oder doch für längere Zeit zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind. Eine Vermutung für das Vorliegen einer Beteiligung stellt für Aktien und Kuxe § 261 a Abs. 1 HGB unter A III auf. Danach gilt der Besitz an Aktien in Höhe von 25% des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft und der Besitz an Kuxen in Höhe von 25% aller Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft im Zweifel als zur Beteiligung bestimmt. Man nimmt also an, daß ein Aktien- oder Kuxenbesitz, der diese Höhe erreicht, für die Dauer zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt ist. Diese Vermutung ist widerlegbar, wenn trotz Erreichens des Mindestumfangs von 25% der Nachweis einer nicht dauernden Verwendung erbracht wird. Umgekehrt kann auch eine Beteiligung vorliegen, wenn der Besitz den vierten Teil des Nominalkapitals nicht erreicht. Nur ist derjenige, der die Beteiligungseigenschaft des Aktien- oder Kuxenbesitzes behauptet, in diesem Falle beweispflichtig. Durch diese Abgrenzung des Begriffes der Beteiligungen ist gleichzeitig festgelegt, was als Beteiligungsertrag hier auszuweisen ist.

Eine Kompensation von Beteiligungserträgen und -verlusten ist nicht zulässig [379]). Erzielt also eine Gesellschaft aus ihrer Beteili-

375) Vgl. H. Horn, a.a.O., S. 181.

376) Zur Notwendigkeit dieser Maßnahme vgl. W. Kalveram, Zur Technik der Erfolgsrechnung, a.a.O. und G. Engel, Wirtschaftliche Erfolgsrechnung, Berlin 1934, S. 58.

377) Vgl. hierzu Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 261 und P. Gerstner, a.a.O., S. 234.

378) Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 228.

379) Vgl. auch R. Mundorf, Saldierungen in der Gewinn- und Verlustrechnung, Der Wirtschaftstreuhänder, 3. Jg. 1934, S. 403.

gung an einer anderen Gesellschaft einen Gewinn und erleidet sie bei einer dritten einen Verlust, so ist dieser vom erzielten Gewinn nicht zu kürzen, sondern unter den „übrigen Aufwendungen" auf der Aufwandsseite einzustellen. Wünschenswert wäre allerdings ein gesonderter Ausweis oder doch eine besondere Kenntlichmachung innerhalb des Postens I, 7. Ist eine Gesellschaft an einer anderen beteiligt und muß sie für diese Gesellschaft Aufwendungen machen, wie sie sich z. B. auf Grund eines Interessengemeinschaftsvertrages ergeben können, so ist auch hier die Verrechnung der Beteiligungserträge mit den Aufwendungen nicht statthaft[380]). Ein gesonderter Ausweis der aus den einzelnen Beteiligungen erzielten Erträge ist aber nicht erforderlich; es genügt, die einzelnen Beteiligungserträge in einer Summe auszuweisen.

Besonders interessant erscheint die Frage, wann eine Gesellschaft die Gewinne einer anderen Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, ausweisen darf[381]), bzw. ob die im Berichtsjahr erzielten oder die im Berichtsjahr zugeflossenen Beteiligungserträge auszuweisen sind. Horn[382]) ist der Ansicht, daß vom wirtschaftlichen Standpunkt aus der Ausweis der erzielten Erträge richtig sei. Unter rechtlichen Gesichtspunkten müsse aber der ausgeschüttete, also der Unternehmung zugeflossene Ertrag ausgewiesen werden, weil unter Umständen am Bilanzstichtag der Muttergesellschaft Beschlüsse der Organe der Tochtergesellschaft noch nicht gefaßt worden sein könnten.

Liegt der Bilanzstichtag der Tochtergesellschaft vor dem der Muttergesellschaft[383]), so besteht bezüglich des Ausweises des Beteiligungsertrages in der Gewinn- und Verlustrechnung der Muttergesellschaft gar kein Zweifel. Liegt aber die Generalversammlung der Tochtergesellschaft zwischen Bilanzstichtag und Generalversammlung der Muttergesellschaft, dann taucht die Frage auf, ob die Beteiligungserträge noch nachträglich berücksichtigt oder erst im nächsten Jahre ausgewiesen werden sollen. Horrwitz-Ullmann[384]) entscheiden sich für den ersten Weg. Minz[385]) weist darauf hin, daß diese Handhabung dem praktischen Brauch entspricht, nach dem Bilanzstichtag bekanntgewordene Tatsachen noch im Geschäftsabschluß zu berücksichtigen, wenn sie das alte Jahr betreffen und von wesentlichem Einfluß auf die Abschlußgestaltung sein können. Vor allem aber müsse kontinuierlich verfahren werden[386]), damit nicht etwa zwei gute Jahre der Tochtergesellschaft in einem schlechten der

380) Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 261.
381) W. Minz, a.a.O., S. 235.
382) H. Horn, a.a.O., S. 186.
383) Ob von Mutter- und Tochtergesellschaft gesprochen werden kann, ist nur im Einzelfall zu entscheiden. Hier sei ein derart weitgehendes Abhängigkeitsverhältnis angenommen, daß diese Bezeichnung gerechtfertigt erscheint.
384) Horrwitz-Ullmann, a.a.O., S. 161.
385) W. Minz, a.a.O., S. 235.
386) Darauf weist auch Horn hin (a.a.O., S. 186).

Muttergesellschaft ihren Niederschlag fänden. Dem kann durchaus zugestimmt werden.

Erfolgt die endgültige Gewinnfeststellung der Tochtergesellschaft erst nach der Generalversammlung der Muttergesellschaft, dann wollen Horrwitz-Ullmann[387]) den Beteiligungsertrag in dem Falle noch für das abgelaufene Geschäftsjahr auszuweisen, wenn die Gewinnverteilung in der Hand der Muttergesellschaft liegt. Minz[388]) wendet sich, wohl mit Recht, gegen diese Ansicht, da ein Gewinn nur auszuweisen ist, wenn der Gewinnanspruch durch wirksame Feststellung seitens der Generalversammlung der Tochtergesellschaft rechtlich begründet ist[389]).

### γγ) Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen, und sonstige Kapitalerträge (II, 3).

Bei der Besprechung der Aufwandsseite wurde unter I, 5 bereits darauf hingewiesen, daß das Gesetz bei den Zinsen eine Saldierung ausdrücklich gestattet[390]). Habenzinsen werden hier also nur insoweit ausgewiesen, als sie die Aufwandszinsen übersteigen. Erreichen sie die Höhe der Sollzinsen nicht, dann erscheinen sie auch nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, da dann lediglich der überschießende Teil der Sollzinsen auf der Aufwandsseite ausgewiesen wird. Diese Saldierung ist aber nicht bei den ebenfalls an dieser Stelle auszuweisenden sonstigen Kapitalerträgen erlaubt, sodaß diese — falls überhaupt „sonstige Kapitalerträge" erzielt wurden — stets unter II, 3 aufzuführen sind[391]).

Zu den Ertragszinsen zählen im einzelnen die aus Anleihezeichnungen und Obligationenbesitz herrührenden Zinsen, die als Hypothekengläubiger empfangenen Zinsen, ferner Zinsen aus gewährten Darlehen sowie aus Bank- und Sparkassenguthaben, Habenzinsen aus einem Kontokorrent-Verhältnis und der beim Ankauf von Wechseln sich ergebende Diskont. Der beim Einkauf durch Aus-

387) a.a.O., S. 161.

388) a.a.O., S. 235.

389) So RGZ 112/14. Horrwitz-Ullmann glauben, daß dieses Urteil den praktischen Belangen nicht Rechnung trage. (a.a.O., S. 161).

390) Wenn man diese Regelung auch noch so lebhaft bedauern mag, so geht es dennoch nicht an, in ihr einen „Präzedenzfall für andere Verschleierungen dieser Art" (K. Berg, Die Gewinn- und Verlustrechnung des Fabrikbetriebes nach den Bestimmungen der Aktienrechtsnovelle, Technik und Wirtschaft, 25. Jg. 1932, S. 280) zu sehen. Denn daß eine Saldierung nicht zugelassen sein kann, wenn sie nicht ausdrücklich gestattet ist, ergibt sich daraus, daß die Saldierung lediglich für zwei Fälle (Zinsen und Materialaufwand) ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist. „Dies wäre unverständlich, wenn sie auch in den Fällen, wo sie nicht ausdrücklich gestattet ist, zulässig wäre." (Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 256). Vgl. auch Staub-Pinner, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 14. Aufl., Berlin-Leipzig 1932/33, Bd. II, 1933, S. 587.

391) Vgl. auch Staub-Pinner, a.a.O., S. 590 und Horrwitz-Ullmann, a.a.O., S. 161; Mundorf scheint das Gesetz mißverstanden zu haben, wenn er schreibt (a.a.O., S. 402 f.): „Die Saldierungsberechtigung von Ertrags- und Aufwandszinsen mit sonstigen Kapitalerträgen ist ausdrücklich betont."

nutzung der Skontofrist erzielte Skontobetrag ist ebenfalls, auch wenn er keinen reinen Zins darstellt[392]), als Ertragszins hier unter II, 3 aufzuführen. Zu den „sonstigen Kapitalerträgen" gehören alle aus Effektenbesitz herrührenden Erträge wie Dividende, Ausbeute und Gewinnanteile, soweit diese nicht als Beteiligungserträge auszuweisen sind. Ferner sind Miet- und Pachteinnahmen den sonstigen Kapitalerträgen zuzurechnen[393]). Vereinnahmte Lizenzgebühren sind, soweit die Vergebung von Lizenzen zum eigentlichen Geschäftsbetrieb der Unternehmung gehört, nicht hier, sondern, wie schon erwähnt wurde, unter Posten 1 der Ertragsseite auszuweisen.

### δδ) Außerordentliche Erträge (II, 4).

Die außerordentlichen Erträge umfassen alle wirklichen und buchmäßigen Gewinne, die sich aus außerordentlichen, d. h. mit dem eigentlichen Betriebszweck nicht unmittelbar zusammenhängenden und auch nicht periodisch wiederkehrenden Geschäftsvorgängen ergeben. Die bei Veräußerung von Anlagen[394]), Beteiligungen, Effekten und eigenen Aktien erzielten Gewinne, d. h. die etwaigen den Buchwerten gegenüber erzielten Mehrerlöse, sind hier auszuweisen. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder[395]) sprechen in diesem Zusammenhang unrichtigerweise von Erlösen, worauf bereits Horn[396]) hinweist. Ferner sind Steuerrückerstattungen, nicht in Anspruch genommene Steuerrückstellungen, Steuergutscheine[397]) und Eingänge bereits abgeschriebener Debitoren sowie nicht in Anspruch genommene Delkrederebeträge hier aufzuführen. Auch die durch Auflösung offener und stiller Reserven freigewordenen Beträge stellen außerordentliche Erträge dar, die hier gesondert auszuweisen sind, insbesondere also nicht mit Abschreibungsquoten saldiert werden dürfen[398]). Es ist somit erforderlich, aufgelöste Reserven über die Gewinn- und Verlustrechnung zu leiten, sodaß die „stille" Auflösung im Sinne der neuen Vorschriften weitgehend er-

---

392) Siehe darüber oben unter I, 5.

393) Vgl. hierzu auch F. Valerian, a.a.O., S. 447 und W. Minz, a.a.O., S. 236.

394) Minz (a.a.O., S. 236, Anm. 1) will die bei Anlageveräußerung erzielten Gewinne nur in „besonderen Fällen" als außerordentliche Erträge ausweisen, um dem „in der Praxis üblichen, gesunden Brauch" nicht zu widersprechen und die Bildung stiller Reserven durch Nichtausweis der Sondererträgnisse nicht zu unterbinden. Valerian (a.a.O., S. 447) fragt daraufhin mit Recht, wann die von Minz zum Kriterium erhobenen „besonderen Fälle" vorliegen und wann nicht.

395) a.a.O., S. 262.

396) a.a.O., S. 188.

397) Vgl. oben unter I, 6 und Gerstner (a.a.O., S. 236), der Steuergutscheine als außerordentliche Zuwendungen behandelt.

398) Näheres über diese Frage bei F. Klausing, a.a.O., S. 140 ff. und bei A. Weiss, Stille Reserven und ihre Auflösung nach der Aktienrechtsnovelle vom 19. Sept. 1931, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 35 ff.

schwert ist[399]). Die aus der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken vereinnahmten Erträgnisse sind nicht an dieser Stelle, wie Lehrer[400]) annimmt, sondern als „sonstige Kapitalerträge" unter II, 3 auszuweisen. Kursgewinne, wie sie durch Währungsentwertung entstehen können, gelten als außerordentliche Erträge, wenn sie realisiert sind, sei es durch Rückzahlung von Schulden unter dem ursprünglichen Wert oder durch Umwandlung von Schulden[401]). Noch nicht realisierte Kursgewinne, die durch Anpassung des Buchwertes an den niedrigeren Kurswert hervorgerufen werden, sind nach der hier vertretenen Auffassung nur dann als außerordentliche Erträge zu verbuchen, wenn eine Devalvation im Sinne einer endgültigen, juristischen Festsetzung des Entwertungsausmaßes vorliegt.

εε) Außerordentliche Zuwendungen (II, 5).

Der gesonderte Ausweis der außerordentlichen Zuwendungen bezweckt, Aufbesserungen des Jahresgewinns durch Außenstehende erkenntlich zu machen und somit insbesondere konzernmäßige Zusammenhänge aufzudecken[402]). Die außerordentlichen Zuwendungen zeichnen sich dadurch aus — und dadurch unterscheiden sie sich gleichzeitig von den außerordentlichen Erträgen —, daß ihnen betriebliche Gegenleistungen irgendwelcher Art nicht gegenüberstehen[403]). Es handelt sich also um Dotationen. Horrwitz-Ullmann bezeichnen den Ausdruck „außerordentliche Zuwendungen" mit Recht als Pleonasmus[404]), denn Zuwendungen sind stets außerordentlich. Das gilt auch für vertraglich zugesicherte Zuwendungen, selbst dann, wenn sie von staatlicher oder privater Seite laufend gezahlt werden[405]).

Im einzelnen handelt es sich hier um den Ausweis von Schuldnachlässen, Barsubventionen, freiwilligen Zuzahlungen der Aktionäre, Zubußen bei bergrechtlichen Gewerkschaften, Buchgewinnen aus Kapitalherabsetzungen, Schenkungen, Vermächtnissen usw. Gratislieferungen gelten ebenfalls als Zuwendungen. Werden von der Gesellschaft Waren von einer anderen zwar nicht gratis bezogen, aber doch weit unter Preis gekauft, sodaß die Schenkungsabsicht der verkaufenden Unternehmung klar zutage tritt, so liegt eine „gemischte Schenkung"[406]) vor. In diesem Fall ist lediglich die Differenz zwischen vereinbartem Preis und Tagespreis im Beschaffungs-

399) Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 263; K. Schmaltz, Die Formvorschriften für den Jahresabschluß der Aktiengesellschaften in der Praxis, a.a.O., S. 125 f.
400) K. Lehrer, a.a.O., S. 141.
401) Siehe H. Horn, a.a.O., S. 188.
402) Horrwitz-Ullmann, a.a.O., S. 162.
403) A. Schnettler, Der Betriebsvergleich, Stuttgart 1933, S. 44.
404) Horrwitz-Ullmann, a.a.O., S. 162; siehe auch F. Valerian, a.a.O., S. 447.
405) W. Minz, a.a.O., S. 236, Anm. 6.
406) Horrwitz-Ullmann, a.a.O., S. 163 und F. Valerian, a.a.O., S. 448.

markt als Zuwendung zu verbuchen. Bei einem Verkauf der Waren würde der über den Tagespreis des Beschaffungsmarktes hinausgehende Betrag Umsatzgewinn darstellen[407]), also als Zuwendung nicht verbucht werden dürfen. Wird mit der Zuwendung der Zweck verbunden, den Wert der Zuwendung dauernd der Gesellschaft zu erhalten, so pflegt man einen entsprechenden Gegenposten unter die Passiven aufzunehmen. Um eine Verteilung der Zuwendung als Dividende zu verhindern, muß dann ebenfalls in der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Aufwandsseite ein Gegenposten unter I, 7 eingesetzt werden[408]).

Über die buchtechnische Behandlung der Zuschüsse zu Instandsetzungsarbeiten, die auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. Sept. 1933 in Barzuschüssen und Zinsvergütungsscheinen bestanden, sowie über die Flüssigmachung von Steuerrückständen zur Arbeitsbeschaffung macht Horn[409]) interessante Ausführungen. Hier soll wegen der zeitlichen Bedingtheit dieser außerordentlichen Zuwendungen nicht näher auf sie eingegangen werden.

### dd) Kritik des Schemas.

Eine eingehende selbständige Kritik des ausführlich besprochenen gesetzlichen Schemas der Gewinn- und Verlustrechnung ist hier nicht beabsichtigt. Einmal würde sie mit dem Thema dieser Arbeit nur noch mittelbar im Zusammenhang stehen, zum andern hat man im Schrifttum ihrer wie auch der sich aus ihr ergebenden Reformpläne genügend gedacht[410]). Es sei daher hier nur kurz darauf hingewiesen, auf welche Punkte sich die Kritik besonders erstreckt. Vornehmlich sind es zwei Einwendungen, die immer wieder gegen das gesetzliche Schema erhoben worden sind[411]): einerseits zweifelt man an der Möglichkeit einer technisch einwandfreien Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung aus dem Kontenplan der Buchhaltung heraus, andrerseits wendet man sich gegen die Interpretation, es handele sich bei den auf der Aufwandsseite auszuweisenden Kostenarten um Jahresaufwendungen und nicht um die im Umsatz enthaltenen Aufwandsbeträge.

Die der ersten Einwendung zugrunde liegende Frage, ob die gesetzlich verlangte Gewinn- und Verlustrechnung sich zwangsläufig aus der Doppik ergeben muß oder kann, oder ob sie nur durch umständliche Buchungen oder gar erst durch entsprechende Ausrichtung des ganzen Kontensystems aufzustellen ist, wird verschiedenartig beantwortet. Da der Gesetzgeber den Ausweis von Kosten-

407) Es sei vorausgesetzt, daß der Tagespreis des Beschaffungstages gleich sei dem des Umsatztages, sodaß eine Vermögenswertänderung nicht vorliegt.
408) Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 263.
409) H. Horn, a.a.O., S. 19 f.
410) Siehe z. B. K. Schmaltz, Die Gewinn- und Verlustrechnung in der Aktienrechtsreform, a.a.O.
411) H. Horn, a.a.O., S. 164.

arten verlangt, hat man darin bisweilen eine Bevorzugung kleiner und mittlerer Betriebe gesehen[412]), weil die in Großbetrieben übliche Aufteilung der Kosten auf Kostenstellen und Kostenträger die retrograde Ermittlung der Kostenarten erschwere[413]) bzw. sie sogar unmöglich mache[414]).

Kienzle hat „schwerste Bedenken", weil sich die ganze Gewinn- und Verlustrechnung buchtechnisch nicht aus dem Abschluß der Konten ergebe[415]), die Einschlagung eines anderen Weges aber mit größter Umständlichkeit und erheblichen Fehlerquellen verbunden sei[416]). Er bedauert daher, daß der Gesetzgeber es nicht zugelassen hat, daß die Buchhaltung auf natürliche und einfache Weise in die Gewinn- und Verlustrechnung einmündet[417]). Auch Schmaltz wendet ein, daß die Gewinn- und Verlustrechnung, da sie eine Gliederung nach Kostenarten darstelle, sich nicht organisch aus der Buchhaltung ergebe[418]). Minz dagegen hält diese Kritik für verfehlt[419]), insbesondere, weil dem Gesetzgeber fälschlicherweise unterstellt werde, er habe den zwangsläufigen Abschluß einer kalkulatorischen Betriebsbuchhaltung im Auge gehabt[420]) und weil die Kritiker glaubten, die Kostenstellenrechnung müsse unbedingt in das Kontensystem eingebaut sein[421]).

Handelt es sich um eine solche kontenmäßige Kostenstellenrechnung, so sind zweifellos zur Aufstellung der nach Kostenarten orientierten Gewinn- und Verlustrechnung umständliche Sonderbuchungen erforderlich. Das gibt auch Minz[422]) zu. Andrerseits hält er es für durchaus möglich, daß die Gewinn- und Verlustrechnung des gesetzlichen Schemas den zwangsläufigen Abschluß einer Buchhaltung bilden kann, dann nämlich, wenn die gesamte Kostenstellenrechnung außerhalb des Kontensystems, also statistisch durchgeführt

---

412) H. Horn, a.a.O., S. 164.
413) Vgl. F. Klausing, a.a.O., S. 137.
414) So glaubt Weiss, daß Unternehmungen mit primitiven Buchhaltungen den gesetzlichen Vorschriften verhältnismäßig leicht nachkommen können. Je größer jedoch die Unternehmung sei, desto mehr wüchsen die Schwierigkeiten. (A. Weiss, Das unzweckmäßige Gliederungsschema des § 261 c HGB für die Gewinn- und Verlustrechnung, Der Wirtschaftstreuhänder (Wirtschaftsprüfer), 3. Jg. 1934, S. 151).
415) So auch K. Berg, a.a.O., S. 280.
416) O. Kienzle, Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem geänderten Handelsgesetz, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 30.
417) O. Kienzle, a.a.O., S. 243.
418) K. Schmaltz, Die Gewinn- und Verlustrechnung . . ., a.a.O., S. 30.
419) Auch Rhode glaubt, die Gewinn- und Verlustrechnung aus der Buchhaltung in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Gewinn- und Verlustkonto herleiten zu können. (S. Rhode, a.a.O., S. 207). Ebenso halten es Valerian (a.a.O., S. 450 f.), Schulz-Mehrin (Die Gewinn- und Verlustrechnung nach den neuen aktienrechtlichen Vorschriften der Notverordnung v. 19. Sept. 1931, Maschinenbau, 11. Bd. 1932, Wirtschaftlicher Teil, S. 32) und Gerstner (a.a.O., S. 233) für möglich.
420) Diesen Gegeneinwand erhebt auch Valerian (a.a.O., S. 450).
421) W. Minz, a.a.O., S. 237.
422) W. Minz, a.a.O., S. 238.

wird[423]). Wo dagegen eine kontenmäßige Kostenstellenrechnung vorliegt, ist eine entsprechende Änderung des Kontenplanes unumgänglich erforderlich, wenn sich die Gewinn- und Verlustrechnung organisch aus ihm ergeben soll.

Die zweite Einwendung richtet sich gegen den Ausweis der im Geschäftsjahr gemachten Produktionsaufwendungen auf der linken Seite der Gewinn- und Verlustrechnung. Es wird die Aufführung der im Umsatz enthaltenen Aufwendungen verlangt. Über diese Streitfrage wurde schon anläßlich der Behandlung des ersten Postens der Ertragsseite gesprochen, sodaß hier nur noch einige ergänzende Bemerkungen erforderlich sind.

Die für den Ausweis der Umsatzaufwendungen eintretenden Autoren sehen in der Gewinn- und Verlustrechnung primär eine Umsatzrechnung[424]). Ihre Gegner messen der Gewinn- und Verlustrechnung den Zweck bei, den Aufwand des Geschäftsjahres anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob diese Aufwendungen in ihrem Jahresumfang in den Umsatz eingegangen sind oder nicht[425]). Der Gesetzgeber geht nicht auf diese Frage ein, dürfte aber doch an die Jahresaufwendungen gedacht haben. Die Praxis bot ihm keinen Anhalt darüber, welche Angaben in der Gewinn- und Verlustrechnung zu machen seien[426]), da eine allgemeingültige Norm nicht bestand: „Es läßt sich nicht allgemein sagen, daß die Gewinn- und Verlustrechnung die eine und nicht die andere Aufgabe habe, daß sie den Aufwand für den Umsatz und nicht den Periodenaufwand auszuweisen habe“[427]). Die Frage trat überhaupt bei der gesetzlichen Regelung in den Hintergrund, da es lediglich darauf ankam, bei grundsätzlicher Anerkennung des Bruttoprinzips[428]) den Gedanken der Offenlegung der Betriebsgebarung nicht zu überspannen.

### c) Die Ermittlung des Umsatzes.

Die eingehende Behandlung des für Aktiengesellschaften vom Gesetz vorgeschriebenen Schemas, insbesondere die Erörterung der Position II, 1 hat gezeigt, daß der Umsatz nur als Torso publiziert zu werden braucht. Da nun aber die dieser Arbeit gestellte Aufgabe bei Nichtbekanntsein der vollen Umsatzhöhe in dem geplanten Sinne undurchführbar wäre, muß versucht werden, den Umsatz-

423) W. Minz, a.a.O., S. 245; ebenso C. E. Schulz, Muß das Gewinn- und Verlustkonto in den Büchern der Gesellschaften mit der veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnung nach § 271 c übereinstimmen?, Der Wirtschaftstreuhänder, 4. Jg. 1935, S. 202 und 229 f.

424) K. Schmaltz, Die Gewinn- und Verlustrechnung . . ., a.a.O., S. 27 f.; O. Kienzle, a.a.O., S. 31 f.

425) S. Rhode, a.a.O., S. 205 f.; L. Kordecki, a.a.O., S. 239.

426) Siehe auch P. Loenertz, a.a.O., S. 67.

427) Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 257.

428) Vgl. hierzu K. Schmaltz, Inwieweit müssen Überschneidungen im gesetzlichen Bilanzschema nachgewiesen werden?, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 61; K. Schmaltz, Die Gewinn- und Verlustrechnung . . ., a.a.O., S. 26; F. Valerian, a.a.O., S. 438.

erlös zu rekonstruieren[429]); zu diesem Zwecke werden im folgenden Methoden der Umsatzermittlung entwickelt werden, die hauptsächlich die Gewinn- und Verlustrechnung, zum Teil aber auch die Bilanz und den Geschäftsbericht als Ausgangspunkt wählen.

### aa) Aus der Gewinn- und Verlustrechnung.

#### α) Methode 1.

Die erste Methode der Umsatzermittlung aus der Gewinn- und Verlustrechnung geht von dem Posten II, 1, also dem „Betrag" aus. Da dieser aus dem Umsatz heraus errechnet wurde, ist nunmehr umgekehrt der Umsatz aus dem „Betrag" zu rekonstruieren. Sollen dabei keine Fehler unterlaufen, so ist darauf zu achten, daß alles, was zur „Betrag"-Ermittlung vom Umsatz in Abzug gebracht wurde, jetzt zu addieren und alles dem Umsatz Hinzugefügte zur Umsatzermittlung abzusetzen ist. Die nunmehr zu addierenden Posten müssen also den Minuenden, die nunmehr zu subtrahierenden Posten den Addenden bei der „Betrag"-Ermittlung in ihrer Höhe genau entsprechen. Das Schema der Betragermittlung ist somit auf den Kopf zu stellen, um zum Schema der Umsatzermittlung zu gelangen, das dementsprechend folgendes Aussehen hat[430]):

| | |
|---|---|
| „Betrag" (Posten 1) | RM |
| + Einkauf an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen | RM |
| | RM |
| ± Bestandsdifferenz im Materiallager | RM |
| = Umsatzerlös | RM |

Bei Benutzung dieses Schemas ist darauf zu achten, daß die Differenz zwischen Anfangs- und Endbestand im Materiallager zu addieren ist, wenn der Anfangsbestand größer ist als der Endbestand, wenn Bestände zur Produktion herangezogen wurden, insgesamt also mehr als die Summe der eingekauften Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe aufgewandt worden ist. Die Lagerbestandsdifferenz ist zu subtrahieren, wenn der Endbestand größer ist als der Anfangsbestand, wenn nicht alle bezogenen Materialien in die Produktion eingingen, insgesamt also weniger als die Summe der eingekauften Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe aufgewandt worden ist.

Natürlich sind auch hier, wie bei Ermittlung des Postens II, 1, lediglich die Bestandsveränderungen im Materiallager zu berücksichtigen, nicht hingegen die Bestandsmehrungen und -minderungen im Fertigfabrikate- und Halbfabrikatelager. Diese Anschauung muß

---

429) Schmaltz verzichtet hingegen von vornherein auf eine Umsatzanalyse, wenn der Umsatz nicht gegeben ist. (K. Schmaltz, Betriebsanalyse, Stuttgart 1929, S. 36).

430) Vgl. dazu das bei Besprechung des Postens II, 1 wiedergegebene Schema zur „Betrag"-Ermittlung.

richtig sein, wenn es zu beweisen gelingt, daß Veränderungen im Fertig- sowie im Halbfabrikatelager entweder keinen Umsatz darstellen, oder, falls sie doch Umsatzänderungen zur Folge haben, diese bereits im „Betrag", dem Ausgangspunkt des Schemas, ihren Niederschlag fanden.

Der Beweis sei zunächst bezüglich des Fertigfabrikatelagers geführt. Ist der Anfangsbestand größer als der Endbestand, dann bedeutet das, daß man „aus dem Lager gewirtschaftet" hat, wie man in der Praxis zu sagen pflegt. Außer der laufenden Produktion ist noch die Bestandsminderung umgesetzt worden. Es scheint also, als müßte sie zum Zwecke der Umsatzermittlung addiert werden. Der Erlös für dieses umgesetzte Bestandsminus ist aber bereits in dem als Ausgangspunkt gewählten „Betrag" enthalten, da dieser ja dadurch errechnet wurde, daß man vom Gesamtumsatz die Jahresaufwendungen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen in Abzug brachte. Die Bestandsminderung enthält aber keine Jahresaufwendungen, sondern Vorjahresaufwendungen an Material. Daher blieb das Bestandsminus bei Ermittlung des „Betrages" unberücksichtigt. Weder das Bestandsminus, noch die in ihm enthaltenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden vom Umsatz in Abzug gebracht. Es darf daher auch zum Zwecke der Umsatzermittlung die Bestandsminderung nicht addiert werden.

Ist im Fertigfabrikatelager der Endbestand größer als der Anfangsbestand, dann bedeutet das, daß nicht alle im Jahre produzierten Produkte umgesetzt werden konnten. Ein Teil mußte vielmehr auf Lager genommen werden. Da diese Bestandsmehrung keinen Umsatz darstellt, darf sie bei der Umsatzermittlung auch keine Berücksichtigung erfahren.

Bei Betrachtung des Lagers für Halbfabrikate ist wieder, wie bei der Errechnung des „Betrages", zu unterscheiden, ob diese der weiteren Produktion zu dienen bestimmt sind, oder ob sie selbst marktreife Güter darstellen[431]). Ist im Halbfabrikatelager der Anfangsbestand größer als der Endbestand, handelt es sich also um eine Bestandsminderung, so gilt bei für den Markt bestimmten Halbfabrikaten analog das für Fertigfabrikate bei Bestandsminderung Gesagte. Sind die Halbfabrikate dagegen für die weitere Produktion bestimmt, dann bedeutet ein Bestandsminus, daß die Differenz des Lagerbestandes bereits in die Produktion und somit in die Fertigfabrikate eingegangen ist. Sind diese umgesetzt, dann ist der durch ihren Verkauf erzielte Erlös (abzüglich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) bereits im „Betrag" enthalten. Haben sie den Bestand des Fertigfabrikatelagers erhöht, dann sind sie noch nicht umgesetzt, erfahren also auch zum Zwecke der Umsatzermittlung keine Berücksichtigung.

Ist im Halbfabrikatelager der Endbestand größer als der Anfangsbestand, dann gilt für marktfähige Halbprodukte wiederum

431) Vgl. auch P. Loenertz, a.a.O., S. 41.

analog das für Fertigfabrikate bei Bestandsmehrung Gesagte. Sind sie dagegen für die weitere Produktion bestimmt, so bedeutet der dem Anfangsbestand gegenüber größere Endbestand, daß zusätzlich Halbfabrikate produziert wurden, die ihren Produktionsprozeß noch nicht vollenden konnten. Umgesetzt sind sie also noch nicht — erst als Fertigtigfabrikate werden sie umgesetzt werden —, sodaß sie zur Umsatzermittlung aus dem „Betrag" auch keine Berücksichtigung erfahren dürfen.

Aus diesen Darlegungen dürfte ersichtlich geworden sein, daß Bestandsveränderungen im Halb- und Fertigfabrikatelager zur Umsatzermittlung unberücksichtigt bleiben müssen. Das ist die logische Folgerung der Tatsache, daß auch bei Errechnung des ersten Postens der Ertragsseite diese Lagerveränderungen außer acht gelassen wurden. Das oben wiedergegebene Schema zur Umsatzermittlung bedarf also, da es richtigerweise lediglich die Bestandsdifferenzen des Materiallagers in Betracht zieht, keiner weiteren Ergänzung.

Ist somit zwar klargestellt, daß das Schema richtig ist, so begegnet die praktische Durchführung der Umsatzermittlung noch manchen Schwierigkeiten. Kienzle glaubt allerdings, reichlich optimistisch, es sei für den Branchekundigen ein leichtes, aus der Angabe „Umsatz — Materialaufwand" sich den Umsatz selbst auszurechnen[432]). Jedenfalls bestehe diese Möglichkeit ohne weiteres für mittlere, verhältnismäßig branchenreine Betriebe[433]). Weit skeptischer ist hingegen Kordecki[434]). Schnettler dürfte, etwas zu pessimistisch, über das Ziel hinausschießen, wenn er die Umsatzerrechnung als zur gedanklichen Schulung zwar wertvoll bezeichnet, sie im übrigen aber als Spielerei abtun will[435]).

Vergegenwärtigt man sich nochmals das Schema zur Umsatzermittlung, dann ersieht man, daß der „Betrag" der Ertragsseite der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen ist und die Bestandsdifferenz im Materiallager leicht aus den beiden Bilanzen der Jetzt- und Vorperiode zu errechnen ist[436]). Was aber im Laufe des Rechnungsabschnittes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen e i n g e k a u f t ist, ist nirgends zu ersehen. Man kann diese Ziffer auch nicht aus irgendwelchen Angaben heraus unmittelbar schätzen. Annähernd kann man höchstens ermitteln, wieviel Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in die P r o d u k t i o n eingegangen sind, wie gleich näher gezeigt werden soll. Hat man diese Produktionsaufwendun-

---

432) O. Kienzle, a.a.O., S. 30 f.
433) O. Kienzle, a.a.O., S. 244.
434) L. Kordecki, a.a.O., S. 242.
435) A. Schnettler, Der Betriebsvergleich, Stuttgart 1933, S. 38. Da er ein Dutzend Seiten später selbst empfiehlt, bei Fehlen von Umsatzangaben zu „rechnerischen Konstruktionen" zu greifen, um eine wahrscheinliche Ziffer zu ermitteln (a.a.O., S. 50), und da er selbst eine Formel zur Errechnung des Umsatzes konstruiert (a.a.O., S. 51), muß man ihm entweder „Spielerei" oder Inkonsequenz vorwerfen.
436) § 261 a Abs. 1 HGB schreibt den gesonderten Ausweis des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen unter A IV Ziff. 1 vor.

gen errechnet, dann wird allerdings durch diese Ziffer die Berücksichtigung der Materiallagerdifferenzen, durch die ja der Einkauf an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zwecks Erhalt der Jahresaufwendungen korrigiert werden sollte, überflüssig[437]). Das Schema zur Umsatzermittlung vereinfacht sich dementsprechend wie folgt:

| | |
|---|---|
| „Betrag" (Posten 1) | RM |
| + Produktionsaufwendungen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Schätzung) | RM |
| = Umsatzerlös | RM |

Der Schätzung der Produktionsaufwendungen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen liegt der Gedanke zugrunde, daß in den Unternehmungen einer Branche, die den gleichen Artikel herstellen, eine feste Relation zwischen den produktiven Löhnen und den Materialaufwendungen besteht. Kennt man als Branchekundiger dieses Verhältnis zwischen Material- und Lohnanteil, dann läßt sich, das Bekanntsein der Löhne vorausgesetzt, der Materialaufwand errechnen[438]). Ist beispielsweise der Materialanteil um 50% höher als der Lohn, dann wäre dieser lediglich mit 1,5 zu multiplizieren, um die Jahresaufwendungen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu erhalten[439]).

Dieses einfache Verfahren ist jedoch nur möglich, wenn der vom Gesetz geforderte Ausweis der Löhne und Gehälter nicht in einer Summe, sondern getrennt erfolgt. Aber selbst unter dieser Voraussetzung sind noch mannigfaltige Fehlermöglichkeiten gegeben. Es ist beispielsweise unbekannt, ob die ausgewiesenen Löhne in ihrer vollen Höhe „produktive" Löhne darstellen, oder ob ein Teil als indirekter Lohn bei der Errechnung des Materials ausgeschaltet werden müßte[440]). Unterstellt man, daß Lohnsatz und Materialpreis gleichbleiben, so kann dennoch das Material-Lohn-Verhältnis innerhalb einer Unternehmung im Laufe der Zeit durch Rationalisierung nach der einen oder anderen Seite hin eine Verschiebung erfahren, je nachdem, ob die Änderung der Produktionsweise sich in einer Materialersparnis oder in einer kostenmäßig günstigeren Gestaltung des Produktionsfaktors Arbeit auswirkt. Überdies ist natürlich nicht gesagt, daß die dem Branchekundigen zur Verfügung stehende Branchenkennziffer, die einen aus allen Unternehmungen des Geschäftszweiges errechneten Mittelwert darstellt, wenigstens annähernd für die Unternehmung Geltung hat, für die die Schätzung

437) Daß Schnettler (a.a.O., S. 51) und Kordecki (a.a.O., S. 242) zur Rekonstruktion des Umsatzerlöses außer den Produktionsaufwendungen an Material die Bestandsveränderungen der beiden Lager für Halb- und Fertigfabrikate berücksichtigen, geschieht von ihrem Standpunkt aus mit Recht, da diese Differenzen ja ebenfalls bei ihrer Ermittlung des ersten Postens der Ertragsseite nicht außer acht gelassen wurden.

438) A. Schnettler, a.a.O., S. 51 und L. Kordecki, a.a.O., S. 242.

439) A. Schnettler, a.a.O., S. 51.

440) Vgl. auch F. Küppers, a.a.O., S. 40.

des Materialverbrauchs erfolgen soll. Einzelne Branchenmitglieder werden vielmehr in ihrem Material-Lohn-Verhältnis mehr oder weniger von der durchschnittlichen Kennziffer abweichen[441]), sei es, daß sie das Material günstiger zu beschaffen in der Lage sind, daß sie höhere Löhne zahlen, oder daß sie infolge weitgehender Maschinisierung weniger mit Erzeugungslöhnen als mit Abschreibungen belastet sind. Alle diese einem Außenstehenden unbekannt bleibenden Tatsachen lassen erkennen, daß die Schätzung der Produktionsaufwendungen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen eine ziemlich rohe ist und infolgedessen die rekonstruierte Umsatzerlösziffer nur eine beschränkte Verwertbarkeit besitzt.

### β) Methode 2.

Auch für die zweite Methode der Umsatzermittlung aus der Gewinn- und Verlustrechnung bildet Posten 1 der Ertragsseite den Ausgangspunkt. Man legt aber nicht, wie bei der ersten Methode, das Material-Lohn-Verhältnis zugrunde, errechnet also nicht zunächst den Materialaufwand und dann den Umsatz, sondern ermittelt diesen direkt unter Benutzung des Material-Preis-Verhältnisses. Voraussetzung ist natürlich, daß man diese Relation kennt. Angenommen, der Materialanteil am Preis des Fertigproduktes betrage x %, dann stellt der „Betrag" (100 — x) % dar. Allerdings nur unter der Bedingung, daß Bestandsveränderungen im Materiallager nicht eingetreten sind. Andernfalls muß der „Betrag" zunächst um diese Differenz korrigiert werden, derart, daß eine Bestandsminderung zu addieren, eine Bestandsmehrung im Materiallager zu subtrahieren ist. Durch Anwendung der Prozentrechnung im Hundert ist alsdann die Umsatzhöhe unmittelbar festzustellen.

Es liegt auf der Hand, daß auch diese Methode nur zu annähernd richtigen Ergebnissen zu gelangen vermag. Denn selbst wenn man unterstellt, daß der mengenmäßige Materialanteil am Fertigprodukt bei allen dieses Produkt herstellenden Unternehmungen der betreffenden Branche genau gleich groß ist, kann doch das Material-Preis-Verhältnis ein recht verschiedenes sein. Je nachdem, ob die Unternehmung an Großhändler, Kleinhändler oder an die Konsumenten direkt verkauft, ob sie vornehmlich Franko- oder Loko-Geschäfte tätigt (cif- oder fob-Preis), wird der Umsatzerlös bei gleichem mengenmäßigen Absatz eine verschiedene Höhe aufweisen und damit auch der Materialverbrauch in einer jeweils anderen Relation zum Produktpreis stehen.

Die Rekonstruktion des Umsatzerlöses kann überdies auch dadurch falsch werden, daß der „Betrag" in den einzelnen Unternehmungen nicht einheitlich ermittelt worden ist. Diese Möglichkeit ist wegen der schwierigen Bestimmbarkeit der Begriffe „Hilfsstoffe" und „Betriebsstoffe" leicht gegeben. Erfahren diese Stoffe keine einheitliche Abgrenzung, dann ist auch keine Gewähr für ihre gleich-

441) Vgl. auch L. Kordecki, a.a.O., S. 242.

mäßige Kompensation mit dem Umsatz gegeben. Während anzunehmen ist, daß die Rohstoffe eine annähernd gleichmäßige Berücksichtigung in allen Unternehmungen erfahren, werden die Hilfs- und Betriebsstoffe je nach weiterer oder engerer Begriffsfassung nur mehr oder weniger mit den Erlösen kompensiert, zum anderen Teil aber unter den übrigen Aufwendungen ausgewiesen[442]). Der „Betrag" wird also in seiner Höhe bei sonst gleichen Umständen von der mehr oder weniger weitgehenden Hilfs- und Betriebsstoffverrechnung abhängen.

Eine weitere Fehlerquelle ist bei dieser Methode dann gegeben, wenn es sich nicht — was bisher subsumiert wurde — um einheitliche Massenfertigung, sondern um die Erstellung verschiedenartiger Produkte handelt[443]). Da bei jeder Produktart das Material-Preis-Verhältnis naturgemäß ein anderes ist, müßte für jeden Artikel gesondert eine Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt oder doch wenigstens der „Betrag" nach Artikeln gegliedert sein, wenn eine retrograde Umsatzermittlung noch möglich sein soll. Derart detaillierte Angaben pflegen aber in der Praxis nicht üblich zu sein. Es erhellt daraus die Unzulänglichkeit auch dieser Methode.

### γ) Methode 3.

Es wurde schon gesagt, daß unter Umsatz eigentlich nur die Summe der Aufwendungen zu verstehen ist, da lediglich die Aufwendungen „umgesetzt", d. h. beschafft, „verwaltet" und wieder abgesetzt werden[444]). Zum Zwecke der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit soll jedoch ein anderer Umsatzbegriff Verwendung finden. Es soll unter Umsatz die Summe der Aufwendungen zuzüglich Umsatzgewinn verstanden werden, bzw., was dasselbe bedeutet, die Summe der Verkaufserlöse. Da die ersten beiden Methoden der Umsatzermittlung aus der Gewinn- und Verlustrechnung die um die Aufwendungen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen verringerte Summe der Verkaufserlöse als Ausgangspunkt gewählt haben, mag nunmehr unter Zugrundelegung der Aufwendungen versucht werden, den Umsatz zu rekonstruieren.

Man könnte dabei versucht sein, allerlei Korrekturen der Aufwandsseite vorzunehmen, außerordentliche Aufwendungen, soweit möglich, zu eliminieren, die nicht in den Umsatz eingegangenen Aufwandsanteile, wie z. B. die in das Bestandsplus des Fertigfabrikatelagers hineingewanderten Materialien oder die in den selbsterstellten Anlagen enthaltenen Löhne in Abzug zu bringen, oder auch zu hohe Abschreibungsbeträge, also die Legung stiller Reserven, zu neutralisieren. Alle diese Maßnahmen werden zweifellos

442) F. Küppers, a.a.O., S. 43.

443) Vgl. H. Lomnitz, Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften, Leipzig 1908, S. 73.

444) Vgl. dazu den Abschnitt „Allgemeines" über den Umsatzbegriff und G. Trauth, Der Umsatz in der Betriebswirtschaft, Frankfurter Diss. 1927, S. 14.

erforderlich, wenn man unter Umsatz die Summe der Aufwendungen verstehen will. Bei der hier zugrunde gelegten Auffassung, die den Umsatz auch den Gewinn einschließen läßt, kann man jedoch alle Korrekturen der erwähnten Art unberücksichtigt lassen. Je mehr Aufwendungen nämlich ausgewiesen werden, umso kleiner wird der als Saldo in Erscheinung tretende Gewinn. Wird also beispielsweise durch übermäßige Abschreibung eine stille Reserve gebildet, so erhöht diese Handhabung die Aufwendungen und schmälert den Gewinn, auf die Umsatzermittlung ist sie aber ohne jeden Einfluß, da der Umsatz Aufwendungen plus Gewinn umfaßt. Es ist daher gleichgültig, ob man zur Errechnung des Umsatzes x Reichsmark Aufwendungen und y Reichsmark Gewinn oder aber x + 1 Reichsmark Aufwendungen und y — 1 Reichsmark Gewinn addiert. In beiden Fällen ergibt sich als Umsatz x + y Reichsmark.

Sind somit zwar die Aufwendungen korrekturlos zu übernehmen, so bedarf jedoch der der Gewinn- und Verlustrechnung entnommene Gewinn noch einer Berichtigung. Es sind von ihm die betriebsfremden, mit der eigentlichen Umsatztätigkeit der Unternehmung nicht zusammenhängenden Erträge sowie ein etwaiger Gewinnvortrag in Abzug zu bringen. Mithin läßt sich folgende Formel zur Umsatzermittlung aufstellen:

> Umsatz = sämtliche ausgewiesenen Aufwendungen + nicht ausgewiesene Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe + ausgewiesener Gesamtgewinn (bzw. — ausgewiesener Verlust) — Gewinnvortrag (bzw. + Verlustvortrag) — betriebsfremde Erträgnisse (Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und sonstige Kapitalerträge, a.o. Erträge und a.o. Zuwendungen).

Da diese Gleichung außer dem zu ermittelnden Umsatz noch eine zweite Unbekannte, die nicht ausgewiesenen Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe enthält, müssen diese wiederum geschätzt werden, wozu das Material-Lohn-Verhältnis — ein getrennter Lohnausweis vorausgesetzt — noch das geeignetste Hilfsmittel darstellen dürfte. Jedenfalls ist diese Schätzungsmethode geeigneter als eine andere Art der Ermittlung der fehlenden Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie sie von Schnettler vorgeschlagen wird[445]): „... Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe lassen sich durch Subtraktion der Position 1 auf der Ertragsseite und 1—7 plus Gewinn auf der Aufwandsseite des gesetzlichen Schemas nur dann ermitteln, wenn Angaben über die Wertgebung des Ertrages und Aufwandes gemacht werden, weil man sonst nicht weiß, inwieweit der Ertrag abzüglich Gewinn bzw. zuzüglich Verlust von den Aufwendungen, die sich an Einstandspreisen orientieren, differiert."

Wären es lediglich die fehlenden Angaben über die Wertgebung, die den Mangel dieser „Methode" ausmachten, so müßte sie dennoch als die beste und einfachste Art der Materialermittlung bezeichnet werden. Leider ist sie aber schlechthin unmöglich. Führt

445) A. Schnettler, Der Betriebsvergleich, Stuttgart 1933, S. 38, Anm. 13.

man nämlich die „Subtraktion der Position 1 der Ertragsseite und 1—7 plus Gewinn auf der Aufwandsseite" durch, so ergibt sich folgende Gleichung:

(sämtliche Aufwendungen — Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) + Gewinn — (Umsatzerlös — Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) = 0.

Hieraus die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu errechnen, wird selbst einem Mathematiker nicht gelingen. Schnettler hat wahrscheinlich nicht daran gedacht, daß das gesetzliche Schema auch für die Aufwandsseite eine Kürzung um die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vorsieht. Müßten diese gemeinsam mit den „übrigen Aufwendungen" ausgewiesen werden, dann ließen sie sich allerdings durch Subtraktion errechnen. (Abgesehen von der unmöglichen Konstruktion einer solchen Gewinn- und Verlustrechnung, die einer dann vollständigen Aufwandsseite nur eine torsomäßige Ertragsseite gegenüberzustellen hätte.) Die Gleichung würde dann wie folgt lauten:

sämtliche Aufwendungen (incl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) + Gewinn — (Umsatzerlös — Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) = Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Diese Gleichung wäre aber nur dann richtig, wenn die Aufwendungen reine Umsatzaufwendungen und der Gewinn reinen Umsatzgewinn darstellen würde. Daß überdies zum Zwecke der Umsatzermittlung die ganze Errechnung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe unnötig ist, wenn diese mit anderen Aufwendungen vermengt ausgewiesen werden, ergibt sich aus dem Automatismus der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese würde nämlich auf der Ertragsseite den vollen Umsatzerlös ausweisen müssen und somit seine Errechnung überflüssig machen, wenn die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe unter den Aufwendungen aufgeführt würden. Die Gewinn- und Verlustrechnung, an die Schnettler gedacht zu haben scheint (links: Aufwendungen incl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; rechts: Umsatzerlös abzügl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), stellt, wie schon erwähnt wurde, ein praktisch unmögliches Gebilde dar.

### δ) Methode 4.

Schließlich sei noch eine vierte Art der Umsatzbestimmung aus der Gewinn- und Verlustrechnung kurz erwähnt. Sie ist einfach, führt zu relativ genauen Ergebnissen, ist aber leider nur bei einer ganz geringen Zahl von Gesellschaften anwendbar. Voraussetzung für diese Methode ist nämlich, daß die in § 261 c gestellten Mindestanforderungen bezüglich der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung überschritten werden. Das Gesetz verlangt bekanntlich unter Position 6 der Aufwandsseite den Ausweis der Besitzsteuern der Gesellschaft. Alle anderen von der Unternehmung zu entrichtenden Steuern müßten bei genauer Einhaltung des gesetzlichen

Schemas unter I, 7, in dem großen Sammelbecken für Aufwendungen aller möglichen Art, aufgeführt werden[446]). Untergliedert nun eine Unternehmung statt dessen die Steuerposition 6 in a) Besitzsteuern und b) andere Steuern[447]), dann weiß man, daß der Posten „andere Steuern" primär von der Umsatzsteuer gespeist wird. Nimmt man einmal an, daß die Umsatzsteuer 80% des ausgewiesenen Betrages der anderen Steuern ausmacht — ein Satz, der durchschnittlich für die deutsche Industrie etwa zutreffen dürfte —, dann sind diese 80%, da der Umsatzsteuersatz 2% beträgt[448]), nur noch mit 50 zu multiplizieren, um zum wahrscheinlichen Umsatzerlös zu gelangen.

Allerdings ist der so errechnete Umsatzerlös nur unter den beiden Voraussetzungen annähernd richtig, daß im Rechnungsabschnitt keine Waren exportiert wurden und auch keine der erstellten Produkte dem Selbstverbrauch dienten. Da nämlich die Ausfuhr von der Umsatzsteuer frei bleibt[449]), wären die exportierten Erzeugnisse dem errechneten Umsatz noch hinzuzufügen, um zum Gesamtumsatz zu gelangen. Andrerseits müßten die selbstverbrauchten Produkte, weil die Umsatzsteuer Inlandsabsatz und Eigenverbrauch umfaßt[450]), noch in Abzug gebracht werden, da sie dem eigentlichen Umsatz nicht zugehören[451]).

Eine ähnliche Art der Umsatzbestimmung erwähnt Lehrer für die Brauindustrie[452]). Weist eine Brauerei in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung die Reichsbiersteuern gesondert aus, dann lassen sich aus der Höhe dieses Postens ebenfalls ungefähr zutreffende Rückschlüsse auf den Jahresausstoß ziehen, wenn eine Änderung der Biersteuersätze im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht eingetreten ist. Häufig wird allerdings eine solche indirekte Umsatzermittlung überflüssig sein, da gerade Brauereien in Verfolg des Bruttoprinzips sich vor einer direkten Bekanntgabe des Umsatzerlöses meist nicht scheuen[453]).

### bb) Aus der Bilanz.

Aus der Darlegung der Möglichkeiten, den Umsatz aus der Gewinn- und Verlustrechnung zu ermitteln, dürfte hervorgegangen sein, daß alle vier angeführten Methoden nur sehr rohe Wahrscheinlichkeitsziffern zu zeitigen vermögen, die von den wirklichen Umsätzen mehr oder weniger abweichen können. Es liegt daher der Gedanke nahe, von einzelnen Positionen der Bilanz ausgehend

446) Vgl. dazu die Behandlung des Postens I, 7.
447) Diesen Vorschlag macht auch Schmaltz (Die Formvorschriften . . ., a.a.O., S. 123).
448) Siehe § 7 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. 10. 1934, Reichsgesetzblatt I, S. 942 ff.
449) Siehe § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes.
450) Siehe § 1 des Umsatzsteuergesetzes.
451) Vgl. darüber den Abschnitt „Allgemeines" über den Umsatzbegriff.
452) K. Lehrer, a.a.O., S. 151.
453) Vgl. dazu weiter unten den Abschnitt über Umsatzpublizität.

Rückschlüsse auf die wahrscheinliche Umsatzhöhe zu ziehen. Da diese Verfahren aber, wie vorausgeschickt sein mag, im allgemeinen noch ungenauere Ergebnisse zur Folge haben, soll hier nur ganz kurz auf sie eingegangen werden. Zur praktischen Umsatzermittlung können diese die Bilanz zum Ausgangspunkt nehmenden Methoden höchstens subsidiär Verwendung finden.

Wollte man beispielsweise auf Grund des Endbestandes an Fertigwaren, die nach § 261 a Abs. 1 HGB unter A IV Ziff. 3 gesondert auszuweisen sind, den Umsatz zu errechnen versuchen, dann müßte vor allem entweder die Umsatzdauer oder aber die Umsatzhäufigkeit des Fertigfabrikatelagers bekannt sein[454]). Der wahrscheinliche Umsatz wäre dann entweder „Bestand mal 360 durch Umsatzdauer (in Tagen)" oder aber „Bestand mal Umsatzhäufigkeit". Da es allerdings mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist, derartig wichtige Kennziffern extern in Erfahrung zu bringen, ist diese Art der Umsatzbestimmung praktisch so gut wie bedeutungslos. Gelingt es wirklich einem Außenstehenden, Näheres über Umsatzdauer oder -häufigkeit des Fertigfabrikatelagers einer Unternehmung zu erfahren, so ist anzunehmen, daß es ihm keine größere Mühe gemacht haben würde, Angaben über den Umsatz selbst zu erlangen. Damit wären aber alle weiteren Fehlerquellen ausgeschlossen, die mit der mittelbaren, auf Grund des Lagerbestandes erfolgenden Umsatzbestimmung zusammenhängen.

Eine solche Fehlermöglichkeit liegt z. B. darin, daß man nicht weiß, zu welchem Werte die Bilanzierung der Vorräte erfolgt ist. Außerdem ist durchaus nicht gesagt, daß der am Bilanzierungstag vorhandene Bestand einen Jahresdurchschnittsbestand darstellt[455]). Von diesem kann der ausgewiesene besonders dann stark abweichen, wenn es sich um saisonbedingte Unternehmungen handelt und der Bilanzstichtag kurz vor oder kurz nach der Saison liegt[456]). Im ersten Fall werden die ausgewiesenen Vorräte den Jahresdurchschnittsbestand bedeutend übertreffen, im zweiten weit hinter ihm zurückbleiben. Solche Anomalien müßten bei Bekanntsein natürlich berücksichtigt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der auf Grund der durchschnittlichen Kostenwerte der Bestände errechnete Umsatz keinen Gewinn enthält[457]). Dieser ist der ermittelten Ziffer vielmehr noch hinzuzufügen, um zu dem Umsatzbegriff zu gelangen, der hier Verwendung finden soll.

Viel Schwierigkeiten bereitet auch die Umsatzbestimmung mit Hilfe der Debitoren. Diese „Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen" sind in der Bilanz nach § 261 a Abs. 1 HGB unter A IV als Ziffer 8 gesondert auszuweisen. Auch hier müßte ihre Umsatzdauer oder -häufigkeit bekannt sein. Aber selbst

454) Vgl. auch P. Gerstner, a.a.O., S. 453.
455) P. Gerstner, ebenda.
456) F. Küppers, a.a.O., S. 54.
457) Vgl. hierzu K. Schmaltz, Betriebsanalyse, Stuttgart 1929, S. 85 und P. Gerstner, a.a.O., S. 454.

bei Kenntnis einer dieser Größen bliebe noch eine Reihe von Fehlermöglichkeiten bestehen. Abgesehen davon, daß auch die Höhe der Debitoren im Laufe des Jahres starken Schwankungen unterworfen sein kann, die am Bilanzstichtag ausgewiesenen mithin vom Jahresdurchschnittsbestand weitgehend differieren können, wüßte man nicht, wie viele von ihnen bereits als uneinbringlich abgeschrieben sind, wieviel Produkte gegen bar oder Wechsel verkauft sind und wieviel Warenlieferungen in den „Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften" enthalten sind[458]). Alle diese Beträge müßten zur Umsatzermittlung noch mit in Betracht gezogen werden. Das gleiche gilt für Vorauszahlungen dann, wenn sie für Lieferungen entrichtet sind, die dem laufenden Rechnungsabschnitt als Umsatz angehören[459]). Andrerseits müßten diejenigen Warenschuldner, die ihr Ziel überschritten haben, sowie die auf Grund von Dienstleistungen entstandenen Debitoren vor der Umsatzermittlung von dem der Bilanz entnommenen Debitorenposten gekürzt werden. Wäre man imstande, alle diese Korrekturen vorzunehmen, dann würde der auf Grund der mehrfach bereinigten Debitorenziffer errechnete Umsatz dem wirklichen relativ nahe kommen können. Da die meisten Faktoren, um die die Außenstände bereinigt werden müßten, jedoch unbekannt bleiben, kann das Ergebnis nur ein höchst ungenaues sein.

### cc) Aus dem Geschäftsbericht.

Nach den Umsatzermittlungsversuchen aus Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz bleibt als letztes Erkenntnisobjekt noch der Geschäftsbericht übrig. Die sich mit ihm besonders befassenden §§ 260 und 260 a des Handelsgesetzbuches[460]) enthalten aber keine Bestimmung, die auch nur indirekt auf den Zwang, Umsatzangaben zu machen, schließen ließe. § 260 verlangt im zweiten Absatz lediglich vom Vorstand, dem Aufsichtsrat einen Geschäftsbericht und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. § 260 a Abs. 1 besagt, daß der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft im Geschäftsbericht zu entwickeln und der Jahresabschluß zu erläutern ist. Wesentliche Abweichungen vom früheren Jahresabschluß müssen dabei erörtert werden. Eine Bestimmung, die die Bekanntgabe des Umsatzerlöses fordert, ist aber naturgemäß nirgends zu finden, da hierdurch die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausdrücklich gestattete Umsatzverschleierung ja anulliert werden würde.

Sollen daher dem Geschäftsbericht Umsatzangaben entnommen werden, so ist man auf die mehr oder weniger große Publizitätsfreudigkeit der betreffenden Unternehmung angewiesen. Von den wenigen Firmen abgesehen, die ihre Umsatzhöhe ohne Scheu direkt wiedergeben, läßt sich diese auch dann mit relativer Genauigkeit

458) F. Küppers, a.a.O., S. 54 f.
459) Vgl. P. Gerstner, a.a.O., S. 458.
460) Siehe darüber hinaus §§ 263 und 325 HGB.

errechnen, wenn prozentuelle Angaben über die Umsatzentwicklung gemacht werden und der vorige Geschäftsbericht die absolute Umsatzhöhe enthält. Meistens werden sich jedoch solche detaillierten Mitteilungen nur auf einzelne Geschäftssparten oder aber lediglich auf die Menge und nicht auf den Wert beziehen, sodaß der wertmäßige Gesamtumsatz nach wie vor eine rätselhafte Größe bleibt. Um dieses Ziel in vollendeter Form zu erreichen, beschränken sich viele Unternehmungen auf ganz allgemein gehaltene Angaben. So heißt es zuweilen, der Umsatz habe sich ausgeweitet, oder er sei zurückgegangen, er hätte um ein geringes gesteigert werden können, oder die schon Jahre dauernde Umsatzschrumpfung halte noch an. So wenig bedeutend diese Mitteilungen auch sein mögen, so geben sie doch immerhin Anhaltspunkte und sind der Art der Berichterstattung vorzuziehen, die sich bezüglich des Umsatzes vollständig in Stillschweigen hüllt. Aus dieser kurzen Darstellung der praktischen Verhältnisse dürfte klar geworden sein, daß auch der Geschäftsbericht im allgemeinen keine allzu großen Hoffnungen auf einwandfreie Umsatzermittlung rechtfertigt.

### d) Die Umsatzpublizität[461]). (Exkurs 2).

Die letzten Abschnitte haben gezeigt, daß alle Umsatzermittlungsarten so viele Fehlermöglichkeiten in sich schließen, daß höchstens von rohen Annäherungsmethoden gesprochen werden kann. Ihre Existenzberechtigung liegt nur darin begründet, daß der Umsatz als überaus wichtige Bezugs- und Vergleichsziffer häufig, wie auch in dieser Arbeit, unentbehrlich ist, und daß es besser ist, mit schlechten Methoden als überhaupt nicht zu rechnen. Da eine gesetzliche Pflicht zur Umsatzpublizität nicht besteht, andrerseits von der Möglichkeit, die Umsatzhöhe freiwillig bekanntzugeben, nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht wird, drängt sich die Frage auf, ob diese gesetzliche Sanktionierung der Verschleierung einer einzigen Ziffer gerechtfertigt ist.

Seit jeher hat sich die Praxis gegen die Angabe von Umsatzzahlen gewehrt, um der Konkurrenz einen Einblick in die Geschehnisse der eigenen Unternehmung zu erschweren. Diese schon Tradition gewordene Auffassung hat sich der Gesetzgeber zu eigen gemacht, wie aus dem Schema der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich ist. Durch die Kompensationsmöglichkeit des Umsatzerlöses mit den aufgewandten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ist die Umsatzverschleierung des Industriebetriebes und durch die Verrechnung der bezogenen Waren mit dem Erlös aus Warenverkauf die Umsatzverschleierung des Warenhandelsbetriebes legalisiert. Für den Bankbetrieb wird das gleiche Ziel durch die Saldierungsmöglichkeit von Soll- und Habenzinsen erreicht. Es mag zugegeben

461) Über neueste Tendenzen in der Offenlegung betrieblicher Daten vgl. den Artikel „Publizität — weniger oder mehr?", Frankfurter Zeitung Nr. 624 v. 6. 12. 1936.

werden, daß diese Regelung zuweilen ihre Berechtigung hat, so besonders dann, wenn nationale Belange in Frage stehen und ausländischen Unternehmungen durch Bekanntgabe der Umsatzziffer ein tieferer Einblick in die Betriebsgebarung der inländischen Firma nicht gegeben werden soll[462]). Ob aber generell das Argument der durch die Umsatzpublizität hervorgerufenen Konkurrenzverschärfung stichhaltig ist, mag einmal etwas näher untersucht werden.

Schon bei den nur eine Produktart herstellenden Betrieben, also bei einheitlicher Massenfabrikation, ist es schwierig, aus Kenntnis der Umsatzziffer heraus näheren Einblick in die Betriebsgebarung zu bekommen. Da nämlich die Produkte im allgemeinen zu verschiedenen Preisen abgesetzt werden, je nachdem, ob sie an Großhändler, Kleinhändler oder an die Konsumenten direkt verkauft werden, ob cif- oder fob-Preise zugrunde liegen, ob vornehmlich ins In- oder Ausland geliefert wird, bleiben dem Konkurrenten eine ganze Reihe von wichtigen Dingen vorenthalten. Überdies weiß er nicht, in welchem Maße der Bruttoumsatz noch um die negativen Rechnungsbeträge, die zum Zwecke der Preisermäßigung gemachten Abschläge und sonstigen Erlösschmälerungen zu korrigieren ist[463]).

Noch schwieriger ist naturgemäß der Einblick in die interne betriebliche Gestaltung, wenn mehrere Produktarten erstellt werden. Es muß schon deren gesonderter Anteil am Erlös bekannt sein, wenn der Konkurrent überhaupt etwas erkennen soll. Aber selbst unter dieser Voraussetzung, die praktisch natürlich so gut wie nie gegeben ist, wüßte der Konkurrent noch nicht, auf welche Faktoren ein beispielsweise sehr hoher Umsatz zurückzuführen ist, ob er einem besonders günstigen Standort seine Entstehung verdankt, ob es sich um einen gut organisierten Betrieb handelt, ob der Betriebsführer oder die Gefolgschaft besonders tüchtig ist, ob günstige Möglichkeiten der Rohstoffbeschaffung bestehen oder ob vielleicht die Beziehungen zur Kundschaft besser sind als bei ihm selbst. Man sieht, daß solche den Umsatz beeinflussenden immateriellen Werte Faktoren darstellen, die rechnerisch gar nicht exakt erfaßbar sind.

Überdies kann ein Außenstehender aus der Umsatzentwicklung einer Unternehmung nicht ersehen, ob ihr nicht eventuell eine geradezu entgegengesetzte Umsatzentwicklung der betreffenden Branche entspricht. Eine Umsatzsteigerung kann sehr wohl einen relativen Rückgang, eine Umsatzschrumpfung aber, anteilig gesehen, eine Erhöhung bedeuten[464]). Ein gleichgebliebener Umsatz kann sich, ohne daß es erkenntlich wäre, je nach der Anzahl der ihm zugrunde liegenden Aufträge strukturell geändert haben, kurz, durch die Bekanntgabe des Umsatzes allein können Betriebsgeheimnisse nicht preisgegeben werden[465]).

462) Vgl. F. Klausing, a.a.O., S. 129 und Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a.a.O., S. 254.

463) Vgl. hierüber den Abschnitt „Brutto- und Nettoumsatz".

464) Vgl. W. Guckuck, Umsatzstatistik, ZfB, 7. Jg. 1930, S. 865 f.

465) Vgl. W. Koch, Der Leistungsertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 427.

Festzustellen ist außerdem, daß eine Verschärfung des Konkurrenzkampfes nur insoweit auf die Veröffentlichung von Umsatzziffern zurückgeführt werden kann, als es sich um den Wettbewerb schon bestehender Unternehmungen handelt. Das Emporwachsen neuer Konkurrenz dürfte hingegen vornehmlich nicht auf die Bekanntgabe von Umsatzerlösen, sondern darauf zurückzuführen sein, daß der ausgewiesene Gewinn es dem Anlagesuchenden ermöglicht, sich die Rentabilität zu errechnen. In Branchen, in denen das investierte Kapital eine hohe Rente abzuwerfen verspricht, werden also neue Betriebe errichtet werden. Überdies werden gut verdienende Unternehmungen Erweiterungen vornehmen, die ebenfalls Fingerzeige für die Dirigierung brachliegender Kapitalien geben [466]).

Ist somit festgestellt, daß die Angst, Zahlen über den Umsatz zu veröffentlichen, in den meisten Fällen unbegründet ist, so geht die Richtigkeit dieser Auffassung auch daraus hervor, daß in Branchen, die ausschließlich oder vornehmlich mit nichtpublizitätspflichtigen Personalgesellschaften besetzt sind, der Konkurrenzkampf keineswegs ein geringerer ist als in Wirtschaftszweigen, die in erster Linie berichterstattende Kapitalgesellschaften umfassen. Andrerseits pflegen die Unternehmungen, die seit jeher ihre Umsatzhöhe ohne Scheu und Furcht bekanntgeben, über eine etwa hierdurch eingetretene Verschärfung der Konkurrenz nicht zu klagen. Zu diesen mitteilungsfreudigen Unternehmungen gehören außer den Bergwerken und vielen Verkehrsbetrieben besonders die Brauereien, die häufig als Schulbeispiel für weitgehende Publizität zitiert werden. Daß gerade diese Unternehmungen ihren Umsatz der Öffentlichkeit preisgeben, hängt damit zusammen, daß ihre Gewinn- und Verlustrechnungen meistens nach dem Bruttoprinzip aufgebaut sind, der volle Umsatzerlös also zwangsläufig in Erscheinung tritt. Das Bruttoprinzip wiederum ist auf die kameralistische Buchhaltung zurückzuführen, deren sich diese Unternehmungen als staatliche oder landesherrliche Betriebe ehemals bedienten [467]).

Daß in Amerika Umsatzzahlen ganz allgemein veröffentlicht werden, wurde schon erwähnt [468]). Diese Umsatzpublizität ist eine Folge der dort vorwiegend anzutreffenden report (oder statement-) form der Gewinn- und Verlustrechnung. Auch hier dürften die Umsatzzahlen eine erkennbare Konkurrenzverschärfung nicht hervorgerufen haben.

### e) Die Ermittlung der Arbeits- und Kapitalquote.

Nach Aufzeigung der verschiedenen Möglichkeiten, den in der Gewinn- und Verlustrechnung nur als „Betrag" erscheinenden Umsatz zu rekonstruieren, muß nunmehr zur Ermittlung der Arbeits- und Kapitalquote übergegangen werden, weil beide Größen als

466) F. Küppers, a.a.O., S. 64.
467) Vgl. P. Loenertz, a.a.O., S. 14.
468) Vgl. den Abschnitt „Das Brutto-Netto-Prinzip."

Gliederungszahlen zu dem begrifflich übergeordneten Umsatz in Beziehung gesetzt werden sollen. Wie noch näher dargelegt werden wird, umfassen die Arbeits- und die Kapitalquote einmal die Arbeits- und Kapitalaufwendungen, darüber hinaus aber auch den Arbeits- und Kapitalanteil am Gewinn. Entsprechend werden im folgenden zunächst die Arbeitsaufwendungen, dann die Kapitalaufwendungen und schließlich in dem „Die Erfolgsspaltung" betitelten Abschnitt die Arbeits- und Kapitalanteile am Gewinn zu ermitteln sein.

aa) Die Ermittlung der Arbeitsaufwendungen.

Verglichen mit der Ermittlung der Kapitalaufwendungen gestaltet sich die Errechnung der auf den Produktionsfaktor Arbeit entfallenden Aufwendungen etwas einfacher. Um diese restlos zu erfassen, müssen diejenigen Positionen der Aufwandsseite der Gewinn- und Verlustrechnung, die Arbeitsaufwendungen enthalten, einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Es handelt sich um die Posten 1 (Löhne und Gehälter), 2 (soziale Abgaben) und 7 (alle übrigen Aufwendungen).

Posten 1 umfaßt alle im Laufe des betreffenden Rechnungsabschnittes an die Arbeitnehmer gezahlten Bruttolöhne und -gehälter, also auch die Steuerabzüge und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung[469]). Eine Errechnung der Höhe dieser Abzüge ist von außerbetrieblicher Seite nicht durchführbar, weil man nicht weiß, aus welchen Einzellöhnen und -gehältern sich der ausgewiesene Betrag zusammensetzt. Sie ist aber auch gar nicht erforderlich, weil die den Unterschied zwischen Brutto- und Nettolohn ausmachenden Beträge zwar unmittelbar das Arbeitseinkommen des betreffenden Angestellten oder Arbeiters verringern, indirekt ihm aber doch wieder zugute kommen. Vor allem aber stellen diese Beträge vom Standpunkt der Unternehmung aus — der für die hier angestellte Untersuchung allein maßgebend sein soll — Aufwendungen dar, die für den Produktionsfaktor Arbeit gemacht sind.

Werden daher die Steuerabzüge und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bewußt mit in Betracht gezogen, so müßten andrerseits bei theoretisch exakter Erfassung der Arbeitsaufwendungen einige Korrekturen an Posten 1 vorgenommen werden. Da diese jedoch bei externer Betrachtung in genauer Weise gar nicht vorgenommen werden können und überdies anzunehmen ist, daß sich positive und negative Korrekturposten weitgehend neutralisieren werden, sollen für die praktische Ermittlung der Arbeitsaufwendungen diese Berichtigungen außer acht bleiben.

So ist es beispielsweise einem Außenstehenden unmöglich festzustellen, wieviel von den Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite der Bilanz[470]) im voraus gezahlte Löhne und Gehälter dar-

469) Vgl. die Besprechung von Posten I, 1.
470) Vgl. § 261 a Abs. 1 A V HGB.

stellen und wieviel von den passiven Abgrenzungsposten[471]) auf noch zu zahlende Löhne und Gehälter entfallen. Es soll daher bei allen zu untersuchenden Gewinn- und Verlustrechnungen vorausgesetzt werden, daß solche transitorischen Aktiva und antizipativen Passiva[472]) sich gegenseitig zum größten Teil kompensieren, sodaß ihre Nichtberücksichtigung auf das Ergebnis ohne Einfluß bleibt.

Bei exakter Erfassung der Arbeitsaufwendungen müßten auch die in den „übrigen Aufwendungen" enthaltenen Provisionen für selbständige Vertreter mit hinzugezogen werden, andrerseits aber die für selbsterstellte Anlagen aufgewandten Löhne und Gehälter von Posten 1 der Aufwandsseite abgesetzt werden. Diese in selbsterstellte Anlagen eingegangenen Arbeitsaufwendungen gehören nämlich nicht zu denjenigen, die für die Erstellung der im laufenden Rechnungsabschnitt umgesetzten Produkte erforderlich waren. Sie stehen daher zu der Bezugsziffer Umsatz auch in keiner logischen Beziehung. Da aber weder die im Posten I, 7 enthaltenen Provisionen, noch die im Posten I, 1 enthaltenen Arbeitsaufwendungen für selbsterstellte Anlagen gesondert ausgewiesen zu werden pflegen, ihre Größe auch nicht zu schätzen ist, soll für die praktische Ermittlung der Arbeitsaufwendungen wiederum angenommen werden, daß beide Beträge in ihrer Höhe annähernd gleich sind, sodaß sie sich kompensieren und infolgedessen von vornherein unberücksichtigt bleiben können.

Posten 2 der Aufwandsseite umfaßt, wie schon anläßlich der Behandlung dieses Postens gezeigt wurde, alle vom Unternehmer zu entrichtenden sozialen Abgaben, soweit diese Zwangscharakter tragen. Es handelt sich also insbesondere um die Beiträge zur Invaliden-, Kranken-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung. Da diese Sozialaufwendungen im Interesse der Arbeitnehmer gemacht werden und ihnen zu irgendeiner Zeit wieder zugute kommen, stellen sie zweifellos Ausgaben dar, die sich auf den Produktionsfaktor Arbeit beziehen. Bei einer etwaigen Gegenüberstellung von Arbeits- und Besitzeinkommen würde man geneigt sein, den Teil der sozialen Abgaben, der den Arbeitnehmern nicht wieder in irgendeiner Form zufließt, d. h. also den Verwaltungskostenanteil der Sozialversicherungsträger[473]), vom Posten I, 2 in Abzug zu bringen, mithin als nicht zum Arbeitseinkommen gehörig betrachten. Da hier aber eine Gegenüberstellung von Arbeits- und Kapitalaufwendungen beabsichtigt ist, und die sozialen Abgaben vom Standpunkt der Unternehmung aus zweifellos für den Produktionsfaktor Arbeit entrichtet sind, ist auch Position I, 2 in voller Höhe als Arbeitsaufwand anzusehen.

---

471) Vgl. § 261 a Abs. 1 B VI HGB.

472) Vgl. dazu die Besprechung der ersten Position der Aufwandsseite.

473) Für das Berichtsjahr 1934 betrugen die Verwaltungskosten der deutschen Sozialversicherung 8,4% der vereinnahmten Beiträge. (Aus dem Art. „Der Abschluß der Sozialversicherung", Frankfurter Zeitung Nr. 37 v. 21. 1. 1936).

Als letzter Posten umfassen noch die „übrigen Aufwendungen" Beträge, die sich auf den Produktionsfaktor Arbeit erstrecken. Die in ihnen enthaltenen Provisionen für selbständige Vertreter sollen, wie schon erwähnt wurde, unberücksichtigt bleiben. Als Sammelbecken aller möglichen Aufwandsarten enthält Posten I, 7 aber noch die freiwilligen sozialen Aufwendungen, da unter I, 2 nur die zwangsmäßig erhobenen ausgewiesen werden. Da auch die freiwilligen Sozialleistungen den Arbeitnehmern restlos zugute kommen und für die Unternehmung Arbeitsaufwendungen darstellen, muß versucht werden, sie durch Schätzung zu eliminieren. Die Position I, 7 umfaßt vornehmlich Betriebs-, Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie außerordentliche Aufwendungen. Nimmt man für jede dieser vier Kategorien einen gleichen Anteil an der Gesamtposition an, und setzt man weiter voraus, daß etwa ein Fünftel der Verwaltungsgemeinkosten sich auf freiwillige Sozialleistungen erstreckt, dann ergibt sich als deren wahrscheinlicher Anteil an „allen übrigen Aufwendungen" eine Höhe von 5%.

Damit ist die Frage, welche Positionen der Aufwandsseite der Gewinn- und Verlustrechnung und in welchem Ausmaße sie zur Ermittlung der Arbeitsaufwendungen heranzuziehen sind, geklärt. Der gesamte Arbeitsaufwand ergibt sich, wie aus den vorstehenden Darlegungen ersichtlich ist, nach folgender Formel:

Arbeitsaufwand = Posten I, 1 + Posten I, 2 + 5% des Postens I, 7.

Der so errechnete Arbeitsaufwand stellt allerdings, da nach dem Willen des Gesetzgebers die gesamten, während des laufenden Rechnungsabschnittes aufgewandten Beträge in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind, den Jahresaufwand für den Produktionsfaktor Arbeit dar, nicht aber den in den Umsatz eingegangenen Arbeitsaufwand. Eine Inbeziehungsetzung des Jahresaufwandes an Arbeit zum Umsatz ist aber sinnlos, wenn nicht alle produzierten Produkte auch umgesetzt sind. Es muß entweder der Jahresaufwand zur Jahresproduktion oder der Umsatzaufwand zum Umsatz in Beziehung gesetzt werden. Da in dieser Arbeit als Bezugsziffer der Umsatz Verwendung finden soll, muß versucht werden, aus den Jahresarbeitsaufwendungen die Umsatzarbeitsaufwendungen zu ermitteln, um diese dann zum Umsatz in Relation zu bringen.

Wie die Bezugsziffer Umsatz zu ermitteln ist, wurde schon gezeigt. Wie aber sind die Umsatzaufwendungen an Arbeit aus der Höhe der Jahresaufwendungen an Arbeit zu errechnen? Um dies zu ermöglichen, ist von der Überlegung auszugehen, daß sich Umsatz und Jahresproduktion in Höhe der Lagerbestandsveränderungen voneinander unterscheiden. Die Umsatzaufwendungen an Arbeit unterscheiden sich daher von den Produktionsaufwendungen an Arbeit in Höhe der in den Lagerbestandsveränderungen enthaltenen Arbeitsaufwendungen. Um diese im Bestandsplus oder -minus enthaltenen Arbeitsaufwendungen muß der nach obiger Formel errech-

nete Arbeitsaufwand der Produktion noch korrigiert werden, damit der Arbeitsaufwand des Umsatzes entsteht, der allein zum Umsatz sinnvoll in Beziehung gesetzt werden kann.

Wie sind nun aber die im Bestandsplus, wie die im Bestandsminus enthaltenen Arbeitsaufwendungen zu ermitteln? Liegt eine Bestandsmehrung vor, dann heißt das, daß nicht alle im laufenden Jahr erstellten Produkte umgesetzt werden konnten. Beträgt der Anteil dieser nicht umgesetzten Produkte x % an der Gesamtjahresproduktion, dann ist anzunehmen, daß ebenfalls x % der Gesamtjahresaufwendungen an Arbeit nicht umgesetzt worden sind. Diese Annahme wird allerdings nur bedingt richtig sein, weil zumeist von einer Unternehmung mehrere Produktarten mit einem jeweils anderen Arbeitsanteil hergestellt werden und überdies manche Arbeitsaufwendungen, wie besonders die Gehälter, einen relativ fixen Kostencharakter haben, für die mithin die Annahme nicht zutrifft, daß sie sich proportional der Differenz zwischen produzierten und umgesetzten Produkten verändern. Solche Feinheiten müssen hier jedoch außer acht bleiben.

Handelt es sich um eine Verringerung der Lagerbestände, liegt also Bestandsminderung vor, dann bedeutet dies, daß außer den im laufenden Rechnungszeitraum erstellten Produkten noch aus dem Vorjahr übernommene Bestände umgesetzt werden konnten. Beträgt der Anteil dieser aus dem Vorjahr herrührenden Fabrikate x % an der Jahresproduktion, dann ist wiederum mit Vorbedacht anzunehmen, daß x % der Jahresaufwendungen an Arbeit mehr umgesetzt worden wären, falls diese aus dem vorhergehenden Rechnungsabschnitt stammenden Bestände im laufenden Jahr hergestellt sein würden. Daß diese Annahme ebenfalls nur bedingt richtig ist, liegt vor allem in dem nicht rein proportionalen Kostencharakter der Arbeitsaufwendungen begründet.

Für die praktisch vorzunehmende Korrektur des Jahresarbeitsaufwandes ist nun so zu verfahren, daß die Summe der Lagerbestandsveränderungen (Materiallager plus Halbfabrikatelager plus Fertigfabrikatelager) dem Umsatz hinzuzufügen bzw. von ihm in Abzug zu bringen ist, um zu der benötigten Hilfsgröße Jahresproduktion zu gelangen. Zu dieser Ziffer ist die Summe der Bestandsmehrungen bzw. -minderungen in ein prozentuelles Verhältnis zu bringen. Der so errechnete Prozentsatz findet dann zur Korrektur des Jahresarbeitsaufwandes Anwendung.

Liegt Bestandsmehrung vor, dann dürfen die in ihr enthaltenen Arbeitsaufwendungen zum Umsatz nicht in Beziehung gesetzt werden. Nimmt man einen errechneten Satz von x % an, dann sind also die gesamten für den Produktionsfaktor Arbeit gemachten Aufwendungen um x % zu kürzen. Liegt dagegen Bestandsminderung vor, dann müssen auch die in ihr enthaltenen Arbeitsaufwendungen zum Umsatz in Beziehung gesetzt werden. Der Jahresarbeitsaufwand ist also in diesem Falle um x % zu erhöhen. Man hat damit den im Umsatz enthaltenen Arbeitsaufwand annäherungsweise geschätzt.

Die oben entwickelte Formel für die Errechnung des Arbeitsaufwandes ist also noch entsprechend zu erweitern. Sie lautet jetzt wie folgt:

Arbeitsaufwand = Posten I, 1 + Posten I, 2 + 5% des Postens I, 7 ± x % von dieser Summe.

Die Größe x ergibt sich dabei, wie aus den vorstehenden Ausführungen wohl klar geworden ist, aus dem prozentuellen Anteil der Summe der Bestandsmehrungen bzw. -minderungen an der Jahresproduktion. Hinzugezählt werden x % bei Bestandsminderung, abgezogen werden sie bei Bestandsmehrung.

bb) Die Ermittlung der Kapitalaufwendungen.

Die Ermittlung der Kapitalaufwendungen bereitet noch weit größere Schwierigkeiten als die Ermittlung der Arbeitsaufwendungen. Das hat vor allem seinen Grund in der vom Gesetzgeber ausdrücklich gestatteten Saldierung der Aufwands- und Ertragszinsen, die zu einer Rekonstruktion der vollen Höhe der Aufwandszinsen zwingt, wie noch zu zeigen sein wird. Um die Kapitalaufwendungen vollständig zu erfassen, müssen die Aufwandspositionen der Gewinn- und Verlustrechnung auf ihren Gehalt hin näher untersucht werden. In Betracht kommen die Posten 3 (Abschreibungen auf Anlagen), 5 (Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen) und 7 (alle übrigen Aufwendungen).

Daß die Abschreibungen auf Anlagen „kapitalistische", d. h. für den Produktionsfaktor Kapital gemachte Aufwendungen darstellen, mag zunächst an einem Beispiel erläutert werden. Das ist erforderlich, weil man auch der Ansicht sein könnte, nur die Verzinsung der Produktionsmittel als Kapitalaufwendungen zu betrachten, nicht aber die Abschreibungsquoten, die doch lediglich Ausdruck des technischen und wirtschaftlichen Wertverschleißes des Anlagenapparates sind und dessen laufender Erneuerung dienen sollen. Diese Ansicht wäre zweifellos richtig, wenn die Ermittlung des arbeitslosen Einkommens in Frage stünde, denn die Abschreibungsbeträge bilden nur zu einem geringen Bruchteil Besitzeinkommen. Sie stellen in ihrer Gesamtsumme einen Teil des Erlöses dar, der dem Produktionsmittelproduzenten, d. h. dem Fabrikanten des betreffenden Abschreibungsobjektes, zufließt. Dieser Erlös wird in der Produktionsmittelfabrik zur Beschaffung der drei Faktoren Natur, Arbeit und Kapital verwandt[474]). Es werden also Rohstoffe gekauft, Löhne und Gehälter gezahlt und Zinsen aufgewandt. Und nur in Höhe dieser

474) Auch Engel (a.a.O., S. 12) weist darauf hin, daß man in der Einzelwirtschaft zwei Gruppen von Produktionskosten unterscheiden müsse, nämlich solche, deren Verausgabung durch den Unternehmer unmittelbar einkommenbildend sei und solche, die erst auf dem Umwege über andere Unternehmungen Einkommen bilden würden. „Die Produktionskosten der zweiten gehen in anderen Unternehmungen sukzessive in die elementaren Produktionskosten der ersten Gruppe über."

Zinsen stellt die Summe der ursprünglichen Abschreibungsquoten arbeitsloses Einkommen dar[475]). Erscheint daher die Nichtberücksichtigung der Abschreibungen bei einer etwaigen Ermittlung des Besitzeinkommens gerechtfertigt, so müssen die einzelnen Abschreibungsquoten doch als Aufwendungen angesehen werden, die im Interesse der Produktion für das Element Kapital zu machen sind.

Die Richtigkeit dieser Anschauung wird aus dem nunmehr folgenden einfachen Beispiel deutlich. Der Lieferant einer Maschine, deren Anschaffungskosten sich auf RM 10 000,— belaufen und deren Lebensdauer 5 Jahre beträgt, wird durch einen gleich hohen und gleich langfristigen Bankkredit befriedigt. Da die Wiederbeschaffung der Maschine nach 5 Jahren nicht beabsichtigt ist, kann der Unternehmer die jährlich vorgenommene Abschreibung in Höhe von RM 2000,— als Tilgungsquote für die Rückzahlung des Kredites verwenden. Da nun die sich im Produktionsprozeß befindliche Maschine Kapital darstellt[476]), handelt es sich auch bei den für ihre Beschaffung verausgabten Kosten um Aufwendungen, die für den Produktionsfaktor Kapital gemacht werden. Aufgewandt werden diese Kosten sukzessive durch die jährliche Belastung des Gewinn- und Verlustkontos mit einer Abschreibungsquote. Mithin handelt es sich nicht nur bei den an die Bank zu zahlenden Zinsen, sondern auch bei den Abschreibungsbeträgen um „kapitalistische" Aufwendungen.

Ist somit die Frage, ob Abschreibungen auf Anlagen als Kapitalaufwendungen anzusehen sind, geklärt, so bleibt noch zu entscheiden, ob der Posten I, 3 in voller Höhe in Rechnung zu ziehen ist oder ob irgendwelche Korrekturen vorgenommen werden müssen. Es wurde schon anläßlich der Behandlung der Aufwandsseite der Gewinn- und Verlustrechnung erwähnt, daß die Anlageabschreibungen sich auf das gesamte Anlagevermögen erstrecken, wie es in § 261 a Abs. 1 HGB unter A II aufgeführt ist. In Betracht kommen also auch die Abschreibungen auf Werkzeuge und Inventar, auf Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte sowie auf einen etwaigen derivativen Geschäftswert. Im Wesen unterscheiden sich diese Vermögens„gegenstände" durch nichts von den Maschinen und maschinellen Anlagen, stellen insbesondere wie diese Kapital dar, da sie nicht isoliert vorhanden, sondern in den Produktionsprozeß eingeschaltet sind. Es handelt sich also auch bei den sich auf sie erstreckenden Abschreibungsquoten um für den Produktionsfaktor Kapital gemachte Aufwendungen. Eine Eliminierung dieser Beträge darf daher nicht erfolgen.

Wie verhält es sich nun aber mit den ebenfalls unter I, 3 auszuweisenden außerordentlichen Abschreibungen? Diese Mehrauf-

475) Daß überdies aus dem Erlös auch Dividenden, Miete, Pacht usw. gezahlt werden müssen, mag an dieser Stelle, wo es sich darum handelt, nur das Grundsätzliche herauszustellen, außer acht bleiben.

476) Auf den Kapitalbegriff kann in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden.

wendungen „kapitalistischer" Art dürften bei genauer Rechnung nicht eine Gewinn- und Verlustrechnung belasten, sondern müßten gleichmäßig auf alle die Jahre verteilt werden, auf die sich die Lebensdauer der betreffenden Anlage, die die außerordentlichen Abschreibungen bedingt, erstreckt. Das ist aber bei externer Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung unmöglich; man hat, falls nicht entsprechende Angaben im Geschäftsbericht gemacht werden, nicht einmal einen Anhaltspunkt, wie groß der prozentuelle Anteil der außerordentlichen Abschreibungen an den Gesamtabschreibungen auf Anlagen ist. Man könnte zwar irgendeinen für die Höhe außerordentlicher Abschreibungen wahrscheinlich zutreffenden Satz — beispielsweise 5% — für die Eliminierung anwenden. Das verbietet aber die Überlegung, daß außerordentliche Abschreibungen nicht in jedem Jahr vorgenommen zu werden pflegen, mithin bei der Analyse einer größeren Anzahl von Gewinn- und Verlustrechnungen nur einige von ihnen im Posten I, 3 außerordentliche Abschreibungen enthalten. Bei diesen Unternehmungen wird die Ermittlung der Kapitalaufwendungen eine etwas zu hohe Ziffer ergeben; bei den anderen Unternehmungen hingegen, die in einem der Vorjahre außerordentliche Abschreibungen vorgenommen haben oder diese in einem der nächsten Jahre vornehmen werden, wird die Höhe der Kapitalaufwendungen etwas zu niedrig errechnet werden, da auch die zu analysierende, keine außerordentlichen Abschreibungen enthaltende Gewinn- und Verlustrechnung pro rata temporis zu belasten wäre. Es sei daher angenommen, daß sich diese Fehler in dem alle Unternehmungen zusammenfassenden Gesamtdurchschnitt der Kapitalaufwendungen kompensieren.

Leider sind aber durch diese gedankliche Vereinfachung noch nicht alle im Posten I, 3 enthaltenen Fehlermöglichkeiten ausgeschaltet. Einem Außenstehenden bleibt es nämlich vorenthalten zu wissen, nach welchem Grundsatz die Abschreibung vorgenommen ist. Dies insbesondere dann, wenn er nur eine einzige Gewinn- und Verlustrechnung der Unternehmung heranzuziehen in der Lage ist. Er erfährt also nicht, ob die Abschreibung nach der Erfahrung, nach dem Gefühl oder völlig prinzipienlos vorgenommen wird, ob die Abschreibungsquote nach dem Ertrag der Unternehmung oder gar dem des Abschreibungsobjektes bemessen wird, ob nach Maßgabe der Beanspruchung oder überhaupt nicht abgeschrieben, die Abschreibung mithin dadurch ersetzt wird, daß man die anfallenden Ergänzungskosten laufend der Gewinn- und Verlustrechnung belastet. Ferner bleibt der der Bemessung der Abschreibungsquote zugrunde gelegte Wert unbekannt. Man weiß also insbesondere nicht, ob die betreffende Unternehmung vom Anschaffungswert, vom Buchwert oder Tageswert abschreibt[477]). Ebenso ist, da die Abschreibungen auf alle Anlagen in einer Summe ausgewiesen werden können, nicht ersichtlich, ob nach der konstanten, degressiven

477) Über die Bedeutung der Bewertung für die Gewinn- und Verlustrechnung vgl. P. Gerstner, a.a.O., S. 214.

oder progressiven Methode abgeschrieben wird[478]). Wären die Abschreibungsbeträge für je eine Anlage gesondert auszuweisen, dann könnte man aus dem Vergleich mehrerer Gewinn- und Verlustrechnungen die Methode ersehen. Wenn auch außer der konstanten die degressive und progressive Methode eine gleichmäßige Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung zum Ziel haben — die degressive kann man um die steigenden Reparaturkosten sinken, die progressive um die ersparten Zinsen steigen lassen —, so ist doch erklärlich, daß eine andere Abschreibungsmethode, ein anderer Abschreibungswert und ein anderer Abschreibungsgrundsatz jeweils eine andere unter I, 3 auszuweisende Ziffer zur Folge hat.

Daß diese Ziffer eine normale Abschreibungsquote, mithin einen normalen Kapitalaufwand darstellt, den allein zum Umsatzerlös in Beziehung zu setzen gerechtfertigt wäre, dürfte nur in den seltensten Fällen zutreffen. Die generell übliche Legung stiller Reserven trägt das ihrige dazu bei, daß ausgewiesene und normaliter auszuweisende Abschreibungen nicht identisch sind. Sind in einem Rechnungsabschnitt solche stillen Reserven gelegt, dann wird ein zu hoher Kapitalaufwand, bei Auflösung stiller Reserven ein zu niedriger Kapitalaufwand errechnet werden. Man könnte daher versucht sein, die Höhe gelegter und aufgelöster Reserven zu ermitteln, um eine entsprechende Korrektur des Abschreibungspostens vorzunehmen und so eine richtige Kapitalaufwandsermittlung zu gewährleisten. Da dieses Verfahren aber recht umständlich ist und überdies neue große Fehlermöglichkeiten einschließt, bleibt wiederum nur die Hoffnung übrig, daß sich bei einer größeren Anzahl von Gewinn- und Verlustrechnungen gelegte und aufgelöste stille Reserven etwa kompensieren werden, sodaß ein leidlich richtiger Durchschnitts-Kapitalaufwand erzielt werden wird.

Die Aufzählung aller Ungenauigkeiten, die sich aus der Position „Abschreibungen auf Anlagen" ergeben, ist aber damit noch nicht erschöpft. Die Abschreibungsbeträge werden nämlich in jedem Falle aufgewandt, unabhängig davon, ob der Betrieb voll ausgenutzt ist oder nicht. Bleibt nun der Umsatz hinter seiner optimalen Größe, d. h. hinter dem Umsatz, der bei optimaler Kapazitätsausnutzung bestenfalls erzielt werden kann, zurück, dann werden die Abschreibungen (und sonstigen Kapitalaufwendungen), wenn ihr Anteil am Umsatz ausgedrückt werden soll, zu einem zu kleinen Umsatz in Beziehung gesetzt. Dabei ist es gleichgültig, ob die ausgewiesenen Abschreibungen in ihrer vollen Höhe in den Preis der erstellten Produkte einkalkuliert werden, ob sich also der Unternehmer der Durchschnittskostenkalkulation bedient, oder ob der Teil der Abschreibungen, der sich auf die nichtausgenutzte Anlagenkapazität erstreckt, auch nicht einkalkuliert wird, der Unternehmer mithin die Vollbeschäftigung seiner Selbstkostenrechnung zugrunde legt. In beiden Fällen

478) Vgl. zu den Ausführungen dieses Absatzes H. Grossmann, Die Abschreibung als Kostenfaktor, Berlin-Wien 1925, Achtes Kapitel: Abschreibungsmethoden, S. 211 ff.

bildet der erzielte Umsatz, da er hinter dem optimalen zurückbleibt, eine zu kleine Bezugsziffer. Allerdings muß der Umsatzerlös, in den die Anlageabschreibungen auf Grundlage der Vollbeschäftigung einkalkuliert sind, noch geringer sein als der Umsatzerlös, der die nach Durchschnittskostenkalkulation ermittelten Abschreibungen enthält — ein gleich hoher mengenmäßiger Umsatz, gleicher Gewinnaufschlag und im übrigen gleiche Selbstkosten vorausgesetzt.

Ist es nun gerechtfertigt, die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Abschreibungen, die den Verschleiß des gesamten Anlagenapparates widerspiegeln, zu einem Umsatz in Beziehung zu setzen, der durch die Produktionstätigkeit nur eines Teiles aller Anlagen erzielt wurde? Die Frage ist zu bejahen, da der Umsatz dazu bestimmt ist, alle Aufwendungen, also auch die Abschreibungen, in voller Höhe zu ersetzen. Ob er das im Falle einer Durchschnittskostenkalkulation effektiv tut, oder ob er im Falle einer Kalkulation auf Grundlage der Vollbeschäftigung die Abschreibungen auf nicht voll ausgenutzte Anlagen auch nicht voll ersetzt, interessiert hier nicht. Aufgewandt sind die gesamten Abschreibungsbeträge, die einschließlich der sonstigen Kapitalaufwendungen und des Kapitalanteils am Gewinn zum Umsatz in Beziehung zu setzen sind. Weil durch diese Handhabung der Beschäftigungsgrad keine Berücksichtigung erfährt, spiegelt das errechnete Verhältnis Kapitalquote zu Umsatz die spezielle industrielle Lage der betreffenden Unternehmung während des der Untersuchung zugrunde gelegten Zeitraumes wider.

Die sich auf Beteiligungen und die abschreibungsfähigen Posten des Umlaufsvermögens erstreckenden „anderen Abschreibungen" bleiben zur Kapitalaufwandsermittlung unberücksichtigt. Die Beteiligungen stellen zwar Kapital dar, haben aber mit der eigentlichen Produktionstätigkeit der Unternehmung nichts zu tun. Die sich auf sie beziehenden Abschreibungen werden daher nicht im Interesse des Produktionsfaktors Kapital gemacht. Bei den Abschreibungen auf einzelne Posten des Umlaufsvermögens handelt es sich ebenfalls nicht um Kapitalaufwendungen, ja nicht einmal um „Abschreibungen" im eigentlichen Wortsinne[479]), sondern um durch irgendwelche Vorgänge hervorgerufene Wertangleichungen, die lediglich in die Form der Abschreibung gekleidet sind.

Die größte Fehlerquelle bei der Ermittlung der Kapitalaufwendungen enthält der Posten I, 5. Da hier nämlich alle Aufwandszinsen nur insoweit ausgewiesen werden, als sie die Ertragszinsen übersteigen, im umgekehrten Falle also überhaupt nicht in Erscheinung treten, ist die Rekonstruktion der vollen Höhe der Sollzinsen erforderlich[480]). Dabei sind zwei Methoden anwendbar, die beide die Heranziehung der Bilanz zur Voraussetzung haben. Einmal kann versucht werden, die Höhe der Sollzinsen direkt anhand der Ver-

479) Vgl. hierzu die Behandlung des Postens I, 4.

480) Vgl. hierzu H. Lomnitz, Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften, Leipzig 1908, S. 72.

bindlichkeiten der Unternehmung zu schätzen, zum andern können die Aufwandszinsen indirekt dadurch ermittelt werden, daß man zunächst unter Zugrundelegung der zinstragenden Posten des Umlaufsvermögens[481]) die Höhe der Ertragszinsen rekonstruiert und nunmehr mit Hilfe der gefundenen Ziffer die Aufwandszinsen errechnet.

Die Wirkungsweise beider Methoden sei im folgenden zu ihrem besseren Verständnis kurz an einem Beispiel dargestellt. Dabei sind zwei mögliche Fälle zu unterscheiden: die Sollzinsen können die Habenzinsen in ihrer Höhe übertreffen und umgekehrt können auch die Habenzinsen überwiegen. Zuerst soll der gesonderte Ausweis von Aufwands- und Ertragszinsen in einer Brutto-Gewinn- und Verlustrechnung und die sich daraus ergebende, der gesetzlichen Vorschrift entsprechende Netto-Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt werden. Dann wird die Rekonstruktion der Sollzinsen nach beiden Methoden dargestellt:

**Fall 1:** Die Sollzinsen überwiegen.

Unkompensierte Gewinn- und Verlustrechnung

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Aufwandszinsen | 12 | Ertragszinsen | 3 | |
| | | sonstige Kapitalerträge | 1 | 4 |

Kompensierte Gewinn- und Verlustrechnung

| | | | |
|---|---|---|---|
| Posten I, 5 | 9 | Posten II, 3 | 1 |

Methode 1: Direkte Rekonstruktion der Sollzinsen aus der kompensierten Gewinn- und Verlustrechnung.

| | |
|---|---|
| Aufwandszinsen | 12 |

Methode 2: Indirekte Rekonstruktion der Sollzinsen aus der kompensierten Gewinn- und Verlustrechnung.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Posten I, 5 | 9 | | Ertragszinsen | 3 |
| Ertragszinsen | 3 | 12 | | |

**Fall 2:** Die Habenzinsen überwiegen.

Unkompensierte Gewinn- und Verlustrechnung

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Aufwandszinsen | 5 | Ertragszinsen | 6 | |
| | | sonstige Kapitalerträge | 2 | 8 |

Kompensierte Gewinn- und Verlustrechnung

| | | | |
|---|---|---|---|
| Posten I, 5 | — | Posten II, 3 | 3 |

Methode 1: Direkte Rekonstruktion der Sollzinsen aus der kompensierten Gewinn- und Verlustrechnung.

| | |
|---|---|
| Aufwandszinsen | 5 |

Methode 2: Indirekte Rekonstruktion der Sollzinsen aus der kompensierten Gewinn- und Verlustrechnung.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Ertragszinsen und sonstige Kapitalerträge | 8 | | Ertragszinsen | 6 | |
| Posten II, 3 | 3 | 5 | sonstige Kapitalerträge | 2 | 8 |

Aus der kompensierten Gewinn- und Verlustrechnung unter Fall 1 geht hervor, daß nur die Zinsen, nicht aber die „sonstigen Kapitalerträge" saldiert werden. Das gleiche gilt für die kompensierte Gewinn- und Verlustrechnung des 2. Falles, wenn auch hier die Nichtsaldierung der sonstigen Kapitalerträge nicht ersichtlich wird, weil die Habenzinsen die Sollzinsen an Höhe übertreffen. In beiden Fällen erfolgt die direkte Rekonstruktion der Sollzinsen ohne irgendwelche Rücksichtnahme auf den ausgewiesenen Posten II, 3 oder auch — im 1. Falle — auf den Posten I, 5. Lediglich die der Passivseite der Bilanz entnommenen Verbindlichkeiten liegen der Berechnung zugrunde. Wird diese richtig vorgenommen, so muß sich die ursprüngliche Brutto-Höhe der Aufwandszinsen ergeben.

Umständlicher gestaltet sich die indirekte Rekonstruktion der Sollzinsen, die die vorherige Ermittlung der Ertragszinsen zur Voraussetzung hat. Diese werden anhand der zinstragenden Posten des Umlaufsvermögens schätzungsweise errechnet und, im Falle 1, den bereits saldierten Sollzinsen, mithin dem Posten I, 5 hinzugefügt, sodaß sich die volle Höhe der Aufwandszinsen ergibt. Weist die kompensierte Gewinn- und Verlustrechnung einen Habensaldo an Zinsen aus (Fall 2), dann genügt nicht einmal die Errechnung der Bruttozahl an Ertragszinsen; es müssen vielmehr auch die sonstigen Kapitalerträge auf Grund der Positionen 4 und 5 (Wertpapiere und eigene Aktien) des Umlaufsvermögens ermittelt werden, da deren Anteilshöhe am Posten II, 3 unbekannt ist. Erst die Summe von Ertragszinsen und sonstigen Kapitalerträgen ermöglicht in diesem Falle die Rekonstruktion der vollen Höhe der Aufwandszinsen. Um

481) Die Beteiligungen erfahren dabei keine Berücksichtigung, da die aus ihnen fließenden Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ausgewiesen werden.

zu diesem Betrag zu gelangen, muß der ausgewiesene Posten II, 3 von der erwähnten Summe in Abzug gebracht werden.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich geworden, daß die 2. Methode als die umständlichere von beiden Arten der Sollzinsenrekonstruktion nicht in Frage kommen kann. Dies auch aus dem Grunde, weil die Bestimmung der zinstragenden Positionen des Umlaufsvermögens, insbesondere aber ihre durchschnittliche Zinssatzhöhe, Schwierigkeiten bereitet. Es soll daher für den Zweck dieser Arbeit nur die unmittelbare Errechnung der vollen Höhe der Aufwandszinsen Anwendung finden. Auszugehen ist dabei, wie schon mehrfach erwähnt wurde, von den Verbindlichkeiten der Unternehmung. Für diese ist nach § 261 a Abs. 1 HGB unter B V folgende Mindestgruppierung vorgesehen:

V. Verbindlichkeiten.

1. Anleihen der Gesellschaft unter Anführung ihrer etwaigen hypothekarischen Sicherung;
2. auf Grundstücken der Gesellschaft lastende Hypotheken, soweit sie nicht Sicherungshypotheken sind oder zur Sicherung von Anleihen dienen, Grundschulden und Rentenschulden;
3. Anzahlungen von Kunden;
4. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
5. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Gesellschaften und Konzerngesellschaften;
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Banken.

Die Betrachtung der einzelnen Positionen ergibt, daß für Nr. 3 keine Zinsen aufzuwenden sind. Für Position 6 sei angenommen, daß sie keine Wechsel enthält, die zu Protest gegangen sind oder noch zu Protest gehen werden, sodaß aus diesem Grunde Posten 6 ebenfalls keine Zinsen bedingt. Liegt der Verfalltag eines Wechsels später als der Verfalltag der Schuld, die seine Ausstellung veranlaßt hat, dann pflegt die Wechselsumme Zinsen zu enthalten, die bei genauer Ermittlung der Kapitalaufwendungen zu eliminieren wären. Da jedoch die Schätzung dieser Zinsen enthaltenden Wechselbeträge ebenso wie die Schätzung ihrer Laufzeit unmöglich ist, kann eine Eliminierung der Zinsen auch nicht annäherungsweise erfolgen. Posten 6 muß daher auch ganz außer Betracht bleiben. Für die unter Nr. 4 und 5 ausgewiesenen Verbindlichkeiten sei angenommen, daß sie keine Posten enthalten, deren Ziel überschritten ist, eine Annahme, die zwangsläufig gemacht werden muß, im Einzelfall aber, wie jede andere Annahme auch, durchaus nicht zuzutreffen braucht. Als zu verzinsende Positionen bleiben somit nur noch die Verbindlichkeiten Nr. 1, 2 und 7 übrig.

Da einem Außenstehenden die Höhe des Zinssatzes unbekannt bleibt, der für diese Verbindlichkeiten Geltung hat[482]), muß wiederum ein wahrscheinlicher Satz angenommen werden. Dieser soll für alle drei Positionen 5% betragen. Ein solch runder Satz wird nicht nur der Einfachheit halber gewählt, sondern vor allem aus dem Grunde, weil er wenigstens für die Obligationen annähernd zutreffen dürfte[483]). Bei der so vorgenommenen Rekonstruktion der Aufwandszinsen enthält Posten 7 eine besondere Fehlerquelle insofern, als nicht nur der mit der Bank vereinbarte Satz weitgehend von 5% abweichen kann, sondern auch daher, weil die ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Banken im Regelfall keine Jahresdurchschnittshöhe darstellen. Das wird besonders dann der Fall sein, wenn die zur Zeit des Jahresabschlusses herrschende Geschäftslage zu starker Inanspruchnahme von Bankkrediten zwingt. Da solche Fehlermöglichkeiten extern nicht ausgeschaltet werden können, bleibt nur übrig, innerhalb der größeren Zahl von untersuchten Unternehmungen einen gewissen Ausgleich von den die Jahresdurchschnittshöhe übersteigenden und den sie unterschreitenden Bankverbindlichkeiten zu erwarten.

Zur Rekonstruktion der Aufwandszinsen werden also die Verbindlichkeiten Nr. 1, 2 und 7 zugrunde gelegt. 5% von der Summe dieser drei Posten werden als wahrscheinliche Sollzinsenhöhe angenommen. Durch diese Handhabung werden die Zinsen für Anleihen, Hypotheken und Bankschulden geschätzt. Unter Pos. 5 der Aufwandsseite der Gewinn- und Verlustrechnung werden aber darüber hinaus noch andere Zinsen ausgewiesen, wie den Kunden gewährte Skonti, Sollzinsen aus debitorischen Kontokorrent-Verhältnissen, der beim Verkauf von Wechseln eingebüßte Diskont und alle zu zahlenden Verzugszinsen[484]). Diese Zinsbeträge zu rekonstruieren oder aus irgendwelchen Angaben heraus auch nur annäherungsweise zu schätzen, ist ganz unmöglich. Sie müssen daher bei der praktischen Ermittlung der Kapitalaufwendungen ganz außer Betracht bleiben, sodaß diese um die Höhe der eben erwähnten Aufwandszinsen zu niedrig errechnet werden. Dieser Fehler in der Ermittlung der Kapitalaufwendungen ist besonders schwerwiegend, leider aber durch keine Maßnahme auszuschalten.

Als letzte Position der Aufwandsseite der Gewinn- und Verlustrechnung, die noch Kapitalaufwendungen enthält, müssen die „übrigen Aufwendungen" herangezogen werden. Hierunter werden, wie schon erwähnt wurde, insbesondere Betriebs-, Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie außerordentliche Aufwendungen aus-

482) Für Anleihen trifft das allerdings nicht immer zu; will man die für sie aufzuwendenden Zinsen exakt erfassen, so darf jedoch nicht der bekanntgewordene Nominalzins zugrunde gelegt werden, sondern der auch Ausgabedisagio und Rückzahlungsagio umfassende Realzins, der den gesamten Zinsendienst der Gesellschaft widerspiegelt.

483) Vgl. den Art. „Industrieanleihen auf dem Konversionspfad", Frankfurter Zeitung Nr. 409 v. 12. 8. 1936.

484) Vgl. die Behandlung der Pos. I, 5.

gewiesen. Die Verwaltungsgemeinkosten umfassen dabei u. a. die für Miete und Pacht im betreffenden Rechnungsabschnitt aufgewandten Beträge[485]). Da diese Beträge für den Produktionsfaktor Kapital gemachte Aufwendungen darstellen[486]), muß versucht werden, sie zu eliminieren und zur Ermittlung der gesamten Kapitalaufwendungen mit zu berücksichtigen. Nimmt man an, daß die Ausgaben für Miete und Pacht 40% der Verwaltungsgemeinkosten ausmachen und diese selbst ein Viertel der „übrigen Aufwendungen" betragen, dann sind 10% des Postens I, 7 als Kapitalaufwendungen anzusehen und entsprechend in Rechnung zu stellen. Der gesamte Kapitalaufwand ergibt sich somit nach folgender Formel:

Kapitalaufwand = Posten I, 3 + 5% der Verbindlichkeiten Nr. 1, 2 und 7 + 10% des Postens I, 7.

Mit dieser Formel ist die Frage geklärt, inwieweit Aufwandspositionen der Gewinn- und Verlustrechnung zur Ermittlung der Kapitalaufwendungen heranzuziehen sind. Die so errechnete Ziffer stellt zwar die im Rechnungsjahr für den Produktionsfaktor Kapital aufgewandten Beträge dar, eine Korrektur dieses Jahresaufwandes, wie sie bei der Ermittlung der Arbeitsaufwendungen analog vorgenommen wurde, ist aber nicht erforderlich. Bei der Bestimmung der für den Produktionsfaktor Arbeit gemachten Aufwendungen wurde versucht, die Umsatzarbeitsaufwendungen aus den Jahresarbeitsaufwendungen zu ermitteln. Zu diesem Zwecke wurde der prozentuelle Anteil der Lagerbestandsveränderungen an der Jahresproduktion herangezogen. Die in der Bestandserhöhung enthaltenen Arbeitsaufwendungen wurden von den Jahresarbeitsaufwendungen in Abzug gebracht, die in der Bestandsverringerung enthaltenen Arbeitsaufwendungen ihnen hinzugezählt. Diese an den im Rechnungsjahr aufgewandten Arbeitsbeträgen vorgenommene Berichtigung war wegen des vornehmlich proportionalen Kostencharakters der Arbeitsaufwendungen gerechtfertigt.

Eine solche Korrektur ist aber nicht erforderlich bei der Feststellung der Kapitalaufwendungen, weil diese Beträge vornehmlich fixen Kostencharakter tragen. Das gilt insbesondere für die Abschreibungsquoten sowie für Anleihe-, Hypotheken- und Bankzinsen. Es ist daher nicht anzunehmen, daß bei Vorliegen einer Bestandsmehrung prozentual so viel Kapitalaufwand von den Jahresaufwendungen an Kapital in das Bestandsplus hineingewandert ist wie das Bestandsplus in Prozenten von der Jahresproduktion beträgt. Die Gesamtkapitalaufwendungen würden vielmehr als fixe Kosten auch dann ihre volle Höhe erreichen, wenn nicht auf Lager gearbeitet worden wäre. Umgekehrt ist bei Vorliegen einer Bestandsminderung der im Umsatz enthaltene Kapitalaufwand pro-

485) Vgl. die Behandlung der Pos. I, 7.

486) Das kommt schon in den Bezeichnungen Miet„zins" und Pacht„zins" zum Ausdruck; überdies bilden diese Aufwendungen arbeitsloses Einkommen.

zentual nicht um so viel höher als der errechnete Jahreskapitalaufwand anzusetzen, wie das Bestandsminus in Prozenten von der Jahresproduktion beträgt. Die Jahreskapitalaufwendungen würden vielmehr ihre Höhe nicht oder doch nicht wesentlich überschreiten, wenn die aus dem Vorjahr übernommenen Bestände im laufenden Rechnungsabschnitt hergestellt worden wären. Es können daher die Jahresaufwendungen an Kapital, weil ihre Höhe mit der Höhe der Umsatzaufwendungen an Kapital annähernd identisch ist, korrekturlos übernommen werden.

### cc) Die Erfolgsspaltung.

Die beiden letzten Abschnitte haben sich mit der Ermittlung der Arbeits- und Kapitalaufwendungen befaßt. Ermittelt wurden nicht die Jahresaufwendungen an Arbeit und Kapital, sondern durch Schätzung die im Umsatz enthaltenen Aufwandsbeträge. Die Jahresarbeitsaufwendungen wurden zu diesem Zwecke entsprechend korrigiert, für die Jahreskapitalaufwendungen wurde dagegen angenommen, daß ihre Höhe mit derjenigen der Umsatzkapitalaufwendungen annähernd identisch sei. Wollte man sich mit der Erfassung dieser in den Umsatz eingegangenen Aufwendungen an Arbeit und Kapital begnügen, dann müßte man auch diese für die einzelnen Produktionselemente aufgewandten Beträge zu der im Umsatz enthaltenen Aufwandssumme in Beziehung setzen. Als Bezugsziffer ist hier aber nicht die Summe der Umsatzaufwendungen sondern der Umsatz selbst gewählt worden. Da sich der Umsatz von den Umsatzaufwendungen durch den Erfolg unterscheidet, der positiv (Umsatzgewinn) oder negativ (Umsatzverlust) sein kann, muß nunmehr versucht werden, eine Aufspaltung des Erfolges vorzunehmen und die einzelnen Erfolgsanteile den Produktionsfaktoren zuzurechnen. Handelte es sich bisher also um die Feststellung der Arbeits- und Kapital*aufwendungen*, so steht jetzt die Ermittlung der Arbeits- und Kapital*anteile* (am Gewinn) in Frage. Erst die Summe von Aufwendungen und Anteilen ergibt als Beziehungszahl die Arbeits- bzw. Kapital*quote* (am Umsatz), deren Inbeziehungsetzung zum Umsatz allein logisch gerechtfertigt erscheint.

Bei der Ermittlung der Arbeits- und Kapitalanteile soll die in der Praxis de facto vorgenommene Erfolgsverwendung zugrunde gelegt werden, wie sie sich aus dem Gewinnverteilungsplan des Geschäftsberichtes ergibt. Es ist also nicht an eine Erfolgsspaltung gedacht, wie sie theoretisch vorgenommen werden müßte, wenn man den Gewinn den Faktoren zuteilen wollte, die ihn verursacht haben. Eine solche Zurechnung kommt aus dem Grunde nicht in Frage, weil es unmöglich ist zu ermitteln, in welchem Ausmaße ein erzielter Gewinn auf das Element Arbeit oder das Element Kapital zurückzuführen ist. Diese Unmöglichkeit geht schon aus der Mannigfaltigkeit der im Schrifttum anzutreffenden Ansichten über den Charakter des Gewinnes hervor. Während einzelne Autoren den Ge-

winn auf den Produktionsfaktor Arbeit zurückführen, sei es, daß sie die Unternehmerdisposition[487]) oder die Gemeinschaftsleistung[488]) in erster Linie für seine Erzielung verantwortlich machen, glauben andere, einen logischen Zusammenhang zwischen Kapital und Gewinn zu sehen. Genau genommen sind alle diejenigen Wirtschaftswissenschafter zu dieser zuletzt genannten Kategorie zu zählen, die eine Unternehmungs- oder Unternehmerrentabilität errechnen, weil diese Errechnung die Inbeziehungsetzung des Gewinnes zum Kapital (Gesamt- oder Eigenkapital) zur Voraussetzung hat. Andere wiederum möchten die Gewinnentstehung weder dem Produktionsfaktor Arbeit noch dem Produktionsfaktor Kapital zuschreiben. Sie glauben vielmehr, daß die Gewinnhöhe konjunkturell bedingt sei[489]). Da nun in Wahrheit die verschiedensten Faktoren, unter anderen auch Arbeit, Kapital und Konjunktur den Gewinn bestimmen, ist eine Aufteilung des Gewinnes auf die einzelnen Faktoren nach Maßgabe des von ihnen zur Gewinnerzielung geleisteten Beitrages ganz unmöglich.

Eine theoretisch richtige Erfolgsspaltung ist also nicht erreichbar. Zum Behelf wird daher die effektiv vorgenommene Gewinnverteilung als Grundlage für die Zurechnung des Gewinnes auf die Produktionsfaktoren benutzt. Der Gesamtgewinn soll zu diesem Zwecke in drei Anteile zerlegt werden: in den Arbeitsanteil, den Kapitalanteil und den „neutralen" Anteil. Der Arbeitsanteil umfaßt die aus dem Gewinn gezahlten Tantièmen[490]), die Gratifikationen, die Wohlfahrtsausgaben, soweit diese zusätzlich aus dem Gewinn geleistet werden, kurz, alle diejenigen Beträge, die eine direkte oder indirekte Erhöhung des Arbeitseinkommens zur Folge haben, mithin dem Produktionsfaktor Arbeit zugerechnet werden müssen. Der Kapitalanteil ergibt sich aus den für das Stammkapital zu zahlenden Dividenden sowie den Vorzugs- und Superdividenden. Er umfaßt also die Beträge, die dem Produktionsfaktor Kapital zugerechnet werden müssen. Der „neutrale" Anteil wird von dem noch verbleibenden Gewinnrest gebildet. Dieser dient entweder der Auffüllung der Reserven oder geht als Gewinnübertrag in das nächste Rechnungsjahr ein. Oder aber er wird sonst zu irgendeinem Zwecke verwandt, der einstweilen noch nicht erkennen läßt, ob durch ihn die Arbeitsquote oder die Kapitalquote eine Erhöhung erfahren wird. Da man nicht weiß, welcher Aufwandsart der neutrale Anteil

---

487) F. Schmidt, Die Unternehmung im Rahmen der Wirtschaft, Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2, S. 87.

488) H. Nicklisch, Die Betriebswirtschaft, 7. Aufl., Stuttgart 1932, S. 283.

489) Arndt kennzeichnet diese Konjunkturabhängigkeit des Gewinns, wie schon erwähnt wurde, durch den Ausdruck „Glückseinkommen". Vgl. dazu den obigen Abschnitt „Der Unternehmergewinn als besondere Einkommenskategorie".

490) Daß Tantième Lohn und nicht etwa Kapitaleinkommen darstellt, betont auch Arndt (P. Arndt, Rentabilität, a.a.O., S. 28, Anm. 1).

dereinst zugeführt werden wird, zu einer entsprechenden Schätzung auch kein Anhalt gegeben ist, soll er ganz außer Betracht bleiben[491]).

Die Arbeits- und Kapitalanteile am Gewinn, wie sie aus dem Gewinnverteilungsplan des Geschäftsberichtes ermittelt sind, bedürfen noch einer Korrektur, bevor sie den Arbeits- und Kapitalaufwendungen hinzugefügt werden können. Sie stellen nämlich keine Anteile am Umsatzgewinn dar, die allein hier Verwendung finden können, sondern Anteile am Gesamtgewinn. Es sind daher die Umsatzgewinnanteile aus den Gesamtgewinnanteilen zu errechnen. Zu diesem Zwecke sind die Arbeits- und Kapitalanteile in ein prozentuelles Verhältnis zum Gesamtgewinn zu bringen. Die so gefundenen Prozentsätze finden dann Anwendung zur Errechnung der Arbeits- und Kapitalanteile am Umsatzgewinn, die nunmehr den Arbeits- und Kapitalaufwendungen hinzugefügt werden können.

Der zunächst zu ermittelnde Umsatzgewinn ergibt sich nach Kürzung des Gesamtgewinnes um den aus dem Vorjahre stammenden Gewinnvortrag und um die mit der regulären Geschäftstätigkeit in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehenden außerordentlichen Erträge. Ergibt die Formel „Gesamtgewinn — Gewinnvortrag — außerordentliche Erträge = Umsatzgewinn" eine negative Größe, ist also ein Umsatzgewinn nicht erzielt worden, dann braucht natürlich auch keine Gewinnspaltung und keine Zurechnung der Gewinnanteile auf die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital vorgenommen zu werden. Ist dagegen ein Umsatzgewinn erzielt worden, dann wird also angenommen, daß der Prozentsatz des Arbeitsanteils am Gesamtgewinn auch vom Umsatzgewinn sozusagen nachträglich für den Produktionsfaktor Arbeit dann „aufgewandt" worden wäre, wenn nur Umsatzgewinn erzielt wäre, ein Gewinnvortrag und außerordentliche Erträge zur Verteilung mithin nicht vorhanden gewesen wären. Ebenso soll angenommen werden, daß prozentuell derselbe Kapitalanteil vom Umsatzgewinn ausgeschüttet worden wäre, wie er vom Gesamtgewinn effektiv ausgeschüttet worden ist, wenn nur Umsatzgewinn zur Verfügung gestanden hätte.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß die in den beiden vorhergehenden Abschnitten entwickelten Formeln für den Arbeits- und Kapitalaufwand noch um den Arbeits- und Kapitalanteil am Umsatzgewinn erweitert werden müssen. Die gesamte Arbeitsquote am Umsatz ergibt sich somit nach folgender Formel:

Arbeitsquote = Posten I, 1 + Posten I, 2 + 5% des Postens 1, 7 ± x % von dieser Summe + y % des Umsatzgewinns.

Die gesamte Kapitalquote am Umsatz errechnet sich wie folgt:

Kapitalquote = Posten I, 3 + 5% der Verbindlichkeiten Nr. 1, 2 und 7 + 10% des Postens I, 7 + z % des Umsatzgewinns.

Die Größen y und z ergeben sich dabei aus dem prozentuellen Anteil der Tantièmen, Gratifikationen und Wohlfahrtsausgaben einer-

491) Nicklisch erblickt hingegen im nicht ausgeschütteten Gewinn einen Kapitalanteil. (H. Nicklisch, Die Betriebswirtschaft, a.a.O., S. 561).

seits und der Stamm-, Vorzugs- und Superdividenden andrerseits am Gesamtgewinn.

### f) Das quantitative Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit in der industriellen Unternehmung.

Haben die letzten drei Abschnitte theoretisch die Frage geklärt, wie die Arbeits- und Kapitalaufwendungen und der Arbeits- und Kapitalanteil am Umsatzgewinn zu ermitteln sind und wie man somit zu den Gliederungszahlen „Arbeitsquote" und „Kapitalquote" gelangt, so sollen nunmehr diese Erkenntnisse praktische Anwendung finden. Es soll untersucht werden, wieviel Prozent die Arbeits- und Kapitalquote vom Umsatz industrieller Unternehmungen beträgt, soweit es sich um solche Unternehmungen handelt, die in die Rechtsform der Aktiengesellschaft gekleidet sind. Nicht die gesamte gewerbliche Wirtschaft[492]) wird also zugrunde gelegt, sondern lediglich die Aktiengesellschaften der „Reichsgruppe Industrie", die als größte der bestehenden 7 Reichsgruppen folgende Haupt- und Wirtschaftsgruppen umfaßt[493]):

Hauptgruppe I:

Wirtschaftsgruppen:

*1) Bergbau
*2) Eisen schaffende Industrie
3) Nichteisenmetall-Industrie
4) Gießereiindustrie

Hauptgruppe II:

Wirtschaftsgruppen:

5) Stahl- und Eisenbau
*6) Maschinenbau
*7) Fahrzeugindustrie
8) Luftfahrtindustrie
*9) Elektroindustrie
10) Feinmechanik und Optik

Hauptgruppe III:

Wirtschaftsgruppe:

11) Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie

---

492) Vgl. das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934 sowie die Erste Durchführungsverordnung vom 27. 11. 1934.

493) Vgl. das Handbuch des Aufbaus der gewerblichen Wirtschaft, Bd. I, 1935/36, Leipzig 1936.

Hauptgruppe IV:

Wirtschaftsgruppen:

*12) Steine und Erden
13) Bauindustrie
14) Holzverarbeitende Industrie
15) Glasindustrie
*16) Keramische Industrie
17) Sägeindustrie

Hauptgruppe V:

Wirtschaftsgruppen:

*18) Chemische Industrie
*19) Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstofferzeugung
20) Druck und Papierverarbeitung

Hauptgruppe VI:

Wirtschaftsgruppen:

21) Lederindustrie
*22) Textilindustrie
23) Bekleidungsindustrie

Hauptgruppe VII:

Wirtschaftsgruppen:

24) Lebensmittelindustrie
*25) Brauerei
26) Malzindustrie
27) Zuckerindustrie
28) Spiritusindustrie.

Ursprünglich war geplant, aus jeder dieser 28 Wirtschaftsgruppen mehrere Unternehmungen herauszugreifen, um ihre Gewinn- und Verlustrechnungen zu dem hier verfolgten Zweck zu analysieren und damit einen leidlich richtigen Querschnitt durch die deutsche Industrie zu geben. Leider stellte sich diesem Vorhaben ein unüberwindliches Hindernis entgegen: da nämlich die Errechnung der beiden Teilmassen Arbeits- und Kapitalquote, wie gezeigt wurde, schon viele Fehlermöglichkeiten einschließt (die hauptsächlich darin bestehen, daß einige zur Arbeits- und Kapitalquote gehörende Teilbeträge geschätzt werden müssen), sollte nicht noch ein weiteres Unsicherheitsmoment in die Untersuchung dadurch hineingetragen werden, daß die als Bezugsziffer dienende Gesamtmasse, der Umsatz, vollständig durch Schätzung ermittelt wurde. Die Einsicht, daß alle oben erörterten Umsatzermittlungsarten nur äußerst rohe Annäherungsergebnisse zu zeitigen vermögen, zwang also dazu, von der praktischen Durchführung dieser Methoden Abstand zu nehmen und statt dessen nur Umsatzziffern zu verwenden, die öffentlich bekanntgegeben wurden.

Durch diese Handhabung wird zweifellos der Wert der zu ermittelnden Prozentsätze erhöht, da zumindest gegen die Richtigkeit der Bezugsziffer keine Einwendungen erhoben werden können, wenn man nicht über die diesbezügliche Vertrauenswürdigkeit der Unternehmungen Zweifel hegen will[494]). Da nun aber ein Umsatzpublizitätszwang auch für Aktiengesellschaften nicht besteht, machen nur wenige Unternehmungen von der Möglichkeit, Umsatzangaben zu veröffentlichen, Gebrauch. Infolgedessen konnten auch in den obigen 28 Wirtschaftsgruppen nur einzelne Unternehmungen gefunden werden, die freiwillig ihre Umsatzhöhe bekanntgeben. Lediglich in den mit einem Stern versehenen Gruppen (1, 2, 6, 7, 9, 12, 16, 18, 19, 22 und 25) konnten je zwei — zum Teil, wie besonders im Brauereigewerbe, auch mehrere — Unternehmungen angetroffen werden, die ihre Umsatzerlöse veröffentlichen. Um die Einheitlichkeit zu wahren und keiner Wirtschaftsgruppe ein Übergewicht zu geben, wurden für die Untersuchung von jeder der in der Klammer angeführten Gruppen zwei Unternehmungen herangezogen, sodaß insgesamt 11 Wirtschaftsgruppen mit 22 Unternehmungen der Ermittlung zugrunde liegen.

Da Gang und Ergebnis der Untersuchung in einer Tabelle zusammengefaßt werden (vgl. diese!), mag sie im folgenden kurz erläutert werden: Sie besteht aus 44 Vertikalspalten, deren erste die Wirtschaftsgruppen und deren zweite die Firmen umfaßt, die für das Ziel der gestellten Aufgabe als Ausgangspunkt gewählt wurden. Die dritte Spalte enthält die dem „Rotbuch“[495]) entnommenen Umsatzerlöse der betreffenden Unternehmungen sowie die Angabe, auf welches Geschäftsjahr sie sich beziehen. Das ist in der Mehrzahl aller Fälle das Jahr 1935 bzw. 1934/35 und nur bei zwei Firmen[496]) das Jahr 1934 bzw. 1933/34.

Die in den Spalten 4—43 enthaltenen Daten wurden, soweit sie sich nicht durch Errechnung aus diesen Spalten ergeben, den Rechenschaftsberichten der einzelnen Unternehmungen, und zwar den Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen und Gewinnverteilungsplänen entnommen. Diese Spalten sind nur anhand der in den vorhergehenden Abschnitten entwickelten Formeln für die Errechnung der Arbeits- und Kapitalquote zu verstehen. Beide Formeln bedingen nämlich, nebeneinander gereiht, die Spalten 4—43, von denen Nr. 4—29 die Ermitlung der Arbeitsquote und Nr. 30—43 die Ermittlung der Kapitalquote darstellen.

Es sei also zuerst auf die Errechnung der Arbeitsquote eingegangen. Die Spalten 4—8 befassen sich mit der Feststellung des

---

494) Ob allerdings der publizierte Umsatz dem weiter oben entwickelten, theoretisch exakten Nettoumsatzbegriff entspricht, muß bezweifelt werden.

495) Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften, 41. Jg. Berlin 1936, Bd. 1—4.

496) In einem Falle war der neueste Rechenschaftsbericht nicht erhältlich; bei der zweiten Unternehmung setzte die Umsatzpublizität aus, sodaß in beiden Fällen der Umsatz des Vorjahres gewählt werden mußte.

Jahresarbeitsaufwandes, der noch zu dem im Umsatz enthaltenen Arbeitsaufwand umzuformen ist, wozu die Spalten 9—20 dienen. Diese Umformung wird so gehandhabt, daß der aus der Vorjahresbilanz entnommene Lagerendbestand als Lageranfangsbestand des laufenden Jahres fungiert und dem Lagerendbestand des laufenden Jahres gegenübergestellt wird, wodurch sich als Differenz die Lagerbestandsveränderung ergibt, die positiv (Bestandsmehrung) oder negativ (Bestandsminderung) sein kann (siehe Spalte 17). Addiert man nun die Bestandsveränderung dem Umsatz hinzu, so erhält man die Jahresproduktion. Drückt man weiter den Anteil der Bestandsveränderung an der Jahresproduktion in Prozenten aus (x%), und korrigiert man den Jahresarbeitsaufwand um diesen Prozentsatz, so gelangt man zu dem im Umsatz enthaltenen Arbeitsaufwand[497]), der allerdings in der Tabelle nicht gesondert aufgeführt ist[498]).

Zu dem Umsatzarbeitsaufwand muß nun noch der Arbeitsanteil am Umsatzgewinn hinzugefügt werden, um die Arbeitsquote zu erhalten. Zu diesem Zweck muß zunächst der Umsatzgewinn ermittelt werden, indem der Gewinnvortrag und die betriebsfremden Erträgnisse vom Gesamtgewinn subtrahiert werden[499]) (siehe Spalte 21—24). Darauf ist der Arbeitsanteil am Gesamtgewinn dem Gewinnverteilungsplan zu entnehmen. Beträgt er beispielsweise y %, so wird angenommen, daß auch vom Umsatzgewinn y % dem Produktionsfaktor Arbeit zugute gekommen wären, falls nur Umsatzgewinn erzielt worden wäre[500]). Die Summe von Umsatzarbeitsaufwand (Spalte 8 + 20) und Arbeitsanteil am Umsatzgewinn (Spalte 27) ergibt dann die absolute Höhe der Arbeitsquote, die noch zum Umsatz in ein prozentuelles Verhältnis zu setzen ist (Spalte 29).

Bei der Errechnung der Kapitalquote (Spalte 30—43) wird eine Unterscheidung zwischen Jahres- und Umsatzkapitalaufwendungen nicht getroffen[501]). Analog der im vorigen Abschnitt wiedergegebenen Formel zur Errechnung der Kapitalquote umfassen die zunächst zu errechnenden Kapitalaufwendungen die Abschreibungen (Spalte 30), 10% der „übrigen Aufwendungen" (Spalte 37) und die volle Höhe der Aufwandszinsen, die anhand der aus der Bilanz entnommenen verzinslichen Verbindlichkeiten (unter Annahme eines Zinssatzes von 5%) rekonstruiert werden können (siehe Spalte 31—35). Zu dem gesamten Kapitalaufwand muß jetzt noch der Kapitalanteil am Umsatzgewinn hinzugefügt werden. Der Kapitalanteil am Gesamtgewinn wird zu diesem Zweck wiederum dem Gewinnvertei-

497) Vgl. hierzu den Abschnitt „Die Ermittlung d. Arbeitsaufwendungen".
498) Spalte 20 enthält lediglich die in der Bestandsveränderung enthaltenen Arbeitsaufwendungen, also die Korrekturposten, um die der Jahresarbeitsaufwand zu berichtigen ist.
499) Ein etwa vorhandener Verlustvortrag wird addiert.
500) Vgl. hierzu den Abschnitt „Die Erfolgsspaltung".
501) Vgl. hierzu den Abschnitt „Die Ermittlung d. Kapitalaufwendungen".

lungsplan entnommen. Beträgt er beispielsweise z %, so wird angenommen, daß auch vom Umsatzgewinn z % dem Produktionsfaktor Kapital zugute gekommen wären, wenn nur Umsatzgewinn erzielt worden wäre [502]). Es werden also z % vom Umsatzgewinn dem Kapitalaufwand hinzuaddiert, sodaß sich die absolute Höhe der Kapitalquote ergibt. Um die gewünschte Gliederungszahl zu erhalten, wird sie noch zum Umsatz in ein prozentuelles Verhältnis gesetzt (Spalte 43).

Damit ist für jede untersuchte Unternehmung errechnet, wieviel Prozent ihres Umsatzes auf den Produktionsfaktor Arbeit (Spalte 29) und wieviel auf den Produktionsfaktor Kapital entfallen (Spalte 43). Bildet man von den Ergebnissen aller 22 Unternehmungen den arithmetischen Durchschnitt, so ergibt sich für die Arbeitsquote ein Satz von 32,13% (706,91 : 22) und für die Kapitalquote ein solcher von 8,14% (179,14 : 22). Beide Sätze sind auffallend niedrig, wenn man bedenkt, daß die Arbeitsquote insbesondere alle Löhne und Gehälter sowie sämtliche Sozialaufwendungen enthält und die Kapitalquote außer den (rekonstruierten) Aufwandszinsen vor allem noch alle Abschreibungen auf Anlagen umfaßt. Zu beachten ist aber, daß die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die in den meisten industriellen Unternehmungen einen beträchtlichen Teil der Gesamtaufwendungen ausmachen, hier folgerichtig außer Ansatz blieben, da sie auf den Produktionsfaktor Natur entfallen. Ebenso wurden alle anderen Aufwendungen, die weder Arbeits- noch Kapitalaufwendungen darstellen, nicht berücksichtigt, wie insbesondere Steuern und der größte Teil der Gemeinkosten. Schließlich konnte auch der „neutrale" Teil des Umsatzgewinns [503]) nicht in die Berechnung einbezogen werden, da er als zurückbehaltener Gewinn seinen späteren Verwendungszweck nicht erkennen ließ.

Nimmt man einmal an, daß die ermittelte durchschnittliche Arbeitsquote (32,12%) in voller Höhe Arbeitseinkommen und die durchschnittliche Kapitalquote (8,14%) in voller Höhe Kapitaleinkommen darstellt, und setzt man weiter die Summe beider Einkommensarten gleich 100%, so errechnet sich das Arbeitseinkommen mit 79,79 und das Kapitaleinkommen mit 20,21%. Bedenkt man nun noch, daß die obige Annahme bezüglich der Arbeitsquote berechtigt ist, daß die Kapitalquote aber nicht in voller Höhe Kapitaleinkommen darstellt, da sie die Abschreibungsbeträge einschließt, die nur zu einem kleinen Teil arbeitsloses Einkommen bilden [504]), dann läßt sich der Schluß ziehen, daß der für das Kapitaleinkommen ermittelte Satz von 20,21% eher zu hoch als zu niedrig errechnet ist. Selbst wenn man Vorsicht walten läßt, wird man also unter Abrun-

---

502) Vgl. hierzu den Abschnitt „Die Erfolgsspaltung".
503) Vgl. hierzu den Abschnitt „Die Erfolgsspaltung".
504) Vgl. hierzu die Besprechung der Aufwandsposition I, 3.

dung der Prozentsätze behaupten können, daß sich das Arbeitseinkommen zum Kapitaleinkommen etwa wie 4 : 1 verhält[505]).

Leider ist ein unmittelbarer Vergleich mit dem bei volkswirtschaftlicher Betrachtungsweise gewonnenen Durchschnittsergebnis nicht möglich, da im volkswirtschaftlichen Teil das Verhältnis zwischen Arbeits- und Besitzeinkommen, hier dagegen das Verhältnis zwischen Arbeits- und Kapitalquote und im weiteren das zwischen Arbeits- und Kapitaleinkommen ermittelt wurde[506]). Berücksichtigt man aber, daß das Besitzeinkommen außer dem Kapitaleinkommen auch das aus Grundbesitz fließende Einkommen umfaßt, so mag das volkswirtschaftliche Resultat (Arbeitseinkommen : Besitzeinkommen = 3 : 1)[507]) annähernd zutreffen.

Die drei letzten Abschnitte, die sich mit der Ermittlung der Arbeits- und Kapitalaufwendungen sowie der Erfolgsspaltung befaßten, schließen zum Teil schon eine Kritik der hier errechneten Relation zwischen Arbeits- und Kapitalquote (4 : 1) ein. Erinnert sei nur an die Bedeutung der Bewertungsfrage für die Höhe der in den Kapitalaufwendungen enthaltenen Abschreibungsquoten oder an die bei der Rekonstruktion der Aufwandszinsen bestehenden Fehlermöglichkeiten. Über diese und ähnliche beiläufig gemachten kritischen Bemerkungen hinaus sei hier zu der ermittelten Größe von etwa 80% für die Arbeitsquote und etwa 20% für die Kapitalquote noch folgendes gesagt:

Als Untersuchungsbasis dienten nicht sämtliche Unternehmungen Deutschlands, auch nicht die im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft zusammengefaßten, ja nicht einmal alle zur Reichsgruppe Industrie gehörenden Unternehmungen, sondern lediglich 22 Aktiengesellschaften der Reichsgruppe Industrie wurden herausgegriffen. Es handelt sich also um eine sehr schmale Basis, insbesondere im Vergleich zu der breiten Grundlage der volkswirtschaftlichen Untersuchung, die ein ganzes Land oder doch Landesteile für die Ermittlung des Arbeits- und arbeitslosen Einkommens als Ausgangspunkt wählte. Man könnte infolgedessen einwenden, daß dem Durchschnittsergebnis der untersuchten 22 Unternehmungen gar kein Wert beizumessen sei, daß zur Fällung eines allgemeingültigen Urteils eine weit größere Zahl von Unternehmungen, wenigstens aber so viele hätten herangezogen werden müssen, daß die Wirksamkeit des Gesetzes der großen Zahl gewährleistet sei. Dieses „Gesetz" besagt, daß bei statistischen Untersuchungen, die

505) Damit ist Gray (zit. bei Th. Hodgskin, a.a.O., S. 18 f.) widerlegt, der annimmt, daß das Verhältnis genau umgekehrt sei; nach ihm empfangen die Arbeiter nur ein Fünftel des von ihnen erzeugten Arbeitsproduktes, während ihnen vier Fünftel unter dem Namen von Bodenrente und Zins „geraubt" werden.

506) Auf die übrigen den Vergleich hindernden Umstände (verschiedene Untersuchungsgrundlagen, verschiedene Methoden, verschiedene Zeitpunkte usw.) soll des näheren nicht eingegangen werden.

507) Vgl. den Abschnitt „Das Verhältnis zwischen Arbeits- und Besitzeinkommen".

sich auf eine größere Zahl von Beobachtungen erstrecken, das Ergebnis die allgemeinen, konstanten Ursachen der Beobachtungsmasse widerspiegelt, während es die in den Einzelfällen wirksamen, nach verschiedenen Richtungen gehenden und daher störenden individuellen Ursachen paralysiert[508]).

Grundsätzlich ist ein solcher Einwand durchaus berechtigt. Man bedenke aber, daß es hier nicht darauf ankam, das Verhältnis zwischen Arbeits- und Besitz- bzw. Kapitaleinkommen innerhalb einer Volkswirtschaft zu ermitteln — und doch konnte die annähernde Richtigkeit der betreffenden volkswirtschaftlichen Ziffern bestätigt werden! —, sondern daß lediglich ein Überblick über das Verhältnis zwischen Arbeits- und Kapitalquote in den Aktiengesellschaften der Reichsgruppe Industrie gegeben werden sollte. Daß 22 Unternehmungen dennoch eine kleine Beobachtungsmasse darstellen, ist zuzugeben. Eine etwaige Erweiterung der Basis, die leicht hätte vorgenommen werden können, hätte aber gleichzeitig neue Fehlerquellen geschaffen, da die als Bezugsziffern benötigten Umsatzerlöse der weiteren Unternehmungen hätten geschätzt werden müssen. Es wurde daher der größeren Beobachtungsmasse mit den größeren Fehlerquellen die kleinere Beobachtungsmasse mit der Möglichkeit, relativ genaue Ergebnisse zu liefern, vorgezogen.

Wenn durch diese Wahl der kleineren Untersuchungsbasis das Gesetz der großen Zahl sich auch nicht voll auswirken kann, mithin nicht alle individuellen Ursachen paralysiert werden, so ist doch das errechnete Durchschnittsergebnis keineswegs wertlos. Einmal spiegelt es das Verhältnis zwischen Arbeits- und Kapitalquote in den untersuchten Unternehmungen wider, da es mit bestmöglicher Exaktheit errechnet wurde. Zum andern gibt es ein zumindest annähernd richtiges Bild von dem Verhältnis Arbeitsquote zu Kapitalquote der ganzen Reichsgruppe Industrie, da die untersuchten Unternehmungen verschiedenen Wirtschaftsgruppen angehören und als deren Repräsentanten die gesamte Industrie vertreten. Jedenfalls aber kann das errechnete Durchschnittsverhältnis nicht in sein Gegenteil umgekehrt werden. Die Arbeitsquote bemißt sich etwa auf das Vierfache der Kapitalquote, mag man das Approximative dieses Verhältnisses auch noch so sehr betonen!

Betrachtet man nun die beigefügte Tabelle einmal etwas näher, so lassen sich noch einige hier interessierende Schlüsse ziehen. Aber auch Fragen, die die Tabelle nicht zu beantworten vermag, sollen aufgeworfen werden. Zunächst fällt die starke Verschiedenheit in der Höhe der einzelnen Arbeits- und Kapitalquoten auf. Während die Arbeitsquoten von 9,87 bis 65,17% schwanken, beträgt der errechnete Minimalwert der Kapitalquoten 4,48, ihr Maximalwert 15,11%. (Vgl. die Spalten 29 und 43.) Die größten Arbeitsquoten weisen die Industriezweige (bzw. „Wirtschaftsgruppen" in der Terminologie des Aufbaus der gewerblichen Wirtschaft) Berg-

508) Vgl. F. Zizek, Grundriß der Statistik, München und Leipzig 1921, S. 151.

bau [509]), Steine und Erden und die keramische Industrie auf. Bei einer Rangfolge der Kapitalquoten nehmen die Branchen Steine und Erden, die Eisen schaffende Industrie, das Brauereigewerbe, die Textilindustrie sowie der Bergbau die ersten Stellen ein.

Wenn sich auch aus dieser Rangordnung wegen der schmalen Untersuchungsbasis nicht viel entnehmen läßt, so doch die Tatsache, daß die Arbeits- und Kapitalquoten in verschiedenen Industriezweigen eine sehr unterschiedliche Höhe aufweisen. Überdies ist ersichtlich, daß eine hohe Kapitalquote keineswegs eine niedrige Arbeitsquote zu Folge haben muß, wie das hier die Beispiele Steine und Erden und Bergbau beweisen. Vielmehr wird eine hohe Kapitalquote in der Regel auch eine hohe Arbeitsquote bedingen, während der umgekehrte Schluß nicht unbedingt gezogen werden kann [510]). So meint auch Knöpp, „daß die Erweiterung der Kapitalbasis einen verstärkten Arbeitsbedarf und eine Erhöhung der Produktivität bedingt, während in den weitaus zahlreichsten Fällen vermehrte Arbeitsmöglichkeit keine oder nur geringe Nachfrage nach Kapitalgütern hervorruft" [511]). Knöpp glaubt sogar, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Kapitalintensität des Erwerbszweiges und der Höhe des Arbeitsanteils feststellen zu können. Seine sich auf Banken, Verkehr, Landwirtschaft und andere Erwerbszweige erstreckende Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß die kapitalintensivsten Zweige auch den relativ größten Arbeitsanteil aufweisen [512]).

Daß das Verhältnis zwischen Arbeit und Kapital auch örtlich größere Unterschiede aufweisen kann, konnte hier nicht nachgewiesen werden, da die Untersuchung nicht entsprechend ausgerichtet ist. Knöpp weist im Anschluß an Leven [513]) nach, daß in verschiedenen Gebieten eines Landes (die Vereinigten Staaten liegen der Ermittlung zugrunde), je nach ihrer wirtschaftlichen Struktur, das Verhältnis mehr oder weniger schwanken kann. Der Arbeitsanteil ist in den teilweise noch unaufgeschlossenen Gebirgsstaaten am geringsten, während die stark industrialisierten Gebiete des amerikanischen Nordostens den höchsten Arbeitsanteil aufweisen. Knöpp zieht daher den Schluß, daß hochentwickelte Industriegebiete mit großer Kapitalintensität, da sie einen erhöhten Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften haben und die Arbeitsleistung produktiver gestalten, einen höheren Arbeitsanteil zur Folge haben müssen als zum Teil noch unaufgeschlossene, relativ unentwickelte Gebiete [514]).

---

509) Auch Knöpp weist auf den hohen Arbeitsanteil im Bergbau hin. (a.a.O., S. 94).
510) Anderer Meinung S. Budge, Der Kapitalprofit, Jena 1920, S. 104.
511) H. Knöpp, a.a.O., S. 103.
512) H. Knöpp, a.a.O., S. 96.
513) M. Leven, Income in the various states, its sources and distribution, National Bureau of Economic Research, New York 1925, zit. bei H. Knöpp, a.a.O., S. 89.
514) H. Knöpp, a.a.O., S. 92 und 100.

In völlig unkultivierten Ländern (Kolonialgebiete) ist allerdings der Arbeitsanteil und damit das Arbeitseinkommen sehr hoch, da das Nichtvorhandensein von Kapital auch kein Kapitaleinkommen zur Folge haben kann. In der ersten Entwicklungszeit entsteht dann Kapitaleinkommen, wodurch der relative Arbeitsanteil zunächst gesenkt wird, bis die fortschreitende Industrialisierung einer größeren Anzahl qualifizierter Arbeitskräfte bedarf, die mit Hilfe vermehrten Kapitals produktivere Arbeit verrichten und besser entlohnt werden[515]). Andrerseits bewirkt die weitere Kapitalakkumulation ein Sinken des Zinsfußes, sodaß die nunmehrige Erhöhung des relativen Arbeitsanteils vor allem auf diese beiden Ursachen zurückzuführen ist.

Ebensowenig wie solche örtlichen Unterschiede des Verhältnisses zwischen Arbeits- und Kapitalquote, je nach der wirtschaftlichen Struktur des zugrunde gelegten Gebietes, aus der Tabelle ersichtlich sind, kann aus ihr der Einfluß staatlicher Maßnahmen auf die Größe der beiden Anteile ersehen werden. Für das hier in Betracht kommende Untersuchungsjahr 1935 ist insbesondere zweier Maßnahmen zu gedenken, deren eine die Höhe der Arbeitsquote günstig und deren andere die Höhe der Kapitalquote ungünstig beeinflußt haben wird: es handelt sich um die Einschaltung ehemals Arbeitsloser in den Produktionsprozeß einerseits sowie um das Anleihestockgesetz[516]) andrerseits. Das Ausmaß dieser staatlichen Eingriffe in das Wirtschaftsleben ist aus dem ermittelten Ergebnis nicht zu eliminieren, sodaß dieses insoweit etwas Unorganisches in sich trägt. Zweifellos aber werden beide Maßnahmen sich in dem bereits dargelegten Sinne ausgewirkt haben, was zum Teil in den Geschäftsberichten der untersuchten Unternehmungen auch angedeutet worden ist.

Eine allzu große Bedeutung für die Größenbestimmung von Arbeits- und Kapitalquote darf man den gesetzgeberischen Eingriffen jedoch nicht beimessen, da im allgemeinen wirtschaftspolitische Maßnahmen, insbesondere Lohn- und Sozialpolitik, zwar kleine Veränderungen, nicht aber grundlegende Wandlungen im Verhältnis beider Anteile hervorrufen können. ‚Die Anteilshöhe ist vielmehr weitestgehend durch sachliche Kräfte bedingt[517]), die wohl überdeckt, aber nicht ausgeschaltet werden können.

Knöpp, der ebenfalls die begrenzte Wirkungskraft staatlicher Interventionen betont, begründet seine Behauptung mit dem Hinweis auf die relative Konstanz des Verhältnisses der Einkommensarten zueinander während längerer Zeiträume in verschiedenen Län-

515) H. Knöpp, a.a.O., S. 101.

516) Vgl. das Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (Kapitalanlagegesetz) vom 29. 3. 1934 sowie das Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. 12. 1934 und die Erste und Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes vom 27. 2. 1935 bzw. vom 18. 4. 1935.

517) P. Arndt, Lohngesetz und Lohntarif, Frankfurt a. M. 1926, zit. bei H. Knöpp, a.a.O., S. 106.

dern [518]). Für die einschneidendste politische Maßnahme hält er die Sklavenbefreiung in den Vereinigten Staaten, da hierdurch das Quasibesitzeinkommen der Sklavenhalter in Arbeitseinkommen der nunmehr freien Lohnarbeiter umgewandelt worden sei, sodaß sich eine Erniedrigung des Besitzeinkommens und gleichzeitig eine Erhöhung des Arbeitseinkommens ergeben hätte [519]).

Schließlich wäre es noch interessant, einen etwaigen Einfluß der Handels- und Zollpolitik auf die Höhe der Arbeits- und Kapitalquote feststellen zu können und Antwort auf die Frage zu bekommen, ob Freihandel oder Schutzzoll den einen oder anderen Anteil begünstigt oder benachteiligt. So glaubt z. B. Behm, daß die in den modernen Industrieländern „geradezu chronisch gewordene Arbeitslosigkeit" deutlich zeige, „daß die bisherige nationale Schutzpolitik immer wieder das Kapital schütze und die durch dieses Kapital beschäftigten Bevölkerungskreise. Die nationale Arbeit wurde dadurch aber nicht in vollem Umfange geschützt" [520]). Mag auch ein gewisser Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Zollpolitik bestehen, so ist doch diese Art der Beweisführung irreleitend. Wenn nämlich Zölle das Kapital schützen und „die durch dieses Kapital beschäftigten Bevölkerungskreise", so ist damit ja gleichzeitig gesagt, daß sie sich auch für die Arbeit günstig auswirken.

Logischer ist dagegen die Argumentierung Arndts, der behauptet, daß Schutzzölle zu einer Verminderung der nationalen Produktion und damit zu einer Verlangsamung der Kapitalbildung führen. Diese wiederum beschränkt die Erweiterung alter oder die Errichtung neuer Betriebe, wodurch sich die Nachfrage nach Arbeitskräften vermindert: „Der Lohn sinkt demgemäß, und der Kapitalzins steigt" [521]).

Leider läßt sich die Richtigkeit dieses Gedankenganges statistisch und damit empirisch nicht beweisen, da die handelspolitischen Maßnahmen nur theoretisch, nicht aber faktisch zu eliminieren sind. Das betont auch Knöpp, der übrigens ebenfalls das Vorhandensein eines kausalen Zusammenhangs zwischen Zollpolitik und Höhe der einzelnen Anteile behauptet. Er sagt, daß die durch den Freihandel hervorgerufene Angleichung der einzelnen Volkswirtschaften aneinander eine Hebung der Produktivität der Arbeit bewirke und somit eine Erhöhung des Arbeitsanteils zur Folge hätte [522]).

Es bleibt noch zu erwähnen, daß die Höhe der oben ermittelten Arbeits- und Kapitalquote nicht zuletzt weitgehend konjunkturell bedingt ist. Nicht nur aus dem Grunde, weil die „Quoten" die den einzelnen Produktionsfaktoren zugute kommenden Anteile am Umsatzgewinn umfassen, der, wie schon dargelegt wurde, stark kon-

518) H. Knöpp, a.a.O., S. 87 und 105 f.
519) H. Knöpp, a.a.O., S. 106.
520) M. R. Behm, Ertragsgestaltung im modernen Industriestaat, Jena 1932, S. 85.
521) P. Arndt, Lohngesetz und Lohntarif, Frankfurt a. M. 1926, S. 124.
522) H. Knöpp, a.a.O., S. 107.

junkturabhängig ist, sondern auch, weil die Arbeits- und Kapitalaufwendungen eine verschiedene Relation zueinander aufweisen, je nachdem, in welcher Phase des Konjunkturablaufs die Berechnung durchgeführt wird. Das hier zugrunde gelegte Geschäftsjahr 1935 bzw. 1934/35 ist nach der Hochkonjunktur von 1928/29 und der Krise von 1931/32 sowie der darauf folgenden Depressionszeit als zur Phase des ersten Aufschwungs gehörig zu betrachten. Hätte der Untersuchung ein anderes Jahr als Ausgangspunkt gedient, dann hätten sich also aller Wahrscheinlichkeit nach auch andere Quotenhöhen und damit ein anderes Verhältnis zwischen Arbeit und Kapital ergeben. Es erscheint daher nicht uninteressant, einige Betrachtungen über den möglichen Einfluß von Konjunkturschwankungen auf die Größe der Arbeits- und Kapitalquote anzustellen.

Ein verwandtes Thema behandelt Fricke[523]), der die Beziehungen zwischen Konjunktur und Einkommen untersucht[524]). Diese sind seiner Ansicht nach so eng, daß er das Einkommen als Maßstab der Konjunkturbewegung glaubt verwenden zu können[525]). Nach ihm ist das ganze Konjunkturproblem ein Problem der Einkommenshöhe und Einkommensverwendung, sodaß die Einkommenstheorie zur Grundlage der dynamischen Konjunkturtheorie wird[526]). Zum Zwecke der Untersuchung der Reaktionsfähigkeit der einzelwirtschaftlichen Einkommen auf Konjunktureinflüsse unterscheidet er folgende Einkommensarten[527]):

1) das Unternehmereinkommen,
2) das bedungene Arbeitseinkommen der in den Unternehmungen Arbeitstätigen,
3) das bedungene Einkommen der unkündbaren Staats- und Kommunalbeamten,
4) das bedungene Besitzrenteneinkommen.

Das über die verschiedene Konjunkturempfindlichkeit dieser Einkommen Gesagte hat gleichzeitig Bezug auf die hier getroffene Unterscheidung von Arbeits- und Kapitalquote. Um das zu erkennen, braucht man nur festzustellen, welche der 4 Einkommensarten und in welchem Ausmaße sie von den „Quoten" eingeschlossen werden. Das „Unternehmereinkommen", das hier allem Anschein nach wohl „Unternehmergewinn" bedeuten soll, kommt teilweise dem Produktivelement Arbeit, teilweise dem Kapital zugute[528]). Sowohl Arbeits- wie Kapitalquote enthalten also Teile dieser Einkommens-

523) R. Fricke, Konjunktur und Einkommen, Halberstadt 1927.

524) Daß Arbeits- und Kapitalquote mit Arbeits- und Kapitaleinkommen nicht identisch sind, insbesondere aber die Kapitalquote nicht in voller Höhe Kapitaleinkommen darstellt, wurde schon des öfteren erwähnt.

525) R. Fricke, a.a.O., S. 11 und 18.

526) R. Fricke, a.a.O., S. 135 f.; vgl. dagegen F. Schmidt, Betriebswirtschaftliche Konjunkturlehre, a.a.O., S. 1448.

527) R. Fricke, a.a.O., S. 75 f.

528) Vgl. hierzu den Abschnitt „Die Erfolgsspaltung".

kategorie. Das bedungene Arbeitseinkommen der in den Unternehmungen Arbeitstätigen wird vollständig von der Arbeitsquote umfaßt, während das Einkommen der Staats- und Kommunalbeamten bei der hier angestellten rein industriellen Untersuchung außer Ansatz bleibt. Die vierte Kategorie schließlich, das bedungene Besitzrenteneinkommen, ist nur zu dem Teil in der Kapitalquote enthalten, der in Zinsen, Miete und dergleichen besteht. Die Grundrente dagegen, die ja, wenn sie kapitalisiert ist, bedungenes Einkommen darstellt, wird von der Kapitalquote nicht eingeschlossen. Diese enthält aber außer den Aufwandszinsen insbesondere die gezahlten Dividenden, die im allgemeinen, soweit es sich nicht um garantierte Mindestdividenden handelt, nicht als bedungene Einkommensbeträge angesehen werden können.

Wie verhalten sich nun die verschiedenen Einkommen und damit auch Arbeits- und Kapitalquote im Konjunkturverlauf? Am konjunkturempfindlichsten ist zweifellos der Unternehmergewinn [529]), der sich der wirtschaftlichen Entwicklungskurve eng anpaßt und daher das „zuverlässigste Spiegelbild der Konjunktur" [530]) abgibt: in der Hochkonjunktur ist er am höchsten, in der Krise am niedrigsten. Diesen Schwankungen muß sich die Dividende anpassen, falls die Unternehmung nicht mit Hilfe stiller Reserven eine stabile Dividendenpolitik zu verfolgen in der Lage ist. Die Kapitalquote wird also durch die jeweils wechselnde Dividendenhöhe eine gewisse Unstetigkeit aufweisen. Natürlich wird auch die Arbeitsquote in Höhe des Arbeitsanteils am Gewinn betroffen, doch fallen diese Beträge (Gratifikationen, zusätzliche Wohlfahrtsausgaben und dergl.) nicht so sehr ins Gewicht.

Das Arbeitseinkommen der Arbeitnehmer ist je nach Erwerbszweig mehr oder weniger konjunkturbedingt. Stark konjunkturabhängige Branchen vermögen sich ihren Arbeitskräften gegenüber nicht allzu stark zu binden, sodaß hier die Krise die Lösung bestehender Arbeitsverhältnisse und damit ein Fallen des Arbeitsanteils bedingt, während in der Hochkonjunktur neue Arbeitsverhältnisse eingegangen werden, die eine Erhöhung des Arbeitsanteils zur Folge haben [531]). Im allgemeinen ist jedoch das Lohn- und Gehaltsniveau vertraglich gebunden und damit dem Einfluß der wirtschaftlichen Veränderungen weitgehend entzogen. Jedenfalls kann man generell das heutige Arbeitseinkommen als annähernd stabil bezeichnen [532]). Diese Stabilität ist eine umso größere, je fester das Arbeitsverhältnis und die Höhe der Entlohnung ist.

Unbedingte Stabilität besitzt das Einkommen aller Staats- und Kommunalbeamten, deren Gehälter auf lange Sicht festgelegt, un-

529) Vgl. F. Schmidt, a.a.O., S. 1350 f.

530) R. Fricke, a.a.O., S. 77.

531) Knöpp glaubt auf Grund seiner Untersuchung nachweisen zu können, daß diese Schwankungen in engen Grenzen bleiben und daß überdies der steigende oder fallende Arbeitsanteil den entsprechenden Konjunkturphasen um ein bis zwei Jahre nachhinkt (a.a.O., S. 98 f.).

532) Vgl. hierzu F. Schmidt, a.a.O., S. 1350.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wirtschaftsgruppe | Firma | Umsatz (dem Rotbuch entn.) In Mill.RM | Aufwandsposten I, 1 (Löhne u. Gehälter) | Aufwandsposten I, 2 (Soziale Abgaben) | Aufwandsposten I, 7 (alle übrigen Aufwendung.) | 5% von Spalte 6 | Jahresarb.-aufwand (4+5+7) | Anfangsbestand im Lager für Material | Anfangsbestand im Lager für Halbf. | Anfangsbestand im Lager für Fertigf. | Summe der Anf.-best. (9+10+11) | Endbestand im Lager für Material | Endbestand im Lager für Halbf. | Endbestand im Lager für Fertigf. | Summe der Endbest. (13+14+15) | Bestandsveränderung (16—12) + =Mehrung — =Minderg. | Jahresprod. (Umsatz + Bestandsveränderung) 3+17 | Ant. d. Bestandsveränd. a. d. Jahrespr. in % (x%) Sp. 17×100 : Sp. 18 | Die i. d. Bestandsveränd. enth. Arb.-aufw. (x % v. Sp. 8) — bei Mehrg. + beiMinderg. | Gesamtgewinn | Gewinnvortrag (+) bzw. Verlustvortrag (—) | Betriebsfremde Erträge (Post. II, 2 bis II, 5 der Ertragsseite) | Umsatzgewinn bzw. Umsatzverlust (—) 21—(22+23) |
| Bergbau | Schles. Bergwerks- u. Hütten-A.-G. | 35 : 18,05 | 9425800 | 1440167 | 1266481 | 63324 | 10929291 | 738707 | ——— | 590490 | 1329197 | 803864 | ——— | 321297 | 1125161 | — 204036 | 17845964 | 1,14331 | + 124955 | 757172 | + 120928 | 609352 | 26892 |
| Bergbau | Eschweiler Bergwerks-Verein | 34/35 : 62,28 | 34385827 | 5415997 | 7613265 | 380663 | 40182487 | 3092420 | 228828 | 1948747 | 5269995 | 2836163 | 398558 | 2546797 | 5781508 | + 511523 | 62791523 | 0,81463 | — 327338 | 3192000 | ——— | 4729991 | — 1537991 |
| Eisenschaffende Industrie | Eisenw.-Ges. Maximilians-Hütte | 33/34 : 30,5 | 6812736 | 1012081 | 5382485 | 269124 | 8093941 | 2708623 | 1209984 | 1023981 | 4942588 | 3044353 | 1171456 | 1821058 | 6036867 | + 1094279 | 31594279 | 3,46350 | — 280333 | 806485 | + 120631 | 2778863 | — 2093009 |
| Eisenschaffende Industrie | Ilseder Hütte | 35 : 71,0 | 11785880 | 3262571 | 946081 | 47304 | 15095755 | 3386773 | 595847 | 3862452 | 7845072 | 3759798 | 620481 | 2874140 | 7254419 | — 590653 | 70409347 | 0,83888 | + 126635 | 3783381 | + 194343 | 3183808 | 405230 |
| Maschinenbau | Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg | 34/35 : 95,0 | 30287303 | 3588198 | 9547919 | 477396 | 34352897 | 5776107 | 21901241 | 945065 | 28622413 | 6366167 | 25683104 | 656763 | 32706034 | + 4083621 | 99083621 | 4,12130 | — 1415786 | 1315924 | — 603561 | 402940 | 1516545 |
| Maschinenbau | Benno Schilde Maschinenbau A.-G. | 35 : 5,278 | 1487812 | 108823 | 1007835 | 50392 | 1647027 | 188000 | 173870 | 21553 | 383423 | 287569 | 203896 | 5312 | 496777 | + 113354 | 5391354 | 2,10250 | — 34628 | 109712 | + 10185 | 105009 | — 5482 |
| Fahrzeugindustrie | Triumph Werke Nürnberg | 34/35 : 11,2 | 3384993 | 211062 | 1224012 | 61200 | 3657255 | 119052 | 1126538 | 981634 | 2227224 | 195729 | 1288248 | 1095090 | 2579067 | + 351843 | 11551843 | 3,04577 | — 111391 | 159192 | + 10227 | 195925 | — 46960 |
| Fahrzeugindustrie | Gottfried Lindner A.-G. | 34/35 : 13,533 | 3769107 | 250768 | 623187 | 31159 | 4051034 | 1568791 | 1678756 | 71717 | 3319264 | 1950342 | 1541832 | 224733 | 3716907 | + 397643 | 13930643 | 2,85444 | — 115634 | 282443 | + 52611 | 121511 | 108321 |
| Elektroindustrie | Nordd. Kabelwerke A.-G. | 34 : 3,994 | 891509 | 57784 | 529226 | 26461 | 975754 | 572633 | 162635 | 144832 | 880100 | 782123 | 127935 | 151506 | 1061564 | + 181464 | 4175464 | 4,34590 | — 42405 | 272515 | + 35924 | 132442 | 104149 |
| Elektroindustrie | Langbein-Pfanhauser-Werke A.-G. | 35 : 9,96 | 1472016 | 136447 | 1543671 | 77183 | 1685646 | 302953 | 91981 | 397805 | 792739 | 340829 | 100379 | 462218 | 903426 | + 110687 | 10070687 | 1,09910 | — 18526 | 268066 | + 92833 | 218100 | — 42867 |
| Steine und Erden | Odenwälder Hartstein-Industrie A.-G. | 35 : 1,77 | 992985 | 115584 | 388722 | 19436 | 1128005 | 71808 | ——— | 86481 | 158289 | 80363 | ——— | 95956 | 176319 | + 18030 | 1788030 | 1,00837 | — 11374 | 134791 | + 1697 | 21035 | 112059 |
| Steine und Erden | Siegersdorfer Werke (F. Hoffmann) | 34/35 : 2,82 | 1131164 | 92426 | 458231 | 22911 | 1246501 | 164070 | 40796 | 190120 | 394986 | 176333 | 42049 | 209389 | 427771 | + 32785 | 2852785 | 1,14922 | — 14325 | 217255 | + 35963 | 67495 | 113797 |
| Keramische Industrie | „Keramag" Keram. Werke A.-G. | 35 : 5,8 | 2327826 | 158068 | 624126 | 31206 | 2517100 | 344217 | 148984 | 1142446 | 1635647 | 437310 | 167688 | 867336 | 1472334 | — 163313 | 5636687 | 2,89730 | + 72927 | 346598 | + 34559 | 52130 | 259909 |
| Keramische Industrie | Porzellanfabrik Tettau A.-G. | 35 : 1,06 | 421856 | 38350 | 184831 | 9241 | 469447 | 56039 | 7339 | 95900 | 159278 | 58374 | 7821 | 98779 | 164974 | + 5696 | 1065696 | 0,53448 | — 2509 | 33352 | + 1687 | 14768 | 16897 |
| Chemische Industrie | Fahlberg-List A.-G. | 35 : 10,99 | 1887407 | 139159 | 1839392 | 91969 | 2118535 | 841782 | 205730 | 1074413 | 2121925 | 1084021 | 186280 | 1903546 | 3173847 | + 1051922 | 12041922 | 8,73550 | — 185064 | 335772 | + 73890 | 210661 | 51221 |
| Chemische Industrie | Guano-Werke A.-G. | 35 : 13,6 | 1310126 | 80269 | 604723 | 30236 | 1420631 | 1386260 | ——— | 2957779 | 4344039 | 1606750 | ——— | 3526139 | 5132889 | + 788850 | 14388850 | 5,48237 | — 77884 | 326947 | + 57877 | 36532 | 232588 |
| Papier-, Pappen-, Zellstoff- u. Holzstofferzeugung | Zellstofffabrik Waldhof | 35 : 76,0 | 15617516 | 1952926 | 11426002 | 571300 | 18141742 | 8655207 | 232057 | 2986047 | 11873311 | 7309127 | 224411 | 2449558 | 9983096 | — 1890215 | 74109785 | 2,55050 | + 462704 | 2990913 | + 937917 | 5501069 | — 3448073 |
| Textilindustrie | Bremer Woll-Kämmerei | 35 : 24,81 | 6247767 | 441560 | 764347 | 38217 | 6727544 | 2369925 | 439670 | 2058915 | 4868510 | 2886094 | 376738 | 3193950 | 6456782 | + 1588272 | 26398272 | 6,01650 | — 404762 | 1580090 | + 62767 | 83890 | 1433433 |
| Textilindustrie | Neue Baumwoll-Spinnerei u. Weberei | 35 : 13,593 | 2846521 | 205931 | 1085830 | 54291 | 3106743 | 381476 | 347327 | 339309 | 1068112 | 771227 | 565385 | 579797 | 1916409 | + 848297 | 14441297 | 5,87410 | — 182493 | 538205 | + 240868 | 448230 | — 150893 |
| Brauerei | Brauhaus Nürnberg | 34/35 : 8,35 | 1187082 | 100773 | 4256994 | 212849 | 1500704 | 152536 | ——— | 485028 | 637564 | 202410 | ——— | 523248 | 725658 | + 88094 | 8438094 | 1,04400 | — 15667 | 330499 | + 48721 | 393011 | — 111233 |
| Brauerei | Bavaria- u. St. Pauli-Brauerei | 34/35 : 16,0 | 2124012 | 147181 | 3646426 | 182321 | 2453514 | 376223 | ——— | 857473 | 1233696 | 402190 | ——— | 913335 | 1315525 | + 81829 | 16081829 | 0,50883 | — 12484 | 616566 | + 106067 | 283800 | 226699 |

| 1 | 2 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 | 43 | 44 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wirtschaftsgruppe | Firma | Arbeitsanteil am Gesamtgewinn (dem Gew.-verteilungsplan entn.) | Arbeitsanteil am Gesamtgewinn in % (y%) Sp.25×100 : Spalte 21 | Arbeitsanteil am Umsatzgewinn (y % von Spalte 24) | Arbeitsquote am Ums. (8+20+27) | Arbeitsquote am Ums. in %²) | Posten I, 3 der Aufw.-Seite (Abschreibungen auf Anl.) | Passivposten V, 1 (Anleihen) | Passivposten V, 2 (Hypotheken) | Passivposten V, 7 (Bankschulden) | Summe der zu verzinsenden Verbindlichkeiten (31+32+33) | Aufwandszinsen (5% von Spalte 34) | Posten I, 7 der Aufw.-Seite (alle übrigen Aufwendung.) | 10% von Spalte 36 | Kapitalaufwand (30+35+37) | Kapitalanteil am Gesamtgewinn (dem Gew.-verteilungsplan entn.) | Kapitalanteil am Gasamtgewinn in % (z%) Sp.39×100 : Spalte 21 | Kapitalanteil am Umsatzgewinn (z% von Spalte 24) | Kapitalquote am Ums. (38+41) | Kapitalquote am Ums. in %³) | Bemerkungen |
| Bergbau | Schles. Bergwerks- u. Hütten-A.-G. | ——— | ——— | ——— | 11054246 | 61,24 | 1162659 | ——— | ——— | 397248 | 397248 | 19862 | 1266481 | 126648 | 1309169 | 648000 | 85,58100 | 23014 | 1332183 | 7,38 | |
| Bergbau | Eschweiler Bergwerks-Verein | ——— | ——— | ——— | 39855149 | 63,99 | 3126794 | 18519599 | ——— | 4805611 | 23325210 | 1166261 | 7613265 | 761327 | 5054382 | 3192000 | ——— | ——— | 5054382 | 8,11 | |
| Eisenschaffende Industrie | Eisenw.-Ges. Maximilians-Hütte | 200000 | ——— | ——— | 7813608 | 25,62 | 2525149 | 15543750 | ——— | 12581241 | 28124991 | 1406249 | 5382485 | 538249 | 4469647 | 2100000[1] | ——— | ——— | 4469647 | 14,65 | 1) Ermöglicht durch Zuschußverpflichtung aus einem Interessengemeinschaftsvertrag. |
| Eisenschaffende Industrie | Ilseder Hütte | 167014 | 4,41440 | 17888 | 15240278 | 21,47 | 4258894 | 17019752 | 9185 | 6301257 | 23330194 | 1166509 | 946081 | 94608 | 5520011 | 3408000 | 90,07800 | 365023 | 5885034 | 8,28 | |
| Maschinenbau | Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg | ——— | ——— | ——— | 32937111 | 34,67 | 4167763 | 327533 | 11778969 | 17474358 | 29580860 | 1479043 | 9547919 | 954792 | 6601598 | 681106 | 51,75870 | 784941 | 7386539 | 7,77 | 2) Durchschnitt in % : 32,13 |
| Maschinenbau | Benno Schilde Maschinenbau A.-G. | ——— | ——— | ——— | 1612399 | 30,55 | 206851 | ——— | 391700 | 188593 | 580293 | 29014 | 1007835 | 100784 | 336649 | 72000 | ——— | ——— | 336649 | 6,37 | |
| Fahrzeugindustrie | Triumph Werke Nürnberg | ——— | ——— | ——— | 3545864 | 31,66 | 395002 | ——— | ——— | 1480192 | 1480192 | 74009 | 1224012 | 122401 | 591412 | 107730 | ——— | ——— | 591412 | 5,28 | |
| Fahrzeugindustrie | Gottfried Lindner A.-G. | ——— | ——— | ——— | 3935400 | 29,08 | 649822 | 2174 | 439373 | 640000 | 1081547 | 54077 | 623187 | 62319 | 766218 | 210000 | 74,35100 | 80537 | 846755 | 6,25 | 3) Durchschnitt in % : 8,14 |
| Elektroindustrie | Nordd. Kabelwerke A.-G. | ——— | ——— | ——— | 933349 | 23,37 | 224221 | ——— | ——— | 216235 | 216235 | 10812 | 529226 | 52923 | 287956 | 240000 | 88,06800 | 91721 | 379677 | 9,50 | |
| Elektroindustrie | Langbein-Pfanhauser-Werke A.-G. | 30000 | ——— | ——— | 1667120 | 16,74 | 276108 | ——— | 461840 | 439797 | 901637 | 45082 | 1543671 | 154367 | 475557 | 122400 | ——— | ——— | 475557 | 4,77 | |
| Steine und Erden | Odenwälder Hartstein-Industrie A.-G. | 44387 | 32,93020 | 36901 | 1153532 | 65,17 | 172127 | ——— | ——— | ——— | ——— | ——— | 388722 | 38872 | 210999 | 67920 | 50,38910 | 56465 | 267464 | 15,11 | |
| Steine und Erden | Siegersdorfer Werke (F. Hoffmann) | ——— | ——— | ——— | 1232176 | 43,69 | 118798 | ——— | 291500 | 1155 | 292655 | 14633 | 458231 | 45823 | 179254 | 140000 | 64,44000 | 78330 | 252584 | 8,95 | |
| Keramische Industrie | „Keramag" Keram. Werke A.-G. | 25570 | 7,37740 | 19174 | 2609201 | 44,99 | 189894 | 140 | ——— | 29935 | 30075 | 1504 | 624126 | 62413 | 253811 | 267500 | 77,17800 | 200592 | 454403 | 7,83 | |
| Keramische Industrie | Porzellanfabrik Tettau A.-G. | 2000 | 5,99660 | 1013 | 467951 | 44,15 | 34087 | ——— | 28658 | ——— | 28658 | 1433 | 184831 | 18483 | 54003 | 30000 | 89,94900 | 15198 | 69201 | 6,52 | |
| Chemische Industrie | Fahlberg-List A.-G. | ——— | ——— | ——— | 1933471 | 17,59 | 160377 | 2250000 | ——— | 100645 | 2350645 | 117532 | 1839392 | 183939 | 461848 | 200000 | 59,56400 | 30509 | 492357 | 4,48 | |
| Chemische Industrie | Guano-Werke A.-G. | ——— | ——— | ——— | 1342747 | 9,87 | 643464 | ——— | ——— | 2047742 | 2047742 | 102387 | 604723 | 60472 | 806323 | 280300 | 85,73200 | 199359 | 1005682 | 7,39 | |
| Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstofferzeugung | Gebrüder Adt A.-G. | ——— | ——— | ——— | 810760 | 36,52 | 42279 | ——— | 30000 | 393863 | 423863 | 21193 | 607566 | 60757 | 124229 | ——— | ——— | ——— | 124229 | 5,59 | |
| | Zellstofffabrik Waldhof | ——— | ——— | ——— | 18604446 | 24,48 | 3947990 | ——— | 71282 | 7032821 | 7104103 | 355205 | 11426002 | 1142600 | 5445795 | 2033444 | ——— | ——— | 5445795 | 7,16 | |
| Textilindustrie | Bremer Woll-Kämmerei | 537902 | 34,04240 | 487974 | 6810756 | 27,45 | 1014681 | ——— | ——— | 1463979 | 1463979 | 73199 | 764347 | 76435 | 1164315 | 1024000 | 64,80600 | 928948 | 2093263 | 8,43 | |
| Textilindustrie | Neue Baumwoll-Spinnerei u. Weberei | ——— | ——— | ——— | 2924250 | 21,51 | 972992 | ——— | ——— | 2025682 | 2025682 | 101284 | 1085830 | 108583 | 1182859 | 251400 | ——— | ——— | 1182859 | 8,70 | |
| Brauerei | Brauhaus Nürnberg | 6778 | ——— | ——— | 1485037 | 17,78 | 318886 | ——— | 2496608 | 1678684 | 4175292 | 208764 | 4256994 | 425699 | 953349 | 280300 | ——— | ——— | 953349 | 11,41 | |
| Brauerei | Bavaria- und St. Pauli-Brauerei | 25714 | 4,17050 | 9454 | 2450484 | 15,32 | 818444 | ——— | ——— | 1861662 | 1861662 | 93083 | 3646426 | 364643 | 1276170 | 540000 | 87,58100 | 198545 | 1474715 | 9,21 | |

kündbar und daher konjunkturunabhängig sind. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung wird infolgedessen, da sie sich auch auf diese festen in der öffentlichen Verwaltung gezahlten Gehälter erstreckt, für das Arbeitseinkommen im Laufe der Konjunktur durchschnittlich konstantere Ergebnisse zeitigen als eine rein industrielle Untersuchung mit nur relativ konstantem Arbeitsanteil.

Eine gleiche Stabilität wie die Beamtengehälter weisen die bedungenen Renten- und Besitzeinkommen auf, die annähernd unabhängig von Konjunkturschwankungen nach vorher festgelegten Vereinbarungen regelmäßig in gleicher Höhe den Einkommensbeziehern zufließen und alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und Verleihung von Vermögenswerten umfassen [533]). Insoweit die Kapitalquote diese Beträge, insbesondere in Form von Aufwandszinsen, enthält, ist also auch sie von größter Stabilität während des Konjunkturverlaufs [534]). Da sie aber auch gleichzeitig die stark konjunkturbedingten Dividenden einschließt, besitzt sie andrerseits in deren Ausmaß ein labiles Moment.

Es wird einer eingehenderen, sich über mehrere Jahre erstreckenden Untersuchung bedürfen, um im Einzelfall sagen zu können, ob nun die Arbeitsquote oder die Kapitalquote im Konjunkturverlauf stabiler ist. Während die Arbeitsquote zum größten Teil, nämlich in Höhe der Löhne und Gehälter sowie der Sozialaufwendungen, eine relative Stabilität aufweist und nur der Arbeitsanteil am Gewinn stärker konjunkturabhängig ist, ist die Kapitalquote in Höhe der Aufwandszinsen so gut wie absolut stabil, in Höhe der Abschreibungsbeträge infolge der Übung, in guten Geschäftszeiten stille Reserven zu legen, stärker konjunkturbeeinflußt und in Höhe der aus dem Gewinn gezahlten Dividenden schließlich in größtem Maße unstabil. Im Durchschnitt dürfte sich also wohl die Arbeitsquote der größeren Konjunkturunabhängigkeit erfreuen.

Mag auch in einzelnen industriellen Branchen die Höhe der Quoten mehr oder weniger schwanken, so muß doch ihr gegenseitiges Verhältnis innerhalb der gesamten Industrie, besonders aber in einer ganzen Volkswirtschaft so gut wie stabil bleiben, weil beide Quoten stärker wie auch weniger stark konjunkturbedingte Beträge enthalten. Krise und Hochkonjunktur berühren also beide Anteile und lassen sie daher in ihrer Relation konstant erscheinen. Für die Industrie gilt das vor allem auch für die mit den konjunkturellen Phasen in engem Zusammenhang stehenden Schwankungen des Beschäftigungsgrades, die insbesondere dann Arbeits- und Kapitalquote in annähernd gleichem Ausmaß treffen, wenn die in der Kapitalquote enthaltenen Abschreibungsbeträge nach der Beanspruchung der betreffenden Anlageobjekte bemessen werden. „Es gibt keine Revolution in der Gestaltung der relativen Anteile", behauptet daher

533) R. Fricke, a.a.O., S. 79 f.
534) Vgl. die Einschränkungen Schmidts (a.a.O., S. 1351).

Knöpp mit Recht auf Grund seiner mehrere Länder und mehrere Jahre umfassenden Untersuchung [535]).

## C. SCHLUSS:

## DAS QUANTITATIVE VERHÄLTNIS ZWISCHEN KAPITAL UND ARBEIT IN DER DYNAMIK.

Ist nun diese im vorigen Abschnitt festgestellte große Konstanz im Verhältnis von Arbeits- zu Kapitalquote auch während längerer Zeiträume gegeben, oder kann sich die Relation ungeachtet der Beeinflussung durch Konjunkturen doch im Laufe der Zeit in erheblicherem Ausmaße ändern? Gibt es also säkulare Schwankungen zwischen Kapital und Arbeit und haben damit jene Theorien recht, die ein Fallen oder Steigen dieser oder jener Quote behaupten? Gedacht ist hier in erster Linie an das Gesetz der fallenden Lohnquote von Rodbertus sowie an das Gesetz der sinkenden Profitrate und das Gesetz der sinkenden Zinsrate, die beide von Ricardo und Marx vertreten werden.

Das Eherne Lohngesetz soll hingegen hier außer Betracht bleiben, da es weder in der Ricardoschen Fassung noch in der Lassalleschen Formulierung ein stetiges Sinken des Lohnes behauptet, vielmehr nur das Vorhandensein der Tendenz feststellt, daß der „Marktpreis" der Arbeit zum „natürlichen" Preis der Arbeit, d. h. dem Durchschnittslohn für längere Zeiträume gravitiere (Ricardo) und somit auf die Dauer das kulturelle Existenzminimum des Arbeiters weder über- noch unterschreiten könne (Lasalle). Ebenso kann die von den Klassikern, insbesondere von James und John Stuart Mill vertretene Lohnfondstheorie unberücksichtigt bleiben, da sie sowohl die Möglichkeit eines Fallens wie auch die eines Steigens des Lohnes einschließt, je nachdem, ob die Anzahl der Arbeiter oder der Lohnfonds, d. h. der für die Bezahlung von Löhnen zur Verfügung stehende Kapitalstock wächst. Auch das Marxsche Gesetz der industriellen Reservearmee bedarf keiner Erwähnung, weil es gleichfalls beide Möglichkeiten, die der Lohnerhöhung und die der Lohnerniedrigung zuläßt, je nach der „Expansion" oder „Kontraktion" der industriellen Reservearmee. Die Lohnhöhe wird nämlich nach Marx bestimmt „durch das wechselnde Verhältnis, worin die Arbeiterklasse in aktive Armee und Reservearmee zerfällt" [536]). Allerdings scheint sich diese Betrachtung mehr auf konjunkturelle Phasen als auf eine säkulare Entwicklung zu beziehen.

Als erstes für die dynamische Betrachtungsweise interessierendes Gesetz sei das der fallenden Lohnquote von Rodbertus heran-

535) H. Knöpp, a.a.O., S. 86.
536) K. Marx, Das Kapital (Ausgabe von F. Engels), Bd. I, 6. Aufl., Hamburg 1909, S. 602.

gezogen. Es geht von der Feststellung aus, daß sich der Rohertrag der Produktion auf die Besitzer der drei Produktionsfaktoren Natur, Arbeit und Kapital verteilt und besagt, daß bei steigender Produktivität, die insbesondere durch den technischen Fortschritt bedingt ist, allein der auf Arbeit entfallende Anteil stabil bleibt, während die den Grundbesitzern und Kapitalisten zufallenden Anteile sich fortwährend erhöhen [537]). Diese Konstanz der absoluten Höhe des den Arbeitern zufallenden Anteils bedeutet relativ eine stetige Verringerung der Arbeitsquote am dauernd wachsenden Sozialprodukt.

Im Gegensatz hierzu behaupten die Gesetze der sinkenden Profitrate und der sinkenden Zinsrate ein ständiges Kleinerwerden der Kapitalquote. Ricardo glaubt, daß sich in den verschiedenen Erwerbszweigen einer Volkswirtschaft ein Durchschnittsprofit herausbilden müsse, weil das Kapital immer bestrebt sei, in die best rentierenden Branchen zu strömen und hier eine Verminderung der Gewinne bewirke, bis eben ein allgemeiner Durchschnittsprofit in allen Geschäftszweigen erreicht sei [538]). Die von Ricardo behauptete Tendenz zum Sinken dieser Durchschnittsprofitrate steht nun in engstem Zusammenhang mit seiner Rententheorie, nach der infolge Anwachsens der Bevölkerung immer schlechtere Böden kultiviert werden müssen, wodurch sich die Getreidepreise erhöhen, weil der nunmehrige „Grenzboden" mit den höchsten Bebauungskosten maßgebend für den Getreidepreis wird. Diese Preissteigerung des Getreides hat einmal eine Rentenerhöhung derjenigen Böden zur Folge, die mit geringeren Kosten als der Grenzboden zu produzieren vermögen, und zum anderen eine Steigerung der Arbeitslöhne, weil das Existenzminimum erhöht ist. Die Lohnerhöhung wiederum bedingt nach Ricardo eine Schmälerung des Profits, sodaß also Steigen des Lohnes und Fallen des Gewinnes in engem kausalem Zusammenhang stehen [539]).

Da nun die Höhe des Kapitalzinses nach Ricardo primär durch die Höhe der in industriellen Unternehmungen erzielten Profite bestimmt wird und der Zins aus diesen Profiten an die Kapitalisten gezahlt werden muß — denn der Profit umfaßt in der Terminologie der Klassiker Kapitalzins und Gewinn [540]) — so muß zwangsläufig ein Sinken der Profitrate auch gleichzeitig ein Sinken der Zinsrate zur Folge haben.

In anderer Formulierung und mit anderer Begründung sind die Gesetze der sinkenden Profit- und Zinsrate auch bei Marx anzutreffen. Während Ricardo die — wenn auch nur nominelle — Lohnerhöhung für die Profitsenkung verantwortlich macht, erblickt Marx

537) Entnommen: K. Diehl, a.a.O., S. 164.
538) K. Diehl, a.a.O., S. 308; S. Budge, a.a.O., S. 6; zur Kritik vergleiche M. Tugan-Baranowsky, Soziale Theorie der Verteilung, Berlin 1913, S. 72 f.
539) K. Diehl, a.a.O., S. 317 ff.; vgl. auch hierzu M. Tugan-Baranowsky, a.a.O., S. 36 f. und 67 ff.
540) M. Tugan-Baranowsky, a.a.O., S. 27 und 79.

die Ursache des „tendenziellen Fallens der Profitrate" in dem Anwachsen des konstanten Kapitals gegenüber dem variablen. Das Streben der Unternehmer nach Gewinn und somit nach „Mehrwert", d. h. nach dem durch die Arbeiter geschaffenen, ihnen im Lohn aber nicht vergüteten Wert, führt zur Gewinnakkumulation und im weiteren zur Vergrößerung des konstanten Kapitals, da hierdurch neue Möglichkeiten der Kostensenkung geschaffen werden. Das hat eine Senkung der Profitrate zur Folge, da der allein aus Arbeit fließende Mehrwert, zwar nicht absolut, aber in Relation zum Gesamtkapital sinken muß.

Bezeichnet man die Profitrate mit p, den Mehrwert mit m, das konstante Kapital mit c und das variable mit v, so werden die dargelegten Zusammenhänge aus folgender Formel deutlich: $p = m : c + v$. Da jeder Wert, also auch der Mehrwert, nur durch Arbeit geschaffen werden kann[541]), m mithin aus v entsteht, und das konstante Kapital schneller als das variable, c also mehr als v wächst, muß sich die Relation $m : c + v$, also die Profitrate p, ständig verringern[542]). Dieses Fallen der Profitrate kann allerdings mit einem Steigen der Profitmasse verbunden sein, da das Gesamtkapital schneller wächst als die Profitrate sinkt[543]).

Wie bei Ricardo ist auch bei Marx das Gesetz der sinkenden Zinsrate nur aus dem Gesetz der sinkenden Profitrate zu erklären, weil der Zins aus dem Profit gezahlt werden muß. Der „Geldkapitalist" stellt dem „industriellen Kapitalisten" sein Geld zur Verfügung, damit dieses in der Unternehmung als Kapital den Profit erzeugen hilft, von dem ein Teil, nämlich der Zins, dem Geldgeber zufließt, während der Rest dem Unternehmer verbleibt[544]). Die Maximalhöhe des Zinses ist durch den Profit selbst bestimmt, während es ein Zinsminimum nicht gibt. Es bleibt dem Unternehmer vorbehalten, je nach Höhe der Profitrate einen höheren oder niedrigeren Zins zu zahlen. Mit dem Sinken der Profitrate wird also auch ein Sinken der Zinsrate einhergehen, da der Unternehmer höhere Zinsen zu zahlen nicht gewillt sein wird.

Nach Darlegung dieser Ansichten volkswirtschaftlicher Theoretiker über die mutmaßliche Entwicklung des Lohnes und damit im weiteren der Arbeitsquote bzw. der Gewinn- und Zinshöhe und damit der Kapitalquote, sei nunmehr noch ein Blick in das betriebswirtschaftliche diesbezügliche Schrifttum getan. Das Gesetz der sinkenden Profitrate ist auch hier anzutreffen, wenn auch unter anderem Namen und mit wiederum anderer Begründung als bei Ricardo

541) Vgl. auch S. Budge, a.a.O., S. 48.

542) Zur Kritik vgl. M. Tugan-Baranowsky, a.a.O., S. 17 und 79 ff., wo er das Gesetz des tendenziellen Fallens der Profitrate als einen falschen Schluß aus der Arbeitswerttheorie hinstellt. Nach Tugan-Baranowsky schließt die kapitalistische Entwicklung sowohl die Tendenz zum Fallen als auch die zum Steigen der Profitrate in sich ein.

543) K. Marx, Das Kapital (Ausgabe von F. Engels), Bd. III, 3. Aufl., Hamburg 1911, S. 204.

544) K. Marx, a.a.O., S. 336 ff. und 355 ff.

oder Marx. Man spricht in der Betriebswirtschaft vom „Gesetz des abnehmenden Kapitalertrages" und versteht darunter, daß jede zusätzliche Kapitalanlage innerhalb einer Unternehmung oder eines Geschäftszweiges von einem bestimmten Punkte ab nur noch sinkende Kapitalerträge abwerfe und damit auch eine durchschnittlich sinkende Gesamtrentabilität zur Folge habe[545]). Auffallend ist die große Ähnlichkeit dieses Gesetzes mit dem „Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag" in der Nationalökonomie. Vom Gesetz der fallenden Profitrate in der Formulierung von Ricardo oder Marx unterscheidet es sich u. a. dadurch, daß es weniger als dieses auf säkulare Entwicklungstendenzen sich bezieht, vielmehr in erster Linie die durch die Phase der Hochkonjunktur häufig veranlaßte Betriebserweiterung über die optimale Betriebsgröße hinaus im Auge hat[546]).

Schließlich sei noch eine Erscheinung erwähnt, auf die Schmalenbach in seiner viel beachteten „Wiener Rede"[547]) hingewiesen hat und von der er glaubt, daß sie die Wirtschaftsführer zu „Vollstrekkern des marxistischen Testaments" mache[548]). Diese Erscheinung ist die ständig wachsende Kapitalintensität, die ungeheure Ausdehnung des Anlagekapitals und damit die Verschiebung der Produktionskosten innerhalb eines Betriebes. Die vermehrten Anlagen verursachen höhere Zinsen und höhere Abschreibungen, denen — nach Schmalenbach — nur relativ geringe Lohnaufwendungen gegenüberstehen. Der Anteil der fixen Kosten am Produktionsprozeß wird daher immer größer, und der Anteil der proportionalen Kosten nimmt stetig ab. Alle Umstände deuten darauf hin, so meint Schmalenbach, daß diese ungesunde Entwicklung ihren Fortgang nimmt. Kein Bilanzposten mit Ausnahme der Kapitalkonten weise im Laufe der Zeit eine derartige Steigerung auf wie die Anlagewerte, und dies, obwohl die Anlagen als Träger der stillen Reserven kleiner aussähen als sie tatsächlich seien[549]).

Damit sind die bekanntesten Ansichten über die wahrscheinliche Entwicklung des Arbeits- und Kapitalanteils wiedergegeben. Ob und inwieweit sie richtig sind oder unter gewissen Voraussetzungen sein können, soll hier im einzelnen theoretisch nicht näher untersucht werden. Die bisherige tatsächliche Entwicklung der

---

545) Vgl. K. Schmaltz, Betriebsanalyse, a.a.O., S. 130; einen ähnlichen Gedanken äußert Lehmann, wenn er vom steigenden technischen Gütegrad (Verhältnis von Mengenertrag zu Mengenaufwand) und vom sinkenden kommerziellen Gütegrad (Verhältnis von Verkaufspreis zu Einkaufspreis) der modernen Wirtschaft spricht. (M. R. Lehmann, Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der Unternehmung, Nürnberg 1928, S. 24).

546) Über den Zusammenhang zwischen Betriebsgröße und Verteilungsproblem vgl. M. R. Behm, a.a.O., S. 35.

547) E. Schmalenbach, Die Betriebswirtschaftslehre an der Schwelle der neuen Wirtschaftsverfassung (Wiener Vortrag), Zeitschrift für handelsw. Forschung, 1928, S. 241—251.

548) E. Schmalenbach, a.a.O., S. 242.

549) E. Schmalenbach, a.a.O., S. 243 f.

Löhne einerseits, der Zinsen und Dividenden andrerseits, spricht gegen die Möglichkeit, Gesetze hierüber aufstellen zu können, auch nicht solche, welche nur Tendenzen behaupten wollen.

Was zunächst die Entwicklung der Löhne anbetrifft, so bringt Diehl eine von Jüngst übernommene Tabelle [550]), die von 1875 bis 1900 den nominalen und realen Durchschnittslohn pro Mann der Gesamtbelegschaft der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. umfaßt. Wenn auch die Tabelle auf einer außerordentlich schmalen Untersuchungsbasis beruht, so gewinnt sie doch durch die von ihr umfaßte Zeitspanne an Wert. Der Nominallohn (Reallohn) sinkt danach —von konjunkturellen Schwankungen kleineren Ausmaßes abgesehen — bis 1886 um rund 20% (12%), um danach bis 1907 um rund 97% (17%) anzusteigen und anschließend bis 1909 wieder um rund 27% zu sinken (bzw. weiter um 5% sich zu erhöhen). Während der ganzen Periode hat also der Lohn im Durchschnitt nicht nur nominal, sondern auch real eine bedeutende Erhöhung erfahren. Ob sich aber auch die Lohnquote, d. h. der Lohnanteil am Sozialprodukt, erhöht hat, ist naturgemäß nicht ersichtlich.

Eine ebenfalls von Diehl wiedergegebene, von Alfter übernommene und die Entwicklung der Kapitalquote betreffende Tabelle [551]) weist für 199 Aktiengesellschaften im Kölner Handelskammerbezirk von 1893 bis 1913 folgende Durchschnittsdividenden [552]) aus: $6^2/_3$, $7^9/_{10}$, $8\frac{1}{2}$, 9, 9, $9^1/_8$, 8, $7^1/_8$, $4^4/_5$, $5^1/_8$, 6, $6^5/_6$, $6\frac{3}{4}$, $6\frac{3}{4}$, $6\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{3}$, 7, $7\frac{3}{4}$, 8, $7^9/_{10}$, $7\frac{2}{3}$%. Es ist ersichtlich, daß mit einer derartigen Zahlenreihe das Gesetz der fallenden Profitrate weder belegt noch das Gegenteil bewiesen werden kann, ganz abgesehen davon, daß der Profit ja Unternehmergewinn plus Zins umfaßt und die Dividendenentwicklung keineswegs die Entwicklung des Unternehmergewinns genau widerzuspiegeln braucht.

Dasselbe ist zu einer Berechnung des statistischen Reichsamts zu sagen [553]), das die Dividendensummen in Prozent des gesamten erfaßbaren dividendenberechtigten Aktienkapitals deutscher Gesellschaften für die Jahre 1907/08 bis 1917/18 wie folgt ermittelt: 8,07; 7,38; 7,76; 8,09; 8,39; 8,74; 8,06; 6,59; 8,15; 9,28; 10,13. Eine Tendenz zum Fallen der Dividendenhöhe während der Jahre 1907 bis 1917 ist also nicht erkennbar, aber auch ein Fallen der Profitrate ist nicht festzustellen, wenn man das „Jahreserträgnis“ [554]) dieser Unterneh-

---

550) K. Diehl, a.a.O., S. 226.

551) K. Diehl, a.a.O., S. 329.

552) Über die Entwicklung des Zinsfußes vgl. K. Diehl, a.a.O., S. 416 ff. und E. Schmalenbach, Kapital, Kredit und Zins, Leipzig 1933, S. 216 ff.

553) Wiedergegeben von K. Schmaltz, Betriebsanalyse, a.a.O., S. 142.

554) Das „Jahreserträgnis“ ist die Differenz zwischen der Gesamtsumme der Reingewinne und der Gesamtsumme der Reinverluste einer im näheren zu bestimmenden Anzahl von Unternehmungen. (Häufig handelt es sich um die Aktiengesellschaften einer Volkswirtschaft). Dieser Begriff entspricht der zuerst von Körösy in aller Deutlichkeit aufgestellten Forderung, bei Gewinn- und Dividendenberechnungen solche Gesellschaften, die Verluste erlitten oder keine Dividende ausgeschüttet haben, nicht unberücksichtigt zu lassen, son-

mungen zum erfaßten Gesamtkapital in Beziehung setzt, wie aus folgenden Prozentsätzen deutlich wird: 2,84; 2,37; 2,57; 2,67; 2,64; 2,86; 2,68; 2,36; 2,84; 3,07; 2,82. Für eine jüngere Epoche (1924/25 bis 1934/35) lauten die Prozentsätze der Dividendensummen vom gesamten dividendenberechtigten Aktienkapital deutscher Gesellschaften folgendermaßen[555]): 3,82; 4,75; 5,65; 6,71; 6,42; 6,45; 4,75; 2,56; 2,88; 3,09; 3,61. Auch diese Zahlenreihe läßt nur konjunkturelle Schwankungen erkennen, vermag aber nichts über eine eventuelle säkulare Entwicklungsrichtung der Dividendenhöhe auszusagen.

Leider gibt es nur wenige zuverlässige Statistiken, die sich über so lange Zeiträume erstrecken, daß man aus ihnen über konjunkturelle Schwankungen hinaus etwaige säkulare Entwicklungstendenzen der Arbeits- und Kapitalquote ersehen könnte, oder doch wenigstens der von der Arbeitsquote eingeschlossenen Löhne einerseits und der in der Kapitalquote enthaltenen Zinsen, Dividenden und möglichst auch Mieten andrerseits. Selbst über das verwandte Problem der Nationalökonomie, das sich mit der Entwicklung des Arbeits- und Besitzeinkommens und ihres quantitativen Verhältnisses befaßt, läßt das statistische Material zu wünschen übrig[556]). Dennoch vermag Knöpp wenigstens aus der englischen, französischen und nordamerikanischen Literatur Statistiken anzuführen, die sich über längere Zeiträume erstrecken und auf die daher verwiesen sei[557]).

Aus ihnen geht deutlich hervor, daß es in der säkularen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit ebensowenig Revolutionen gibt wie während des Konjunkturverlaufs. Absolut gesehen erhöhen sich vielmehr beide Anteile, sodaß ihr relatives Verhältnis annähernd gleichgleibt. Es besteht also keine Rivalität zwischen Arbeits- und Kapitalquote, kein Gegeneinander, sondern ein Miteinander beider Produktionsfaktoren[558]). Das ist auch durchaus erklärlich, wenn man bedenkt, daß eine verstärkte Kapitalbasis fast immer einen erhöhten Bedarf an Arbeitskräften zur Folge hat[559]). Mag die Einführung neuer Maschinen auch zunächst unqualifizierte Arbeitskräfte freisetzen, so bedingt sie doch einen erhöhten Einsatz qualifizierter und daher höher bezahlter Arbeiter; einmal zur Bedienung des komplizierter gewordenen Anlagenapparates, zum andern aber auch in den vorgeschalteten Industriezweigen,

---

dern mit den entsprechenden negativen Posten in Rechnung zu stellen. (J. v. Körösy, Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften während des letzten Vierteljahrhunderts (1874—1898), Berlin 1901, S. VI und 15.

555) „Geschäftsergebnisse und Dividenden deutscher Aktiengesellschaften", Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, 55. Jg. 1936, Berlin 1936, S. 405.

556) H. Knöpp, a.a.O., S. 35.

557) H. Knöpp, a.a.O., S. 53, 63, 65 und 69.

558) H. Knöpp, a.a.O., S. 87.

559) Vgl. auch P. Arndt, Lohngesetz und Lohntarif, a.a.O., S. 103 f.

die die neuen Maschinen herstellen[560]). Überdies kann sich die infolge Kapitalintensivierung erhöhte Kostendegression günstig auf die Gestehungskosten und damit auf den Preis des Produktes auswirken, sodaß Kaufkraft frei wird[561]), die eine erhöhte Nachfrage nach anderen Bedarfsgütern und damit einen erhöhten Arbeitseinsatz in den diese Bedarfsgüter produzierenden Industriezweigen zur Folge hat[562]).

Betrachtet man einmal die neueste Entwicklung der aus Arbeit und der aus Kapitalbesitz fließenden Einkommen, so ergibt sich sogar eine starke Begünstigung der Arbeitseinkommen. Zum Beleg hierfür sei auszugsweise ein Artikel des Deutschen Volkswirts zitiert[563]):

„... in Deutschland sank die Zahl der Arbeitslosen von über 6 Mill. im März 1932 auf 1,9 Mill. im März 1936. Daß sich angesichts dieser Entwicklung in Deutschland das Arbeitseinkommen im ganzen vergrößert hat, ist zunächst eine natürliche Folge der größeren Zahl von Beschäftigten. Das Einkommen aus Lohn und Gehalt betrug 1932 RM 26 Mrd., es stieg 1933 auf 26,3, 1934 auf 29,3 und 1935 nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Reichsamts auf RM 32,2 Mrd. Das gesamte Arbeitseinkommen war demnach 1935 um 9% höher als 1934. In der Einkommensstatistik gehört das Einkommen der Beamten ohne die Pensionen zum Einkommen aus Lohn und Gehalt. Wenn man für 1935 nur das Einkommen der Arbeiter und Angestellten ins Auge faßt, dann ergibt sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts eine Zunahme von 22,4 Mrd. im Jahre 1934 auf 25,01 im Jahre 1935; das sind 11,8%, denen in der Zahl der Beschäftigten nur eine Zunahme von 5,9% gegenübersteht. Mit anderen Worten: es ergibt sich, daß 1935 nicht nur das Arbeitseinkommen im ganzen gestiegen ist, sondern daß auch das Arbeitseinkommen je Kopf der Beschäftigten zugenommen hat."

Aus einem anderen Artikel der gleichen Zeitschrift[564]) ist ebenfalls die günstige Entwicklung des Arbeitseinkommens sowie die ungünstige des arbeitslosen Einkommens ersichtlich. Es heißt darin, daß die rund 11 Mrd. betragende Steigerung des deutschen Volkseinkommens von 1933 auf 1935 (1933: annähernd 46 Mrd., 1935: annähernd 57 Mrd.) in erster Linie der Landwirtschaft und den Lohn- und Gehaltsempfängern zugute gekommen sei. Das Arbeitseinkom-

560) Daß die durch Vervollkommnung des Produktionsmittelapparates bedingte anfängliche „Freisetzung" der Arbeiter häufig nur eine „Umgruppierung" bedeutet, betont auch Arndt. (a.a.O., S. 104).

561) Vgl. auch Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, a.a.O., S. 454.

562) Eine andere Darstellung über die Wirkung des technischen Fortschritts auf die Lohnhöhe bringt M. Tugan-Baranowsky, a.a.O., S. 47.

563) „Die Entwicklung des deutschen Arbeitseinkommens", Der deutsche Volkswirt, 10. Jg. Nr. 32 v. 8. 5. 1936.

564) „Das deutsche Volkseinkommen 1935", Der Deutsche Volkswirt, 11. Jg. Nr. 7 v. 13. 11. 1936.

men sei nicht nur im ganzen, sondern auch pro Kopf gestiegen. Das Renteneinkommen sei hingegen von 1932 auf 1935 von $^1/_3$ auf $^1/_5$ gesunken. Ebenso zeige das Einkommen aus Vermietung und Verpachtung eine sinkende Tendenz. Während das Kapitaleinkommen 1913 12,5% des Volkseinkommens betragen habe, sei sein Anteil im Jahre 1935 auf 4,3% gesunken. Aus diesen Ergebnissen wird das bedeutsame Facit gezogen: „Der Deutsche von heute lebt im Durchschnitt aus den Erträgnissen seiner Arbeit."

Diese günstige Entwicklung des Arbeitsanteils zeigt sich jedoch nicht nur in Deutschland, wie einer Notiz der Frankfurter Zeitung zu entnehmen ist[565]). Darnach betrug das „ausgezahlte"[566]) Nationaleinkommen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1935 53,6 Mrd. Dollar. Davon entfielen auf Dividenden und Zinsen nur 13,6% (gegen 14,3% im Jahre 1929), während sich die Arbeitseinkommen auf 67,3% beliefen und damit den Höchststand von 1929 noch überschritten.

Aus allem geht hervor, daß die jüngste Zeit den Produktionsfaktor Arbeit gegenüber dem Kapital begünstigt. Die wirtschaftliche Entwicklung läuft momentan auf eine Erhöhung des Arbeitsanteils hinaus. Ob dieser Tendenz jedoch säkulare Bedeutung zukommt, kann nicht gesagt werden. Keineswegs aber sind die Aussichten der Arbeitseinkommensbezieher so schlecht, wie es beispielsweise das Gesetz der fallenden Lohnquote behauptet. Eine Erhöhung der volkswirtschaftlichen Produktivität kommt der Arbeit wie dem Kapital zugute. Es gibt daher auch keine Interessengegensätze zwischen Kapital und Arbeit. „Das Kapital kann nichts schaffen ohne Hilfe der Arbeit, aber dasselbe gilt auch umgekehrt"[567]): „Capital and labor are mutually dependent interests"[568]). Beide Produktionsfaktoren sind also aufeinander angewiesen, beide unumgänglich erforderlich für eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung und damit für das Wohl der Nation.

---

565) „Das Nationaleinkommen der Vereinigten Staaten in 1935", Frankfurter Zeitung Nr. 591 v. 18. 11. 36. Ausführlichere Daten über amerikanische Einkommensverhältnisse finden sich in den Artikeln „Nivellierte Einkommen in U. S. A.", Frankfurter Zeitung Nr. 652 vom 21. 12. 1936 und „ „Kollektiver Verbrauch" in U. S. A.", Frankfurter Zeitung Nr. 657 v. 24. 12. 1936.

566) Das „ausgezahlte" Nationaleinkommen differiert vom „produzierten" in Höhe des Sparprodukts, der Summe also, die der Zu- oder Abnahme des Volksvermögens entspricht.

567) M. Tugan-Baranowsky, a.a.O., S. 45; vgl. auch A. E. F. Schäffle, a.a.O., S. 313.

568) J. P. Peters, a.a.O., S. 4.

## BENUTZTE LITERATUR.

(Mit Ausnahme der zitierten Gesetze und Verordnungen).


Aftalion, A.: Les Trois Notions de la Productivité et les Revenus, Revue d'Economie Politique, 25. Jg. 1911.

Amonn, A.: Grundzüge der Volkswohlstandslehre, 1. Teil, Jena 1926.

Arndt, P.: Lohngesetz und Lohntarif, Frankfurt a. M. 1926.

— Rentabilität. (Kritik der Lehre vom Unternehmergewinn), Berlin 1935.

Behm, M. R.: Ertragsgestaltung im modernen Industriestaat, Jena 1932.

Berg, K.: Die Gewinn- und Verlustrechnung des Fabrikbetriebes nach den Bestimmungen der Aktienrechtsnovelle, Technik und Wirtschaft, 25. Jg. 1932, S. 279 ff.

— Die praktische Handhabung der Gewinn- und Verlustrechnung nach der Aktienrechtsnovelle, Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB), 9. Jg. 1932, S. 631 ff.

Bewig, M.: Bedenken aus der Praxis zu den Vorschriften über die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach der 3. Notverordnung, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 157 ff.

Bores, W.: Die Gewinn- und Verlustrechnung bei Aufstellung von Konzernbilanzen, Der Wirtschaftstreuhänder, 4. Jg. 1935, S. 495 ff.

Bott, H.: Der erfolgreiche Kaufmann.

Böhm-Bawerk, E. v.: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884.

— Positive Theorie des Kapitals, Innsbruck 1889.

— Gesammelte Schriften (Hrsg. F. X. Weiss), Wien-Leipzig 1924.

Budge, S.: Der Kapitalprofit, Jena 1920.

Calmes, A.: Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb, 6. A., Leipzig 1921.

Cassel, G.: Theoretische Sozialökonomik, 3. A., Erlangen-Leipzig 1923.

Clark, J. B.: The Distribution of Wealth, A Theory of Wages, Interest and Profits, New York 1899.

le Coutre, W.: Zum Problem des Bilanzschemas, Wirtschaftsprüfer, 2. Jg. 1933, S. 201 ff.

Der deutsche Volkswirt: 10. Jg. Nr. 32 v. 8. 5. 1936 und 11. Jg. Nr. 7 v. 13. 11. 1936.

Diehl, K.: Theoretische Nationaloekonomie, 4. Bd., Jena 1933.

Engel, G.: Wirtschaftliche Erfolgsrechnung, Berlin 1934.

Findeisen, F.: Organik, der Betrieb als Lebewesen (Absatzforschungen Bd. I), Leipzig o. J.

Fleischl, P.: Versuche einer Theorie der Produktion, München-Leipzig 1915.

Frank, E.: Steuergutschein und Betriebswirtschaft, Der praktische Betriebswirt, 12. Jg. 1932, S. 598 ff.

Frankfurter Genossenschaftsbank: Kapital und Arbeit, Frankfurt a. M. 1921.

Frankfurter Zeitung: Nr. 591 v. 18. 11. 1936, Nr. 624 v. 6. 12. 1936, Nr. 652 v. 21. 12. 1936, Nr. 657 v. 24. 12. 1936.

Freundt, F. A.: Kapital und Arbeit, Berlin 1926.

Fricke, R.: Konjunktur und Einkommen, Halberstadt 1927.

Fuhrmann, E.: Das Volksvermögen und Volkseinkommen des Königreichs Sachsen, Leipzig 1914.

Gehlen, K.: Lohnaufwand und selbsterstellte Anlagen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach der Aktienrechtsnovelle, Wirtschaftsprüfer, 2. Jg. 1933, S. 115 f.

Gerstner, P.: Bilanzanalyse, 10. A., Berlin und Leipzig 1933.

Gide, Ch.: Principles d'Economie Politique, Paris 1913.
Gold-Lehmann: Zur Neuordnung des Aktienbilanzrechts, Zeitschrift für handelsw. Forschung, 25. Jg. 1931.
Grossmann, H.: Die Abschreibung als Kostenfaktor, Berlin-Wien 1925.
Guckuck, W.: Umsatzstatistik, ZfB, 7. Jg. 1930, S. 861 ff.
Haller, M.: Kapital und Arbeit im industriellen Betrieb, 2. A., Berlin 1926.
Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften: 41. Jg. Berlin 1936, Bd. 1—4.
Handbuch des Aufbaus der gewerblichen Wirtschaft: Bd. I: 1935/36, Leipzig 1936.
Helfferich, K.: Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913, Berlin 1913.
Hellauer, J.: Kalkulation in Handel und Industrie, Berlin-Wien 1931.
— Handelsverkehrslehre, in: Die Handelshochschule, Bd. I, Kap. 4.
Henzel, F.: Bilanzierung von selbsthergestellten Halb- und Fertigfabrikaten mit oder ohne Gemeinkosten?, ZfB, 8. Jg. 1931, S. 401 ff.
Hodgskin, Th.: Verteidigung der Arbeit gegen die Ansprüche des Kapitals, in: Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik, Leipzig 1909.
Horn, H.: Probleme der Erfolgsrechnung nach § 261 c HGB, Wirtschaftsprüfung, Handbuch für das Revisions- und Treuhandwesen, Bd. II, Berlin-Wien 1935, S. 161 ff.
Horrwitz-Ullmann: Kommentar zum neuen Aktienrecht, Berlin 1932.
Institut für Konjunkturforschung: Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, 1. Jg. 1926, Heft 3 und 2. Jg. 1927, Heft 2.
Kalveram, W.: Kaufmännisches Rechnen, in: Die Handelshochschule, Bd. I, Kap. 1.
— Finanzierung, in: Die Handelshochschule, Bd. I, Kap. 8.
— Betriebswirtschaftliche Rationalisierung, in: Die Handelshochschule, Ergänzungsbd., Kap. 9.
— Kaufmännische Buchhaltung, 2. A., Berlin-Wien 1935.
— Zur Technik der Erfolgsrechnung, in: Die Erfolgsrechnung der Handels- und Verkehrsbetriebe (Festg. f. Prof. Hellauer), Frankf. a. Main 1936, S. 13—24.
Kester, R. B.: Accounting Theory and Practice, Bd. II, 2. A., New York 1925.
Kienzle, O.: Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem geänderten Handelsgesetz, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 30 ff.
— Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem geänderten Handelsgesetz (§ 261 c), (Schlußwort), Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 243 f.
Kinsey, J. O. Mc: Managerial Accounting, Bd. I, Chicago 1924.
Klausing, F.: Reform des Aktienrechts, Berlin-Wien 1933.
Kleinwächter, F.: Das Einkommen und seine Verteilung, im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften von Frankenstein, Leipzig 1896, 1. Abt., Bd. 5.
Knöpp, H.: Das Verhältnis zwischen Arbeits- und Besitzeinkommen, Halberstadt 1928.
Koch, W.: Der Leistungsertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 427 f.
Kordecki, L.: Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem geänderten Handelsgesetz, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 239 ff.
Körösy, J. von: Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften während des letzten Vierteljahrhunderts (1874—1898), Berlin 1901.
Kraft, M.: Güterherstellung und Ingenieure in der Volkswirtschaft in deren Lehre und Politik, Wien-Leipzig 1910.
Küppers, F.: Berichterstattung der Industrie über ihre Umsätze, unveröffentlichte Diplomarbeit, Frankfurt a. M. 1936.
Lassalle, F.: Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder: Kapital und Arbeit, Berlin 1864.
Lehmann, M. R.: Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der Unternehmung, Nürnberg 1928.
Lehmann-Hirsch: Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931, Mannheim-Berlin-Leipzig 1931.

Lehrer, K.: Der Bilanzvergleich, Neue deutsche Forschungen, Bd. 55, Berlin 1935.
Leitner, F.: Einkommen und Ertrag, Berlin 1922.
— Bilanzen und Notrecht, Berlin 1932.
Lexis, W.: Artikel „Produktion" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6 (2. A.).
Liefmann, R.: Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre, Jena 1907.
— Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 34, Tübingen 1912.
— Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Stuttgart-Berlin 1917.
— Arbeitslöhne und Unternehmergewinne nach dem Kriege, in: Flugschriften zur Schaffung sozialen Rechtes, Heft 8, Stuttgart 1919.
Linder, F.: Die Wandlungen in der Lehre von den Produktionsfaktoren, Kölner Diss. 1925.
List, F.: Das nationale System der politischen Oekonomie, Jena 1904.
Loenertz, P.: Die Formen der Gewinn- und Verlustrechnung, 9. Ergänzungsband zur Zeitschrift für handelsw. Forschung, Leipzig 1926.
Lomnitz, H.: Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften, Leipzig 1908.
Loos, H. P.: Die Einkommensverteilung im Deutschen Reich im Jahre 1913, Frankfurter Diss. 1913.
Marx, K.: Das Kapital (Ausgabe von F. Engels), Bd. I, 6. A., Hamburg 1909 und Bd. III, 3. A., Hamburg 1911.
Meltzer, H.: Gewinn- und Verlustrechnung nach dem geänderten Handelsgesetz, Eine Entgegnung an O. Kienzle, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 70 f. und S. 221.
Mill, J. St.: Grundriß der politischen Oekonomie, Jena 1913. (Übersetzung von W. Gehrig).
Minz, W.: Die Gewinn- und Verlustrechnung nach §261 c unter Berücksichtigung des § 260 b HGB. (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung), Zeitschrift für handelsw. Forschung, 26. Jg. 1932, S. 225 ff.
Mithoff, Th.: Die volkswirtschaftliche Verteilung, in: Schönbergs Handbuch der Politischen Oekonomie, 1. A., Tübingen 1882, Bd. I.
Mohrmann, W.: Dogmengeschichte der Zurechnungslehre, Jena 1914.
Mund, P. E.: Der Umsatzbegriff in der Betriebswirtschaft im Hinblick auf den Rentabilitätsvergleich bei Wirtschaftsbetrieben, Betriebswirtschaftliche Rundschau, 5. Jg. 1928, S. 29 ff. und 53 ff.
— Der Nettoumsatzbegriff in der Betriebswirtschaft im Hinblick auf den Rentabilitätsvergleich bei Wirtschaftsbetrieben, ZfB, 5. Jg. 1928, S. 916 ff.
Mundorf, R.: Saldierungen in der Gewinn- und Verlustrechnung, Der Wirtschaftstreuhänder, 3. Jg. 1934, S. 402 f.
Müller, A.: Die Elemente der Staatskunst, Berlin 1908.
Müller, G.: Die kaufmännische Erfolgsrechnung, Berlin 1915.
Müller, J.: Abriß einer Geschichte der Theorie von den Produktionsfaktoren, Halle 1911.
Nertinger, J.: Rentabilität im neuen Reich, Stuttgart 1934.
Nicklisch, H.: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 5. Bd., Stuttgart 1928.
— Die Betriebswirtschaft, 7. A., Stuttgart 1932.
Osbahr, W.: Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, 3. A., bearb. v. H. Nicklisch, Berlin und Leipzig 1923.
Pesch, H.: Lehrbuch der Nationalökonomie, Freiburg 1922, Bd. IV.
Peters, J. P.: Labor and Capital, New York und London 1902.
Philippovich, E. von: Grundriß der politischen Oekonomie, 19. A., Tübingen 1926, Bd. I.
Pickler, M.: Die Tantième des Vorstandes und des Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften, ZfB, 5. Jg. 1928, S. 281 ff., 361 ff., 433 ff.
Prion, W.: Kapital und Betrieb, Leipzig 1929.
Quesnay, F.: Oeuvres Economiques et Philosophiques, Paris 1888.

Rhode, S.: Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Aktiengesellschaften, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 204 ff.
Rodbertus-Jagetzow: Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil I, 2. A., Berlin 1899.
Rogowski, E.: Das deutsche Volkseinkommen, Berlin 1926.
Schäffle, A. E. F.: Kapitalismus und Sozialismus, Tübingen 1870.
Schlegelberger-Quassowski-Schmölder: Verordnung über Aktienrecht, Berlin 1932.
Schmalenbach, E.: Die Bezeichnung „Gewinn- und Verlustkonto", Zeitschrift für handelsw. Forschung, 7. Jg. 1912/13, S. 128 f. und 195 ff.
— Die Betriebswirtschaftslehre an der Schwelle der neuen Wirtschaftsverfassung (Wiener Vortrag), Zeitschrift für handelsw. Forschung, 22. Jg. 1928, S. 241—251.
— Der Kontenrahmen, 3. A., RKW-Veröffentlichung Nr. 43, Leipzig 1930.
— Dynamische Bilanz, 6. A., Leipzig 1933.
— Kapital, Kredit und Zins, Leipzig 1933.
— Selbstkostenrechnung und Preispolitik, 6. A., Leipzig 1934.
Schmaltz, K.: Betriebsanalyse, Stuttgart 1929.
— Inwieweit müssen Überschneidungen im gesetzlichen Bilanzschema nachgewiesen werden?, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 61 ff.
— Die Gewinn- und Verlustrechnung in der Aktienrechtsreform. Notwendige Änderungen und wünschenswerter Ausbau, Die Betriebswirtschaft, 25. Jg. 1932, S. 25 ff.
— Die Formvorschriften für den Jahresabschluß der Aktiengesellschaften in der Praxis, Die Betriebswirtschaft, 26. Jg. 1933, S. 122 ff.
Schmidt, F.: Die verkrüppelte Erfolgsrechnung, ZfB, 5. Jg. 1928, S. 81 ff.
— Die Unternehmung im Rahmen der Wirtschaft, Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Bd. II.
— Die organische Tageswertbilanz, 3. A., Leipzig 1929.
— Betriebswirtschaftliche Konjunkturlehre, in: Die Handelshochschule, Ergänzungsband, Kap. 10.
Schnettler, A.: Der Betriebsvergleich, Stuttgart 1933.
Schnutenhaus, O. R.: Die Form der amerikanischen industriellen Gewinn- und Verlustrechnung im Vergleich zur deutschen, Annalen, Bd. I, Berlin 1927, S. 417 ff. und 531 ff.
Schönberg, G. v.: Nachtrag „Die gerechte und die beste Verteilung des Volkseinkommens" (§ 57) zu dem Artikel „Die volkswirtschaftliche Verteilung" von Th. Mithoff in: Schönbergs Handbuch der Politischen Oekonomie, 4. A., Tübingen 1896, Bd. I.
Schulz, C. E.: Muß das Gewinn- und Verlustkonto in den Büchern der Gesellschaften mit der veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnung nach § 261 c übereinstimmen?, Der Wirtschaftstreuhänder, 4. Jg. 1935, S. 200 ff. und 227 ff.
Schulz-Mehrin: Die Gewinn- und Verlustrechnung nach den neuen aktienrechtlichen Vorschriften der Notverordnung vom 19. Sept. 1931, Maschinenbau, 11. Bd. 1932, Wirtschaftlicher Teil, S. 28 ff.
Schumpeter, J.: Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, Leipzig 1908.
Sombart, W.: Deutscher Sozialismus, Berlin 1934.
Statistisches Reichsamt: Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, 55. Jg. 1936, Berlin 1936.
Staub-Pinner: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 14. A., Berlin-Leipzig 1932/33, Bd. II, 1933, S. 585 ff.
Studt, E.: Die privatwirtschaftliche Erfolgsrechnung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Wirtschaftswissenschaft/Wirtschaftspraxis, 4. Bd., Bühl/Baden 1935.
Tille, A.: Die Berufsstandspolitik des Gewerbe- und Handelsstandes, Berlin 1910, Bd. I.
Trauth, G.: Der Umsatz in der Betriebswirtschaft, Frankfurter Diss. 1927.
Tugan-Baranowsky, M.: Soziale Theorie der Verteilung, Berlin 1913.

Valerian, F.: Die kleine Aktienrechtsreform in betriebswirtschaftlicher Beleuchtung, Der praktische Betriebswirt, 12. Jg. 1932, S. 435 ff.
Voigt, A.: Produktion und Erwerb, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 49. Jg., Tübingen 1893.
Wagner, A.: Theoretische Sozialökonomik, Leipzig 1907.
Weber, Adolf: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, 5. A., Tübingen 1930.
Weiss, A.: Umsatz, ZfB, 3. Jg. 1926, S. 137 ff.
— Stille Reserven und ihre Auflösung nach der Aktienrechtsnovelle vom 19. Sept. 1931, Wirtschaftsprüfer, 1. Jg. 1932, S. 35 ff.
— Das unzweckmäßige Gliederungsschema des § 261 c HGB für die Gewinn- und Verlustrechnung, Der Wirtschaftstreuhänder, 3. Jg. 1934, S. 150 ff.
Wieser, F. v.: Der natürliche Wert, Wien 1889.
Wolf, J.: Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1912.
Zizek, F.: Grundriß der Statistik, München und Leipzig 1921.

## LEBENSLAUF

Am 26. April 1913 wurde ich in Hannover als Sohn des Kaufmanns Wilhelm Döhrmann geboren. Nach der Volksschulzeit in Schwarmstedt (Kr. Fallingbostel) besuchte ich in Hannover die Leibnizschule, ein Reformrealgymnasium, an dem ich im Februar 1932 die Reifeprüfung bestand.

Um mich dem Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu widmen, bezog ich im Sommersemester 1932 die Universität in Frankfurt a. M. Im dritten und vierten Semester war ich an der Wirtschaftshochschule in Berlin immatrikuliert. Zu Beginn des fünften Semesters kehrte ich nach Frankfurt zurück, wo ich im Juni 1935 die Diplomprüfung bestand.

Die Hochschulferien galten der praktischen Ausbildung in verschiedenen Industriebetrieben sowie der Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht. Von Dezember 1935 bis Juni 1936 war ich an der Frankfurter Universität bei Herrn Prof. Dr. Kalveram im Institut für Wirtschaftswissenschaften als Hilfsassistent tätig. Im Februar 1937 promovierte ich zum Dr. rer. pol.

Willi Döhrmann